

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen*

Kommission

98/C 250/01

Fünfzehnter Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts — 1997 1

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

FÜNFZEHNTER JAHRESBERICHT

über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts

— 1997 —

(98/C 250/01)

KOM(1998) 317 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Mai 1998)

VORWORT	Seite 8
RAUM OHNE BINNENGRENZEN	
1. Einleitung	12
2. Zur Lage in den einzelnen Bereichen	14
2.1. Beseitigung der materiellen Schranken	14
2.1.1. Zollunion	14
2.1.1.1. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchfüh- rung der Richtlinien im Bereich Zollunion	14
2.1.2. Freier Verkehr landwirtschaftlicher Erzeugnisse	14
2.2. Beseitigung der technischen Schranken	15
2.2.1. Freier Warenverkehr	15
2.2.1.1. Artikel 30 ff. EG-Vertrag	15
2.2.1.2. Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG zur Verhütung von Handels- hemmnissen	18
2.2.2. Überblick über den Stand der Anwendung der Richtlinien über den freien Waren- verkehr, aufgeschlüsselt nach Bereichen	18
2.2.2.1. Lebensmittel	18
2.2.2.2. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchfüh- rung der Richtlinien im Bereich Lebensmittel	19
2.2.2.3. Arzneimittel	19
2.2.2.4. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchfüh- rung der Richtlinien im Bereich Arzneimittel	19
2.2.2.5. Chemische Erzeugnisse	19
2.2.2.6. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchfüh- rung der Richtlinien im Bereich chemische Erzeugnisse	20
2.2.2.7. Kraftfahrzeuge, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krafträder	20
2.2.2.8. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchfüh- rung der Richtlinien im Sektor Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Kraf- räder	20
2.2.2.9. Bauprodukte	21
2.2.2.10. Ausrüstungsgegenstände (Maschinenbau, persönliche Schutzausrüstungen, Fertigpackungen, Meßwesen, Elektrotechnik und medizinische Geräte) ...	21
2.2.2.11. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchfüh- rung der Richtlinien im Bereich Ausrüstungsgegenstände (Maschinenbau, Elektrotechnik, persönliche Schutzausrüstungen, Gas- und Druckgeräte, Fertigpackungen, gesetzliches Meßwesen, medizinische Geräte und Sport- boote)	22
2.2.2.12. Kosmetische Mittel	22
2.2.2.13. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchfüh- rung der Richtlinien im Sektor kosmetische Mittel	22

2.2.2.14. Textilerzeugnisse	22
2.2.2.15. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Textilerzeugnisse	23
2.2.2.16. Haftung für fehlerhafte Produkte	23
2.2.3. Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit, Wahlrecht	23
2.2.3.1. Diskriminierungsverbot	23
2.2.3.2. Einreise und Aufenthalt	23
2.2.3.3. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Aufenthaltsrecht	24
2.2.3.4. Aktives und passives Wahlrecht	24
2.2.3.5. Anerkennung der Diplome	24
2.2.3.6. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Anerkennung der Diplome	25
2.2.3.7. Selbständige Handelsvertreter	26
2.2.4. Dienstleistungsfreiheit	26
2.2.4.1. Artikel 59 EG-Vertrag und folgende	26
2.2.4.2. Audiovisuelle Medien	26
2.2.4.3. Telekommunikation	27
2.2.4.4. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Telekommunikation	28
2.2.4.5. Finanzdienstleistungen	28
2.2.4.6. Stand der Mitteilungen von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich der Finanzdienstleistungen	31
2.2.4.7. Kommerzielle Kommunikation	31
2.2.5. Freier Kapitalverkehr	31
2.2.6. Gesellschaftsrecht	31
2.2.6.1. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Gesellschaftsrecht	32
2.2.7. Geistiges und gewerbliches Eigentum	32
2.2.7.1. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich geistiges und gewerbliches Eigentum	33
2.2.8. Öffentliche Aufträge	33
2.2.8.1. Stand der Mitteilungen der nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich der öffentlichen Aufträge	34
2.3. Beseitigung der Steuergrenzen	34
2.3.1. Direkte Besteuerung	34
2.3.1.1. Stand der Mitteilungen der nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich der direkten Besteuerung	35
2.3.2. Indirekte Steuern	35
2.3.2.1. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich der indirekten Steuern	37

VERBRAUCHERPOLITIK UND GESUNDHEIT DER VERBRAUCHER

3. Einleitung	37
4. Zur Lage in den einzelnen Bereichen	37
4.1. Sicherheit und Gesundheit	37
4.2. Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher	38
4.3. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Verbraucherpolitik und Gesundheit der Verbraucher	38

WETTBEWERB

5. Einleitung	39
6. Zur Lage in den einzelnen Bereichen	39
6.1. Öffentliche Unternehmen	39
6.2. Monopole	40
6.3. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich der Wettbewerbspolitik	41

BESCHÄFTIGUNGS- UND SOZIALPOLITIK

7. Einleitung	41
8. Zur Lage in den einzelnen Bereichen	41
8.1. Freizügigkeit der Arbeitnehmer	41
8.1.1. Diskriminierungsverbot	41
8.1.2. Zugang zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst	42
8.1.3. Soziale Sicherheit	42
8.2. Gleichbehandlung von Männern und Frauen	43
8.3. Arbeitsbedingungen	43
8.4. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	43
8.5. Gesundheitswesen	44
8.6. Stand der Mitteilung von Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Beschäftigung und Sozialpolitik	44

ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG

LANDWIRTSCHAFT

9. Zur Lage in den einzelnen Bereichen	44
9.1. Märkte	44
9.2. Angleichung	45
9.3. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Landwirtschaft	48

FISCHEREI

10. Einleitung	48
11. Zur Lage in den einzelnen Bereichen	48
11.1. Märkte	48
11.2. Fischbestände	48
11.3. Vereinbarkeit der einzelstaatlichen Flaggenführungsvorschriften für Fischereifahrzeuge mit dem Gemeinschaftsrecht	49

UMWELT

12. Einleitung	49
12.1. Allgemeines	49
12.2. Mitteilung der innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen	51
12.3. Übereinstimmung der innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen	52
12.4. Ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinien	53
12.5. Freier Zugang zu Informationen	54
12.6. Umweltverträglichkeitsprüfung	55
12.7. Künftige Maßnahmen	56
13. Zur Lage in den einzelnen Bereichen	57
13.1. Luft	57
13.2. Chemie und Biotechnologie	58
13.3. Gewässer	60
13.4. Lärm	63
13.5. Abfälle	64
13.6. Natur	67
13.7. Strahlenschutz	70
13.8. Stand der Mitteilung der Maßnahmen zur Durchführung der im Umweltbereich gel- tenden Richtlinien	70

VERKEHR

14. Einleitung	71
15. Zur Lage bei den einzelnen Verkehrsträgern	71
15.1. Straßenverkehr	71
15.2. Kombiniertes Verkehr	72
15.3. Binnenschiffsverkehr	72
15.4. Eisenbahnverkehr	73
15.5. Seeverkehr	73
15.6. Luftverkehr	74
15.7. Sommerzeit	75
15.8. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Verkehrs- richtlinien	75

ENERGIE

16. Einleitung	75
17. Zur Lage in den einzelnen Bereichen	75
17.1. Binnenmarkt für Elektrizität und Erdgas	75
17.2. Effiziente Energienutzung	75
17.3. Kohlenwasserstoffe	76
17.4. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richt- linien im Bereich Energie	76

STRUKTURFONDS UND GEMEINSCHAFTSRECHT	76
HAUSHALTSFRAGEN	78
PERSONAL DER GEMEINSCHAFTEN	78
STATISTIK	79
ANHÄNGE	
Anhang I: Mutmaßliche Vertragsverletzungen von 1993 bis 1997	80
Anhang II: Festgestellte Vertragsverletzungen von 1993 bis 1997	87
Anhang III: Vertragsverletzungen und Verstöße gegen Verordnungen und Entscheidungen	95
Anhang IV: Stand der Durchführung der Richtlinien	110
Anhang V: Bis zum 31. Dezember 1997 ergangene und noch nicht vollzogene Urteile des Gerichtshofes	190
Anhang VI: Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Gerichte der Mitgliedstaaten	195

VORWORT

Kennzeichnend für das Jahr 1997 waren folgende Entwicklungen:

- Die Mitgliedstaaten wurden in weitaus mehr Fällen als im Vorjahr schriftlich zur Äußerung aufgefordert.
- Die Räte der Richtlinienumsetzung sind für alle Mitgliedstaaten im Jahre 1997 gestiegen, einige unter ihnen haben in dieser Hinsicht sehr bedeutende Leistungen vollbracht.
- Die Kommission hat in diesem Jahr erstmals beschlossen, dem Gerichtshof vorzuschlagen, gegen Mitgliedstaaten, die den Vertrag verletzt haben, ein tägliches, bis zur Einstellung der Vertragsverletzung zu zahlendes Zwangsgeld zu verhängen. Von den acht Vorschlägen dieser Art, die sie bisher angenommen hat, sind zwei dem Gerichtshof bereits zugegangen.
- Auf eine Untersuchung des Ablaufs der Vertragsverletzungsverfahren hin, die vom Bürgerbeauftragten auf eigene Initiative durchgeführt wurde, hat die Kommission beschlossen, die Beschwerdeführer im Verlauf der Verfahren besser zu unterrichten.
- In Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates von Amsterdam vom 16. und 17. Juni 1997 hat die Kommission am 18. November 1997 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Mechanismus für ein Einschreiten der Kommission zur Beseitigung bestimmter Handelsbehinderungen ⁽¹⁾ unterbreitet.
- Parlamentarische Anfragen und Petitionen waren für die Aufdeckung von Vertragsverletzungen von erheblicher Bedeutung und führten wie jedes Jahr zur Eröffnung neuer Verfahren.
- Schließlich hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert Schuman) vorgelegt.

Diese Entwicklungen zeigen, daß die Kommission, wie von Präsident Santer in seiner Rede zum Amtsantritt angekündigt, die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mittelpunkt ihrer Arbeit gestellt hat.

Statistik: Die Reform der Verfahren im Jahr 1996 zeigt erste Wirkungen: die Zahl der schriftlichen Aufforderungen zur Äußerung und der Verfahrenseinstellungen hat spektakulär zugenommen.

1997 wurden 957 Beschwerden neu eingereicht, das sind 17 % mehr als 1996 (819). Damit hat sich die sinkende Tendenz der Vorjahre umgekehrt. Die Zahl der durch die Kommissionsdienststellen von Amts wegen ermittelten Fälle bleibt stabil (261 Fälle).

Gestiegen ist auch die Zahl der den Mitgliedstaaten tatsächlich übermittelten Aufforderungen zur Äußerung (von 1 460 im Jahr 1997 auf 1 168 im Jahr 1996, das entspricht 23 %). Diese Zunahme ist besonders auf die Fälle zurückzuführen, die nicht durch eine ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien begründet sind (+ 47 %). Gesunken ist lediglich die Zahl der tatsächlich übermittelten mit Gründen versehenen Stellungnahmen (von 436 im Jahr 1996 auf 343 im Jahr 1997, das sind 21 % weniger).

Die erhebliche Zunahme der Beschlüsse über schriftliche Aufforderungen zur Äußerung läßt erkennen, daß die im Juli 1996 beschlossene Verfahrensreform erste Früchte trägt. Zwischen der Registrierung einer Beschwerde bzw. eines von Amts wegen ermittelten Falls bis hin zur ersten Entscheidung in der Sache vergeht nunmehr deutlich weniger Zeit, weil die kommissionsintern vorgegebene Frist von einem Jahr für diese Entscheidungen besser eingehalten wird und schriftliche Aufforderungen zur Äußerung nach dem neuen Konzept nur noch eine „entdramatisierte“ Aufforderung zur Mitteilung von Bemerkungen darstellen. Zu erwähnen ist auch, daß die Zahl der Verfahrenseinstellungen gestiegen (um 22 % von 1 765 auf 2 151), und die Zahl aller bearbeiteten Dossiers (laufende Verfahren) rückläufig ist.

Stand der Umsetzung der Richtlinien im Jahr 1997

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Stand der Mitteilungen einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung aller am 31. Dezember 1997 geltenden Richtlinien.

⁽¹⁾ KOM(97) 619 endg.

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien ⁽¹⁾	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	1 382	1 269	91,8
Dänemark	1 378	1 337	97,0
Deutschland	1 384	1 295	93,6
Griechenland	1 380	1 281	92,8
Spanien	1 380	1 313	95,1
Frankreich	1 382	1 293	93,6
Irland	1 374	1 293	94,1
Italien	1 383	1 278	92,5
Luxemburg	1 380	1 300	94,2
Niederlande	1 382	1 332	96,4
Österreich	1 379	1 301	94,3
Portugal	1 378	1 289	93,5
Finnland	1 370	1 319	96,3
Schweden	1 376	1 339	97,3
Vereinigtes Königreich	1 381	1 308	94,7

Die Mitgliedstaaten hatten zum 31. Dezember 1997 im Schnitt 94 % der Maßnahmen mitgeteilt, die sie zur Durchführung aller geltenden Richtlinien der Gemeinschaft zu ergreifen hatten. Im Vorjahr waren es nur 93 %. Allerdings fallen die Ergebnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten recht unterschiedlich aus.

So hat Schweden beträchtlich mehr Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt als 1996 (+ 3 %) und damit seine Position noch verbessert (vom fünften auf den ersten Rang). Auch Finnland konnte den Stand der Mitteilungen deutlich von 81 auf 96,3 % steigern, nachdem die im vierzehnten Jahresbericht noch aufgezeigten Probleme mit der Umsetzung der Richtlinien auf den Åland-Inseln (u. a. in der Landwirtschaft) gelöst werden konnten.

Hinter diesen hohen Umsetzungsraten verbirgt sich jedoch eine kontrastreiche Wirklichkeit. Der Tabelle am Ende von Anhang IV zu diesem Bericht ist zu entnehmen, wie die Mitgliedstaaten 1997 die Richtlinien in den einzelnen Bereichen umgesetzt haben.

Aufschluß über die Qualität der Umsetzung (Übereinstimmung der Durchführungsmaßnahmen mit den Richtlinien der Gemeinschaft und korrekte Anwendung dieser Richtlinien) gibt die „Analyse nach Bereichen“.

⁽¹⁾ Zum 31. Dezember 1997 waren 1 391 Richtlinien anzuwenden, gegenüber 1 314 Richtlinien zum 31. Dezember 1996, das heißt genau 77 Richtlinien mehr.

Durchführung von Artikel 171 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich des EG-Vertrags

Die Kommission hat 1997 erstmals von dem Recht Gebrauch gemacht, das ihr Artikel 171 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich des Maastrichter Vertrags verleiht. Darin heißt es:

„Hat der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben, nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist getroffen, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen. Hierbei benennt sie die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält.“

Stellt der Gerichtshof fest, daß der betreffende Mitgliedstaat seinem Urteil nicht nachgekommen ist, so kann er die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds verhängen.“

Der Vorschlag, daß der Gerichtshof Mitgliedstaaten, die einem ersten Urteil des Gerichtshofes nicht nachgekommen sind, zu einem Zwangsgeld verurteilen soll, ist eine Maßnahme, die entscheidend zu einer besseren Anwendung des Gemeinschaftsrechts beitragen kann.

Am 28. Januar und am 10. Dezember 1997 beschloß die Kommission, den Gerichtshof erneut mit insgesamt acht Vertragsverletzungsverfahren zu befassen, in denen bereits ein Urteil ergangen war, und die Verhängung eines Zwangsgeldes zu beantragen. Dies ist nicht ohne Wirkung geblieben: zwei Verfahren konnten rasch eingestellt werden, für zwei weitere Verfahren ist eine Lösung in Sicht. In zwei Fällen (Oberflächenwasser — Anwendung der Richtlinien 75/440/EWG und 79/869/EWG durch Deutschland) wurde die Klageerhebung mit Beantragung eines Zwangsgeldes aufrechterhalten und an den Gerichtshof übermittelt.

Untersuchung des Bürgerbeauftragten auf eigene Initiative

Der Europäische Bürgerbeauftragte hat aufgrund mehrerer Beschwerden Untersuchungen durchgeführt (u. a. im Zusammenhang mit dem Fall der Umgehungsstraße um Newbury, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde). Er kam zu der Schlußfolgerung, daß die Stellung von Privatpersonen als Beschwerdeführer im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 169 ⁽²⁾ umfassend überprüft werden muß und hat eine auf eigene Initiative eine Untersuchung des Ablaufs der Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

⁽²⁾ Siehe Jahresbericht 1996 des Europäischen Bürgerbeauftragten; ABl. C 272 vom 8.9.1997, S. 32.

Im Rahmen dieser Untersuchung hat er die Kommission aufgefordert, die Stellungnahme des Beschwerdeführers einzuholen, wenn sie beabsichtigt, das aufgrund der Beschwerde eingeleitete Verfahren einzustellen. Damit würden die Bürger stärker in die Vertragsverletzungsverfahren einbezogen (gegen die Entscheidung der Kommission über die Einstellung eines Verfahrens können keine Rechtsmittel eingelegt werden); außerdem würde dadurch das gesamte Verfahren transparenter.

Die Kommission ist dieser Empfehlung gefolgt. Am 24. Juli 1997 hat der Generalsekretär der Kommission dem Bürgerbeauftragten im Namen der Kommission wie folgt geantwortet:

„Bereits in mehreren Fällen wurden Beschwerdeführer im Rahmen des Dialogs mit ihnen über den Stand der Ermittlungen aufgrund ihrer Beschwerde vorab über die Ablehnung der Beschwerde informiert.

Die Kommission ist bereit, diese Praxis auszudehnen. Sie wird sich darum bemühen, die Beschwerdeführer zu unterrichten, wenn sie das Verfahren einstellen will, es sei denn, die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, oder die Beschwerdeführer brechen den Kontakt zu ihr ab.“

Der Bürgerbeauftragte hat mit Schreiben vom 13. Oktober 1997 an die Kommission diese Verpflichtung zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, er führe seine Untersuchung auf eigene Initiative nicht fort, da sich die Stellung des Beschwerdeführers in der vorgerichtlichen Phase des Vertragsverletzungsverfahrens verbessert habe und er davon ausgehe, daß es in der Verwaltung keine Mißstände gebe.

Folgemaßnahmen zum Europäischen Rat von Amsterdam: Neue Rechtsinstrumente für den Kampf gegen offensichtliche Behinderungen des freien Warenverkehrs

Eine der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Amsterdam vom 16. und 17. Juni 1997 lautet wie folgt:

„Der Europäische Rat unterstreicht die entscheidende Bedeutung einer rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Umsetzung aller vereinbarten Rechtsvorschriften in innerstaatliches Recht, die Notwendigkeit einer umfassenden Information der Bürger und der Wirtschaft über den Binnenmarkt sowie die Notwendigkeit einer zügigen Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten und die Einführung schnellerer und effektiverer Problemlösungs- und Beratungsverfahren auf Ratsebene

bei Problemen, die immer wieder auftreten. Der Europäische Rat fordert die Kommission auf zu prüfen, in welcher Weise der freie Warenverkehr wirksam gewährleistet werden kann. Er ersucht die Kommission, bis zu seiner nächsten Tagung im Dezember 1997 entsprechende Vorschläge vorzulegen.“

In Umsetzung dieser Schlußfolgerungen hat die Kommission am 18. November 1997 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Mechanismus für ein Einschreiten der Kommission zur Beseitigung bestimmter Handelsbehinderungen⁽¹⁾ angenommen. Dieser Mechanismus erlaubt der Kommission, wenn sie eine schwerwiegende Störung des freien Warenverkehrs⁽²⁾ feststellt, eine Entscheidung mit zwingender Rechtswirkung zu erlassen. Die geschädigten Privatpersonen können sich dann vor den einzelstaatlichen Gerichten auf diese Entscheidung berufen, um einstweilige Verfügungen bzw. die Wiedergutmachung des Schadens zu erwirken. Kommt der Mitgliedstaat der Entscheidung nicht in der festgesetzten Frist nach, kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 einleiten, das es ihr ermöglicht, binnen kurzer Zeit Klage vor dem Gerichtshof zu erheben.

Bedeutung parlamentarischer Anfragen für die Eröffnung neuer Vertragsverletzungsverfahren

1997 wurden 17 neue Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, die auf parlamentarische Anfragen zurückgehen.

Diese Verfahren betrafen vorrangig Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit und Umweltfragen.

Aktion Robert Schuman: Ausbildung von Staatsanwälten und Rechtsanwälten auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts

Die Vertreter der Mitgliedstaaten haben auf der Regierungskonferenz vom 7. Februar 1992 eine Erklärung zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts angenommen, die als Erklärung Nr. 19 der Schlußakte zum Vertrag über die Europäische Union beigefügt wurde. Darin heißt es, die reibungslose Arbeit der Gemeinschaft verlange, daß das Gemeinschaftsrecht in den Mitgliedstaaten mit der gleichen Wirksamkeit und Strenge angewandt werde wie die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

⁽¹⁾ KOM(97) 619 endg., siehe oben.

⁽²⁾ Drei Bedingungen müssen erfüllt sein: Die Behinderung des freien Warenverkehrs muß erstens eine schwerwiegende Störung des freien Warenverkehrs hervorrufen, zweitens einen ernsthaften Schaden für die geschädigten Privatpersonen verursachen und drittens ein unmittelbares Handeln verlangen, damit jedes Fortbestehen, jede Ausdehnung oder Verschlimmerung der vorgenannten Störung und des vorgenannten Schadens verhindert werden.

Aufgrund dieser Erklärung hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert Schuman) vorgelegt⁽¹⁾. Die Kommission führt in der Begründung aus: „Bürger, Verbraucher und Unternehmen können die ihnen aufgrund der Gemeinschaftsrechtsordnung zustehenden Rechte vor den einzelstaatlichen Gerichten innerhalb der Europäischen Union nur geltend machen, wenn die Vertreter der Rechtsberufe, die an der Anwendung des Gemeinschaftsrechts unmittelbar beteiligt sind, d. h. Richter und Rechtsanwälte, in ausreichendem Maße dafür ausgebildet und informiert sind“⁽²⁾.

Die Kommission ist den Änderungsvorschlägen des Europäischen Parlaments gefolgt und hat u. a. die Sensibilisierungsmaßnahme auf alle an der Rechtspflege mitwirkenden Rechtsberufe ausgedehnt.

Für das Programm sind sowohl berufsbildende Maßnahmen (Erstausbildung und Fortbildung) als auch die Förderung der Entwicklung von Instrumenten zur Information über das Gemeinschaftsrecht vorgesehen. Der Bericht über die Durchführung des Programms wird spätestens am 31. Dezember 1999 vorgelegt.

Diese Beispiele belegen, daß sich die Kommission in ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“ nicht nur auf schriftliche Aufforderungen zur Äußerung oder mit

Gründen versehene Stellungnahmen beschränkt, sondern auch große Anstrengungen unternimmt, um Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht vorzubeugen, und zwar sowohl im Stadium der Ausarbeitung der Vorschläge für Rechtsvorschriften als auch im Vorfeld des vorgerichtlichen Verfahrens nach Artikel 169. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang erst kürzlich erklärt, „daß eine bessere Rechtsetzung auch bedeutet, auf Gemeinschaftsebene Vorschriften zu erlassen, die sich von den Mitgliedstaaten mühelos anwenden und in innerstaatliches Recht übernehmen lassen“⁽³⁾.

Indessen ist hier auch auf die Rolle des Europäischen Parlaments hinzuweisen, das mit seinen Entschließungen zum Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu deren ständigen Verbesserung beiträgt.

Abschließend noch eine Bemerkung zu dem beträchtlichen Anstieg der Beschwerden und Vertragsverletzungsverfahren: Er macht deutlich, daß die Bürger der Union stärker als bisher auf die Wahrung ihrer Rechte achten und die Kommission ihren Teil der Verantwortung für die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts besser wahrgenommen hat. Gleichwohl kann sie nicht allein handeln: die korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts ist ein grundlegendes politisches Ziel der europäischen Integration, dessen Realisierung die Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten wie auch aller EU-Organen erfordert.

⁽¹⁾ KOM(97) 596 endg.

⁽²⁾ Erwägungsgrund Nr. 5 des geänderten Vorschlags.

⁽³⁾ Siehe den Bericht der Kommission an den Europäischen Rat „Eine bessere Rechtsetzung — 1997“, KOM(97) 626 vom 26. November 1997, S. 1, letzter Absatz.

RAUM OHNE BINNENGRENZEN

1. EINLEITUNG

Die Mitteilung der Kommission über Wirkung und Wirksamkeit der Binnenmarktmaßnahmen⁽¹⁾, die Parlament und Rat am 26. November 1996 vorgelegt wurde, gibt einen ersten Überblick über das Funktionieren des Binnenmarktes, seine wirtschaftlichen Auswirkungen und die Herausforderungen für die Zukunft. Diese erste — positive — Bilanz hat allerdings zahlreiche Mängel im Funktionieren des Binnenmarktes erkennen lassen, die eine volle Entfaltung seiner Wirkung verhindern. Europa braucht einen effizienteren großräumigen Markt, wenn Wachstum, Innovation und Beschäftigung neue Impulse erhalten sollen. Ausgehend von dieser Feststellung hat die Kommission dem Europäischen Rat in Dublin (Dezember 1996) ihre Absicht angekündigt, einen Aktionsplan für den Binnenmarkt zu erstellen, durch den seine Leistungsfähigkeit in den kommenden Jahren gesteigert werden soll.

In dem Aktionsplan für den Binnenmarkt⁽²⁾ wurden vier Ziele herausgestellt, um strategisch klar zu erfassen, welche Maßnahmen schon jetzt zu treffen sind:

- Die Vorschriften wirksamer gestalten: bessere Umsetzung und Anwendung der gemeinsamen Regeln und Vereinfachung der Vorschriften auf Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten;
- die hauptsächlichen Marktverzerrungen bewältigen: vor allem Vorgehen gegen die Steuerschranken und wettbewerbswidriges Verhalten;
- die sektorspezifischen Schranken für die Marktintegration abbauen: Schließung insbesondere der Lücken im Binnenmarktrechtsrahmen, was auch einen Wandel in der Einstellung der nationalen Verwaltungen gegenüber dem Binnenmarkt zur Folge haben könnte;
- den Binnenmarkt in den Dienst aller Bürger stellen: die Bürger müssen in der Lage sein, ihre Rechte uneingeschränkt zu genießen; außerdem gilt es, die soziale Dimension des Binnenmarktes auszubauen.

Der Europäische Rat von Amsterdam (16. und 17. Juni 1997) bekräftigte, daß er die Prioritäten des Aktions-

plans voll unterstützt, und betonte insbesondere, daß unverzüglich das erste strategische Ziel in Angriff genommen werden muß, wonach die Gemeinschaftsvorschriften durch eine bessere Umsetzung und effizientere Anwendung der Binnenmarktregeln wirkungsvoller gestaltet werden sollen. Im Hinblick darauf wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, einen detaillierten Zeitplan ihres Umsetzungsprogramms vorzulegen und die Kommission über die Errichtung von Koordinierungsstellen zur Erleichterung der Kontakte zwischen den einzelstaatlichen Behörden und von Kontaktstellen für die Unternehmen und Bürger zu unterrichten.

Im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit ermöglicht das 1993 angelaufene Programm Karolus⁽³⁾ den Beamtenaustausch zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Mit diesem Programm wird eine harmonisierte Auslegung und einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Bereich des Binnenmarktes angestrebt. Alle Mitgliedstaaten haben sich als Herkunfts- und/oder Aufnahmeland dieser Beamten an dem Programm beteiligt. Bis zum 31. Dezember 1997 haben 417 Beamte an dem Austauschprogramm teilgenommen, das ein Ausbildungsseminar, einen etwa zweimonatigen Austausch in einer ähnlichen Verwaltung eines anderen Mitgliedstaats und ein Seminar zur Bewertung des Austauschs umfaßt. Das Programm, das eine Laufzeit von fünf Jahren hat, läuft zum 31. Dezember 1997 aus. Ein Vorschlag für eine Entscheidung des Parlaments und des Rates zur Verlängerung des Programms für zwei Jahre und seine Öffnung für die assoziierten MOEL, die dem EWR angehörenden EFTA-Mitgliedstaaten und Zypern wird zur Zeit von diesen Organen geprüft. Der Rat ist am 27. November 1997 in erster Lesung zu einer politischen Einigung über diesen Vorschlag gelangt. Es kann mit einem raschen Beschluß in zweiter Lesung gerechnet werden.

Als ähnlich gelagerte Programme haben das 1991 angelaufene Matthaeus-Programm⁽⁴⁾ den Austausch von Zollbeamten und das 1993 angelaufene Matthaeus-Tax-Programm⁽⁵⁾ den Austausch von Steuerbeamten zum Gegenstand. Außerdem hat der Rat 1996 zwei gemeinsame Maßnahmen angenommen: die eine betrifft ein Förder- und Austauschprogramm für die Rechtsberufe (Grotius-Programm)⁽⁶⁾ und die andere ein Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramm im Bereich der Ausweisdokumente (Sherlock-Programm)⁽⁷⁾.

⁽¹⁾ Entscheidung des Rates 92/481/EWG vom 22. September 1992, ABl. L 286 vom 1.10.1992, S. 65.

⁽²⁾ Entscheidung des Rates 91/341/EWG vom 20. Juni 1991, ABl. L 187 vom 13.7.1991, S. 41.

⁽³⁾ Entscheidung des Rates 93/588/EWG vom 29. Oktober 1993, ABl. L 280 vom 13.11.1993, S. 41.

⁽⁴⁾ 28. Oktober 1996, Nr. 96/636/JI, ABl. L 287 vom 8.11.1996, S. 3.

⁽⁵⁾ 28. Oktober 1996, Nr. 96/637/JI, ABl. L 287 vom 8.11.1996, S. 7.

⁽¹⁾ „Wirkung und Wirksamkeit der Binnenmarktmaßnahmen“, KOM(96) 520 endg. vom 30. Oktober 1996.

⁽²⁾ „Aktionsplan für den Binnenmarkt“, CSE(97) 1 endg. vom 4. Juni 1997.

Als Hüterin der Verträge überwacht die Kommission laufend die Umsetzung und effektive Anwendung der Rechtsvorschriften über den Binnenmarkt durch die Mitgliedstaaten. Im Anschluß an die Annahme des Aktionsplans hat sich die Kommission verpflichtet, einen „Anzeiger“ über die Anwendung dieser Rechtsvorschriften und die Umsetzung des Aktionsplans zu veröffentlichen. Der erste Bericht, der auf der Ratstagung „Binnenmarkt“ vom November 1997 vorgelegt wurde, gibt einen Überblick über den Stand der Umsetzung in innerstaatliches Recht in den einzelnen Mitgliedstaaten und Sektoren, über die Zahl der Verstöße und die Durchführung des Aktionsplans.

Außerdem wird weiterhin auf jeder Ratstagung der für den Binnenmarkt zuständigen Minister ein detaillierter Bericht über die Umsetzung vorgelegt. Er gibt einen Überblick über den Stand der Umsetzung der für das Funktionieren des Binnenmarktes besonders wichtigen Richtlinien in innerstaatliches Recht. Zum 1. Januar 1998 haben die Mitgliedstaaten von den 1 374 geltenden „Binnenmarkt“-Richtlinien 93 % der erforderlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt.

Trotz dieses recht hohen Prozentsatzes besteht bei der Umsetzung in wichtigen Sektoren, insbesondere in den Bereichen öffentliche Aufträge, Finanzdienstleistungen sowie geistiges und gewerbliches Eigentum, nach wie vor ein erheblicher Rückstand. Dieser Rückstand ist vielfach auf Schwierigkeiten bei den innerstaatlichen Entscheidungsverfahren oder auch auf die technische Komplexität der Gemeinschaftsrechtsakte zurückzuführen, weshalb mitunter nur teilweise einzelstaatliche Durchführungsmaßnahmen erlassen werden.

Auch auf die Qualität der Umsetzung legt die Kommission großen Wert, da eine unvollständige oder inkorrekte Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften zu einer ungleichen Behandlung der einzelnen Mitgliedstaaten führen und dadurch Hindernisse für den freien Verkehr schaffen kann, die durch den Binnenmarkt ja gerade ausgeräumt werden sollen.

Eine weitere Priorität besteht darin, den Gesetzgebungsrahmen des Binnenmarktes durch wichtige Vorschläge aus dem Weißbuch zu ergänzen und Liberalisierungsmaßnahmen in bestimmten, nicht unter dieses Programm fallenden Bereichen in die Wege zu leiten. So wird beispielsweise durch die unvollständigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich Gesellschaftsrecht die Mobilität der europäischen Unternehmen behindert. Eine Einigung der Mitgliedstaaten über das Statut der europäischen Aktiengesellschaft ist daher dringend erforderlich; entsprechende Entwürfe wurden im Anschluß an die Veröffentlichung des Berichts der Gruppe unter Vorsitz von Etienne Davignon erstellt. Die Probleme im Bereich der indirekten Steuern können nur durch eine end-

gültige Regelung gelöst werden. Andererseits kann die Freizügigkeit erst dann voll verwirklicht werden, wenn die unabdingbaren Sicherheitsmaßnahmen erlassen sind. Zur Vollendung des einheitlichen Marktes gehört auch die Liberalisierung bestimmter unter staatliche Monopole fallender Bereiche wie Gas- und Elektrizitätswirtschaft. Auch muß der Binnenmarkt durch die Schaffung eines geeigneten rechtlichen Rahmens an die neuen technischen Herausforderungen — Verwirklichung der Informationsgesellschaft und Errichtung der europäischen Netze durch Realisierung der vorrangigen Projekte — angepaßt werden.

Mit einer Ergänzung des rechtlichen Rahmens ist es jedoch nicht getan. Zur Schaffung eines wirklichen Raums ohne Binnengrenzen gehört auch die Vereinfachung der Gesetzgebung. Hierzu hat die Kommission 1996 das Pilotprojekt SLIM (Simpler Legislation for the Single Market) ⁽¹⁾ in Angriff genommen. Sein Ziel ist, durch legislative und administrative Vereinfachungen auf eine Reduzierung der Zwänge und eine Erleichterung der Formalitäten hinzuwirken, die wegen des komplizierten Charakters bestimmter Rechtsvorschriften für die Unternehmen eine Belastung darstellen. Im Mai 1997 wurde die zweite Phase von SLIM eingeleitet, die folgende Bereiche betrifft: Bankrecht, kombinierte Nomenklatur des Außenhandels, Mehrwertsteuerpflichten und Düngemittel. Die Empfehlungen dieser Arbeitsgruppen waren Gegenstand einer Mitteilung, die dem Rat „Binnenmarkt“ auf seiner Tagung vom 27. November 1997 vorgelegt wurde.

Die Effizienz des Binnenmarktes hängt auch von einer ordnungsgemäßen und weit verbreiteten Anwendung seiner Normen bei den Gerichten der Union ab. Ziel der Aktion Robert Schuman ist eine bessere Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch eine verstärkte Ausbildung und Information der Richter und Rechtsanwälte. Durch eine stärkere Sensibilisierung der Rechtsberufe für die praktischen Aspekte des Gemeinschaftsrechts trägt die Aktion Robert Schuman zur Umsetzung des Binnenmarktpotentials zugunsten der Bürger, Verbraucher und Unternehmen bei. Durch die Aktion wird eine Partnerschaft mit den für die Ausbildung von Richtern und Rechtsanwälten zuständigen Einrichtungen begründet; sie können eine finanzielle Unterstützung für Projekte beantragen, die auf die Ausbildung und Information im Bereich des Gemeinschaftsrechts ausgerichtet sind. In der Pilotphase 1997 wurden über 40 auf lokaler Ebene ausgearbeitete Projekte für eine Förderung im Rahmen der Aktion Robert Schuman ausgewählt.

Darüber hinaus setzt der Erfolg des Binnenmarktes voraus, daß die Bürger ihre Rechte kennen und wissen, wie

⁽¹⁾ Vereinfachung der Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt — Mitteilung der Kommission an den Rat, KOM(96) 559 endg. vom 6. November 1996.

sie sie in der Praxis ausüben können. Die Rechte, die die Europäische Union den Bürgern im Bereich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, des Verbraucherschutzes, des Kaufs von Gütern und Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten und der Reisen innerhalb der Europäischen Union verleiht, stehen im Mittelpunkt der zweiten Phase der Initiative „Bürger Europas“, die 1997 von der Kommission auf den Weg gebracht wurde. In dieser Phase wird die Strategie aufgegriffen, die in der ersten Phase (November 1996: Arbeiten, Wohnen oder Studieren in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat) erfolgreich angewandt wurde, indem einer möglichst breiten Öffentlichkeit klare und konkrete Informationen über die Rechte und Möglichkeiten, die die Europäische Union den Bürgern bietet, und über das Vorgehen bei Mißachtung dieser Rechte vermittelt werden.

2. ZUR LAGE IN DEN EINZELNEN BEREICHEN

2.1. Beseitigung der materiellen Schranken

2.1.1. Zollunion

Die Kommission hat ein Verfahren gegen Frankreich wegen Nichterfüllung der ihm gemäß dem Zollkodex der Gemeinschaften obliegenden Verpflichtungen eingeleitet. Sie ist der Ansicht, daß die französischen Rechtsvorschriften dadurch, daß sie den Schiffsmaklern die Vertretung bei der Vornahme der Verfahrenshandlungen im Zusammenhang mit der zollamtlichen Erfassung der Waren vorbehalten und sowohl bei der direkten als auch bei der indirekten Vertretung das Recht beschränken, die Zollanmeldungen bei den zugelassenen Zollagenten und den Bewilligungsinhabern abzugeben, mit dem Zollkodex der Gemeinschaften nicht in Einklang stehen, der insbesondere vorschreibt, daß die Vertretung frei ist.

Die Kommission hatte 1995 gemäß Artikel 171 des Vertrages eine schriftliche Aufforderung zur Äußerung an Italien wegen ausstehenden Vollzugs des Urteils des Gerichtshofs vom 9. Februar 1994 ⁽¹⁾ gerichtet. Das Urteil war ergangen, weil die italienischen Behörden unter Verstoß gegen die Gemeinschaftsvorschriften ein Vertretungsmonopol zugunsten der italienischen Zollspediteure aufrechterhalten hatten, ohne irgendeinem anderen die Möglichkeit der Abgabe einer Anmeldung in eigenem Namen und für fremde Rechnung einzuräumen, und außerdem bei Angestellten, die mit der Abgabe der Zollanmeldungen betraut sind, die gleiche Befähigung verlangt hatten wie bei selbständigen Gewerbetreibenden. Das Verfahren konnte eingestellt werden, da die beiden Arten von Vertretung nun gemäß dem vorgenannten Urteil in Italien zugelassen sind.

⁽¹⁾ Urteil vom 9. Februar 1994 in der Rechtssache C-119/92.

Ein weiteres Verfahren wegen Nichteinhaltung der Vorschriften für das gemeinschaftliche Versandverfahren durch Italien konnte ebenfalls eingestellt werden, nachdem die einzelstaatlichen Vorschriften durch einen neuerlichen italienischen Runderlaß mit den einschlägigen Zollvorschriften (Verordnungen (EWG) Nr. 2913/92 und Nr. 2454/93) ⁽²⁾ in Einklang gebracht wurden. Italien hat das externe gemeinschaftliche Versandverfahren in den beanstandeten Fällen nicht mehr in Anspruch genommen, da diese Art von Versandverfahren nur in wenigen Fällen, in denen bei der Ausfuhr Gemeinschaftsmaßnahmen zum Tragen kommen, für Gemeinschaftswaren gelten kann.

2.1.1.1. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Zollunion

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	4	4	100
Dänemark	4	4	100
Deutschland	4	4	100
Griechenland	4	4	100
Spanien	4	4	100
Frankreich	4	4	100
Irland	4	4	100
Italien	4	4	100
Luxemburg	4	4	100
Niederlande	4	4	100
Österreich	4	4	100
Portugal	4	4	100
Finnland	4	4	100
Schweden	4	4	100
Vereinigtes Königreich	4	4	100

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:
76/308, 77/794, 85/479, 86/489.

2.1.2. Freier Verkehr landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Der freie Verkehr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in einem gemeinsamen Markt gehört zu den Grundlagen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und ihrer gemeinsamen Marktordnungen.

Der Gerichtshof hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Artikel 30 und 34 des EG-Vertrags fester Bestandteil der gemeinsamen Marktordnungen sind, auch wenn ihre

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1 und ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

ausdrückliche Erwähnung in den Rechtsvorschriften über diese gemeinsamen Marktordnungen ab 1. Januar 1970 überflüssig geworden ist.

Die Kommission hat sich weiterhin intensiv darum bemüht, die Hemmnisse für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Gemeinschaft rasch zu beseitigen.

Im vergangenen Jahr war festgestellt worden, daß weniger neue Fälle klassischer Hemmnisse des freien Verkehrs mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie systematische Einfuhrkontrollen oder Erfordernis von Einfuhrgenehmigungen auftreten; diese Tendenz hat sich im Berichtszeitraum bestätigt.

Das Verfahren gegen Deutschland wegen der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Dänemark ist weiter beim Gerichtshof anhängig ⁽¹⁾.

Die von den Behörden der Region Valencia auferlegte Verpflichtung, bei der Kennzeichnung von Äpfeln aus anderen Mitgliedstaaten ausschließlich die spanische Sprache zu verwenden, war Gegenstand einer mit Gründen versehenen Stellungnahme, da Artikel 30 EG-Vertrag und die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse einer nationalen Regelung entgegenstehen, mit der die ausschließliche Verwendung einer bestimmten Sprache für die Kennzeichnung von Nahrungsmitteln auf der Großhandelsstufe vorgeschrieben wird (d. h. auf einer Stufe, die nur die Gewerbetreibenden, nicht jedoch den spanischen Verbraucher betrifft). Da sich die spanischen Behörden dem Standpunkt der Kommission angeschlossen haben, wurde das Verfahren eingestellt.

Im Falle der weniger klassischen Behinderungen wie den in Frankreich wiederholt von Privatpersonen gegen Obst und Gemüse aus anderen Mitgliedstaaten, insbesondere Spanien, begangenen Gewalttaten und des Versäumnisses der Behörden, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen, hat die Kommission das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-265/95 mit Befriedigung aufgenommen. Darin hat der Gerichtshof für Recht erkannt, daß „die Französische Republik dadurch gegen die Verpflichtungen aus Artikel 30 in Verbindung mit Artikel 5 EG-Vertrag und aus den gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse verstoßen [hat], daß sie nicht alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, damit der freie Warenverkehr mit Obst und Gemüse nicht durch Handlungen von Privatpersonen beeinträchtigt wird“.

2.2. Beseitigung der technischen Schranken

2.2.1. Freier Warenverkehr

2.2.1.1. Artikel 30 ff. EG-Vertrag

Da die Einhaltung des Grundsatzes des freien Warenverkehrs für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes unerlässlich ist, gilt der Anwendung der Artikel 30 bis 36 EG-Vertrag das besondere Augenmerk der Kommission. Die Zahl der Zölle, in denen staatliche Maßnahmen den Handel behindern können, ist nach wie vor hoch. 1997 wurden von der Kommission 143 neue Beschwerden registriert. Zum 31. Dezember 1997 war in 444 Vertragsverletzungsfällen noch kein Einstellungsbeschuß ergangen.

Auch in diesem Jahr ermöglichten sogenannte Paketsitzungen in den Mitgliedstaaten die Erledigung zahlreicher Fälle von Handelshemmnissen (siehe nachstehende Beispiele). Die „Paketsitzungen“, die seit mehreren Jahren veranstaltet werden, um zu gütlichen Lösungen in Fällen zu gelangen, in denen die Anwendung von Artikel 30 beanstandet wird, erweisen sich als ein wertvolles Instrument für den Dialog und die verwaltungstechnische Zusammenarbeit zwischen Kommissionsdienststellen und einzelstaatlichen Behörden. Zur Steigerung ihrer Effizienz wurde Anfang 1997 ein „Netz“ der für die Länder der „Paketsitzungen“ zuständigen Vorsitzenden gebildet. Diese Initiative wurde ergriffen, nachdem eine Brüsseler Sitzung der Vorsitzenden gezeigt hatte, wie wichtig es für die Mitgliedstaaten und die Kommission ist, ihre Erfahrung mit der Bearbeitung von Streitfällen im Wege der Zusammenarbeit auszutauschen. Über dieses „Netz“ soll es auch möglich sein, den Informationsaustausch zu erleichtern und die mit einem Mitgliedstaat erarbeiteten Lösungen, die in anderen Mitgliedstaaten angewandt werden können, zu nutzen.

1997 wurden „Paketsitzungen“ mit Deutschland, Österreich, Dänemark, Spanien, Finnland, Griechenland, Italien, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Schweden und Irland abgehalten. Für die in den einzelnen Sektoren der europäischen Wirtschaft festgestellten Vertragsverletzungen, die dank dieser Sitzungen erledigt werden konnten, seien folgende Beispiele genannt.

Im Telekommunikationsbereich sahen sich die spanischen Behörden aufgrund des gegen eine spanische Regelung für die Vermarktung von Dekodern für digitale Satelliten-Fernsehsignale eröffneten beschleunigten Vertragsverletzungsverfahrens veranlaßt, ihre Regelung zu ändern; diese gewährleistet nunmehr den Marktzugang von Dekodern, die den verschiedenen Technologien entsprechen. In demselben Bereich haben die griechischen und italienischen Behörden ebenfalls auf Veranlassung der Kommission Vorschriften erlassen, die die gegenseitige Anerkennung der von zugelassenen Einrichtungen der anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Prüfbescheinigungen für Funkgeräte gewährleisten.

⁽¹⁾ Rechtssache C-102/96. Siehe 13. Jahresbericht über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1995): ABl. C 303 vom 14.10.1996.

Im Lebensmittelsektor ist auf die Änderung der britischen Regelung für den Betrieb von an Brauereien vermietete Schankstätten hinzuweisen. Nach der neuen Regelung können die Mieter in diesen Räumlichkeiten anderes als das vom Eigentümer der Räumlichkeiten gebrauchte Bier verkaufen. Diese Ausnahmeregelung, die zuvor nur für nach der „cask conditioned“-Methode hergestelltes Bier vorgesehen war, gilt jetzt auch für herkömmliches Flaschenbier. Auf diese Weise hat Bier aus anderen Mitgliedstaaten nun Zugang zu diesen Schankbetrieben im Vereinigten Königreich.

Im Bereich der pharmazeutischen Industrie haben die italienischen Behörden nach dem Grundsatz der Zulassung von Paralleleinfuhren auf Ersuchen der Kommission eine Regelung erlassen, mit der ein vereinfachtes Verfahren für die Zulassung von parallel importierten Arzneimitteln eingeführt wird.

Erfolge wurden auch im Kraftfahrzeugsektor erzielt, auf den immer noch ein Großteil der bei der Kommission eingegangenen Beschwerden entfällt. So haben beispielsweise die finnischen Behörden ihre Regelung über die Inbetriebnahme von Gebrauchtfahrzeugen geändert, die Anforderungen in Bezug auf die Bremsanlagen und die Schadstoff- und Geräuschemissionen vorschrieb. Diese Anforderungen waren diskriminierend, da sie nur für eingeführte Fahrzeuge galten, und unverhältnismäßig hoch, da sie das für den Schutz der Sicherheit und der Umwelt erforderliche Maß überschritten. Die neue Regelung ist nicht mehr diskriminierend und gewährleistet den Schutz der Umwelt und der Sicherheit, ohne den freien Warenverkehr zu behindern.

Vorschriften über die öffentlichen Aufträge können gegen Artikel 30 des Vertrages verstoßen, wenn sie zur Folge haben, daß die Aufträge nur der einheimischen Industrie erteilt werden. So schrieb eine italienische Regelung über die Gewährung von Zuschüssen beim Kauf von Kraftomnibussen, Straßenbahnen und Oberleitungsomnibussen durch die lokalen Gebietskörperschaften vor, daß nur beim Kauf von den italienischen technischen Spezifikationen entsprechenden Fahrzeugen ein öffentlicher Zuschuß gewährt werden könne. Diese Bestimmung war diskriminierend gegenüber eingeführten Fahrzeugen, da durch sie der Kauf dieser nach den Spezifikationen anderer Mitgliedstaaten hergestellten oder bereits in einem anderen Mitgliedstaat vermarkteten Fahrzeuge erschwert bzw. verteuert wurde. Aufgrund der Demarchen der Kommission bei den italienischen Behörden haben diese ein Dekret erlassen, durch das die diskriminierenden Aspekte der Regelung beseitigt wurden.

Im Sektor Edelmetallwaren hat die Kommission die Vertragsverletzungsverfahren gegen die spanische und die dänische Regelung eingestellt, nachdem diese geändert wurden. Durch die fraglichen Bestimmungen wurden die zugelassenen Feingehalte in ihrer Anzahl begrenzt und die in anderen Mitgliedstaaten angebrachten Stempel nicht anerkannt, was einen unverhältnismäßig starken Schutz des spanischen und des dänischen Marktes be-

wirkte. Durch die Ausweitung der Zahl der von den spanischen und den dänischen Behörden zugelassenen Feingehalte sowie die Anerkennung der von zugelassenen Einrichtungen angebrachten Stempel wurde der übermäßig restriktive Charakter der spanischen und der dänischen Regelung beseitigt.

Vier Jahre nach Öffnung der Binnengrenzen der Gemeinschaft ist die Zahl der Verstöße gegen den freien Warenverkehr immer noch sehr groß. Daher hatte die Kommission das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament vom September 1996 auf diese Schwierigkeiten hingewiesen. Daraufhin forderte der Europäische Rat von Amsterdam (16. und 17. Juni 1997) die Kommission auf, die Mittel und Wege zu prüfen, wie der freie Warenverkehr wirksamer gestaltet werden könne, und ihm auf seiner Dezembertagung in Luxemburg Vorschläge, gegebenenfalls auch für Sanktionen, vorzulegen. Entsprechend diesem Auftrag hat die Kommission am 18. November 1997 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Mechanismus für ein Einschreiten zur Beseitigung bestimmter Handelsbehinderungen angenommen (KOM(97) 619 vom 18. November 1997).

Zum 1. Januar 1997 ist bereits ein neues Instrument in Kraft getreten, das eine zügige und gütliche Erledigung der Probleme auf der Grundlage der Transparenz und des gegenseitigen Vertrauens ermöglichen soll. Das durch die Entscheidung 3052/95 eingeführte Verfahren der gegenseitigen Unterrichtung gewährleistet die Transparenz der Ausnahmen von dem Grundsatz des freien Warenverkehrs dadurch, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, der Kommission die Maßnahmen mitzuteilen, die den freien Verkehr einer Ware verhindern, die gleichwohl in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt oder auf den Markt gebracht worden ist. 1997 wurden 35 einzelstaatliche Maßnahmen mitgeteilt.

Die Kommission hat beschlossen, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in einem Fall von Behinderung des freien Warenverkehrs betreffend die italienische Regelung über Edelmetalle anzurufen. Diese Regelung enthält eine Reihe von Bestimmungen, die den Gemeinschaftsvorschriften über den freien Warenverkehr zuwiderlaufen. Erstens läßt sie in Italien nur die Vermarktung von Waren mit einer begrenzten Anzahl von Feingehalten zu. Zweitens zwingt sie die ausländischen Hersteller, einen Vertreter in Italien zu haben, und schreibt eine zusätzliche Stempelung vor, ohne die Möglichkeit der Anerkennung der auf dem eingeführten Artikel bereits angebrachten Stempel vorzusehen. Nach zahlreichen Kontakten und aufgrund der Tatsache, daß die italienischen Behörden auf die mit Gründen versehene Stellungnahme nicht reagiert haben, hat die Kommission beschlossen, das Verfahren nach Artikel 169 EG-Vertrag weiterzuverfolgen und den Gerichtshof anzurufen.

Der Gerichtshof hat in einem Urteil vom 13. März 1997 (Rechtssache C-358/95, Morellato) bekräftigt, daß die

Anwendung nationaler Rechtsvorschriften über die Zusammensetzung eines Erzeugnisses, im vorliegenden Fall einer italienischen Rechtsvorschrift, die das Inverkehrbringen von Brot aufgrund seines Feuchtigkeitsgehalts und seines Asche- und Kleianteils verbietet, eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung im Sinne von Artikel 30 EG-Vertrag darstellt, die nicht mit der Notwendigkeit des Schutzes der Gesundheit gerechtfertigt werden kann.

In seinem Urteil vom 20. März 1997 (Rechtssache C-352/95, *Phytheron International*) hat sich der Gerichtshof zur Auslegung von Artikel 7 der Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Marken geäußert und damit die für Paralleleinfuhren geltenden Vorschriften präzisiert. Er wies zunächst darauf hin, daß — da diese Bestimmung die Frage der Erschöpfung des Rechts aus der Marke für Waren, die in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht worden sind, abschließend regelt — alle davon betroffenen nationalen Maßnahmen anhand dieser Bestimmung und nicht anhand der Artikel 30 und 36 des Vertrages zu beurteilen sind. Unter Hinweis darauf, daß der Wortlaut von Artikel 7 den Formulierungen in der vorhergehenden Rechtsprechung zu Artikel 30 und 36 entspricht, in der der Grundsatz der Erschöpfung entwickelt wurde, bestätigte er seine Auslegung, wonach sich der Inhaber einer nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats geschützten Marke nicht unter Berufung auf diese Vorschriften der Einfuhr einer Ware widersetzen kann, die in einem anderen Mitgliedstaat von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden ist.

In seinem Urteil vom 20. März 1997 (Rechtssache C-13/96, *Bic Benelux*) präziserte der Gerichtshof den Begriff „technische Spezifikation“ im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1989. Da es sich um eine Maßnahme handelt, die eine bestimmte Kennzeichnung eines Erzeugnisses erforderlich macht, die den Betrag einer Ökosteuer erkennen läßt, entschied der Gerichtshof, daß es sich um eine technische Spezifikation im Sinne der Richtlinie (und nicht um eine steuerliche Begleitmaßnahme) handelt, die der Kommission im Hinblick auf die Bewertung ihrer Vereinbarkeit mit den Vertragsvorschriften, insbesondere mit Artikel 30, mitzuteilen ist.

In seinem Urteil vom 7. Mai 1997 (verbundene Rechtssachen C-321/94, C-322/94 und C-324/94, *Pistre*) betreffend Erzeugnisse, die auf ihrem Etikett mit der Bezeichnung „montagne“ versehen sind, bekräftigte der Gerichtshof, daß nationale Rechtsvorschriften über die Bezeichnungen nicht dahingehend verwendet werden dürfen, daß sie den innergemeinschaftlichen Handel behindern. Derartige Bezeichnungen dürften nicht mit einer Herkunftsangabe verwechselt werden, die durch das Recht des gewerblichen und kommerziellen Eigentums geschützt werden könne.

In derselben Rechtssache wies der Gerichtshof außerdem das Argument der französischen Regierung zurück, wo-

nach der Sachverhalt der Ausgangsverfahren, d. h. die Strafverfahren gegen französische Staatsangehörige betreffend im französischen Hoheitsgebiet vertriebene französische Erzeugnisse nicht unter die Artikel 30 und 36 EG-Vertrag fallen. Hierzu stellte der Gerichtshof klar, daß in einer solchen Lage durch die fragliche nationale Maßnahme, die den Vertrieb von inländischen Waren zum Nachteil eingeführter Waren begünstigt, eine Ungleichbehandlung geschaffen und aufrechterhalten wird, die zumindest potentiell den innergemeinschaftlichen Handel behindert.

In einem Urteil vom 5. Juni 1997 (Rechtssache C-105/94, *Celestini*) entschied der Gerichtshof, daß die Artikel 30 bis 36 EG-Vertrag einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, in einem anderen Mitgliedstaat erzeugten Wein einer geeigneten Kontrolle zu unterziehen, um seine Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften zu prüfen, auch wenn der Wein von vorschriftsmäßigen Analysezertifikaten begleitet wird, die von im Ursprungsmitgliedstaat ordnungsgemäß zugelassenen Forschungsinstituten ausgestellt wurden, sofern diese Kontrollen in nicht diskriminierender Weise angewendet werden, dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird und die bereits im Ursprungsmitgliedstaat durchgeführten Kontrollen berücksichtigt werden.

Das Urteil vom 26. Juni 1977 (Rechtssache C-368/95, *Vereinigte Familiapress*) gab dem Gerichtshof Gelegenheit, die Tragweite des in seinem Urteil *Keck* (Urteil vom 24. November 1993, Rechtssache C-267/91 und C-268/91) herausgestellten Begriffs „Verkaufsmodalität“ zu klären. Im vorliegenden Fall handelte es sich um das nach österreichischem Recht vorgesehene Verbot, im nationalen Hoheitsgebiet periodisch erscheinende Zeitschriften, die Gewinnspiele und/oder Preisausschreiben enthalten, zu vertreiben, auch wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind. Die österreichische Regierung machte geltend, daß das fragliche Verbot nicht unter Artikel 30 des EG-Vertrags falle, da es auf eine verkaufsfördernde Maßnahme und damit eine Verkaufsmodalität im Sinne des Urteils *Keck* abziele. Der Gerichtshof wies dieses Argument mit dem Hinweis zurück, daß — „selbst wenn die streitige nationale Regelung eine verkaufsfördernde Maßnahme betreffen sollte“ — sie sich doch auf den Inhalt der Erzeugnisse selbst bezieht, deren Bestandteil die fraglichen Spiele sind, und auf jeden Fall den Zugang des fraglichen Erzeugnisses zum Markt des Einfuhrmitgliedstaats beeinträchtigt und daher den freien Warenverkehr behindert. Zu den von der österreichischen Regierung geltend gemachten Gründen zur Untermauerung der streitigen Maßnahme wies der Gerichtshof darauf hin, daß die Aufrechterhaltung der Medienvielfalt ein zwingendes Erfordernis sein könne, das eine Beschränkung des freien Warenverkehrs rechtfertige. Gleichwohl müsse eine aufgrund eines solchen Erfordernisses getroffene staatliche Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis stehen, und es sei zu prüfen, ob dieses Ziel nicht durch Maßnahmen erreicht werden könne, die für den innergemeinschaftlichen Handel und für die Meinungsfreiheit weniger beschränkend sind.

2.2.1.2. Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG ⁽¹⁾ zur Verhütung von Handelshemmnissen

Das durch die Richtlinie 83/189/EWG eingeführte Informationsverfahren ist ein wichtiges Instrument zur Verhütung von Handelshemmnissen und dient der gegenseitigen Information. Durch diese Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Entwürfe technischer Vorschriften im Rahmen des Informationsverfahrens vor ihrer endgültigen Verabschiedung zur Überprüfung zu übermitteln. Davon ausgenommen sind insbesondere die technischen Vorschriften, die zur Erfüllung der sich aus Gemeinschaftsrechtsakten ergebenden Verpflichtungen erlassen werden.

Der Kommission wurden 1997 900 ⁽²⁾ Entwürfe technischer Vorschriften (gegenüber 439 im Jahre 1995 ⁽³⁾ und 523 im Jahre 1996 ⁽⁴⁾) übermittelt, die von ihren Dienststellen überprüft wurden. Diese Zahlen zeigen, daß trotz der Vollendung des Binnenmarktes Ende 1992 die Mitgliedstaaten weiterhin eine Vielzahl technischer Vorschriften erlassen, die den Binnenmarkt und sämtliche Vorteile, die dieser allen Wirtschaftsteilnehmern bringt, gefährden können. Die hohe Zahl der 1997 eingegangenen Entwürfe ist auch darauf zurückzuführen, daß die niederländischen Behörden eine Aufholaktion gestartet haben, in deren Verlauf sie der Kommission 230 Rechtsakte übermittelt haben, die sie ohne Einschaltung des Notifikationsverfahrens erlassen hatten. Dadurch konnten zahlreiche dieser Rechtsakte berichtigt werden, die dem Gemeinschaftsrecht zuwiderlaufende Vorschriften enthielten.

Von den 1997 eingegangenen 900 Mitteilungen waren 102 ⁽⁵⁾ Gegenstand einer ausführlichen Stellungnahme der Kommission; gefordert wurden je nach geplanter Maßnahme Änderungen zur Beendigung von Verstößen gegen das abgeleitete Gemeinschaftsrecht oder die Beschränkung der sich daraus möglicherweise ergebenden Hemmnisse für den freien Warenverkehr. Die Mitgliedstaaten haben ihrerseits 113 ⁽⁶⁾ ausführliche Stellungnahmen abgegeben.

In einem ⁽⁷⁾ Fall ersuchte die Kommission die Mitgliedstaaten, den Erlaß der mitgeteilten innerstaatlichen Vorschrift um ein Jahr zu verschieben, und kündigte ihre Absicht an, einen Harmonisierungsrechtsakt vorzuschlagen. In weiteren zwei ⁽⁸⁾ Fällen wurde der Erlaß der entsprechenden Vorschriften ebenfalls um ein Jahr verschoben, weil es sich um einen Bereich handelte, der durch einen dem Rat vorliegenden Richtlinien- oder Verordnungsvorschlag abgedeckt war.

Die Kommission sorgt seit 1989 für die Einhaltung der Notifizierungspflicht, indem sie systematisch die amtlichen Veröffentlichungen aller Mitgliedstaaten auswertet. Stellt die Kommission fest, daß die Richtlinie 83/189/EWG verletzt wurde, so führt dies zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 169 EG-Vertrag. Ende 1997 waren etwa 70 derartige Verfahren in Bearbeitung.

2.2.2. Überblick über den Stand der Anwendung der Richtlinien über den freien Warenverkehr, aufgeschlüsselt nach Bereichen

2.2.2.1. Lebensmittel

Generell erlassen die Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien im Bereich Lebensmittel, ohne die in den Richtlinien vorgeschriebenen Fristen strikt einzuhalten.

Wegen Nichtmitteilung einzelstaatlicher Umsetzungsmaßnahmen beschloß die Kommission 1997 in 62 Fällen die Entsendung einer schriftlichen Aufforderung zur Äußerung. Außerdem beschloß sie die Entsendung von 19 mit Gründen versehenen Stellungnahmen. 1997 konnten 71 Vertragsverletzungsverfahren eingestellt werden.

So wurde beispielsweise die Richtlinie 93/43/EWG über Lebensmittelhygiene in einer Reihe von Mitgliedstaaten mit Verspätung umgesetzt. Diese Richtlinie, die 1993 einstimmig angenommen wurde, sollte spätestens im Dezember 1995 umgesetzt werden. Zum 1. Januar 1997 war sie von sieben Mitgliedstaaten noch nicht umgesetzt worden. Im Anschluß an die Entsendung einer mit Gründen versehenen Stellungnahme haben schließlich drei Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie erlassen.

Wegen mangelhafter Anwendung der Richtlinien und Verordnungen über Lebensmittel beschloß die Kommission in einem Fall, den Gerichtshof anzurufen. Außerdem beschloß sie die Entsendung einer mit Gründen versehenen Stellungnahme.

⁽¹⁾ Richtlinie 83/189/EWG des Rates (ABl. L 109 vom 26.4.1983) über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, geändert durch die Richtlinie 88/182/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 26.3.1988) und durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 100 vom 19.4.1994).

⁽²⁾ Stand 31. Dezember 1997.

⁽³⁾ Die statistischen Angaben über die 1995 mitgeteilten technischen Vorschriften sind im ABl. C 309 vom 18.10.1995 veröffentlicht.

⁽⁴⁾ Die statistischen Angaben über die 1996 mitgeteilten technischen Vorschriften sind im ABl. C 311 vom 11.10.1997 veröffentlicht.

⁽⁵⁾ Vorläufige Zahl der zum 15. Februar 1998 eingegangenen ausführlichen Stellungnahmen. Sie kann sich erhöhen, da die Frist für die Prüfung der mitgeteilten Entwürfe in manchen Fällen bis zum 31. März 1998 läuft.

⁽⁶⁾ Vorläufige Zahl der zum 15. Februar 1998 eingegangenen ausführlichen Stellungnahmen. Sie kann sich erhöhen, da die Frist für die Prüfung der mitgeteilten Entwürfe in manchen Fällen bis zum 31. März 1998 läuft.

⁽⁷⁾ Vorläufige Zahl der zum 15. Februar 1998 eingegangenen ausführlichen Stellungnahmen. Sie kann sich erhöhen, da die Frist, innerhalb der um Aufschub für einen Entwurf ersucht werden kann, in manchen Fällen am 31. März 1998 endet.

⁽⁸⁾ Vorläufige Zahl der zum 15. Februar 1998 eingegangenen ausführlichen Stellungnahmen. Sie kann sich erhöhen, da die Frist, innerhalb der um Aufschub für einen Entwurf ersucht werden kann, in manchen Fällen am 31. März 1998 endet.

sehenen Stellungnahme und einer schriftlichen Aufforderung zur Äußerung.

Gleichzeitig ging etwa ein Dutzend Beschwerden ein. Ein Teil dieser Probleme konnte nach einem Briefwechsel zwischen den Kommissionsdienststellen und den nationalen Behörden geklärt werden.

2.2.2.2. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Lebensmittel

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	84	72	86
Dänemark	84	82	98
Deutschland	84	71	84
Griechenland	84	77	92
Spanien	84	76	90
Frankreich	84	75	89
Irland	84	74	88
Italien	84	75	89
Luxemburg	84	81	96
Niederlande	84	82	98
Österreich	84	75	89
Portugal	84	71	84
Finnland	84	83	99
Schweden	84	83	99
Vereinigtes Königreich	84	79	94

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:

73/241, 73/437, 74/409, 75/726, 76/118, 76/621, 77/436, 78/142, 78/663, 79/112, 79/168, 79/693, 79/796, 79/1066, 79/1067, 80/590, 80/766, 80/777, 80/891, 81/432, 81/712, 82/711, 83/417, 84/500, 85/503, 85/572, 85/591, 86/424, 87/250, 87/524, 88/344, 88/388, 88/593, 89/107, 89/108, 89/109, 89/344, 89/394, 89/395, 89/396, 89/397, 89/398, 90/128, 90/496, 90/612, 91/71, 91/72, 91/238, 91/321, 92/1, 92/2, 92/4, 92/39, 92/52, 92/115, 93/5, 93/8, 93/9, 93/10, 93/11, 93/43, 93/45, 93/77, 93/99, 93/102, 94/35, 94/36, 94/52, 94/54, 95/2, 95/3, 95/31, 95/45, 96/3, 96/4, 96/5, 96/8, 96/11, 96/21, 96/70, 96/77, 96/83, 96/84, 96/85.

2.2.2.3. Arzneimittel

1997 wurden der Kommission zahlreiche Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt. In einigen Fällen erfolgten die Mitteilungen erst, nachdem die Kommission Verfahren nach Artikel 169 gegen die jeweiligen Mitgliedstaaten eingeleitet hatte. Bisher haben neun der 15 Mitgliedstaaten alle Arzneimittelrichtlinien umgesetzt. Die Lage bei der Umsetzung der Homöopathierichtlinien (92/73/EWG und 92/74/EWG) sowie der Richtlinien zur Schaffung eines neuen Systems der gegenseitigen Anerkennung (93/39/EWG und 93/40/EWG) hat sich wesentlich verbessert; mehrere Vertragsverletzungsverfahren konnten eingestellt werden, nachdem die Mitgliedstaaten die — verspätete — Umsetzung der vorgenannten Richtlinien mitgeteilt hatten. In allen übrigen Fällen von Nichtumsetzung sind Vertragsverletzungsver-

fahren im Gang; ihr Verlauf wird von der Kommission genau verfolgt.

Zudem bestehen einige allgemeine Probleme der Auslegung und Anwendung der Arzneimittelrichtlinien durch die Mitgliedstaaten. Dabei geht es hauptsächlich um die unterschiedliche Auslegung des Begriffs „Arzneimittel“ durch die Mitgliedstaaten (die in manchen Fällen zu Hemmnissen für den freien Warenverkehr führt) sowie um Beschwerden, in denen behauptet wird, daß verbindliche Fristen oder Verfahrensvorschriften von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten nicht eingehalten wurden. Die Umsetzung und Anwendung von Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe a) Ziffern i) bis iii) der Richtlinie 65/65/EWG durch die Mitgliedstaaten ist ebenfalls Gegenstand verschiedener unlängst eingegangener Beschwerden.

Die Kommission prüft diese Probleme und Beschwerden sorgfältig, bisher sind jedoch keine spezifischen Legislativmaßnahmen geplant. Allerdings ist das Vorhaben einer Kodifizierung der einschlägigen Rechtsakte (sowohl für Human- wie auch für Tierarzneimittel) bereits weit gediehen; dadurch werden die Rechtsakte transparenter gestaltet und letztlich die Wirksamkeit ihrer Umsetzung verbessert.

2.2.2.4. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Arzneimittel

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	32	30	94
Dänemark	32	32	100
Deutschland	32	30	94
Griechenland	32	31	97
Spanien	32	32	100
Frankreich	32	27	84
Irland	32	32	100
Italien	32	32	100
Luxemburg	32	32	100
Niederlande	32	32	100
Österreich	32	31	97
Portugal	32	32	100
Finnland	32	32	100
Schweden	32	32	100
Vereinigtes Königreich	32	30	94

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:

65/65, 66/654, 75/318, 75/319, 78/25, 81/851, 81/852, 83/570, 87/19, 87/20, 87/21, 87/22, 89/105, 89/341, 89/342, 89/343, 89/381, 91/356, 91/507, 90/676, 90/677, 91/412, 92/18, 92/25, 92/26, 92/27, 92/28, 92/73, 92/74, 93/39, 93/40, 93/41.

2.2.2.5. Chemische Erzeugnisse

Wegen Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen wurden folgende Vertragsverletzungsverfahren, aufge-

schlüsselt nach chemischen Erzeugnissen und nach Richtlinien, eingeleitet:

Im Bereich gefährliche Stoffe und Zubereitungen (93/18/EWG) wurde eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Italien gerichtet, während die Umsetzung im Fall Portugals in den nächsten Monaten abgeschlossen werden dürfte.

Im Bereich gefährliche Stoffe und Zubereitungen — Beschränkungen (94/60/EG) — werden nationale Rechtsvorschriften von Belgien, Irland, Italien und Portugal erwartet.

Im Fall von Düngemitteln wurden mit Gründen versehene Stellungnahmen wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 93/69/EWG an Belgien, Griechenland und Frankreich gerichtet, wobei im letztgenannten Fall mit einer Bereinigung der Situation gerechnet wird. Ebenso hat Luxemburg die Richtlinie 95/8/EG umzusetzen. Von Belgien, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und Schweden werden Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 96/28/EG erwartet.

Neue Anträge gemäß Artikel 100a Absatz 4 EG-Vertrag für strengere Vorschriften als in den Richtlinien über chemische Erzeugnisse vorgesehen wurden der Kommission nicht mitgeteilt.

Derzeit werden noch vier Anträge gemäß Artikel 100a Absatz 4 von den zuständigen Kommissionsdienststellen geprüft; alle betreffen das durch die Richtlinie 94/60/EG geregelte „Kreosot“.

2.2.2.6. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich chemische Erzeugnisse

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	47	43	91
Dänemark	47	43	91
Deutschland	47	42	91
Griechenland	47	44	94
Spanien	47	44	94
Frankreich	47	45	98
Irland	47	43	91
Italien	47	43	91
Luxemburg	47	44	94
Niederlande	47	43	91
Österreich	47	43	91
Portugal	47	43	91
Finnland	47	42	91
Schweden	47	45	98
Vereinigtes Königreich	47	43	91

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:

73/404, 73/405, 76/116, 76/769, 77/535, 78/631, 79/138, 79/663, 80/876, 81/187, 82/242, 82/243, 82/806, 82/828, 83/264, 83/478, 84/291, 85/467, 85/610, 87/94, 87/566, 88/126, 88/379, 89/178, 89/519, 89/530, 89/677, 89/678, 90/35, 90/492, 91/155, 91/173, 91/338, 91/339, 91/442, 91/659, 92/109, 93/1, 93/15, 93/18, 93/46, 93/69, 93/112, 94/60, 95/8, 93/112, 96/28.

2.2.2.7. Kraftfahrzeuge, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krafträder

Seit 1. Januar 1996 ist die gemeinschaftliche Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge der Klasse M1 zwingend vorgeschrieben, und die entsprechenden Einzelrichtlinien sind anzuwenden.

Auch 1997 ging die Umsetzung der Richtlinien, die in einem vollständig harmonisierten Bereich von grundlegender Bedeutung ist, aufgrund der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erworbenen Erfahrung ohne Schwierigkeiten vonstatten.

Wegen des detaillierten technischen Inhalts der Vorschriften für Kraftfahrzeuge verweisen viele Mitgliedstaaten in ihrer Gesetzgebung einfach auf die im Amtsblatt veröffentlichten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, was die Umsetzung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht in der Praxis erleichtert und beschleunigt. Verzögerungen bei der Umsetzung überschreiten nur selten einige Monate und sind im allgemeinen darauf zurückzuführen, daß die Umsetzungsfrist kurz bemessen ist.

2.2.2.8. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Sektor Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Krafträder

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	201	190	94,5
Dänemark	201	190	94,5
Deutschland	201	195	97
Griechenland	201	188	94
Spanien	201	191	95
Frankreich	201	192	95,5
Irland	201	190	94,5
Italien	201	189	94
Luxemburg	201	185	94
Niederlande	201	188	94
Österreich	201	190	94,5
Portugal	201	191	95
Finnland	201	190	94,5
Schweden	201	192	95,5
Vereinigtes Königreich	201	189	94

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:

70/156, 70/157, 70/220, 70/221, 70/222, 70/311, 70/387, 70/388, 71/127, 71/320, 72/245, 72/306, 73/350, 74/60, 74/61, 74/132, 74/150, 74/151, 74/152, 74/290, 74/297, 74/346, 74/347, 74/408, 74/483, 75/321, 75/443, 75/524, 76/114, 76/115, 76/432, 76/756, 76/757, 76/758, 76/759, 76/760, 76/761, 76/762, 76/763, 77/102, 77/143, 77/212, 77/311, 77/389, 77/536, 77/537, 77/538, 77/539, 77/540, 77/541, 77/649, 78/315, 78/316, 78/317, 78/318, 78/507, 78/547, 78/548, 78/549, 78/632, 78/665, 78/764, 78/932, 78/933, 78/1015, 79/488, 79/489, 79/490, 79/532, 79/533, 79/622, 79/694, 79/795, 79/1073, 80/233, 80/720, 80/780, 80/1267, 80/1268, 80/1269, 80/1272, 81/333, 81/334, 81/575, 81/576, 81/577, 81/643, 82/244, 82/318, 82/319, 82/890, 82/953, 83/190, 83/276, 83/351, 84/8, 84/372, 84/424, 85/205, 85/647, 86/297, 86/298, 86/415, 86/562, 87/56, 87/358, 87/402, 87/403, 87/405, 88/76, 88/77, 88/194, 88/195, 88/297, 88/321, 88/366, 88/410, 88/411, 88/412, 88/413, 88/414, 88/436, 88/465, 89/173, 89/235, 89/277, 89/278, 89/297, 89/458, 89/491, 89/516, 89/517, 89/518, 89/680, 89/681, 89/682, 90/628, 90/629, 90/630, 91/226, 91/328, 91/422, 91/441, 91/542, 91/662, 91/663, 92/21, 92/22, 92/23, 92/24, 92/53, 92/62, 92/97, 92/114, 93/59, 92/61, 93/14, 93/81, 93/91, 93/116, 93/29, 93/30, 93/31, 93/32, 93/33, 93/34, 93/92, 93/93, 93/94, 94/12, 94/20, 94/53, 94/68, 94/78, 95/54, 95/48, 95/56, 96/1, 95/1, 96/20, 96/36, 96/37, 96/38, 96/44, 95/28, 96/27, 96/79, 97/19, 97/20, 97/21, 97/27, 97/28, 97/29, 97/30, 97/31, 97/32, 97/39.

2.2.2.9. Bauprodukte

Die Kommission hat beim Gerichtshof Klage gegen Belgien wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG erhoben.

Besondere Probleme bestehen auch mit Österreich, das die Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat.

Die Kommission macht nun von dem in der Richtlinie festgelegten Mechanismus Gebrauch, um die Beschwerden wegen Handelshemmnissen zu verfolgen und zu prüfen, ob die fraglichen Praktiken mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen. Bisher wurden diese Fälle nur anhand der Artikel 30 bis 36 des Vertrages geprüft.

2.2.2.10. Ausrüstungsgegenstände (Maschinenbau, persönliche Schutzausrüstungen, Fertigpackungen, Meßwesen, Elektrotechnik und medizinische Geräte)

Zu den Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Ausrüstungsgegenstände (Maschinenbau, Elektrotechnik, persönliche Schutzausrüstungen, Gas- und Druckgeräte, Fertigpackungen, gesetzliches Meßwesen, medizinische Geräte und Sportboote) gehören 100 Richtlinien, für die die Umsetzungsfrist zum 31. Dezember 1996 abgelaufen ist.

Der Stand der Umsetzung ist zufriedenstellend, berücksichtigt man den objektiven Schwierigkeitsgrad der Umsetzung der fraglichen Richtlinien, die überwiegend nach dem „neuen Konzept“ erstellt wurden. Selbst in Fällen von Umsetzungsrückstand oder unvollständiger Umsetzung ist der freie Verkehr mit den der Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen nicht gefährdet. Die Verzögerungen sind in der Regel auf innerstaatliche Gründe zurück-

zuführen (noch ausstehende Stellungnahmen des Staatsrats, Zuständigkeit mehrerer Ministerien, Übernahme des Besitzstands der Gemeinschaften beim Beitritt eines neuen Mitgliedstaats, schwerfälliger Gesetzgebungsprozeß usw.).

Auch traten gewisse Auslegungsprobleme auf wie im Fall der am Ende der in den Richtlinien vorgesehenen Übergangszeiträume in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse. Die Dienststellen werden in diesen Fällen auf formaler Ebene (Einleitung von Verfahren nach Artikel 169) wie auch auf informeller Ebene (Sitzungen von Sachverständigengruppen, Mitteilungsbögen für die Auslegung usw.) tätig, wodurch strittige Punkte vermieden bzw. sogar geklärt werden konnten.

Außerdem prüften die für bestimmte Bereiche zuständigen Dienststellen verschiedene Schutzklauseln, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Marktüberwachung, insbesondere in den Bereichen „Maschinen“, „Gasgeräte“ und „einfache Druckbehälter“ mitgeteilt hatten. Diese Mitteilungen veranlaßten die Kommission, sich zur Begründetheit der restriktiven einzelstaatlichen Maßnahmen zu äußern.

Im Bereich der Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuherzeugnissen (Richtlinie 94/11/EG) wurden von den vier wegen Nichtmitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen eingeleiteten Verfahren drei abgeschlossen; sie betrafen Belgien, Frankreich und Irland. Dagegen wurde beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Luxemburg zu richten.

Durch die Richtlinie 93/68/EWG wurden folgende Richtlinien geändert: 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nicht selbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikationsendeinrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel) und 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen).

Das Vereinigte Königreich, Spanien, Portugal, Griechenland, Dänemark und Schweden haben alle Richtlinien umgesetzt.

Frankreich, Deutschland und Finnland haben alle Richtlinien mit Ausnahme der Richtlinie 92/42/EWG umgesetzt.

Die Niederlande haben alle Richtlinien mit Ausnahme der Richtlinie 91/263/EWG umgesetzt.

Belgien hat alle Richtlinien mit Ausnahme der Richtlinien 89/106/EWG und 90/385/EWG umgesetzt.

Luxemburg hat alle Richtlinien mit Ausnahme der Richtlinien 91/263/EWG und 92/42/EWG umgesetzt.

Italien hat die Richtlinien mit Ausnahme der Richtlinien 89/106/EWG, 90/396/EWG, 92/42/EWG und 73/23/EWG umgesetzt.

Irland hat die Richtlinien mit Ausnahme der Richtlinien 89/106/EWG, 89/336/EWG, 90/385/EWG, 91/263/EWG und 92/42/EWG umgesetzt.

Österreich hat die Richtlinien mit Ausnahme der Richtlinien 88/378/EWG, 89/106/EWG, 89/392/EWG, 89/686/EWG, 90/385/EWG, 90/396/EWG und 92/42/EWG umgesetzt.

2.2.2.11. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Ausrüstungsgegenstände (Maschinenbau, Elektrotechnik, persönliche Schutzausrüstungen, Gas- und Druckgeräte, Fertigpackungen, gesetzliches Meßwesen, medizinische Geräte und Sportboote)

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	102	93	92
Dänemark	102	101	99
Deutschland	102	97	95
Griechenland	102	100	98
Spanien	102	96	94
Frankreich	102	98	96
Irland	102	92	90
Italien	102	95	93
Luxemburg	102	94	92
Niederlande	102	97	95
Österreich	102	99	97
Portugal	102	98	96
Finnland	102	99	97
Schweden	102	99	97
Vereinigtes Königreich	102	91	89

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:

69/493, 71/316, 71/318, 71/319, 71/347, 71/348, 71/349, 72/427, 73/23, 73/360, 73/361, 73/362, 74/148, 74/331, 75/33, 75/106, 75/107, 75/324, 75/410, 76/117, 76/211, 76/434, 76/696, 76/764, 76/765, 76/766, 76/767, 76/891, 77/95, 77/313, 78/365, 78/629, 78/891, 78/1031, 79/196, 79/830, 79/1005, 80/181, 80/232, 82/621, 82/622, 82/623, 82/624, 82/625, 83/128, 83/575, 84/47, 84/414, 84/525, 84/526, 84/527, 84/528, 84/529, 84/532, 84/539, 85/1, 85/10, 85/146, 86/96, 86/217, 86/295, 86/296, 86/321, 86/663, 87/354, 87/355, 87/356, 87/404, 88/320, 88/316, 88/378, 88/571, 88/665, 89/240, 89/336, 89/392, 89/617, 89/676, 89/686, 90/18, 90/384, 93/385, 90/396, 90/486, 90/487, 90/488, 91/368, 92/31, 93/44, 93/95, 93/42, 93/68, 94/1, 94/9, 94/11, 94/25, 94/26, 95/16, 96/58.

2.2.2.12. Kosmetische Mittel

1997 wurden eine Reihe einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien über kosmetische Mittel

verzeichnet; dennoch bestehen in diesem Bereich Umsetzungsprobleme fort, insbesondere im Fall der Richtlinie 93/35/EWG, durch die die Richtlinie 76/768/EWG zum sechsten Mal geändert wird.

Den Mitgliedstaaten war eine zusätzliche Frist eingeräumt worden, bis die Kommission die in Artikel 5a der vorgenannten Richtlinie vorgesehene Liste veröffentlicht. Dies geschah am 1. Juni 1996 (Beschluß 96/335/EG); dennoch wurde keines der laufenden fünf Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 93/35/EWG wiederaufgenommen. Die GD III, die seit Juli 1997 für kosmetische Mittel zuständig ist, wird daher so bald wie möglich mit Gründen versehene Stellungnahmen an die Mitgliedstaaten senden, die diese Richtlinie nicht umgesetzt haben.

2.2.2.13. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Sektor kosmetische Mittel

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	33	26	79
Dänemark	33	33	100
Deutschland	33	31	94
Griechenland	33	31	94
Spanien	33	31	94
Frankreich	33	29	88
Irland	33	32	97
Italien	33	31	94
Luxemburg	33	33	100
Niederlande	33	33	100
Österreich	33	31	94
Portugal	33	27	82
Finnland	33	31	94
Schweden	33	33	100
Vereinigtes Königreich	33	33	100

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:

76/768, 80/1335, 82/47, 82/434, 83/191, 83/341, 83/496, 83/514, 83/574, 84/415, 85/391, 85/490, 86/179, 86/199, 87/137, 87/143, 88/233, 88/667, 89/174, 90/121, 90/207, 91/184, 92/8, 92/86, 93/35, 93/47, 93/73, 94/32, 95/17, 95/34, 96/41, 96/45, 96/41, 95/32.

2.2.2.14. Textilerzeugnisse

Die Richtlinie 96/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen und die Richtlinie 96/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen sind 1997 in Kraft getreten. Durch die Richtlinie 96/73/EG werden die Richtlinien 72/276/EWG, 79/76/EWG, 81/75/EWG und 87/184/EWG und durch die Richt-

linie 96/74/EG die Richtlinien 71/307/EWG, 75/36/EWG, 83/623/EWG und 87/140/EWG kodifiziert und aufgehoben.

2.2.2.15. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Textilerzeugnisse

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	3	3	100
Dänemark	3	3	100
Deutschland	3	3	100
Griechenland	3	3	100
Spanien	3	3	100
Frankreich	3	3	100
Irland	3	3	100
Italien	3	3	100
Luxemburg	3	3	100
Niederlande	3	3	100
Österreich	3	3	100
Portugal	3	3	100
Finnland	3	3	100
Schweden	3	3	100
Vereinigtes Königreich	3	3	100

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:
73/44, 96/73, 96/74.

2.2.2.16. Haftung für fehlerhafte Produkte

Der Gerichtshof hat die von der Kommission gemäß Artikel 169 des Vertrages gegen das Vereinigte Königreich erhobene Klage abgewiesen (Rechtssache C-300/95)⁽¹⁾. Die Kommission hatte bestritten, daß die Klausel betreffend die Haftungsbefreiung des Herstellers gemäß Artikel 7 Buchstabe e) der Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Entwicklungsrisiko) im Vereinigten Königreich umgesetzt worden sei. Der Gerichtshof begründete seine Entscheidung damit, daß keine ausreichenden Nachweise für die Feststellung der Vertragsverletzung vorliegen. Gleichwohl wurde der Begriff Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse in dem von der Kommission empfohlenen Sinne geklärt.

2.2.3. Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit, Wahlrecht

2.2.3.1. Diskriminierungsverbot

In den Bereichen Zivilprozeßrecht und Zugang zum Recht trägt die Kommission dafür Sorge, daß die Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-43/95 (Data

⁽¹⁾ Urteil vom 29. Mai 1997, Slg. 1997, S. I-2649.

Delecta)⁽²⁾, C-323/95 (Hayes)⁽³⁾ und C-122/96 (Saldanha)⁽⁴⁾ von den innerstaatlichen Behörden umgesetzt werden. Der Gerichtshof hat darin festgestellt, daß die Vorschrift eines Mitgliedstaats, die ausschließlich nicht dort ansässigen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats zur Leistung einer Sicherheit wegen der Prozeßkosten verpflichtet, wenn sie vor einem seiner Gerichte Klage erheben, diskriminierend ist. Jede innerstaatliche Regelung muß, unabhängig davon, welchen Bereich sie betrifft, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein. Das Primat des Gemeinschaftsrechts gilt gegebenenfalls also auch für privatrechtliche Regelungen der Mitgliedstaaten⁽⁵⁾.

2.2.3.2. Einreise und Aufenthalt

Die Richtlinien zum Aufenthaltsrecht von Studenten (93/96/EWG), aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Personen (90/365/EWG) und sonstigen Nichterwerbstätigen (90/364/EWG) sind von allen Mitgliedstaaten, zuletzt von Deutschland, umgesetzt worden. Der Gerichtshof hatte in einem Urteil vom 20. März 1997 (Rechtssache C-96/95) befunden, daß Deutschland seinen Verpflichtungen dadurch nicht nachgekommen sei, daß es die zur Umsetzung der Richtlinien 90/364/EWG und 90/365/EWG erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht fristgerecht erlassen habe. Er stützte sich dabei auf die Feststellung, daß der Inhalt der Richtlinien durch das an die zuständigen Länderbehörden gerichtete Rundschreiben nicht so konkret, genau und klar umgesetzt wurde, wie es erforderlich ist, um die Rechtssicherheit und die Bestimmtheit der in diesen Richtlinien geregelten Situationen zu gewährleisten.

Deutschland hat die Konsequenzen aus diesem Urteil gezogen und mit Gesetz vom 17. Juli 1997 die Richtlinien 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG umgesetzt.

Die wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der drei obengenannten Richtlinien eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren wurden fortgesetzt.

Die Kommission hat beschlossen, den Gerichtshof im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien in bezug auf den Nachweis der Existenzmittel von Studenten (Spanien, Frankreich, Italien), der Existenzmittel von Rentnern und sonstigen Nichterwerbstätigen (Frankreich und Italien), der Krankenversicherung von Studenten, Rentnern und sonstigen Nichterwerbstätigen (Frankreich und Italien) sowie der Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung von Rentnern und sonstigen Nichterwerbstätigen (Spanien und Portugal) anzurufen.

⁽²⁾ Urteil vom 26. September 1996, Slg. 1996, S. I-4661.

⁽³⁾ Urteil vom 20. März 1997, Slg. 1997, S. I-1711.

⁽⁴⁾ Urteil vom 2. Oktober 1997, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht.

⁽⁵⁾ Siehe auch Urteil vom 1. Februar 1996 in der Rechtssache Perfilli, Slg. 1996, S. I-161.

Andere wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der drei besagten Richtlinien eingeleitete Verfahren sind nicht so weit fortgeschritten.

Mehrere Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung konnten eingestellt werden, nachdem die betreffenden Mitgliedstaaten die jeweiligen Rechtsvorschriften geändert hatten (Dänemark, Irland, Luxemburg, Niederlande).

Weil Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, in Griechenland für eine Aufenthaltsgenehmigung eine höhere Gebühr zahlen müssen als Unionsbürger, hat die Kommission beschlossen, gegen diesen Staat Klage beim Gerichtshof zu erheben. Ihrer Auffassung nach stellt diese unterschiedliche Behandlung einen Verstoß gegen das Aufenthaltsrecht dar.

2.2.3.3. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Aufenthaltsrecht

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	5	5	100
Dänemark	5	5	100
Deutschland	5	5	100
Griechenland	5	5	100
Spanien	5	5	100
Frankreich	5	5	100
Irland	5	5	100
Italien	5	5	100
Luxemburg	5	5	100
Niederlande	5	5	100
Österreich	5	5	100
Portugal	5	5	100
Finnland	5	5	100
Schweden	5	5	100
Vereinigtes Königreich	5	5	100

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:
64/221, 73/148, 90/364, 90/365, 93/96.

2.2.3.4. Aktives und passives Wahlrecht

Bei den Kommunalwahlen, die in Deutschland (Hamburg und Hessen), Österreich (Burgenland, Kärnten und Oberösterreich), Italien, Dänemark, Portugal sowie im Vereinigten Königreich stattgefunden haben, konnten aufgrund der am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Richtlinie auch dort ansässige Angehörige anderer Mitgliedstaaten teilnehmen.

Wie es ihrer Rolle als Hüterin der Verträge erfordert, hat die Kommission auch 1997 dafür Sorge getragen, daß die Richtlinie 94/80/EG von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wird. Die gegen Griechenland, Finnland, Schweden und Spanien eingeleiteten Verfahren konnten eingestellt werden, da diese Staaten die Umsetzungsvorschriften erlassen haben. Am 26. Juni hat die Kommission beschlossen, gegen Belgien, das keine Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hat, Klage zu erheben (Rechtsache C-323/97).

Am 7. Januar 1998 hat die Kommission einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie 93/109/EWG (Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts von Unionsbürgern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, bei den Wahlen zum Europäischen Parlament) angenommen (KOM(97) 371). Sie schlägt darin keine Änderung der Richtlinie vor, zeigt aber auf, bei welchen Bestimmungen die Anwendung noch zu wünschen übrig läßt.

2.2.3.5. Anerkennung der Diplome

Rechtsprechung des Gerichtshofs

Von den gemäß Artikel 171 des EG-Vertrags eingeleiteten Verfahren wegen ausstehenden Vollzugs eines Urteils des Gerichtshofs sind insbesondere folgende zu erwähnen:

Das Verfahren gegen Belgien wegen ausstehenden Vollzugs des Urteils vom 16. Mai 1991 (Rechtssache C-167/90), in dem dieser Staat wegen fehlender Übereinstimmung der Durchführungsmaßnahmen mit den Richtlinien 85/432/EWG und 85/433/EWG (Apotheker) verurteilt worden war, konnte eingestellt werden, da er neue Rechtsvorschriften erlassen hat.

In der Sache „Frontistiria“ (griechische Vorschrift, nach der es Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten verboten war, private Musik- und Ballettschulen zu gründen) ist gegen Griechenland zunächst ein Urteil des Gerichtshofs wegen Verstoßes gegen die Artikel 48, 52 und 59 des EG-Vertrags ergangen (Rechtssache C-147/86, Kommission gegen Griechenland). Ein zweites Urteil vom 30. Januar 1992 (Rechtssache C-328/90) hat Griechenland veranlaßt, seine Rechtsvorschriften zu ändern, so daß das Verfahren eingestellt werden konnte.

Weitere Verfahren gemäß Artikel 171 laufen gegen Italien und Frankreich (Urteil vom 26. Februar 1991) im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit für Fremdenführer. Frankreich hat der Kommission einen Entwurf für ein Dekret übermittelt; Italien hat mitgeteilt, daß ein neues Gesetz angenommen worden ist.

Besondere Erwähnung verdienen auch folgende Fälle, in denen Urteile des Gerichtshofs nicht vollzogen worden sind:

Das gegen Spanien ergangene Urteil vom 22. März 1994 (Rechtssache C-375/92) im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit für Fremdenführer hat einige autonome Gebietskörperschaften veranlaßt, neue Gesetze zur Regelung dieser Berufe zu erlassen. Auf die Bemerkungen der Kommission hin hat Spanien den Wortlaut neuer Gesetze übermittelt, die derzeit von den zuständigen Dienststellen geprüft werden.

Griechenland hat die Maßnahmen mitgeteilt, mit denen es das Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 1991 zur Dienstleistungsfreiheit für Fremdenführer vollzogen hat. Die Kommission hat diese Maßnahmen geprüft und das Verfahren eingestellt.

Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien

Griechenland wurde am 23. März 1995 wegen Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen für die Richtlinie 89/48/EWG (erste allgemeine Regelung) verurteilt (Urteil C-365/93). Da diese Angelegenheit noch nicht geregelt ist, hat die Kommission den Gerichtshof erneut angerufen. Ein entsprechendes Verfahren gegen Belgien konnte eingestellt werden, nachdem die Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt worden waren.

Auch im Zusammenhang mit der — die Richtlinie 89/48/EWG ergänzenden — Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise wurde gegen Griechenland ein Verfahren gemäß Artikel 169 eingeleitet.

Des weiteren laufen Verfahren gegen mehrere Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Richtlinie 94/38/EG, die die Bestimmungen der Richtlinie 92/51/EWG in bezug auf das Niveau bestimmter Ausbildungen geändert hat.

Mangelhafte Umsetzung und Anwendung der Richtlinien

1997 sind bei der Kommission etwa 50 Beschwerden wegen Beschränkungen eingegangen, die gegen die Artikel 52 und 59 des EG-Vertrags sowie gegen die Richtlinien verstoßen, die die gegenseitige Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise erleichtern sollen. In einigen Fällen wurde ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet; andere Beschwerden wurden, weil unbegründet, nicht weiterverfolgt.

Die gegen einige Mitgliedstaaten eingeleiteten Verfahren wegen mangelhafter Umsetzung oder Anwendung der Richtlinien wurde fortgesetzt, so z. B. das Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie

89/48/EWG („erste allgemeine Regelung“) in bezug auf den Lehrerberuf in Deutschland.

Auch das Verfahren gegen Deutschland im Zusammenhang mit dem Zugang zum Zahnarztberuf ist nicht abgeschlossen (Deutschland macht die kassenärztliche Zulassung von Zahnärzten, die außerhalb Deutschlands einen mit den „Zahnärzte“-Richtlinien übereinstimmenden Abschluß erworben haben, von bestimmten in diesen Richtlinien nicht vorgesehenen Bedingungen abhängig).

In dem Verfahren, das gegen Spanien eingeleitet wurde, weil es die Niederlassung von Zahnärzten erlaubt, deren — in Lateinamerika erworbene — Qualifikationen offensichtlich unter dem in der Richtlinie vorgesehenen Niveau liegen, hat die Kommission den Gerichtshof angerufen.

Das gegen Spanien eingeleitete Verfahren im Zusammenhang mit den Umsetzungs Vorschriften für die „Architekten“-Richtlinien wird fortgesetzt. Diese Vorschriften sehen für die Erbringung von Dienstleistungen in Spanien eine Höchstdauer vor.

2.2.3.6. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Anerkennung der Diplome

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	63	63	100
Dänemark	63	63	100
Deutschland	63	63	100
Griechenland	63	59	93,6
Spanien	63	63	100
Frankreich	63	63	100
Irland	63	63	100
Italien	63	63	100
Luxemburg	63	63	100
Niederlande	63	63	100
Österreich	63	62	98,5
Portugal	63	63	100
Finnland	63	62	98,5
Schweden	63	63	100
Vereinigtes Königreich	63	63	100

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:

63/261, 63/262, 64/222, 64/223, 64/224, 64/427, 64/428, 64/429, 65/1, 66/162, 67/43, 67/530, 67/531, 67/532, 67/654, 68/192, 68/363, 68/364, 68/365, 68/366, 68/367, 68/368, 68/369, 68/415, 69/82, 70/451, 70/522, 70/523, 71/18, 74/556, 74/557, 75/362 (*), 75/363 (*), 75/368, 75/369, 77/249, 77/452, 77/453, 78/686, 78/687, 78/1026, 78/1027, 80/154, 80/155, 81/1057, 80/1273, 82/76, 82/470, 82/489, 85/384, 85/432, 85/433, 85/584, 85/614, 86/17, 86/457 (*), 89/48, 89/594, 89/595, 90/658 (*), 92/51, 94/38, 95/43.

(*) Richtlinien, die durch die Richtlinie 93/16 kodifiziert wurden (Freizügigkeit für Ärzte und gegenseitige Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise).

2.2.3.7. Selbständige Handelsvertreter

Das gegen Irland eingeleitete Verfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie 86/653/EWG wurde eingestellt, nachdem dieser Staat auf die mit Gründen versehene Stellungnahme hin zusätzliche Umsetzungsvorschriften erlassen hat. Ebenfalls eingestellt wurde das Verfahren gegen Portugal, da die portugiesischen Behörden die schriftliche Aufforderung zur Äußerung der Kommission zufriedenstellend beantwortet haben.

Ferner hat die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Italien wegen mangelhafter Umsetzung der besagten Richtlinie gerichtet.

2.2.4. Dienstleistungsfreiheit

2.2.4.1. Artikel 59 EG-Vertrag und folgende

Artikel 59 EG-Vertrag und folgende schreiben den freien Dienstleistungsverkehr, d.h. die vorübergehende grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen fest. Da die Übergangszeit nunmehr abgelaufen ist, gilt dieser Grundsatz unmittelbar und ohne Einschränkung, so daß die Kommission darauf achtet, daß er ordnungsgemäß angewandt wird; dabei stützt sie sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs.

Dieser hat befunden, daß nicht nur Diskriminierungen, sondern auch Beschränkungen verboten sind, und zwar auch dann, wenn diese Beschränkungen sich aus einer undifferenzierten Anwendung einer innerstaatlichen Regelung ergeben.

In den Dienstleistungsbereichen, die nicht auf Gemeinschaftsebene geregelt sind, trägt die Kommission dafür Sorge, daß Diskriminierungen oder Beschränkungen, die nicht durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt sind, beseitigt werden.

So hat sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu dem italienischen Gesetz Nr. 82 vom 25. Januar 1994 abgegeben, das die Durchführung von Säuberungsarbeiten von der Eintragung in zwei amtlichen Registern abhängig macht. Diese Auflage ist ein ungerechtfertigtes Hindernis, das dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit jede Wirksamkeit nimmt.

Auch die Tatsache, daß die belgischen Behörden, Unternehmen, die Luftaufnahmen machen wollen, Flugverbot erteilen, wenn sie nicht über in Belgien gemeldete Flugzeuge verfügen, ist eine ungerechtfertigte Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit, so daß die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben hat.

Gegen drei Mitgliedstaaten laufen derzeit Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit Sicherheitsdienst-

leistungen, die von privaten Unternehmen erbracht werden (Privatdetektive, Wertpapiertransporte, Installation und Wartung von Alarmgeräten). Gegen Spanien, dessen Gesetze nach Auffassung der Kommission gegen Artikel 59 des EG-Vertrags verstoßen, weil sie zu Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit führen, ist seit März 1997 eine Klage beim Gerichtshof anhängig. In den Verfahren gegen Portugal und Belgien hat die Kommission im Juni 1997 eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben.

Im Oktober 1997 hat die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme in einem gegen Deutschland eingeleiteten Verfahren abgegeben. Ein zwischen Deutschland und Polen geschlossenes Abkommen über die Auftragsvergabe sieht vor, daß nur polnische Unternehmen, die in Deutschland niedergelassen sind, Unteraufträge an polnische Unternehmen vergeben und diese Unteraufträge durch polnische Arbeitnehmer auf deutschem Gebiet ausführen lassen dürfen. In einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmen haben diese Möglichkeit nicht. Nach Auffassung der Kommission ist diese Regelung diskriminierend und verstößt somit gegen Artikel 59.

2.2.4.2. Audiovisuelle Medien

Im Bereich Kommunikationsmittel hat die Kommission gegen Portugal aufgrund von bei ihr eingegangenen Beschwerden ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die Artikel 52 und 59 des EG-Vertrags eingeleitet. Auf ihre mit Gründen versehene Stellungnahme hin hat Portugal seine Rechtsvorschriften in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht gebracht. Nach den beanstandeten Regelungen durften ausländische Fremdbeteiligungen am Gesellschaftskapital einer Rundfunkanstalt 15 % deren Gesamtkapitals nicht übersteigen; zudem wurde die Genehmigung zur Ausübung einer Fernsehaktivität von der Niederlassung in Portugal abhängig gemacht.

Für den Bereich audiovisuelle Medien ist festzuhalten, daß alle Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“ mitgeteilt haben.

Zwei wichtige Rechtssachen, in denen Belgien und das Vereinigte Königreich am 10. September 1996 verurteilt worden sind, und bei denen es in erster Linie um die Kernbestimmung der Richtlinie, d.h. den Artikel 2 (freier Empfang und Weiterverbreitung, anwendbares Recht) geht, können als nahezu abgeschlossen gelten.

Im ersten Urteil ist der Gerichtshof dem Vorbringen der Kommission gefolgt und hat entschieden, daß eine Regelung, nach der die Verbreitung von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten zuvor genehmigt werden muß, dem in der Richtlinie verankerten Grundsatz des freien Empfangs und der ungehinderten Weiterverbreitung von Fernsehsendungen zuwiderläuft. Im zweiten Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, daß es der Richt-

linie zuwiderläuft, wenn die Reihenfolge der Anknüpfungskriterien für die Bestimmung der Zuständigkeit eines Mitgliedstaats nicht beachtet wird, und wenn für die Fernsehveranstalter zwei unterschiedliche Regelungen — je nachdem, wer die Sendungen empfangen soll — eingeführt werden.

Auch gegen Finnland, Frankreich, Griechenland und Italien laufen derzeit Vertragsverletzungsverfahren.

Die neue Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ ist am 30. Juli 1997 in Kraft getreten (Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997, ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60).

Mit dieser Richtlinie wurden die Bestimmungen der Richtlinie aus dem Jahre 1989 über die Ausübung der Fernsehtätigkeit aktualisiert und geklärt. Sie präzisiert insbesondere die Begriffe „Fernsehwerbung“, „Teleshopping“, „europäische Werke“ sowie „Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“. Außerdem enthält sie neue Vorschriften über das Teleshopping und Teleshoppingsender sowie zum Schutz von Minderjährigen. Letzteres soll dadurch erreicht werden, daß Programme, die die Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können und unverschlüsselt gesendet werden, durch ein akustisches Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel kenntlich gemacht werden müssen. Des weiteren sieht die Richtlinie vor, daß die Kommission die Wirksamkeit von Vorrichtungen prüfen soll, mit denen sich bestimmte Programme herausfiltern lassen („V-chip“). Schließlich wird auf der Grundlage dieser Richtlinie ein Kontaktausschuß eingesetzt, in dem Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Entwicklung der einschlägigen Verordnungen erörtert werden. Die Kommission wird einen einschlägigen Bericht vorlegen, der auch auf die jüngsten technischen Entwicklungen im Fernsbereich eingehen soll.

Die Kommission wird über den Kontaktausschuß darauf achten, daß die Richtlinie wie vorgesehen bis zum 30. Dezember 1998 ordnungsgemäß umgesetzt wird.

2.2.4.3. Telekommunikation

Die Richtlinien im Bereich Telekommunikation sehen die Schaffung eines liberalisierten und harmonisierten europäischen Telekommunikationsmarktes am 1. Januar 1998 vor. Nahezu alle erforderlichen Richtlinien lagen 1997 vor und waren bis Ende dieses Jahres umzusetzen.

Alle Mitgliedstaaten räumen der Umsetzung des Reformpakets große Bedeutung ein. Zum einen ist die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes unverzichtbar für den Aufbau der mit mehr Wachstum, Beschäftigung und Lebensqualität einhergehenden Informationsgesellschaft. Zum anderen hat sich die Gemeinschaft im WTO-Übereinkommen über Basistelekommunikationsdienste verpflichtet, ihren Telekommunikationsmarkt bis zum 1. Januar 1998 zu öffnen.

Am 29. Mai 1997 hat die Kommission eine erste Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über den Stand der Umsetzung des Reformpakets vorgelegt⁽¹⁾. Darin vermittelt sie einen Überblick über alle Richtlinien, einschließlich derjenigen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten waren. Außerdem erläutert sie in dieser Mitteilung, wie sie gewährleisten will, daß die Rechtsvorschriften umgesetzt und tatsächlich angewandt werden (Kombination von „inoffiziellen“ Maßnahmen und regulärem Vertragsverletzungsverfahren). Schließlich werden darin einige wichtige Indikatoren der Fortschritte analysiert, die die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den für die vollständige Liberalisierung der Märkte festgelegten Termin erzielt haben.

Der Rat hat diese Mitteilung auf seiner Tagung vom 27. Juni 1997 geprüft und die Kommission gebeten, die Mitgliedstaaten zu konsultieren und ihm auf seiner nächsten Tagung sowie auf allen folgenden Tagungen über die Umsetzungsfortschritte zu berichten.

Am 8. Oktober 1997 hat die Kommission in einer aktualisierten Fassung dieser Mitteilung⁽²⁾ ermutigende Fortschritte bei der Umsetzung des Reformpakets festgestellt, allerdings auch darauf hingewiesen, daß einige Mitgliedstaaten noch größere Anstrengungen leisten sollten, und andere Mitgliedstaaten bestimmte Aspekte vernachlässigt hätten.

Anfang 1998 will die Kommission eine weitere aktualisierte Fassung ihres Berichts vorlegen, in die die Ergebnisse ihrer Kontakte mit den Mitgliedstaaten einfließen sollen. In diesem neuen Bericht, der den Stand der Umsetzung noch genauer wiedergeben wird, soll der Stand der tatsächlichen Umsetzung der Rechtsvorschriften in innerstaatliches Recht anhand bestimmter Indikatoren dargelegt werden. Außerdem wird der Bericht anhand einschlägiger Wirtschaftsindikatoren einen ersten Überblick über die Funktionsweise des europäischen Telekommunikationsmarktes bieten.

Zum Stand der Umsetzung der einzelnen Richtlinien und Beschlüsse ist folgendes festzuhalten:

Die Rahmenrichtlinie über den offenen Netzzugang (90/387/EWG) mit Grundsätzen für den Zugang zu Netzen und Diensten ist von allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden.

Richtlinie 92/44/EWG (Mietleitungen): alle Mitgliedstaaten haben der Kommission ihre Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt, Griechenland und Luxemburg allerdings haben nur einen Teil der erforderlichen Maßnahmen mitgeteilt. Die Kommission hat Luxemburg 1997 eine schriftliche Aufforderung zur Äußerung gemäß Arti-

⁽¹⁾ KOM(97) 236.

⁽²⁾ KOM(97) 504.

kel 171 übermittelt. Sie prüft weiterhin die Umsetzungsmaßnahmen Belgiens und Portugals. Das 1997 gegen Österreich eingeleitete Verfahren wurde eingestellt, nachdem Österreich seine Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hatte.

Richtlinie 95/62/EG (offener Netzzugang beim Sprachtelefondienst): Alle Mitgliedstaaten, außer Griechenland, haben ihre Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt. Belgien und Luxemburg haben allerdings nur einige der erforderlichen Maßnahmen mitgeteilt. Die Vertragsverletzungsverfahren, die gegen Frankreich, Irland, Italien und das Vereinigte Königreich eingeleitet worden waren, wurden eingestellt, weil diese Länder ihre Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hatten.

Parlament und Rat haben 1997 drei Richtlinien verabschiedet, die bis zum 31. Dezember 1997 umzusetzen waren: 97/51/EG (Änderung der Rahmenrichtlinien und der Richtlinie „Mietleitungen“, 97/13/EG (Genehmigungen) und 97/33/EG (Zusammenschaltung). Einige Mitgliedstaaten haben bereits Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt; doch soll auf den Stand der Umsetzung dieser Richtlinien erst im Jahresbericht für 1998 eingegangen werden.

Die Richtlinie 91/263/EWG über Telekommunikations-Endgeräte wurde von allen Mitgliedstaaten umgesetzt. Die Niederlande, an die 1997 eine mit Gründen versehene Stellungnahme gerichtet worden ist, haben ihre Umsetzungsmaßnahmen im Dezember 1997 mitgeteilt. Die Vertragsverletzungsverfahren gegen vier Mitgliedstaaten — Belgien und Griechenland (Urteil: 1995) sowie Irland und Luxemburg (Urteil: 1996) — konnten abgeschlossen werden, nachdem diese Länder die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen angenommen hatten.

Zehn Mitgliedstaaten (Dänemark, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Portugal, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich) haben die Maßnahmen mitgeteilt, die sie zur Umsetzung der Richtlinie 93/97/EWG ergriffen haben. Diese Richtlinie dehnt den Anwendungsbereich der Richtlinie 91/263/EWG auf Satellitenfunkanlagen aus. 1997 hat die Kommission wegen Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen fünf mit Gründen versehene Stellungnahmen (Belgien, Griechenland, Irland, Luxemburg und Niederlande) abgegeben und eine schriftliche Aufforderung zur Äußerung (Österreich) übermittelt. Niederlande hat die Umsetzungsmaßnahmen, wie für die Richtlinie 91/263/EWG, im Dezember 1997 mitgeteilt.

Alle Mitgliedstaaten haben die Maßnahmen zur Umsetzung der drei Frequenzbänder-Richtlinien — 87/372/EWG (GSM), 90/544/EWG (Ermes) und 91/287/EWG (DECT) — mitgeteilt. Die Kommission prüft derzeit den Stand der Umsetzung der Richtlinie 90/544/EWG im Vereinigten Königreich.

Zum Beschluß 91/396/EWG über die Einführung einer einheitlichen europäischen Notrufnummer („112“) haben alle Mitgliedstaaten, ausgenommen Griechenland,

die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen ergriffen. Spanien und Portugal haben die entsprechenden Maßnahmen 1997 angenommen, so daß die gegen sie eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren eingestellt werden konnten.

Alle Mitgliedstaaten haben die Richtlinie 92/264/EWG über die Einführung einer einheitlichen Vorwahl („00“) für internationale Telefongespräche in der Gemeinschaft umgesetzt.

Fünf Mitgliedstaaten (Dänemark, Spanien, Luxemburg, Finnland und das Vereinigte Königreich) haben die zur Umsetzung der Richtlinie 95/47/EG (Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen) erforderlichen Maßnahmen mitgeteilt. Gegen die anderen Mitgliedstaaten wurden 1997 Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

2.2.4.4. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Telekommunikation

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	12	6	50
Dänemark	12	9	75
Deutschland	12	8	67
Griechenland	12	5	42
Spanien	12	9	75
Frankreich	12	10	83
Irland	12	7	58
Italien	12	10	83
Luxemburg	12	6	50
Niederlande	12	8	67
Österreich	12	8	67
Portugal	12	8	67
Finnland	12	12	100
Schweden	12	8	67
Vereinigtes Königreich	12	12	100

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:
87/372, 90/387, 90/544, 91/263, 91/287, 92/44, 93/97, 95/62, 96/870, 97/51, 97/13, 97/33.

2.2.4.5. Finanzdienstleistungen

Die Kommission hat sich auch in diesem Jahr wieder durch ständige Kontakte mit den innerstaatlichen Behörden um eine intensivere Zusammenarbeit der Verwaltungen und eine rasche Beilegung der Probleme bemüht, und zwar in den institutionellen Ausschüssen (Beratender Bankausschuß, Versicherungsausschuß, Kontaktausschuß „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere“), den Ad-hoc-Arbeitsgruppen für Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem Bankwesen, den Versicherungs-

richtlinien und der Richtlinie „Angemessene Eigenkapitalausstattung“ sowie in den hochrangigen Arbeitsgruppen (High Level Security Supervisors Committee, im Wertpapierbereich).

Im Bereich des Versicherungswesens hat die Kommission 1997 von Amts wegen vier neue Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 wegen Verstoßes gegen die Artikel 52 und 59 des EG-Vertrags und die einschlägigen Richtlinien eingeleitet. Eines der 1996 eingeleiteten Verfahren wurde eingestellt, weil der betreffende Mitgliedstaat seinen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Im Bereich Banken hat die Kommission 1997 ein Verfahren von Amts wegen und ein weiteres Verfahren auf eine Beschwerde hin eingeleitet.

Von den laufenden Vertragsverletzungsverfahren befanden sich 1997 viele im Stadium der mit Gründen versehenen Stellungnahme. Hier muß festgehalten werden, daß 1997 im Bereich Versicherungswesen wesentlich mehr Verfahren wegen mangelhafter Übereinstimmung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht oder wegen mangelhafter Anwendung des Gemeinschaftsrechts als 1996 eingeleitet wurden. Das erklärt sich dadurch, daß es sich hier um eine sehr komplexe Materie handelt, so daß die Gespräche, die im Rahmen der 1996 eingeleiteten Verfahren mit den innerstaatlichen Behörden stattgefunden haben, bislang ohne Wirkung geblieben sind. Im Bankenbereich hat die Kommission beschlossen, 8 Mitgliedstaaten mit Gründen versehene Stellungnahmen wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 95/26/EWG („post-BCCI“) zu übermitteln.

Weiter im Bankenbereich wurde das gegen Italien eingeleitete Verfahren (wegen diskriminierender steuerrechtlicher Behandlung von nicht im Inland niedergelassenen Banken in bezug auf Hypotheken — siehe 13. Bericht) eingestellt, da der Mitgliedstaat nach der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Im Bereich Wertpapiere hat die Kommission gegen Deutschland wegen Verstoßes gegen die Artikel 52 und 59 des EG-Vertrags (Diskriminierung der britischen „investment trusts“ sowohl bezüglich der öffentlichen Emission ihrer Anteile als auch ihrer steuerrechtlichen Behandlung) Klage beim Gerichtshof erhoben.

Im Bankenbereich wurde beschlossen, für Deutschland, Spanien, Italien, Luxemburg, Belgien, Irland, Frankreich und Griechenland eine mit Gründen versehene Stellungnahme wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 95/26/EWG („post-BCCI“) abzugeben. Gegen Deutschland wurde wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 94/19/EG (Einlagensicherungssysteme) Klage beim Gerichtshof erhoben. Die Klage gegen Deutschland im Zusammenhang mit der Richtlinie 93/6/EWG (Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten) wurde ausgesetzt, da dieser Mitgliedstaat die Richtlinie umgesetzt, die Kommission davon jedoch noch nicht offiziell in Kenntnis gesetzt hat.

Für Griechenland, Spanien, Portugal und Luxemburg (Nichtumsetzung der Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen) und für Deutschland, das diese Richtlinie nur teilweise umgesetzt hat, wurde eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben. In den Verfahren gegen Spanien, Luxemburg und Deutschland hat die Kommission dann den Gerichtshof angerufen.

Im Zusammenhang mit den Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG (dritte Richtlinie Direktversicherung (außer Lebensversicherung) und dritte Richtlinie Lebensversicherung) hat die Kommission ihre Klage gegen Griechenland wegen Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen zurückgezogen. Spanien wurde im Zusammenhang mit der Richtlinie 92/49/EWG vom Gerichtshof verurteilt. Die Umsetzung oder Anwendung dieser Richtlinien ist problematisch. So haben zwar die meisten Mitgliedstaaten Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt, in mehreren Fällen aber sind diese Richtlinien nur teilweise oder mangelhaft umgesetzt worden.

Die Kommission hat ihre Entscheidung, gegen Spanien Klage beim Gerichtshof wegen Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 92/96/EWG zu erheben, ausgesetzt, solange das Urteil in der Rechtssache betreffend die Richtlinie 92/49/EWG noch nicht ergangen ist. Im Zusammenhang mit der Richtlinie 91/674/EWG (Jahresabschluß und konsolidierter Abschluß von Versicherungsunternehmen) hat sie gegenüber Spanien eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben und beschlossen, den Gerichtshof anzurufen. Spanien wurde außerdem wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 91/371/EWG (Abkommen mit der Schweiz) verurteilt.

Die wegen ausstehender Mitteilung von Umsetzungsmaßnahmen eingeleiteten Verfahren gegen Italien (Richtlinie 91/674/EWG), Spanien (Richtlinien 90/618/EWG — Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung — und 90/619/EWG — zweite Richtlinie Lebensversicherung) sowie Griechenland und Portugal (Richtlinie 93/22/EWG — Wertpapierdienstleistungen) wurden eingestellt.

Im Bankenbereich hat die Kommission beschlossen, gegen Österreich Klage beim Gerichtshof zu erheben, da ihrer Ansicht nach das Führen anonymer Konten auf österreichischem Hoheitsgebiet unvereinbar ist mit der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 91/308/EWG (Geldwäsche) vorgesehenen Verpflichtung zur Bekanntgabe der Identität der Kunden bei Kontoeröffnung.

Im Bereich Versicherungen ist gegen Frankreich eine mit Gründen versehene Stellungnahme wegen nur teilweiser Umsetzung der Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG ergangen, weil keine Maßnahmen zur Anpassung des „Code de la Mutualité“ an die dritten Versicherungsrichtlinien mitgeteilt worden sind.

Gegen Belgien ist eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben worden, weil die belgischen Rechts-

vorschriften über die Kontrolle von Versicherungsunternehmen die Versicherung gegen Arbeitsunfälle vom Anwendungsbereich der Richtlinie 92/49/EWG ausschließen. Nach Auffassung der Kommission fallen diese Risiken unter die Richtlinie, wenn sie von privaten Versicherungsunternehmen versichert werden. Dieselbe Vertragsverletzung wurde auch in Finnland festgestellt, so daß dieser Mitgliedstaat 1996 schriftlich aufgefordert wurde, sich zu äußern.

Eine mit Gründen versehene Stellungnahme, die 1996 gegenüber Deutschland wegen mangelhafter Anwendung der Richtlinie 92/49/EWG beschlossen wurde, muß diesem Mitgliedstaat noch übermittelt werden. Formell hat Deutschland in der Rechtsvorschrift zur Umsetzung dieser Richtlinie das Verbot der Kumulierung der Krankenversicherung mit anderen Versicherungszweigen abgeschafft, das für nichtdeutsche Unternehmen galt, die eine Filiale in Deutschland einrichten oder dort als Dienstleistungserbringer tätig werden wollten. Damit wurde der dritten Richtlinie über die Direktversicherung, ausgenommen die Lebensversicherung nachgekommen, die ein Kumulierungsverbot nicht mehr zuläßt. Allerdings wurde eine neue Bestimmung in die Sozialgesetzgebung aufgenommen, nach der Beschäftigte die von den Arbeitgebern gezahlten Beiträge nur erhalten, wenn die Versicherungsgesellschaft unabhängig vom Ort ihres Sitzes keine Kumulierung praktiziert. Dies ist ein indirekter Verstoß gegen die Richtlinie 92/49/EWG.

Eine mit Gründen versehene Stellungnahme wurde an Spanien gerichtet, weil in die spanische Rechtsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie 84/5/EWG nicht die in Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie vorgesehene Bestimmung aufgenommen wurde, nach der die von den Mitgliedstaaten zu schaffende Stelle, die für Schäden Ersatz leisten muß, die von nicht ermittelten Fahrzeugen verursacht wurden, den Geschädigten eine begründete Auskunft zu geben hat. Schließlich hat die Kommission die Abgabe einer mit Gründen versehenen Stellungnahme an Frankreich beschlossen, weil dieser Mitgliedstaat von den Versicherungsunternehmen verlangt, daß sie eine „fiche de commercialisation“ ausfüllen, bevor sie neue Versicherungspolicen auf den Markt bringen. Das verstößt gegen die Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG, die es den Mitgliedstaaten verbieten, Vorschriften zu erlassen, in denen eine vorherige Genehmigung oder eine systematische Übermittlung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen verlangt wird.

Vorabentscheidungsersuchen: Das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-222/95 ist am 9. Juli 1997 ergangen. Zu klären war die Frage, ob ein Mitgliedstaat vor dem Inkrafttreten der zweiten Bankenrichtlinie (89/646/EWG) von einem Kreditinstitut, das bereits in seinem Herkunftsland zugelassen ist, eine zweite Zulassung verlangen darf, wenn dieses Kreditinstitut unter den Bedingungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf seinem Hoheitsgebiet Dienstleistungen erbringen will (siehe 13. Bericht). Der Gerichtshof hat für Recht erkannt, daß eine derartige zweite Zulassung gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, es sei denn, daß es sich dabei um

eine nichtdiskriminierende, aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigte, objektiv erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme handelt.

Kein Urteil ist bislang in der Rechtssache C-410/96 (Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache Procureur de la République/André Ambry) ergangen, bei der es um die Anerkennung einer in einem Mitgliedstaat geleisteten Finanzgarantie durch einen anderen Mitgliedstaat geht.

In der Rechtssache C-57/95 (Frankreich gegen Kommission) hat der Gerichtshof am 20. März 1997 die Mitteilung der Kommission 94/C 360/08 betreffend einen Binnenmarkt für Pensionsfonds für nichtig erklärt. Der Gerichtshof hat befunden, daß diese Mitteilung sich nicht darauf beschränke; zur ordnungsgemäßen Anwendung der einschlägigen Vertragsbestimmungen beizutragen, sondern eine Rechtshandlung darstelle, die eigene, von den im Vertrag vorgesehenen Bestimmungen zu unterscheidende Rechtswirkungen erzeugen solle.

Am 12. November 1996 ist ein Beschluß des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-47/96 (Syndicat Départemental de défense de droit des agriculteurs gegen Kommission) ergangen. Der französische Landwirtschaftsverband hatte die Kommission wegen Untätigkeit verklagt, weil sie sich entgegen den Forderungen der Kläger geweigert hatte, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich wegen mangelhafter Umsetzung der Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG (Aufrechterhaltung des Monopols für die Versicherung von Krankheitsrisiken, die von der gesetzlichen Sozialversicherung erfaßt werden, zugunsten der Sozialversicherungsträger) einzuleiten. Das Gericht erster Instanz hat die Untätigkeitsklage für unzulässig erklärt.

Griechenland ist dem wegen ausstehender Umsetzung der Richtlinien 90/618/EWG (Richtlinie Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung/freier Dienstleistungsverkehr), 90/619/EWG (zweite Lebensversicherungsrichtlinie), 88/357/EWG (zweite Richtlinie Direktversicherung außer Lebensversicherung) in den verbundenen Rechtssachen C-109/94, C-209/94 und C-225/94 ergangenen Urteil des Gerichtshofs (29. Juni 1995) nachgekommen.

Im weiteren Verfahren gegen Griechenland wurde Klagerücknahme beantragt, weil dieser Staat die Maßnahmen zur Umsetzung der betreffenden Richtlinien ergriffen hat. Es handelt sich um die Rechtssachen C-111/96 (Richtlinie 92/49/EWG), C-112/96 (Richtlinie 92/96/EWG), C-110/96 (91/674/EWG) und C-109/96 (91/371/EWG). Weiterhin anhängig ist ein Verfahren gegen Irland (Nichtumsetzung der Richtlinie 91/371/EWG; Rechtssache C-394/95). Spanien wurde verurteilt, weil es nur einige zur Umsetzung der Richtlinie 92/49/EWG (Rechtssache C-361/95) sowie der Richtlinie 91/371/EWG (Rechtssache C-360/95) mitgeteilt hat.

Klagerücknahme wurde auch in einem Verfahren gegen Italien beantragt, da dieser Staat die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 91/674/EWG (Jahresabschluß und konsolidierter Abschluß von Versicherungsunternehmen) ergriffen hat. Schließlich hat die Kommission Klage gegen Belgien wegen nur teilweiser Umsetzung der Richtlinie 90/232/EWG (dritte Richtlinie Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung) eingereicht (Rechtssache C-608/97).

2.2.4.6. Stand der Mitteilungen von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich der Finanzdienstleistungen

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	48	46	95,8
Dänemark	48	48	100
Deutschland	48	44	91,6
Griechenland	48	47	97,9
Spanien	48	42	87,5
Frankreich	48	45	93,8
Irland	48	46	95,8
Italien	48	46	95,8
Luxemburg	48	46	95,8
Niederlande	48	48	100
Österreich	48	48	100
Portugal	48	48	100
Finnland	48	48	100
Schweden	48	48	100
Vereinigtes Königreich	48	48	100

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:

64/225, 72/166, 73/183, 73/239, 77/92, 77/780, 78/473, 79/267, 79/279, 80/390, 82/121, 84/5, 84/641, 85/611, 86/635, 87/343, 87/344, 87/345, 88/220, 88/357, 88/627, 89/117, 89/298, 89/299, 89/592, 89/646, 89/647, 90/211, 90/232, 90/618, 90/619, 91/308, 91/371, 91/633, 91/674, 92/30, 92/49, 92/96, 92/121, 93/6, 93/22, 94/7, 94/19, 95/15, 95/26, 95/67, 96/10, 96/13.

2.2.4.7. Kommerzielle Kommunikation

Die Kommission prüft zur Zeit mehrere 1997 eingegangene Beschwerden, die die Behinderung der grenzübergreifenden kommerziellen Kommunikation betreffen (insbesondere Sponsoring, Preisnachlässe und Werbung).

2.2.5. Freier Kapitalverkehr

Die Lage beim freien Kapital- und Zahlungsverkehrs in der EU ist allgemein zufriedenstellend. Weitere Fortschritte im Laufe des Jahres waren die Beseitigung der Beschränkungen der Ausfuhr von Zahlungs- und Investitionsmitteln von Deviseninländern durch Griechenland sowie der Ausfuhr von Zahlungsmitteln durch Italien. In zahlreichen Fällen behindern die einzelstaatlichen Vor-

schriften weiterhin den freien Kapitalverkehr, und die Kommission hat Maßnahmen eingeleitet, damit sie beseitigt werden. Die Vertragsverletzungsverfahren haben die Stufe der mit Gründen versehenen Stellungnahme erreicht im Falle Frankreichs bezüglich des Verbots auf FF lautender ausländischer Einlagenzertifikate (obwohl das damit verbundene Konsortialführerproblem gelöst wurde) und Griechenlands bezüglich der Beschränkung von Grunderwerb in Grenzgebieten, während im Falle Deutschlands wegen des Verbots auf DM lautender ausländischer Einlagenzertifikate und des Niederlassungsgebots für Konsortialführer in Deutschland der Europäische Gerichtshof angerufen wurde.

2.2.6. Gesellschaftsrecht

Abgesehen von den oben genannten Fällen noch ausstehender Mitteilungen und einigen Verstößen, deren Schwere im Rahmen einer bis Ende 1998 abzuschließenden Untersuchung im Hinblick auf die Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG zu prüfen ist, treten bei der Umsetzung der Richtlinien in diesem Bereich keine besonderen Probleme auf.

Die Kommission hat vor dem Gerichtshof gegen Deutschland eine Vertragsverletzungsklage (Rechtssache C-191/95) wegen mangelhafter Anwendung der Richtlinien 68/151/EWG (Handelsregister) und 78/660/EWG (Jahresabschlüsse) erhoben. Entgegen den Richtlinien und der in Umsetzung dieser Richtlinien erlassenen deutschen Rechtsvorschriften weigern sich rund 90 % der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ihre Jahresabschlüsse durch Einreichung zum Handelsregister offenzulegen.

Zudem hat die Kommission den Gerichtshof auch wegen der noch ausstehenden Mitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 90/605/EWG (Änderung des Anwendungsbereichs der Richtlinien über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß) durch Deutschland angerufen.

Die Kommission hat Italien schriftlich aufgefordert, sich wegen der mangelhaften Anwendung der Richtlinie 84/253/EWG (Qualifikationen von Abschlußprüfern) zu äußern, weil Italien die Anwendungsvorschriften des Gesetzes zur Umsetzung dieser Richtlinie noch nicht in Kraft gesetzt hat.

Die Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland und Luxemburg wegen ausstehender Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 92/101/EWG (Änderung der Richtlinie 77/91/EWG über die Gründung der Aktiengesellschaft) haben das Stadium der Klageerhebung (hat 1998 zu erfolgen) erreicht und die Vertragsverletzungsverfahren gegen Finnland wegen ausstehender Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 90/604/EWG und 90/605/EWG werden im Stadium der mit Gründen versehenen Stellungnahme fortgeführt.

2.2.6.1. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Gesellschaftsrecht

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	12	12	100
Dänemark	12	12	100
Deutschland	12	11	92
Griechenland	12	11	92
Spanien	12	12	100
Frankreich	12	12	100
Irland	12	12	100
Italien	12	12	100
Luxemburg	12	11	92
Niederlande	12	12	100
Österreich	12	12	100
Portugal	12	12	100
Finnland	12	8	67
Schweden	12	12	100
Vereinigtes Königreich	12	12	100

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:
68/151, 77/91, 78/660, 78/855, 82/891, 83/349, 84/253, 89/666, 89/667, 90/604, 90/605, 92/101.

2.2.7. Geistiges und gewerbliches Eigentum

Gewerbliches Eigentum

Im Bereich des gewerblichen Eigentums ist bisher nur die Richtlinie 89/104/EWG über die Marken anwendbar. Eingetragene Marken verleihen ihrem Inhaber aufgrund dieser Richtlinie ein ausschließliches Recht, Dritten die Verwendung der Marke im Geschäftsverkehr zu untersagen, sofern er der Verwendung der Marke nicht zugestimmt hat.

Die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der nationalen Marken ist nicht umfassend, sie beschränkt sich vielmehr auf bestimmte Gesichtspunkte, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken. In den nicht angeglichenen Bereichen haben die Mitgliedstaaten rechtliche Gestaltungsfreiheit, die es ihnen ermöglicht, ihre Traditionen zu berücksichtigen.

Der Bereich der Rechtsangleichung läßt sich somit wie folgt eingrenzen: die Richtlinie findet nur auf eingetragene Marken Anwendung (die Regelung der Benutzung von nicht eingetragenen Marken verbleibt vollständig bei den Mitgliedstaaten); die Richtlinie findet auf alle durch die nationalen Rechtsvorschriften anerkannten eingetragenen Marken Anwendung (Marken für Erzeugnisse oder Dienstleistungen, individuelle oder Kollektivmarken, Garantimarken oder Zeichen für die Zertifizierung), was jedoch nicht bedeutet, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, in ihrem innerstaatlichen Recht

die genannten verschiedenen Markenarten zu schaffen; die Richtlinie findet auf Marken Anwendung, die international eingetragen wurden und deren Eintragung in dem Mitgliedstaat gültig ist.

Die Richtlinie betrifft nur das materielle Recht der eingetragenen Marken und nicht die Angleichung der Verfahrensvorschriften.

Die Umsetzungsfrist für die genannte Richtlinie war bis zum 31. Dezember 1992 verlängert worden.

Alle Mitgliedstaaten (darunter die neuen Mitgliedstaaten) haben ihre nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie mitgeteilt. Die Umsetzung dieser Richtlinie in das spanische Recht wurde der Kommission sogar noch vor dem Erlaß der Richtlinie mitgeteilt. Die Kommission prüft derzeit, ob die auf Ebene der Mitgliedstaaten erlassenen Maßnahmen mit der Richtlinie übereinstimmen.

Geistiges Eigentum

Allgemein ist festzustellen, daß die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien auf diesem Gebiet mit großer Verspätung und oft erst nach Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens ergreifen.

Die Lage hat sich jedoch, insbesondere im abgelaufenen Jahr, wesentlich verbessert. Während 1996 nur drei Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen zur Durchführung aller am 1. Januar 1997 anzuwendenden Richtlinien mitgeteilt hatten, waren es in diesem Jahr zwölf Mitgliedstaaten.

Die Kommission setzt ihre Bemühungen fort, damit alle Mitgliedstaaten die Richtlinien in nationales Recht umsetzen, und überwacht die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschriften, bei der es teilweise zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten zu kommen scheint.

Alle Mitgliedstaaten haben mittlerweile die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 87/54/EWG über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen und der Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen übermittelt. Die Prüfung der durch das Vereinigte Königreich im Hinblick auf letztgenannte Richtlinie mitgeteilten Maßnahmen hat jedoch ergeben, daß es Probleme hinsichtlich der Übereinstimmung mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen gibt. Dieser Mitgliedstaat hielt es für zweckmäßig, bei der Umsetzung der Richtlinie bestimmte Konzepte des „Copyright“ aufrecht zu erhalten und seine traditionellen Gepflogenheiten nicht an die Forderungen der gemeinschaftlichen Regelung in diesem Bereich anzupassen. Nach der Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Äußerung und dem Eingang der Antwort der britischen Behörden ist klar geworden, daß diese Frage endgültig mit der Umsetzung anderer Richtlinien über das Urheberrecht in das innerstaatliche Recht

gelöst werden könnte, wozu auch die Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken gehört, für die als Frist der 1. Januar 1998 festgelegt worden ist.

Vertragsverletzungsverfahren befinden sich im Stadium der mit Gründen versehenen Stellungnahme im Falle Irlands wegen ausstehender Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 92/100/EWG über das Vermietrecht und Verleihrecht und im Falle Deutschlands wegen ausstehender Mitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG über den Satellitenrundfunk und die Kabelweiterverbreitung.

Beschlossen wurde eine Klageerhebung gegen Griechenland und Irland wegen der ausstehenden Mitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG.

Obwohl die Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken erst am 1. Januar 1998 umgesetzt werden muß, haben Deutschland, Österreich, das Vereinigte Königreich und Schweden bereits ihre nationalen Maßnahmen zur Umsetzung mitgeteilt.

2.2.7.1. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich geistiges und gewerbliches Eigentum

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	6	6	100
Dänemark	6	6	100
Deutschland	6	5	83
Griechenland	6	4	67
Spanien	6	6	100
Frankreich	6	6	100
Irland	6	4	67
Italien	6	6	100
Luxemburg	6	6	100
Niederlande	6	6	100
Österreich	6	6	100
Portugal	6	6	100
Finnland	6	6	100
Schweden	6	6	100
Vereinigtes Königreich	6	6	100

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:
87/54, 89/104, 91/250, 92/100, 93/83, 93/98.

2.2.8. Öffentliche Aufträge

1997 war eine bestimmte Anzahl von Richtlinien im Bereich der öffentlichen Aufträge in einigen Mitgliedstaaten

immer noch nicht umgesetzt. So wurde Griechenland, das für die Richtlinie 92/50/EWG über Dienstleistungsaufträge keine nationalen Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt hatte, am 2. Mai 1996 ⁽¹⁾ vom Gerichtshof verurteilt. Wegen Nichterfüllung dieses Urteils wurde auf Grundlage von Artikel 171 EG-Vertrag Klage erhoben. Italien wurde am 17. Juli 1997 ⁽²⁾ vom Gerichtshof verurteilt, weil es keine Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/36/EWG (Lieferaufträge) übermittelt hatte. Die Kommission hat gegen Spanien ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, weil es keine Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/38/EWG über die ausgenommenen Dienstleistungsbereiche übermittelt hat.

Die Prüfung der Übereinstimmung der der Kommission übermittelten Gesetzestexte hat ergeben, daß bei vielen Mitgliedstaaten zahlreiche Probleme insbesondere deshalb bestehen, weil die verabschiedeten nationalen Rechtsvorschriften unzureichend oder mangelhaft sind.

Die Prüfung der übermittelten nationalen Maßnahmen hat zur Einleitung von insgesamt 34 Verfahren wegen fehlender Übereinstimmung geführt, von denen sich sechs zumindest im Stadium einer mit Gründen versehenen Stellungnahme befinden. Dabei geht es zum Teil um grundsätzliche Fragen, die die Öffnung der in den betroffenen Mitgliedstaaten vergebenen öffentlichen Aufträge in Frage stellen können.

Die Kommission hat ihre Maßnahmen zur Kontrolle der Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts bei einzelnen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge fortgesetzt. Sie stützt sich dabei insbesondere auf eingereichte Beschwerden sowie auf die Analyse und Beobachtung der von Amts wegen ermittelten Fälle.

Sie hat in diesem Rahmen im Laufe des Jahres 215 Vorgänge (Beschwerden und von Amts wegen ermittelte Fälle) bearbeitet, darunter 80 neue Fälle. Gleichzeitig konnten 65 Vorgänge abgeschlossen werden, zumeist weil die öffentlichen Auftraggeber oder ihre Aufsichtsbehörden Maßnahmen ergriffen haben, um die Unregelmäßigkeiten abzustellen. Zu diesem Ergebnis hat zweifels- ohne das Verfahren des Dialogs und der Abstimmung („Paketsitzungen“) beigetragen, das eingeführt wurde, damit die Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission für die laufenden Verfahren mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbarte Lösungen finden können.

Im folgenden einige Beispiele für die mangelhafte Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

Im Fall der Lieferung von Düngemitteln für das „Irish Forestry Board“ hat die Kommission die Klageerhebung vor dem Gerichtshof beschlossen, um feststellen zu lassen, daß es sich hierbei sehr wohl um einen öffentlichen

⁽¹⁾ Urteil vom 2. Mai 1996, Rechtssache C-311/95 (Griechenland).

⁽²⁾ Urteil vom 17. Juli 1997, Rechtssache C-43/97 (Italien).

Auftraggeber im Sinne der Richtlinien über öffentliche Aufträge handelt.

Desgleichen hat die Kommission Klageerhebung vor dem Gerichtshof beschlossen gegen Frankreich wegen Nichtanwendung der in der Richtlinie 93/38/EWG vorgesehenen Ausschreibungsbedingungen durch das Syndicat Interdépartemental d'électrification de la Vendée und wegen unkorrekter Anwendung der Richtlinie 93/37/EWG durch die Region Nord Pas-de-Calais bei der Abwicklung eines Renovierungsplans für Oberschulen.

Nach Intervention der Kommission änderte Griechenland seine nationalen Bestimmungen, die es öffentlichen Auftraggebern erlaubte, den Technologietransfer als Vergabekriterium anzuwenden.

Bei einem Lieferauftrag in den ausgenommenen Dienstleistungsbereichen hat die Kommission gegen Belgien geltend gemacht, daß die Notwendigkeit der zulässigen Beziehung auf zugelassene nationale Normen die Möglichkeit beinhaltet, Gleichwertiges herzustellen. Die Käufer des betreffenden belgischen Unternehmens wurden angewiesen, die festgestellten Probleme zu beseitigen.

2.2.8.1. Stand der Mitteilungen der nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich der öffentlichen Aufträge

(Anmerkung: Die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Informationen betreffen nur die Umsetzung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten. In einigen Mitgliedstaaten muß das Gemeinschaftsrecht aufgrund der Zuständigkeit unterschiedlicher staatlicher Ebenen (vgl. die österreichischen Länder) auch auf regionaler Ebene umgesetzt werden. Vertragsverletzungen ergeben sich, wenn die Mitteilung der betreffenden Rechtsvorschriften nicht erfolgt.)

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	11	11	100
Dänemark	11	11	100
Deutschland	11	11	100
Griechenland	9	8	88
Spanien	11	8	73
Frankreich	11	11	100
Irland	11	11	100
Italien	11	10	91
Luxemburg	11	11	100
Niederlande	11	11	100
Österreich	11	11	100
Portugal	9	8	89
Finnland	11	11	100
Schweden	11	11	100
Vereinigtes Königreich	11	11	100

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:

71/305 und 89/440 (kodifiziert durch die Richtlinie 93/37), 77/62, 80/767, 88/295, 89/665, 90/531, 92/13, 92/50, 93/36, 93/38.

2.3. Beseitigung der Steuergrenzen

2.3.1. Direkte Besteuerung

Im Bereich der direkten Besteuerung gibt es keine umfassende Rechtsangleichung, weil der Rat die Bestimmungen zur Steuerharmonisierung einstimmig beschließen muß, während zur Verabschiedung der Vorschriften für den Binnenmarkt im allgemeinen die qualifizierte Mehrheit ausreicht. Steuerhöhe und Besteuerungsgrundlage variieren von einem Mitgliedstaat zum anderen und sind als solche unter dem Aspekt des Gemeinschaftsrechts nicht angreifbar. Insbesondere stellen die Unterschiede im Steuerrecht der Mitgliedstaaten als solche keine dem Vertrag entgegenstehende Diskriminierung dar, und es steht den Mitgliedstaaten grundsätzlich frei, ihre steuerlichen Kompetenzen in den bilateralen Steuerabkommen nach politischem Gutdünken zu verteilen. Obwohl es hierbei möglicherweise Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten gibt, kann dies nicht als Diskriminierung im Sinne des Vertrages angesehen werden.

Folglich ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung als zumeist angelegter Maßstab vor allem in den Fällen der steuerlichen Behandlung aufgrund der gleichen nationalen Steuerregelung von Bedeutung. Die Unterscheidung bei der Besteuerung von natürlichen Personen und Unternehmen, zwischen Gebietsfremden und Gebietsansässigen in allen Mitgliedstaaten, die im Grundsatz vom Gerichtshof als Ausdruck der unterschiedlichen Situation dieser beiden Gruppen von Steuerpflichtigen akzeptiert wird, wird weiterhin von den Dienststellen der Kommission im Lichte der aufgrund der Anträge der nationalen Gerichte auf Vorabentscheidung zunehmenden Rechtsprechung des Gerichtshofs verfolgt und bewertet.

Gegenüber Frankreich wurde eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben wegen der unterschiedlichen Quellenbesteuerung von Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten⁽¹⁾. Frankreich hat daraufhin der Kommission mitgeteilt, daß diese Situation durch eine neue Gesetzgebung geändert wird. Die zu diesem Zweck vorgesehenen Bestimmungen sind in einem Änderungsgesetz für 1997 enthalten, das Ende Dezember beschlossen wurde.

Was den Stand der Umsetzung in einzelstaatliches Recht betrifft, sind bei der Kommission die nationalen Maßnahmen zur Durchführung aller Richtlinien von allen Mitgliedstaaten eingegangen, ausgenommen Griechenland, das keine Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 90/434/EWG über die Fusionen übermittelt hat (siehe Punkt 2.3.1.1), weshalb der Gerichtshof ange-

⁽¹⁾ Siehe 14. Jahresbericht.

rufen wurde (Rechtssache C-8/97). Im übrigen hat das Vereinigte Königreich der Kommission endlich die Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe (77/799/EWG) in seiner Besetzung Gibraltar mitgeteilt.

2.3.1.1. Stand der Mitteilungen der nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich der direkten Besteuerung

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	4	4	100
Dänemark	4	4	100
Deutschland	4	4	100
Griechenland	4	3	75
Spanien	4	4	100
Frankreich	4	4	100
Irland	4	4	100
Italien	4	4	100
Luxemburg	4	4	100
Niederlande	4	4	100
Österreich	4	4	100
Portugal	4	4	100
Finnland	4	4	100
Schweden	4	4	100
Vereinigtes Königreich	4	4	100

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:

69/335, 77/799, 90/434, 90/435.

Das Übereinkommen 90/436/EWG (über das Streitbeilegungsverfahren bei Transferpreisen), das am 23. Juli 1990 in Brüssel auf Grundlage eines Richtlinienvorschlages unterzeichnet wurde, ist in den zwölf alten Mitgliedstaaten am 1. Januar 1995 in Kraft getreten, während die am 21. Dezember 1995 unterzeichnete Ausweitung auf die neuen Mitgliedstaaten noch immer nicht in Kraft ist, da nur vier der 15 Mitgliedstaaten (Dänemark, Italien, Niederlande und Portugal) die Ratifizierung vorgenommen haben.

2.3.2. Indirekte Steuern

Das auf Betreiben der Kommission gegen Italien eingeleitete Verfahren wegen der Einführung einer Sonderabgabe von 10 % auf den Preis von Rohpolyäthylen im Jahre 1993, die zu einer stärkeren Besteuerung derselben Produkte aus anderen Mitgliedstaaten geführt hatte,

konnte nach Abschaffung des betreffenden italienischen Gesetzes eingestellt werden.

Wegen noch ausstehender Mitteilung nationaler Durchführungsmaßnahmen hat die Kommission ein Verfahren gegen Frankreich und Italien im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/95/EG ⁽¹⁾ über die Höhe des Mehrwertsteuer-Normalsatzes eingeleitet. Ein Verfahren wurde ebenfalls eingeleitet gegen Griechenland bezüglich der Richtlinie 96/42/EG ⁽²⁾ über die Besteuerung von Erzeugnissen des Gartenbaus. Im übrigen konnte die Kommission nach Mitteilung nationaler Umsetzungsmaßnahmen das gegen Österreich im Zusammenhang mit der Richtlinie 95/7/EG ⁽³⁾ über die Einführung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer eingeleitete Verfahren einstellen. Dagegen mußte mit Bezug auf dieselbe Richtlinie ein Verfahren gegen Deutschland eingeleitet werden, weil es der Kommission noch nicht die Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen in Artikel 1 Punkt 9 der Richtlinie mitgeteilt hat; dieser Mitgliedstaat konnte eine Fristverlängerung für die Durchführung dieser Maßnahmen bis 1. Januar 1997 in Anspruch nehmen.

Im Rahmen der Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften wurden zwei Verfahren eingeleitet.

Das erste Vertragsverletzungsverfahren ist gegen die Niederlande gerichtet, wo Mehrwertsteuerpflichtigen erlaubt ist, einen Teil der wegen der gelegentlichen Verwendung von Privatfahrzeugen zu Dienstzwecken gezahlten Vergütung an ihre Beschäftigten in Abzug zu bringen. Erfolgt der Abzug, ohne daß der Steuerpflichtige die Maßnahme selbst durchführt und ohne daß er über eine Rechnung auf seinen Namen verfügt, stehen diese Bestimmungen im Gegensatz zu Artikel 17 und 18 der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (77/388/EWG) ⁽⁴⁾.

Das zweite Verfahren betrifft Portugal, das auf Gasöl, Heizöl und entsprechende Mischungen sowie auf Wein und landwirtschaftliche Artikel und Maschinen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwendet. Die betreffenden Erzeugnisse sind jedoch nicht in Anhang H der Richtlinie 77/92/EWG ⁽⁵⁾ über Erzeugnisse, auf die ein ermäßigter Satz angewendet werden kann, aufgeführt. Im übrigen entspricht der betreffende ermäßigte Satz nicht den Anwendungsbedingungen von Artikel 28 Absatz 2 der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie, geändert durch Richtlinie 77/92/EWG, wonach für eine Übergangszeit die Beibehaltung eines ermäßigten Satzes für Erzeugnisse zulässig ist, die nicht in Anhang H aufgeführt sind, sofern dieser Satz nicht unter 12 % liegt.

⁽¹⁾ ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 893.

⁽²⁾ ABl. L 170 vom 9.7.1996, S. 34.

⁽³⁾ ABl. L 102 vom 5.5.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992.

Der Gerichtshof wurde im Zusammenhang mit der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie auch in anderen Fällen angerufen. Im Falle Italiens handelte es sich um die Verweigerung des Vorsteuerabzugs beim gemeinsamen Immobilienerwerb durch einen Steuerpflichtigen und einen Nichtsteuerpflichtigen. Im Falle Spaniens ging es um die Mehrwertsteuerbefreiung bei der Einfuhr militärischer Ausrüstungen. Frankreich und Niederlande: Die Kommission hat beschlossen, Klage beim Gerichtshof gegen Frankreich und die Niederlande zu erheben wegen der Erhebung von Straßenzöllen durch Straßenverwaltungsgesellschaften, die als Gegenleistung für eine Dienstleistung zugunsten von Infrastrukturnutzern angesehen werden müssen. Obwohl einige Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie Mehrwertsteuer auf diese Straßengebühren erheben, sind die betreffenden Mitgliedstaaten der Auffassung, daß diese Tätigkeit nicht in den Bereich des Mehrwertsteuerrechts fällt, weil es sich hierbei um Maßnahmen staatlicher Behörden handelt.

Mehrere früher eingeleitete Verfahren konnten hingegen eingestellt werden.

Spanien: Aufgrund der Erläuterungen der spanischen Behörden hat die Kommission beschlossen, die Vertragsverletzung im Zusammenhang mit der Besteuerung von aufgrund eines Werkvertrags hergestellten beweglichen Gegenständen nicht weiter zu verfolgen. Es stellte sich heraus, daß die beanstandete Vorschrift rein praktischer Natur war, da die Kriterien der Befestigung und der Montagekosten nur dazu dienen sollen, die Begriffe der Installation bzw. Montage zu definieren, da diese Begriffe von besonderer Bedeutung bei der Festlegung der anzuwendenden Steuersätze sowie des Ortes der steuerpflichtigen Tätigkeiten sind.

Frankreich: Aufgrund des Tätigwerdens der Kommission hat Frankreich durch das Finanzberichtigungsgesetz von 1996 die Obergrenzen für die Besteuerung von Proben abgeschafft. Nunmehr unterliegt die Probeentnahme aus betrieblichen Gründen nicht mehr der Mehrwertsteuer.

Griechenland: Griechenland hat dem Urteil des Gerichtshofs⁽¹⁾ über die Mehrwertsteuerbefreiung von Personenbeförderungen, Schiffsrundfahrten und organisierten Reisen Folge geleistet und 5,6 Mrd. Drachmen (ca. 17 Mio. ECU) als Eigenmittelausgleich für die Jahre 1989 bis 1994 gezahlt. Ferner hat die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren wegen der Ausweitung der Mehrwertsteuerpauschalregelung für die Landwirtschaft auf die Seefischerei dieses Landes eingestellt.

Portugal: Nach Intervention der Kommission hat Portugal sein Mehrwertsteuergesetz für Reisebüros geändert. Früher wurde Mehrwertsteuer für die gesamte Gewinnspanne erhoben, auch wenn die Reise ganz oder teilweise außerhalb der Gemeinschaft durchgeführt wurde, obwohl Artikel 26 der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie diesen Teil der Gewinnspanne von der Besteuerung ausnimmt. Das Verfahren wegen der Mehrwertsteuerbefreiung bei der Einfuhr militärischer Ausrüstungen wurde von der Kommission ebenfalls eingestellt.

Die Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet gegen Frankreich wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Richtlinie 92/12/EWG⁽²⁾ über das allgemeine System für verbrauchssteuerpflichtige Waren. Der Sozialversicherungsbeitrag, der in Frankreich auf alkoholische Getränke erhoben wird, kann zwar gemäß dieser Richtlinie aufrechterhalten werden, sofern er spezifischen Zwecken dient und die durch die Harmonisierung vorgegebene Struktur der Verbrauchssteuern gewahrt bleibt. Allerdings weicht dieser Beitrag von dieser Struktur ab, weil er nicht auf alle alkoholischen Getränke gemäß der Begriffsbestimmung der Richtlinie 92/83/EWG⁽³⁾, sondern nur auf Getränke mit einem Alkoholgehalt von mindestens 25 % vol. erhoben wird, und weil als Bemessungsgrundlage das Getränkevolumen gilt (und nicht das Volumen des Gehalts an reinem Alkohol).

Hingegen konnte die Kommission ein anderes Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich im Bereich der alkoholischen Getränke einstellen. Es handelt sich hierbei um die Verbrauchssteuer auf natürliche Süßweine. Die einschlägige französische Steuervorschrift war nicht mit der Richtlinie 92/83/EWG vereinbar, weil sie zum einen eine Unterscheidung zwischen trockenen und süßen Weinen vornahm, die steuerlich gesehen unerheblich war und vor allem zwei unterschiedliche Regelungen begründete für die Einstufung dieser Art Weine in die Steuerkategorie der nicht schäumenden Weine, nämlich je nachdem, ob sie in Frankreich hergestellt wurden oder aus anderen Mitgliedstaaten stammten. Für nicht aus Frankreich stammende Weine galten Bedingungen, die nicht in der Richtlinie vorgesehen waren, und um steuerlich als Weine behandelt zu werden, zuvor durch Erlaß als solche hätten anerkannt werden müssen.

Mittlerweile entsprechen die französischen Steuervorschriften der Steuerrichtlinie, in der vorgesehen ist, daß Weine mit einem „natürlichen“ Alkoholgehalt zwischen 15 und 18 % als „nicht schäumende Weine“ (und nicht als sogenannte „Zwischenerzeugnisse“) einzustufen und entsprechend zu besteuern sind, sofern sie nicht angereichert wurden und ihnen kein Alkohol zugesetzt wurde. Die ungleiche steuerliche Behandlung gleichartiger Er-

⁽¹⁾ Urteil vom 23. Mai 1996, Rechtssache C-331/94.

⁽²⁾ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 21.

zeugnisse widersprach im übrigen nicht nur der genannten Richtlinie, sondern auch Artikel 95 EG-Vertrag.

Gegen Griechenland wurde ein Verfahren eingeleitet wegen des Verstoßes gegen die Richtlinie 72/464/EWG⁽¹⁾ über die anderen Verbrauchssteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer. Obwohl in der Richtlinie ausdrücklich vorgesehen ist, daß der höchstzulässige Konsumentenpreis von den Herstellern oder Importeuren dieser Waren frei festgelegt werden kann, überläßt die griechische Gesetzgebung dem griechischen Finanzminister die Zuständigkeit für die Festlegung des Mindestpreises für Tabakwaren.

Nach Tätigwerden der Kommission hat Portugal seine Vorschriften zur Steuerbefreiung bei der Ausfuhr von Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden mitgeführt werden, geändert. Die einschlägigen Vorschriften entsprechen nunmehr der Richtlinie 69/169/EWG⁽²⁾, da die Beschränkungen für bestimmte Waren beseitigt wurden und die Vorlage einer einfachen Rechnung für eine Steuerbefreiung ausreicht. Vorher mußte ein Sonderformular ausgefüllt werden, was in der Richtlinie nicht vorgesehen war.

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 31.12.1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 133 vom 4.6.1969, S. 6.

2.3.2.1. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich der indirekten Steuern

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	42	42	100
Dänemark	42	42	100
Deutschland	43	42	97,7
Griechenland	42	41	97,6
Spanien	42	42	100
Frankreich	42	41	97,6
Irland	42	42	100
Italien	42	42	100
Luxemburg	42	42	100
Niederlande	42	42	100
Österreich	43	43	100
Portugal	42	42	100
Finnland	42	42	100
Schweden	42	42	100
Vereinigtes Königreich	42	42	100

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:

67/227, 69/169, 77/388, 78/1035, 79/1070, 79/1071, 79/1072, 80/368, 83/181, 83/182, 83/183, 84/386, 85/346, 85/576, 86/560, 88/331, 88/664, 89/219, 89/220, 89/465, 89/604, 91/680, 92/12, 92/77, 92/79, 92/80, 92/81, 92/82, 92/83, 92/84, 92/108, 92/111, 94/4, 94/5, 94/74, 94/75, 94/76, 95/7, 95/59, 95/60, 96/42, 96/95, 96/99.

VERBRAUCHERPOLITIK UND GESUNDHEIT DER VERBRAUCHER

3. EINLEITUNG

Im Anschluß an den Bericht des Europäischen Parlaments zur BSE-Krise erfolgte 1997 die Umstrukturierung der zuständigen Kommissionsdienststellen. Ziel war es, die Effizienz und Transparenz zu verbessern und die Tätigkeit der Kommission im Bereich des Gesundheitsschutzes bei Lebensmitteln ausgewogener zu gestalten (siehe Mitteilung der Kommission vom 30. April 1997 „Gesundheit der Verbraucher und Lebensmittelsicherheit“ KOM(97) 183 endg.).

Infolge dieser Umstrukturierung werden Rechtsakte betreffend kosmetische Mittel, Textilerzeugnisse und die Sicherheit von Spielzeugen nicht mehr in diesem Kapitel behandelt.

Von den zwölf Richtlinien, die Gegenstand dieses Kapitels sind, wurden zwei noch nicht von allen Mitgliedstaaten

umgesetzt. Vor allem bei der neuen Richtlinie betreffend den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien („Time-sharing“) ist das Ergebnis sehr unbefriedigend. Zum Ende der Umsetzungsfrist (29. April 1997) hatte noch kein Mitgliedstaat Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt. Wie schon in der Vergangenheit erlassen die meisten Mitgliedstaaten die entsprechenden Maßnahmen erst nach Ablauf der Frist.

4. ZUR LAGE IN DEN EINZELNEN BEREICHEN

4.1. Sicherheit und Gesundheit

Für die Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit, die bis zum 29. Juni 1994 umzusetzen war, haben die drei Mitgliedstaaten, die die Richtlinie noch nicht umgesetzt hatten (Deutschland, Irland und

Luxemburg), 1997 die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen mitgeteilt. Diese Richtlinie ist für den Verbraucherschutz von großer Bedeutung. Nunmehr besteht auf Gemeinschaftsebene eine allgemeine Sicherheitsvorschrift für alle Produkte, die für die Verbraucher bestimmt sind oder von diesen verwendet werden könnten. In der Richtlinie sind außerdem Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit vorgesehen.

4.2. Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher

Für die Richtlinie 94/47/EG betreffend Verträge über den Erwerb von Teilzeitznutzungsrechten an Immobilien („Time-sharing“), die bis zum 29. April 1997 umzusetzen war, haben 7 Mitgliedstaaten (Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg und Finnland) noch keine Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt.

Ziel der Richtlinie ist die Festlegung gemeinsamer Vorschriften betreffend Informationen über die wesentlichen Teile des Vertrags, Einzelheiten der Übermittlung der Informationen und die Verfahren und Modalitäten im Zusammenhang mit dem Rücktrittsrecht.

Für die Richtlinie 93/13/EWG des Rates betreffend mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen haben alle Mitgliedstaaten außer Spanien ihre Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt. Eine Klage der Kommission gegen Spanien ist beim Gerichtshof anhängig (Rechtssache C-318/97).

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 90/314/EWG wurden dem Gerichtshof in Anwendung von Artikel 177 EG-Vertrag mehrere Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt:

Rechtssache C-364/96 (Verein für Konsumenteninformation/Österreichische Kreditversicherung AG): Vorlage des Vorabentscheidungsersuchens beim Gerichtshof auf Anordnung des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien. Zu klären war, auf welche Leistungen die Formulierung „daß ... die Rückreise des Verbrauchers sichergestellt (ist)“ (Artikel 7 der Richtlinie 90/314/EWG), abstellt.

Rechtssache C-140/97 (Rechberger/Republik Österreich): Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen beim Gerichtshof auf Anordnung des Landesgerichts Linz. Gegenstand der Vorabentscheidungsersuchen war die Auslegung der Richtlinie 90/314/EWG sowie die Frage der Haftung des Staates bei deren Nichtumsetzung (Rechtsprechung Francovich/Dillenkofer).

Rechtssache C-237/97 (AFS/Finnland): Vorlage mehrerer Vorabentscheidungsersuchen beim Gerichtshof auf Anordnung des Obersten Verwaltungsgerichts Finnlands. In diesem Fall ging es um die Frage, ob AFS Intercultural Programs Finlandry in dem bei der Verbraucherschutzorganisation (Kuluttajavirasto) geführten Verzeichnis als Reiseveranstalter genannt sein muß, um seiner satzungsmäßigen Tätigkeit, der Vermittlung von Schülern im Rahmen von Austauschmaßnahmen, nachgehen zu können.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 85/577/EWG betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen wurde dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-45/96 (Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG/Edgar Dietzinger) vorgelegt. Es sollte festgestellt werden, ob eine Bürgschaft als Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden, der Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, und einem Verbraucher im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie anzusehen ist.

4.3. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Verbraucherpolitik und Gesundheit der Verbraucher

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	12	11	92
Dänemark	12	12	100
Deutschland	12	12	100
Griechenland	12	11	92
Spanien	12	10	84
Frankreich	12	11	92
Irland	12	12	100
Italien	12	11	92
Luxemburg	12	11	92
Niederlande	12	12	100
Österreich	12	12	100
Portugal	12	12	100
Finnland	12	11	92
Schweden	12	12	100
Vereinigtes Königreich	12	12	100

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:

Gesundheit und Sicherheit:
87/357, 92/59.

Schutz der wirtschaftlichen Interessen:
79/581, 84/450, 85/577, 87/102, 88/314, 88/315, 90/88, 90/314, 93/13, 94/47.

WETTBEWERB

5. EINLEITUNG

Bei den Individualfällen hat sich die Zahl der gegen die Mitgliedstaaten eingeleiteten Verfahren gegenüber 1996 nicht wesentlich verändert. Wie im Vorjahr betreffen die Verstöße der Mitgliedstaaten gegen das Wettbewerbsrecht hauptsächlich die Bereiche Verkehr und vor allem Telekommunikation.

Im Telekommunikationssektor ging es bei der Richtlinienumsetzung im Jahr 1997 vor allem um die Vorbereitung der Einführung des vollständigen Wettbewerbs für sämtliche Telekommunikationsdienstleistungen, die — außer in den Mitgliedstaaten mit einer Sondergenehmigung der Kommission — am 1. Januar 1998 abgeschlossen sein soll. Die Kommission beschloß die Schaffung eines „Gemeinsamen Teams 1998“ (Gemeinsames Team für die Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der Telekommunikation), um die Umsetzung der einschlägigen Wettbewerbs- und Harmonisierungsrichtlinien wirkungsvoll überwachen und gegebenenfalls rascher Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten einleiten zu können, die ihren Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen. Mitglieder dieses Teams sind die für Wettbewerb und Telekommunikation zuständigen Beamten der Generaldirektionen sowie Vertreter des Juristischen Dienstes. Das Gemeinsame Team hat einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinien erarbeitet, der am 29. Mai 1997 von der Kommission angenommen und am 8. Oktober 1997 unter Berücksichtigung der Ergebnisse von bilateralen Treffen mit den Mitgliedstaaten auf den neuesten Stand gebracht wurde. Aufgrund dieser horizontalen Überprüfung der Situation in allen Mitgliedstaaten beschloß die Kommission am 5. November 1997, gegen sieben Mitgliedstaaten das Verfahren nach Artikel 169 EG-Vertrag einzuleiten.

6. ZUR LAGE IN DEN EINZELNEN BEREICHEN

6.1. Öffentliche Unternehmen

Im Bereich der Telekommunikation hat die Kommission beschlossen, die Verfahren einzustellen, die gegen Portugal, Irland, Griechenland, Italien und Spanien wegen Nichtmitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/46/EG des Rates vom 13. Oktober 1994 zur Liberalisierung der Satellitenkommunikation eingeleitet wurden.

Die Kommission hat für Irland (27. November 1996), Portugal (12. Februar 1997), Luxemburg (14. Mai 1997) und Griechenland (18. Juni 1997) gemäß der Richtlinie 96/19/EG die Fristen für die Liberalisierung alternativer Infrastrukturen (1. Juli 1996) und für die vollständige Einführung des Wettbewerbs (1. Januar 1998) verlängert. Am 10. Juni 1997 gewährte die Kommission darüber hin-

aus Spanien eine Fristverlängerung für die vollständige Liberalisierung des Telekommunikationssektors. Außerdem erhielten Irland und Portugal eine Verlängerung der Umsetzungsfrist für die Liberalisierung der direkten grenzübergreifenden Zusammenschaltung von Mobilfunknetzen über den 15. Februar 1996 hinaus.

Aufgrund einer Beschwerde leitete die Kommission am 12. Juni ein Verfahren nach Artikel 169 gegen Spanien ein wegen zu restriktiver Umsetzung der Liberalisierung der eigenen Infrastruktur gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 96/19/EG in Bezug auf andere Dienste als Telefondienste. Das Antwortschreiben der spanischen Regierung stellte die Kommission nicht zufrieden, so daß sie am 15. Oktober 1997 beschloß, eine mit Gründen versehene Stellungnahme abzugeben.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 96/2/EG dürfen sich die Mitgliedstaaten nicht weigern, spätestens zum 1. Januar 1998 Genehmigungen für den Betrieb von Mobilfunksystemen nach der DCS-1800-Norm zu erteilen. Spanien, Portugal, Italien, Luxemburg und Griechenland haben noch keine Maßnahmen zur Umsetzung dieser Bestimmung mitgeteilt. Belgien, Irland und die Niederlande haben Entwürfe für Umsetzungs Vorschriften übermittelt.

Im Bereich der Telekommunikation erachtete die Kommission am 30. April 1997 die von der spanischen Regierung übermittelten Berichtigungsmaßnahmen, die sie erlassen hatte, um Artikel 2 der Entscheidung vom 18. Dezember 1996 über die in Spanien dem zweiten Betreiber von GSM-Mobilfunkdiensten auferlegten Bedingungen (97/181/EG) (*) nachzukommen, für ausreichend. Nach dieser Entscheidung ist die spanische Regierung gehalten, die Wettbewerbsverfälschung aufzuheben, die sich aus der dem Unternehmen Airtel auferlegten Erstzahlung ergibt, und gleiche Bedingungen für die Betreiber von GSM-Mobilfunkdiensten auf dem spanischen Markt zu gewährleisten. In der Tat hatte Airtel für die Gewährung der GSM-Lizenz eine Gebühr von 85 Mrd. Peseten bezahlen müssen, während Telefónica diese Lizenz kostenfrei erhalten hatte.

Richtlinie 93/84/EWG zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen: Die Kommission beschloß am 19. März 1997, Griechenland wegen Nichtmitteilung der nach der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen eine schriftliche Aufforderung zur Äußerung und anschließend, am 15. Oktober 1997, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

(*) ABl. L 76 vom 18.3.1997, S. 19.

Im Verkehrsbereich stellte die Kommission ein Verfahren nach den Artikeln 90 und 86 des Vertrags ⁽¹⁾ ein, das sie nach Beschwerden mehrerer Luftverkehrsgesellschaften wegen der ausschließlich von Olympic Airways auf dem Athener Flughafen erbrachten Bodenabfertigungsdienste eingeleitet hatte. Daraufhin haben die griechischen Behörden mit Ausbauarbeiten am Terminal Ost des Flughafens Athen begonnen, in dem die ausländischen Fluggesellschaften untergebracht sind. Ferner wurde das Gesetz über Zeitarbeit geändert, das Olympic Airways daran gehindert hatte, Saisonarbeitskräfte einzustellen, um die Verkehrsspitzen in der Touristensaison bewältigen zu können. Das Monopol von Olympic Airways im Bereich der Bodenabfertigungsdienste wird am 1. Januar 1998 aufgehoben.

Auf eine Beschwerde hin hat die Kommission eine Entscheidung nach Artikel 90 Absatz 3 ⁽²⁾ wegen des Rabattsystems bei den Lotsentarifen im Hafen von Genua erlassen ⁽³⁾. Nach Auffassung der Kommission stellt dieses System eine mit Artikel 90 in Verbindung mit Artikel 86 unvereinbare Maßnahme dar, da es zur Folge hat, daß Reedereien für gleichwertige Leistungen unterschiedliche Bedingungen eingeräumt werden, was zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Die Kommission hat die italienische Regierung aufgefordert, dieser Vertragsverletzung ein Ende zu setzen.

Am 21. Oktober 1997 nahm die Kommission eine förmliche Entscheidung nach Artikel 90 Absatz 3 über Bestimmungen des italienischen Hafenarbeitsgesetzes an ⁽⁴⁾, derzufolge Italien das Monopol der Hafenbetriebsgesellschaften für die Bereitstellung von Zeitarbeitskräften aufzuheben hat. Diese Entscheidung wurde im Anschluß an ein Urteil ⁽⁵⁾ erlassen, in dem der Gerichtshof festgestellt hatte, daß mehrere Bestimmungen des italienischen Hafenarbeitsgesetzes mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sind.

Im Verkehrsbereich muß erneut auf den Fall der Nachlässe bei den Landegebühren auf dem Flughafen Zaventem hingewiesen werden ⁽⁶⁾. Die Kommission leitete am 23. April 1997 ein Vertragsverletzungsverfahren ein, nachdem das Königreich Belgien nicht auf die mit Gründen versehene Stellungnahme vom 10. Dezember 1996 geantwortet hatte. Das Verfahren ist noch anhängig.

Im Juni 1997 nahm die Kommission eine Entscheidung nach Artikel 90 Absatz 3 an, derzufolge die flämischen

Medienvorschriften, die dem privaten Fernsehsender Vlaamse Televisie Maatschappij NV (VTM) Exklusivrecht bei der Fernsehwerbung einräumen, nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Nach diesen Vorschriften ist ein einziges nichtstaatliches Unternehmen berechtigt, im gesamten Gebiet der flämischen Gemeinschaft zu senden und Werbung zu verbreiten. Die Kommission leitete das Verfahren aufgrund einer Beschwerde des Fernsehveranstalters VT4 Ltd., eines englischen privaten Fernsehsenders ein, dem durch einen Erlaß des flämischen Ministers für kulturelle Angelegenheiten wegen des VTM-Monopols der Zugang zum flämischen Kabelnetz verweigert worden war. Die Kommissionsentscheidung stellt fest, daß dieses Monopol gegen Artikel 90 in Verbindung mit Artikel 52 EG-Vertrag verstößt, da es jedem Betreiber aus einem anderen Mitgliedstaat, der sich in Belgien niederlassen will, um in das belgische Kabelnetz auf die flämischen Fernsehzuschauer abgestimmte Werbesendungen einzuspeisen, den Zugang verwehrt. Diese Entscheidung ermöglicht es VT4 sowie sonstigen in Frage kommenden Fernsehveranstaltern aus der Gemeinschaft, sich in Flandern niederzulassen oder dort eine Zweigstelle zu eröffnen und über das Kabelnetz an das flämische Publikum gerichtete Fernsehwerbung zu verbreiten. VTM hat gegen diese Entscheidung vor dem Gericht erster Instanz Klage erhoben.

6.2. Monopole

Am 23. Oktober 1997 entschied der Gerichtshof über die von der Kommission 1994 gegen die Niederlande, Spanien, Frankreich und Italien wegen ausschließlicher Einfuhr- und Ausfuhrrechte für Elektrizität und Erdgas eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren ⁽⁷⁾. Die Klage in der Rechtssache Kommission/Spanien wurde abgewiesen, da nach Auffassung des Gerichtshofes in Spanien keine ausschließlichen Ein- und Ausfuhrrechte für Elektrizität bestanden. Die folgenden Bemerkungen betreffen daher nur die drei übrigen Klagen. Zunächst stellte der Gerichtshof fest, daß die ausschließlichen Einfuhr- und Ausfuhrrechte eine Diskriminierung von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Wirtschaftsteilnehmer nach sich ziehen und folglich gegen Artikel 37 des Vertrags verstoßen.

Sodann folgte er der Argumentation der Mitgliedstaaten, derzufolge staatliche Maßnahmen, die mit den Bestimmungen des Vertrages über den freien Warenverkehr unvereinbar sind, nach Artikel 90 Absatz 2 gerechtfertigt sein können. Bei der entsprechenden Prüfung berief sich der Gerichtshof auf den Grundsatz, wonach den Mitgliedstaaten, die sich auf diese Ausnahmebestimmung berufen, der Nachweis obliegt, daß deren Tatbestand erfüllt ist; er stellte zugleich fest, daß es Sache der Kommission sei, in zufriedenstellender Weise auf das Vorbringen der Mitgliedstaaten zu antworten. Da sich die Kommission hauptsächlich auf rechtliche Erwägungen in dem Sinne stützte, daß Artikel 90 Absatz 2 nicht auf die

⁽¹⁾ Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996, ABl. L 272 vom 25.10.1996, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 5.11.1997, S. 27.

⁽³⁾ Diese Tarife gehen auf das Urteil vom 17. Mai 1994 in der Rechtssache C-18/93 Corsica Ferries Italia/Corpo dei piloti del porto di Genova zurück (Slg. 1994, S. I-1783) und wurden aufgrund der Beschwerde zweimal, am 5. Oktober 1994 und am 4. September 1996, geändert.

⁽⁴⁾ Entscheidung C(97) 3108, ABl. L 301 vom 5.11.1997, S. 17.

⁽⁵⁾ Rechtssache C-179/90, *Merci Convenzionali Porto di Genova*, Slg. 1991, S. I-5889.

⁽⁶⁾ Entscheidung gemäß Artikel 90 Absatz 3 vom 28. Juni 1995 (AbL. L 216 vom 12.9.1995, S. 8).

⁽⁷⁾ Urteile vom 23. Oktober 1997, Rechtssachen C-157/94 *Kommission/Niederlande*, C-158/94 *Kommission/Italien*, C-159/94 *Kommission/Frankreich* und C-160/94 *Kommission/Spanien*.

betreffenden Rechtssachen anwendbar sei, befand der Gerichtshof, sie habe das Vorbringen der Mitgliedstaaten nicht in angemessener Weise beantwortet. Er erklärte sich infolgedessen außerstande, die Vorgänge gemäß Artikel 90 Absatz 2 zu prüfen und wies die Klagen ab. Die Kommission wird diesem Ergebnis bei künftigen Klagen und den anderen Verfahren, in denen es um Artikel 90 Absatz 2 geht, Rechnung tragen.

Im Mai 1997 hat die Kommission wegen der unzureichenden Umformung des österreichischen Tabakwaren-Monopols eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben. Aus den Bemerkungen der österreichischen Behörden geht hervor, daß sie dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht fristgerecht nachgekommen sind. Sie möchten insbesondere bestimmte Rechtsvorschriften im Bereich des Großhandels aufrechterhalten, die den mit dem ehemaligen Monopol in Wettbewerb stehenden Großhandelsfirmen unverhältnismäßige Verpflichtungen auferlegen. Am 9. Dezember gelangte die Kommission im Lichte des Gerichtshofurteils vom 23. Oktober in der Rechtssache C-189/95 „Franzén“ zu der Überzeugung, daß die aufgrund Artikel 71 der Beitrittsakte und Artikel 37 des Vertrages beanstandeten österreichischen Vorschriften sich von der Funktionsweise des Monopols trennen lassen, auch wenn sie sich auf dieses auswirken, und folglich an Artikel 30 des Vertrages zu messen sind.

6.3. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich der Wettbewerbspolitik

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	8	7	87,5
Dänemark	8	8	100
Deutschland	8	8	100
Griechenland	8	4	50
Spanien	8	7	87,5
Frankreich	8	8	100
Irland	8	8	100
Italien	8	6	75
Luxemburg	8	6	75
Niederlande	8	8	100
Österreich	8	8	100
Portugal	8	6	75
Finnland	8	8	100
Schweden	8	8	100
Vereinigtes Königreich	8	8	100

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:

80/723, 88/301, 90/388, 93/84, 94/46, 95/51, 96/2, 96/19.

BESCHÄFTIGUNGS- UND SOZIALPOLITIK

7. EINLEITUNG

Es wurde ein Bericht über den Stand der Durchführung des am 12. April 1995 angenommenen mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramms⁽¹⁾ vorgelegt. Er enthält eine Bestandsaufnahme der ersten Phase der Durchführung dieses Programms (1995—1997) und zeigt auf, welche weiteren Maßnahmen zu verwirklichen sind.

8. ZUR LAGE IN DEN EINZELNEN BEREICHEN

8.1. Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Gegen einige Mitgliedstaaten laufen Vertragsverletzungsverfahren wegen der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1612/68 und 1408/71.

8.1.1. Diskriminierungsverbot

Die Kommission übermittelte Griechenland eine mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 171 wegen des Vollzugs des Urteils in der Rechtssache

C-123/94⁽²⁾ bezüglich der von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zu erfüllenden Voraussetzungen, um eine Fremdsprache zu unterrichten. Eine weitere mit Gründen versehene Stellungnahme erging an Belgien betreffend den Vollzug des Urteils in der Rechtssache C-47/93⁽³⁾ über die von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten, die nur zu Studienzwecken in diesen Staat gekommen sind, an den belgischen Universitäten zu zahlenden Gebühren. Außerdem hat die Kommission Klage vor dem Gerichtshof gegen Frankreich wegen der Diskriminierung von Grenzarbeitnehmern im Vorruhestand⁽⁴⁾ erhoben.

Die Kommission übermittelte Deutschland eine mit Gründen versehene Stellungnahme, da es Wanderarbeitnehmern, die im Anschluß an eine Familienzusammenführung Sozialfürsorge beantragen, diese verweigert. Ferner gab die Kommission gegenüber Deutschland eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, weil EG-Arbeitnehmer, die Sozialzulagen erhalten möchten, ihre Aufenthaltserlaubnis vorlegen müssen.

Das Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich (Nichtanerkennung von Ermäßigungen der

⁽²⁾ Urteil vom 1. Juni 1994.

⁽³⁾ Urteil vom 4. Mai 1994.

⁽⁴⁾ Rechtssache C-35/97.

⁽¹⁾ KOM(95) 134 endg.

Einschreibengebühr und von Stipendien der Ehegatten als soziale Leistungen an EG-Arbeitnehmer) wird fortgesetzt.

Im Bereich des Steuerrechts⁽¹⁾ hat Luxemburg seine Vorschriften geändert und ist somit dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-151/94, das die endgültige Festsetzung der Lohnsteuer für nicht in Luxemburg ansässige Arbeitnehmer zum Gegenstand hatte, nachgekommen.

Da die gesetzlichen Vorschriften über die Bedingungen für die Gewährung sozialer Vergünstigungen in Belgien geändert wurden, konnte die Kommission das entsprechende Verfahren einstellen⁽²⁾.

Außerdem wurden zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen die Niederlande eingeleitet: wegen des Ausschlusses arbeitsloser belgischer Grenzarbeitnehmer von den Leistungen eines Fonds, die — während der beschäftigungslosen Zeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld — zur Finanzierung der Beiträge zu einer Zusatzrentenversicherung dienen, sowie wegen der niederländischen Regelung zur Änderung der Gebühren für die Ausstellung von Dokumenten für einen ständigen Aufenthalt von Unionsbürgern, die höher sind als die Gebühren für die Personalausweise, die von niederländischen Staatsbürgern beantragt werden.

8.1.2. Zugang zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst

Beim Zugang zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst bestehen weiterhin schwerwiegende Probleme. Einige Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Übernahme in ihren öffentlichen Dienst nicht das von Wanderarbeitnehmern im öffentlichen Dienst eines anderen Mitgliedstaats erworbene Dienstalter. Die Kommission hat beschlossen, den Gerichtshof wegen griechischer Vorschriften anzurufen, denen zufolge die in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung bei der Übernahme in den griechischen öffentlichen Dienst nicht berücksichtigt wird. Die Kommission ist sich allerdings dessen bewußt, daß dieses Problem auch in anderen Mitgliedstaaten besteht.

Ferner wird der Gerichtshof wegen neuer italienischer Vorschriften angerufen werden, die die rechtliche Stellung von Fremdsprachenlektoren ändern, da sie nicht die uneingeschränkte Wahrung der erworbenen Rechte gewährleisten.

8.1.3. Soziale Sicherheit

Wegen der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Anerkennung als Mitglied einer kinderreichen Familie und der Gewährung

bestimmter Sozialleistungen in Griechenland⁽³⁾ wurde der Gerichtshof angerufen.

Außerdem beschloß die Kommission, Belgien mehrere mit Gründen versehene Stellungnahmen zuzuleiten. Diese betreffen: 1. die gegen Gemeinschaftsvorschriften verstoßende ärztliche Genehmigung eines Aufenthaltes in einem anderen Mitgliedstaat; 2. die Kürzung um 13,07 % der belgischen Rente wegen Berufskrankheit, auf die ein in einem anderen Mitgliedstaat wohnhafter und dort eine weitere Rente des Wohnsitzmitgliedstaates beziehender Empfänger Anspruch hat; 3. die Berücksichtigung von gemäß den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats erworbenen Ansprüchen auf Leistungen, die aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung gezahlt werden, bei der Berechnung der Renten; 4. die Nichtzahlung zusätzlicher Familienleistungen aufgrund von Artikel 94 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 an Grenzarbeitnehmer, die in Belgien wohnen und in Frankreich arbeiten wegen der unterschiedlichen Kindergeldbeträge in den beiden Ländern. Da die betreffenden Vorschriften geändert wurden, konnte dagegen das Verfahren bezüglich der von den Unternehmen der Baubranche zu leistenden Vorschüsse auf Sozialversicherungsbeiträge als Bedingung für die Ausstellung der Sozialversicherungskarte für ihre Arbeitnehmer und die Baustellengenehmigung eingestellt werden.

Die Kommission beschloß, in folgenden Fällen vor dem Gerichtshof Klage gegen Frankreich zu erheben: 1. Berücksichtigung bei der Berechnung der Arbeitslosenunterstützung des von dem Arbeitnehmer bei seiner letzten Arbeitsstelle in dem Mitgliedstaat, in dem er unmittelbar vor seiner Arbeitslosigkeit beschäftigt war, bezogenen Arbeitsentgelts; 2. Erhebung einer Abgabe (Contribution au remboursement de la dette sociale aux travailleurs frontaliers — CRDS) auf das Einkommen oder Ersatz-einkommen von Personen, die ihren Wohnsitz in Frankreich haben, jedoch nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht den französischen Sozialversicherungsvorschriften unterliegen (vor allem Grenzarbeitnehmer). Ferner übermittelte sie in folgenden Fällen mit Gründen versehene Stellungnahmen: 1. Erfordernis, im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis zu sein, um Arbeitslosenunterstützung erhalten zu können; 2. Anwendung eines allgemeinen Sozialbeitrags (Contribution sociale généralisée) für die CRDS, wie oben erwähnt; 3. Nichtzahlung bestimmter beitragsfreier Leistungen an Personen, auf die bestimmte Abkommen mit Drittländern (beispielsweise Kooperationsabkommen mit Marokko, Algerien und Tunesien, Assoziierungsabkommen mit der Türkei) anwendbar sind, obgleich in diesen Abkommen der Grundsatz der Gleichbehandlung in dem betreffenden Bereich vorgesehen ist.

Nach dem Inkrafttreten neuer, dem Gemeinschaftsrecht entsprechender Vorschriften und der Begleichung der Rückstände konnte das im Anschluß an die Auflösung des „Social Insurance Fund“ in Gibraltar eingeleitete Verfahren gegen das Vereinigte Königreich eingestellt werden.

⁽¹⁾ Urteil vom 26. Oktober 1995.

⁽²⁾ Urteil vom 10. November 1992, Rechtssache C-326/90.

⁽³⁾ Rechtssache C-185/96.

8.2. Gleichbehandlung von Männern und Frauen

Die Kommission hat die beiden gegen Griechenland wegen der Umsetzung der Richtlinie 76/207/EWG eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren eingestellt, nachdem ihr Maßnahmen mitgeteilt wurden, die den beanstandeten Verstößen ein Ende setzen. Diese Verfahren betrafen den Umstand, daß weibliche Arbeitnehmer früher als männliche verpflichtet wurden, in den Ruhestand zu treten. Dagegen wird gegen Griechenland aufgrund von Artikel 119 EG-Vertrag sowie der Richtlinien 75/117/EWG und 79/7/EWG Klage erhoben, weil die Diskriminierung von bei DEI beschäftigten Frauen (vom Arbeitgeber aufgrund mehrerer für bestimmte Wirtschaftszweige oder auf Landesebene geltender Tarifverträge zu zahlende Heiratszulage) nicht rückwirkend zum 1. Januar 1981 aufgehoben wurde.

Mit Urteil vom 13. März 1997 hat der Gerichtshof Frankreich verurteilt, weil die französischen Rechtsvorschriften nach wie vor eine Bestimmung enthalten, die die Nachtarbeit von Frauen, nicht jedoch von Männern in der Industrie untersagt⁽¹⁾. In dem gegen Italien eingeleiteten Verfahren erging am 4. Dezember 1997 ein Urteil des Gerichtshofs, mit dem auch dieser Mitgliedstaat verurteilt wurde⁽²⁾.

Sicherheit und Gesundheitsschutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen: die Verfahren gegen Griechenland und Luxemburg wegen Nichtmitteilung der einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen werden weiterverfolgt. Die Verfahren gegen Frankreich und Italien wurden eingestellt.

Die Kommission hat beschlossen, zehn Mitgliedstaaten mit Gründen versehene Stellungnahmen wegen der Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 96/97/EWG zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit zu übermitteln. Nach Artikel 3 der Richtlinie hätte sie zum 1. Juli 1997 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen.

8.3. Arbeitsbedingungen

Nach Artikel 2 Absatz 4 des Abkommens über die Sozialpolitik können Richtlinien mittels Tarifverträgen umgesetzt werden. Der Wortlaut gleicht den Schlußbestimmungen mehrerer Richtlinien im Bereich der Arbeitsbedingungen und entspricht der Rechtsprechung des Gerichtshofes.

In mehreren Mitgliedstaaten wurden Tarifverträge dazu verwendet, um die Bestimmungen einiger Richtlinien in nationales Recht umzusetzen. Belgien hat die Richtlinie

über Massenentlassungen im Wege einer tariflichen Vereinbarung umgesetzt. Gleiches gilt für Dänemark mit der Richtlinie über die Arbeitszeitgestaltung und für Italien mit der Richtlinie über den Europäischen Betriebsrat. Der Rückgriff auf Tarifverträge als Mittel zur Richtlinienumsetzung in verschiedenen Bereichen hängt stets von Inhalt und Besonderheit der betreffenden Richtlinie sowie der Rechtstradition der einzelnen Mitgliedstaaten ab.

Nachdem Belgien und Griechenland ihre Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 91/383/EWG zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis mitgeteilt haben, ist die Richtlinienumsetzung abgeschlossen.

Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung: es sind Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Portugal und das Vereinigte Königreich anhängig.

Die Umsetzung der Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz geht langsam voran. Griechenland, Frankreich, Luxemburg, Österreich und dem Vereinigten Königreich werden mit Gründen versehene Stellungnahmen übermittelt. Italien hat die mit Gründen versehene Stellungnahme nicht beantwortet, so daß ein Verfahren vor dem Gerichtshof eingeleitet wird.

Bei der Umsetzung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats wurden dagegen große Fortschritte erzielt. Nur Luxemburg und Portugal teilten selbst nach Übermittlung einer mit Gründen versehenen Stellungnahme keine Umsetzungsmaßnahmen mit. Alle übrigen Mitgliedstaaten, für die diese Richtlinie gilt, haben ihre Umsetzungsmaßnahmen übermittelt.

8.4. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der wichtigste Fortschritt des Jahres 1997 bestand in der — auf das Urteil des Gerichtshofes vom 26. September 1996 folgenden — Mitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zu allen Richtlinien durch Spanien⁽³⁾.

Weitere Vertragsverletzungsverfahren gegen die übrigen Mitgliedstaaten, die noch nicht sämtliche Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt haben, werden fortgesetzt; in den meisten Fällen wurde bereits Klage vor dem Gerichtshof erhoben.

Ende 1997 hatten nur Spanien, Finnland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich Umsetzungsmaßnahmen zu sämtlichen einschlägigen Richtlinien, deren Umsetzungsfrist ablief, mitgeteilt. Die Vereinbarkeit der Umsetzungsmaßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht wurde jedoch noch nicht geprüft.

⁽¹⁾ Rechtssache C-197/96, Slg. 1997, S. I-1489.

⁽²⁾ Rechtssache C-207/96.

⁽³⁾ Rechtssache C-79/95 Kommission/Spanien.

8.5. Gesundheitswesen

Gemäß Artikel 129 EG-Vertrag sind „die Erfordernisse im Bereich des Gesundheitsschutzes Bestandteil der übrigen Politiken der Gemeinschaft“. Die Kommission teilt regelmäßig mit, wie sie dieser Bestimmung Rechnung trägt. Der dritte Bericht über die Tätigkeiten im Jahr 1996 wird 1998 vorgelegt.

8.6. Stand der Mitteilung von Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Beschäftigung und Sozialpolitik

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	52	48	92
Dänemark ⁽¹⁾	52	50	96
Deutschland	52	50	96
Griechenland	52	47	90
Spanien ⁽²⁾	52	50	96
Frankreich	52	48	92
Irland ⁽³⁾	52	49	94
Italien	52	47	90
Luxemburg ⁽⁴⁾	52	44	85
Niederlande	52	49	94
Österreich ⁽⁵⁾	52	50	96

Portugal ⁽⁶⁾	52	50	96
Finnland ⁽⁷⁾	52	51	98
Schweden	52	52	100
Vereinigtes Königreich	51 ^(*)	40	79

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:

Arbeitsrecht:

75/129, 77/187, 80/987, 87/164, 91/533, 92/56, 94/45.

Chancengleichheit:

75/117, 76/207, 79/7, 86/378, 86/613, 92/85, 96/97.

Freizügigkeit der Arbeitnehmer:

64/221, 68/360, 72/194.

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz:

78/610, 80/1107, 82/130, 82/605, 83/477, 86/188, 88/35, 88/364, 88/642, 89/391, 89/654, 89/655, 89/656, 90/269, 90/270, 90/394, 90/679, 91/269, 91/322, 91/382, 91/383, 92/29, 92/57, 92/58, 92/91, 92/104, 93/88, 93/103, 93/104, 94/33, 94/44, 95/30.

Gesundheitswesen:

89/622, 90/239, 92/41.

^(*) Die Richtlinie 94/45 gilt nicht für das Vereinigte Königreich.

⁽¹⁾ Die Richtlinie 78/610 gilt nicht für Dänemark.

⁽²⁾ Die Richtlinie 88/642 gilt nicht für Spanien.

⁽³⁾ Die Richtlinien 82/130, 88/35 und 94/44 gelten nicht für Irland.

⁽⁴⁾ Die Richtlinie 93/103 gilt nicht für Luxemburg.

⁽⁵⁾ Die Richtlinie 93/103 gilt nicht für Österreich.

⁽⁶⁾ Die Richtlinien 82/130, 88/35, 88/642, 91/269, 91/322 und 94/44 gelten nicht für Portugal.

⁽⁷⁾ Die Richtlinien 82/130, 88/35, 91/269 und 94/44 gelten nicht für Finnland.

ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG

Bezüglich des Rechts auf Zugang zur Bildung wurde ein Verfahren gegen Spanien wegen der Universitätszugangsprüfung nach Intervention der Kommission bei der spanischen Regierung eingestellt.

Die britischen Behörden haben eine Änderung von Vorschriften einer Ausbildungseinrichtung für Gesundheitsberufe bewirkt, die den im Gemeinschaftsgebiet wohnhaften Personen Vorrang bei der Zuteilung von Studienplätzen und Stipendien einräumten. Damit wurde das Problem entsprechend dem Gemeinschaftsrecht gelöst.

LANDWIRTSCHAFT

9. ZUR LAGE IN DEN EINZELNEN BEREICHEN

9.1. Märkte

Die Kommission hat sich — neben ihrer Tätigkeit zur Beseitigung der technischen Hemmnisse für den technischen Verkehr der Agrarerzeugnisse — nach wie vor um

eine effektive und sachgerechte Anwendung der übrigen Bestimmung der gemeinschaftlichen Agrarregelung bemüht.

Was die Kontrolle der Anwendung der besonderen Mechanismen der Gemeinsamen Marktorganisation angeht, so hat die Kommission die Anwendung der Mechanismen zur Produktionseindämmung nach wie vor auf-

merksam beobachtet, insbesondere im Milchsektor, wo die in Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3952/92 und 536/93 erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften systematisch geprüft worden sind.

Im Verfahren gegen Frankreich, das wegen unterschiedlicher Behandlung bei der Umverteilung der infolge der Regelung zur Aufgabe der Milcherzeugung freigewordenen Mengen eingeleitet worden ist, hat die Kommission den Gerichtshof angerufen (Rechtssache C-198/96).

Die Umverteilungsmodalitäten sind insofern diskriminierend, als die an die Erzeuger zu verteilenden Mengen davon abhängig gemacht werden, in welchem Umfang der Käufer die Milcherzeugung einstellt. Der Gerichtshof hat dieses Kriterium in zwei Urteilen als diskriminierend bezeichnet.

Außerdem waren die Mitgliedstaaten den Gemeinschaftsvorschriften zufolge verpflichtet, die 1990/91 erfolgte lineare Verringerung (2,15 %) durch zusätzliche Quoten zu ersetzen.

Frankreich ist dieser Verpflichtung nur zum Schein nachgekommen, indem es den Erzeugern eine 2,15 % entsprechende Menge zugeteilt hat und ihnen gleichzeitig eine 2,35 % entsprechende Menge abgenommen hat.

Die oben beschriebene französische Regelung beruhte auf einer Verfügung, die — während sie beim Gerichtshof anhängig war — vom französischen Staatsrat (Conseil d'État) aufgehoben wurde. Eine neue Verfügung ermöglichte es der Kommission, ihre Klage zurückzuziehen, da der Klagegrund beseitigt worden war. Allerdings wird die Verfügung derzeit unter neuen Gesichtspunkten geprüft.

Die Kommission hat Italien wegen des dort auf Ebene der Erzeugerverbände angewandten Ausgleichssystems für Milchlieferungen eine mit Gründen versehene Stellungnahme zugeleitet. In den Gemeinschaftsvorschriften ist eine derartige Regelung für Milchlieferungen unter Zugrundelegung bestimmter Kriterien ausschließlich auf Ebene des Käufers oder des Mitgliedstaats vorgesehen. Der Ausgleich auf Ebene des Erzeugerverbandes hat somit keine Rechtsgrundlage.

Italien hat 1998 Maßnahmen zur Beendigung der Vertragsverletzungen getroffen, so daß die Kommission das Verfahren einstellen konnte.

Des weiteren hatte sich die Kommission mit der Nichteinhaltung der Gemeinschaftsvorschriften für die Bezeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu befassen.

Im Milchsektor hatte die Kommission 1995 beschlossen, wegen der Weigerung der britischen Behörden, die Vermarktung von „soya milk“ als Verstoß gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 zu betrachten, den Ge-

richtshof anzurufen. Gemäß Artikel 3 dieser Verordnung ist die Verwendung der Bezeichnung „milk“ für andere Erzeugnisse als Milch und Milcherzeugnisse untersagt.

Nachdem die britischen Behörden einzelstaatliche Vorschriften zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 erlassen hatten, wurde der Beschluß der Kommission, den Gerichtshof zu befassen, nicht ausgeführt. Da das Verbot, die Bezeichnung „soya milk“ zu verwenden, in der Praxis jedoch nicht angewandt wird, wird nunmehr ein neues Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Im gleichen Sektor hat die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Niederlande eröffnet, die die Vermarktung von Trinkmilch (Magermilch mit 25 % MilCHFett) zugelassen hatten, die nicht der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die GMO für Milch und Milcherzeugnisse, in der die Zusammensetzung von Trinkmilch genau festgelegt ist, entsprach.

Im Spirituosensektor hat die Kommission gegen die Französische Republik eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben. Frankreich gestattet auf seinem Hoheitsgebiet die Vermarktung von Spirituosen, bei deren Herstellung dem Whisky ein bestimmter Prozentsatz Wasser zugesetzt wird. Gemäß den mit Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 festgelegten Merkmalen für Whisky hat dieser jedoch einen Mindestalkoholgehalt von 40 % aufzuweisen; außerdem ist die Hinzufügung von Wasser zu einem alkoholhaltigen Getränk verboten.

Das Tribunal de Grande Instance von Paris hat zum gleichen Thema eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, die derzeit beim Gerichtshof anhängig ist (Rechtssache C-136/96).

Im Weinbausektor schließlich hat die Kommission wegen bestimmter Vorschriften des deutschen Weinbaugesetzes eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland gerichtet. Diesen Vorschriften zufolge dürfen die Länder den Winzergenossenschaften und ihren Verbänden gestatten, die Rebflächen zwecks Berechnung des Hektar-Höchstsertrags zusammenzulegen und zuzulassen, daß die betreffenden Winzer nicht ihre gesamte Ernte bei den Genossenschaften oder Verbänden abliefern, denen sie angeschlossen sind. Das Verfahren ist eingestellt worden, nachdem die deutschen Behörden Änderungen vorgenommen hatten.

9.2. Angleichung

Allgemeines

Im Agrarbereich ist die Zahl der 1997 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 des Vertrags wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der Agrarrichtlinien nicht nur gegenüber 1996

(in diesem Jahr wurden die Verfahren insbesondere gegen neue Mitgliedstaaten in bezug auf die dem gemeinschaftlichen Besitzstand zuzurechnenden Richtlinien eingeleitet), sondern auch gegenüber 1994 und 1995 deutlich zurückgegangen.

Die Befürchtung der Kommission, daß die Einleitung der zahlreichen Vertragsverletzungsverfahren im Jahre 1996 dazu führen könnte, daß 1997 erheblich mehr mit Gründen versehenen Stellungnahmen abgegeben werden müßten, hat sich nicht bewahrheitet (77 mit Gründen versehene Stellungnahmen im Jahre 1997 gegenüber 118 im Jahre 1996).

Diese positive Entwicklung hatte auch zur Folge, daß die Zahl der Fälle, in denen der Gerichtshof befaßt werden mußte, leicht zurückgegangen ist. Es ist darauf hinzuweisen, daß die beim Gerichtshof anhängigen Fälle nur selten — außer im Fall von zwei Mitgliedstaaten — mit einem Urteil abgeschlossen werden; die meisten Vertragsverletzungen werden im Laufe des Verfahrens geregelt.

Die Lage bei der Ausführung der Urteile des Gerichtshofs hat sich zufriedenstellend entwickelt, da alle gemäß Artikel 171 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren im Laufe des Jahres beendet werden konnten.

Lage in den Mitgliedstaaten

Gegen alle Mitgliedstaaten wurden Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Allerdings sind die gegen Dänemark, Spanien, Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren so gut wie abgeschlossen.

Die im allgemeinen positive Entwicklung in Belgien im Jahre 1996 setzte sich auch 1997 fort, auch wenn der Gerichtshof Belgien wegen Nichtumsetzung der Richtlinien 92/119/EWG (vesikuläre Schweinekrankheit — Urteil des Gerichtshofs vom 2. Oktober 1997 — Umsetzung im Dezember 1997) verurteilt hat und die Kommission den Gerichtshof wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 93/119/EG (Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung) befaßt hat.

In Deutschland verschlechtert sich die Lage, da die Umsetzungsrückstände in allen Sektoren, mit Ausnahme des Sektors Futtermittel, größer werden. Der Gerichtshof hat Deutschland verurteilt, da es versäumt hatte, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 91/414/EWG (Phytopharmaka), 92/116/EWG (Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch), 93/48/EWG (Vermehrungsmaterial von Obstarten), 93/49/EWG (Vermehrungsmaterial von Zierpflanzenarten) und 93/61/EWG (Gemüsepflanzen) zu treffen. Außerdem wurde der Gerichtshof in nicht weniger als zwölf Fällen wegen Nichtumsetzung von Richtlinien im Bereich Pflanzenschutz (Phytopharmaka oder Schadorganismen der Pflanzen oder der Pflanzenerzeugnisse) und im Be-

reich Saatgut und Pflanzen (Vermehrungsmaterial von Obstarten, Zierpflanzenarten und Gemüse) angerufen. Auch bei den mit Gründen versehenen Stellungnahmen ist die Lage besorgniserregend, da die Kommission Deutschland weitaus mehr mit Gründen versehene Stellungnahmen hat zuleiten müssen, als den übrigen Mitgliedstaaten. Sie betreffen in erster Linie die Nichtumsetzung von Pflanzenschutzrichtlinien.

Die Lage in Frankreich ist in gewisser Weise widersprüchlich, da einerseits eine deutliche Verbesserung bei den mit Gründen versehenen Stellungnahmen (es mußte nur eine mit Gründen versehene Stellungnahme in bezug auf eine Pflanzenschutzrichtlinie zugeleitet werden) festzustellen war und andererseits im Zusammenhang mit sechs Richtlinien Klage beim Gerichtshof erhoben werden mußte. Dabei handelt es sich um die Richtlinien 95/10/EG (Energiegehalt von Futtermitteln für Hunde und Katzen), 93/74/EWG, 94/39/EG und 95/9/EG (Futtermittel für besondere Ernährungszwecke) 93/119/EWG (Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung) und 94/28/EG (Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Zuchtrindern).

Griechenland hat große Anstrengungen geleistet, um die Umsetzungsrückstände zu verringern. Es hat nicht nur die Richtlinien 91/414/EWG (Phytopharmaka), 92/118/EWG (nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen unterliegende Erzeugnisse) und 93/52/EWG (Embryonen von Hausrindern) umgesetzt, die 1996 Gegenstand von Urteilen des Gerichtshofs waren, sondern auch einen Großteil der bestehenden Streitfälle bereinigt. Die noch verbleibenden Umsetzungsrückstände betreffen insbesondere Veterinärrichtlinien.

In Italien ließen sich gewisse Fortschritte feststellen. Eine Prüfung der Vertragsverletzungsverfahren ergab, daß die Umsetzungsrückstände — in der Phase der schriftlichen Aufforderungen zur Äußerung und der mit Gründen versehenen Stellungnahme — nunmehr dem Gemeinschaftsdurchschnitt entsprechen. Allerdings hat Italien nach wie vor Schwierigkeiten, alte Umsetzungsrückstände aufzuholen. So hat der Gerichtshof diesen Mitgliedstaat 1997 verurteilt, weil er seiner Verpflichtung zur Umsetzung von 10 Richtlinien nicht nachgekommen ist. Allerdings mußten am Jahresende nur noch die Urteile in bezug auf vier dieser Richtlinie — drei betreffen den Sektor Futtermittel, eine Richtlinie den Veterinärsektor (Richtlinie 92/116/EWG — frisches Geflügelfleisch) — ausgeführt werden.

In Luxemburg bestätigte sich die 1996 festgestellte positive Entwicklung auch im Jahre 1997. Nur bei der Umsetzung der Richtlinie 94/28/EG (Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen von Rindern) ist nach wie vor ein großer Rückstand zu verzeichnen. Der Gerichtshof wurde im Oktober 1997 befaßt.

Auch in Portugal hat sich das Umsetzungsniveau verbessert. Allerdings konnten die großen Probleme bei der

Umsetzung der Richtlinie 94/28/EG (Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen von Rindern) und der Richtlinien 94/37/EG, 94/79/EG, 95/35/EG und 95/36/EG (alle Phytopharmaka) noch nicht gelöst werden.

In Schweden ist die Umsetzung der beim Beitritt dem gemeinschaftlichen Besitzstand zuzurechnenden Richtlinien in den Sektoren Saatgut und Pflanzen, Tierfutter und Pflanzenschutz abgeschlossen. Nur bei der Umsetzung von zwei Veterinärrichtlinien über den Handel mit Rindern und Schweinen sowie von zwei Richtlinien betreffend die Forstwirtschaft ist ein gewisser Rückstand zu verzeichnen. Die Umsetzung von Richtlinien, deren Umsetzungsfrist nach dem Beitritt lag, bereitet kaum Schwierigkeiten.

Finnland hat beachtliche Anstrengungen geleistet und 1997 nicht weniger als 243 Vertragsverletzungsverfahren regeln können; dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß eine Lösung für die Umsetzung durch die Åland-Inseln gefunden werden konnte, die über eine größere Gesetzgebungsautonomie im Agrarbereich verfügen. Von Richtlinien, deren Umsetzungsfrist vor dem Zeitpunkt des Beitritts lag, sind nur fünf (alle im Agrarbereich) noch nicht umgesetzt worden. Bei der Umsetzung der Richtlinien, deren Umsetzungsfrist nach dem Beitritt lag, sind keine größeren Verzögerungen festzustellen.

Das Umsetzungsniveau in Österreich hingegen ist trotz deutlicher Verbesserungen im Laufe des Jahres nach wie vor zu niedrig. Die Kommission mußte feststellen, daß Richtlinien in Bereichen, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen (Pflanzenschutz und insbesondere der Veterinärbereich), sehr langsam umgesetzt werden. Aus diesem Grund ist eine große Anzahl von Richtlinien, die für das Funktionieren des Binnenmarktes von grundlegender Bedeutung sind, noch nicht im gesamten Hoheitsgebiet Österreichs anwendbar.

Nichtkonforme innerstaatliche Maßnahmen und unzulängliche Anwendung der Richtlinien

Ein eingehender Dialog mit den Mitgliedstaaten ermöglicht es den Dienststellen der Kommission in der Regel, die Fälle, in denen Richtlinien schlecht umgesetzt bzw. angewendet werden, noch im Vorverfahren zu regeln. Die Kommission hat sich deshalb darauf beschränkt, den Mitgliedstaaten für diese Art von Zuwiderhandlungen nur drei mit Gründen versehene Stellungnahmen zuzuleiten. Zwei mit Gründen versehene Stellungnahmen wurden Griechenland und dem Vereinigten Königreich zu nationalen Rechtsvorschriften zugeleitet, die mit den Bestimmungen der Richtlinie 93/118/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch nicht im Einklang stehen. Im Rahmen der Vertragsverletzungsverfahren, die gegen Mitgliedstaaten eingeleitet worden sind, die ihren Verpflichtungen aus den Gemeinschaftsvor-

schriften über die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) nicht nachgekommen sind, hat die Kommission Frankreich eine mit Gründen versehene Stellungnahme zugeleitet. Dieser Mitgliedstaat hatte die Entscheidung der Kommission 96/449/EG vom 18. Juli 1996 über die Zulassung alternativer Verfahren zur Hitzebehandlung von tierischen Abfällen im Hinblick auf die Inaktivierung der Erreger der spongiformen Enzephalopathie nicht angewendet.

Anwendung der Richtlinie 83/189/EWG (Normen und technische Vorschriften) im Agrarsektor

1997 sind 204 geplante und von den Mitgliedstaaten (198) und den EFTA-Ländern (6) notifizierte Rechtsvorschriften in Anwendung der Richtlinie 83/189/EWG, geändert durch die Richtlinien 88/182/EWG und 94/10/EG, auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 30 des Vertrags und dem abgeleiteten Recht hin geprüft worden. Nach Analyse der geplanten Maßnahmen sah sich die Kommission in rund fünfzig Fällen veranlaßt, Änderungen an den geplanten Vorschriften zu verlangen, damit keine neuen Behinderungen für den freien Warenverkehr entstehen. Während der Stillhaltefrist von 3 Monaten hat sich die Kommission im Zusammenhang mit fünfzehn geplanten Maßnahmen mit den betreffenden Staaten ins Benehmen gesetzt, mit dem Ergebnis, daß der mitgeteilte Wortlaut angepaßt wurde. Zu weiteren geplanten Maßnahmen hat die Kommission eine ausführliche Stellungnahme (19) und Bemerkungen (20) abgegeben.

Die Zunahme der Mitteilungen im Laufe des Jahres 1997 war vorherzusehen und ist in erster Linie auf das Urteil Securitel vom 30. April 1996 zurückzuführen. In diesem Urteil hat der Gerichtshof förmlich bestätigt, daß eine einzelstaatliche Regelung, die der Kommission im Stadium der Planung nicht mitgeteilt worden ist, ungeachtet der Vorschriften in der Richtlinie 83/189/EWG gegenüber Dritten nicht wirksam ist. Die Mitgliedstaaten, die darum bemüht sind, mögliche Streitfälle zu vermeiden, achten darauf, daß nicht nur geplante einzelstaatliche Regelungen in bezug auf einen nicht harmonisierten Bereich systematisch mitgeteilt werden, sondern auch bereits geltende Vorschriften, um so eine bereits erfolgte Zuwiderhandlung abzustellen. 1997 haben die Niederlande 60 zwischen 1989 und 1996 angenommene Agrarvorschriften mitgeteilt, ohne daß das in der Richtlinie 83/189/EWG festgeschriebene Verfahren der vorherigen Unterrichtung eingehalten worden wäre.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Anwendung der genannten Richtlinie achtet die Kommission darauf, daß die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nachkommen und alle geplanten Rechtsakte zu Normen und technischen Vorschriften mitteilen. Zahlreiche Fälle sind geprüft worden; es wurden vier Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht eingeleitet. Nur in einem Fall (Portugal) sah sich die Kommission gezwungen, das Vertragsverletzungsverfahren fortzusetzen und eine mit Gründen versehene Stellungnahme zuzuleiten.

9.3. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Landwirtschaft

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	383	369	96
Dänemark	383	375	98
Deutschland	383	359	94
Griechenland	383	367	96
Spanien	383	373	97
Frankreich	383	363	95
Irland	383	371	97
Italien	383	355	93
Luxemburg	383	368	96
Niederlande	383	378	99
Österreich	383	356	93
Portugal	383	362	95
Finnland	383	375	98
Schweden	383	374	98
Vereinigtes Königreich	383	376	98

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:

Futtermittel:

70/373, 70/524, 71/250, 71/393, 72/199, 73/46, 73/47, 74/63, 74/203, 75/84, 76/14, 76/371, 76/372, 76/934, 77/101, 78/633, 79/372, 79/373, 79/797, 80/502, 80/510, 80/511, 80/695, 81/680, 81/715, 82/471, 82/475, 82/937, 83/228, 83/381, 84/4, 84/425, 84/443, 84/587, 85/509, 86/174, 86/299, 86/354, 86/530, 87/153, 87/234, 87/238, 88/485, 89/520, 90/44, 90/167, 90/439, 91/126, 91/132, 91/248, 91/249, 91/334, 91/336, 91/357, 91/508, 92/63, 92/64, 92/87, 92/88, 92/89, 92/95, 92/113, 93/26, 93/27, 93/28, 93/55, 93/56, 93/70, 93/74, 93/107, 93/113, 93/114, 93/117, 94/14, 94/16, 94/17, 94/39, 94/40, 94/41, 95/9, 95/10, 95/11, 95/33, 95/37, 96/6, 96/7, 97/6, 97/47.

Pflanzenschutz:

69/464, 69/465, 69/466, 74/647, 76/895, 77/93, 79/117, 79/700, 80/392, 80/428, 81/7, 81/36, 82/528, 83/131, 85/298, 85/574, 86/214, 86/355, 86/362, 86/363, 86/651, 87/181, 87/298, 87/477, 88/298, 88/572, 89/186, 89/365, 89/439, 90/168, 90/335, 90/533, 90/642, 91/188, 91/414, 91/683, 92/70, 92/76, 92/90, 92/98, 92/103, 92/105, 93/50, 93/51, 93/57, 93/58, 93/71, 93/85, 93/106, 93/110, 94/3, 94/13, 94/29, 94/30, 94/37, 94/79, 95/4, 95/35, 95/36, 95/38, 95/39, 95/40, 95/41, 95/44, 95/61, 95/65, 95/66, 96/12, 96/14, 96/15, 96/32, 96/33, 96/46, 96/68, 96/78, 97/14, 97/57.

Saat- und Pflanzgut:

66/400, 66/401, 66/402, 66/403, 68/193, 69/60, 69/61, 69/62, 69/63, 69/208, 70/457, 70/458, 71/140, 71/162, 72/168, 72/169, 72/180, 72/274, 72/418, 73/438, 74/268, 74/648, 74/649, 75/444, 75/502, 76/331, 77/629, 78/55, 78/386, 78/387, 78/388, 78/511, 78/692, 78/816, 78/1020, 79/641, 79/692, 79/967, 80/304, 80/754, 81/126, 82/287, 82/331, 82/859, 83/116, 85/38, 86/109, 86/155, 86/267, 86/320, 87/120, 87/480, 87/481, 88/95, 88/380, 89/2, 89/14, 89/100, 89/424, 91/682, 92/9, 92/19, 92/33, 92/34, 92/107, 93/17, 93/48, 93/49, 93/61, 93/62, 93/63, 93/64, 93/78, 93/79, 95/6, 96/18, 96/72.

Forstwirtschaft:

66/404, 69/64, 71/161, 74/13, 75/445.

Veterinärwesen:

64/432, 64/433, 66/600, 71/118, 71/285, 72/445, 72/461, 72/462, 73/150, 77/96, 77/98, 77/99, 77/391, 77/504, 78/52, 79/109, 79/111, 80/213, 80/215, 80/217, 80/219, 80/1095, 80/1098, 80/1099, 80/1100, 80/1101, 80/1274, 81/6, 82/894, 83/91, 83/201, 84/319, 84/643, 84/644, 84/645, 85/73, 85/320, 85/321, 85/322, 85/511, 85/586, 87/328, 87/486, 87/487, 87/489, 87/491, 88/166, 88/289, 88/406, 88/407, 88/409, 88/660, 88/661, 89/227, 89/321, 89/360, 89/361, 89/362, 89/384, 89/437, 89/556, 89/608, 89/662, 90/118, 90/119, 90/120, 90/422, 90/423, 90/425, 90/426, 90/427, 90/428, 90/429, 90/539, 90/667, 90/675, 91/67, 91/68, 91/69, 91/174, 91/266, 91/492, 91/493, 91/494, 91/495, 91/496, 91/497, 91/499, 91/628, 91/629, 91/630, 91/684, 91/685, 91/687, 91/688, 92/5, 92/35, 92/36, 92/40, 92/45, 92/46, 92/48, 92/60, 92/65, 92/66, 92/67, 92/102, 92/116, 92/117, 92/118, 92/119, 93/52, 93/53, 93/54, 93/60, 93/119, 93/120, 93/121, 94/28, 94/42, 94/59, 94/65, 94/71, 95/22, 95/23, 95/25, 95/29, 95/68, 95/70, 95/71, 96/22, 96/23, 96/43, 96/90, 96/93, 97/2, 97/22.

FISCHEREI

10. EINLEITUNG

Mit Blick auf die Einhaltung der gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur widmete die Kommission der Einführung der im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik auf einzelstaatlicher Ebene zu treffenden Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände nach wie vor besondere Aufmerksamkeit.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission die systematische Prüfung der nationalen Rechtsvorschriften im Sektor Fischerei und Aquakultur, insbesondere die technischen Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände, fortgesetzt, um deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht beurteilen zu können.

11. ZUR LAGE IN DEN EINZELNEN BEREICHEN

11.1. Märkte

Die Gemeinschaftsvorschriften im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation werden von den Mitgliedstaaten zufriedenstellend angewendet. Das einzige noch anhängige Verfahren (gegen Belgien) in bezug auf die Anerkennung von Erzeugerorganisationen wurde eingestellt.

11.2. Fischbestände

Die Kommission hat die Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik in den Mitgliedstaaten auch weiterhin geprüft.

In diesem Zusammenhang wurden zwei mit Gründen versehene Stellungnahmen abgegeben: eine wurde Frankreich am 4. Juni und eine Spanien am 8. Juli zugeleitet. Beide Mitgliedstaaten hatten es versäumt, ihren Verpflichtungen aus den Gemeinschaftsvorschriften über die Kontrolle der Fischereitätigkeiten nachzukommen, so daß die ihnen zugewiesenen Fangquoten überschritten wurden.

Die noch anhängigen Verfahren gegen Frankreich und Irland wegen mangelnder Kontrolle der Verwendung großer Treibnetze, gegen Schweden wegen der Einrichtung einer Schutzzone für Fische und gegen Frankreich wegen unrechtmäßiger Fischereitätigkeiten in der Fangzone von Guyana konnten eingestellt werden, nachdem

Praktiken und einzelstaatliche Rechtsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht angepaßt worden waren.

11.3. Vereinbarkeit der einzelstaatlichen Flaggenführungsvorschriften für Fischereifahrzeuge mit dem Gemeinschaftsrecht

Die Kommission hat auch 1997 die Vereinbarkeit der einzelstaatlichen Flaggenführungsvorschriften für Fischereifahrzeuge mit dem Gemeinschaftsrecht geprüft.

Das gegen Dänemark eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit den Flaggenführungsvorschriften und den Fischereilizenzen wurde eingestellt.

UMWELT

12. EINLEITUNG

12.1. Allgemeines

Die Kontrolle der Anwendung des Umweltrechts der Gemeinschaft wird von der Kommission gemäß Artikel 155 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft entsprechend dem Verfahren nach Artikel 169 ausgeübt. Sie erstreckt sich auf die Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen und deren Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht, auf die Anwendung der Richtlinien und die Durchführung der Verordnungen. Sie wird entweder von Amts wegen durchgeführt oder aufgrund von Anfragen des Europäischen Parlaments, Petitionen, die beim Europäischen Parlament eingehen, sowie Beschwerden, die auf einen möglichen gemeinschaftsrechtswidrigen Zustand aufmerksam machen. 1997 hat die Kommission im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit in 37 Fällen den Gerichtshof angerufen, außerdem hat sie den Mitgliedstaaten 69 mit Gründen versehene Stellungnahmen übermittelt. Diese allgemeinen statistischen Angaben zeigen, wie gewissenhaft die Kommission ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Kontrolle der Anwendung des Umweltrechts der Gemeinschaft ausübt.

Allerdings beschränkt sich die Tätigkeit der Kommission weder auf das gerichtliche Verfahren noch auf die letzte Phase des Vorverfahrens, die Übersendung von mit Gründen versehenen Stellungnahmen und deren Beantwortung durch die Mitgliedstaaten. Diese Vorgänge sind bereits die letzten Stadien des Vertragsverletzungsverfahrens. Gerade im Umweltbereich können zahlreiche Fälle schon vorher — meistens im Anschluß an ein Schreiben vor Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens — abgeschlossen werden. Denn oft stellt sich heraus, daß die Zustände, auf welche die Kommission durch Beschwer-

den und Petitionen hingewiesen wird, keine vertragswidrigen Zustände sind, weil entweder keine einschlägige gemeinschaftsrechtliche Vorschrift existiert oder die Behauptungen der Beschwerdeführer/Petitionsunterzeichner de facto bzw. de jure nicht fundiert sind.

Die Mitgliedstaaten, die von der Kommission um Informationen für die Bearbeitung einschlägiger Fälle ersucht werden bzw. denen schriftliche Aufforderungen zur Äußerung zugesandt werden, damit sie sich zu dem möglicherweise gemeinschaftsrechtswidrigen Zustand äußern, ergänzen die Informationen der Kommission und tragen mit ihren Antworten zu einer einschlägigen Analyse bei. Wenn aber die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit nicht nachkommen und die Schreiben und Aufforderungen der Kommission nicht oder sehr spät beantworten, kann sich die Kommission auf der Grundlage von Artikel 5 EG-Vertrag veranlaßt sehen, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Die Kommission bemüht sich also auch über regelmäßige schriftliche und mündliche Kontakte ihrer Dienststellen mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten (sehr umfangreiche Korrespondenz, Paketsitzungen oder Ad-hoc-Sitzungen), ihrer Aufgabe als Hüterin des Umweltrechts der Gemeinschaft nachzukommen.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die von der Kommission auf einen möglichen gemeinschaftsrechtswidrigen Zustand aufmerksam gemacht werden, finden sehr häufig eine Lösung zur Beendigung dieses Zustands; damit erübrigt sich die Weiterführung des Vorverfahrens bzw. die Anrufung des Gerichtshofs. Deshalb können die vorstehenden Zahlenangaben zu den mit Gründen versehenen Stellungnahmen und Anrufungen des Gerichtshofs die tatsächliche Tätigkeit der Kommission im Bereich der Kontrolle der Anwendung des Umweltrechts der Gemeinschaft nur teilweise widerspiegeln.

1997 hat die Kommission im Rahmen der Anwendung des Umweltrechts der Gemeinschaft erstmals beschlossen, den Gerichtshof auf der Grundlage von Artikel 171 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Fassung anzurufen. Gemäß Artikel 171 Absatz 2 Unterabsatz 2 kann die Kommission — wenn ein Mitgliedstaat einem Urteil des Gerichtshofs, das nach Artikel 169 erlassen wurde und eine Vertragsverletzung dieses Mitgliedstaats feststellte, nicht nachgekommen ist — den Gerichtshof ein zweites Mal anrufen und hierbei die Verhängung finanzieller Sanktionen (Geldstrafe oder Zwangsgeld) beantragen. Nachdem sie im Dezember 1996 beschlossen hatte, in fünf Fällen (Umweltrecht und Strahlenschutzrecht) den Gerichtshof gemäß Artikel 171 anzurufen, hat sie im Januar 1997 für diese fünf Fälle die Höhe der ersten Sanktionen (Anträge auf Zwangsgelder von 26 000 bis 300 000 ECU pro Tag) gemäß den in zwei Mitteilungen festgelegten Grundsätzen⁽¹⁾ benannt. Artikel 171 hat sich in vorliegendem Fall als effizient erwiesen, da vor Ablauf des Jahres 1997 vier der fünf Fälle abgeschlossen wurden. Ferner hat die Kommission beschlossen, den Gerichtshof wegen zwei weiterer Fälle anzurufen: in der ersten Rechtssache geht es um die Anwendung der Abfallrichtlinien in Griechenland, in der zweiten um die Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten durch Belgien. 1997 wurden wegen nicht erfolgter Mitteilung, mangelnder Übereinstimmung oder mangelhafter Anwendung etwa fünfzehn Verfahren im Stadium der schriftlichen Aufforderung zur Äußerung gemäß Artikel 171 oder im Stadium der mit Gründen versehenen Stellungnahme gemäß Artikel 171 verfolgt. Eine detailliertere Beschreibung der einzelnen Fälle folgt in dem zweiten Teil des Berichts, welcher der Lage in den einzelnen Bereichen gewidmet ist.

1997 wurden auch die Maßnahmen zu der von der Kommission im Oktober 1996 angenommenen Mitteilung „Durchführung des Umweltrechts der Gemeinschaft“⁽²⁾ getroffen. In dieser Mitteilung schlug die Kommission drei neue Handlungsbereiche vor: 1. Festlegung von Leitlinien über Minimalkriterien betreffend die Überprüfung der Umwelt in den Mitgliedstaaten; 2. Einführung von Verfahren auf nationaler Ebene, um Beschwerden der Öffentlichkeit, welche die Anwendung der betreffenden Gesetze zum Gegenstand haben, entgegenzunehmen und zu behandeln; 3. Im Bereich der Anwendung des Umweltrechts der Gemeinschaft eine von der Kommission durchzuführende Prüfung der Erweiterung des Rechts auf Zugang zu den innerstaatlichen Gerichten für Bürger und repräsentative Organisationen unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips. Das Europäische Parlament und der Rat haben im Mai und Juni

1997 Entschließungen angenommen, mit denen die Leitlinien dieser Mitteilung begrüßt werden, ja sogar ihre Ergänzung und Vertiefung gewünscht wird. Die Folgemaßnahmen zu dieser Mitteilung werden in den ersten Monaten des Jahres 1998 präzisiert. Wie in dieser Mitteilung angekündigt, werden die Informationen in dem vorliegenden Kapitel des Jahresberichts über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch einen Jahresbericht („Annual Survey“) mit weiteren Auskünften zum Umweltrecht der Gemeinschaft vervollständigt.

Das Umweltrecht der Gemeinschaft hat einige Entwicklungen erfahren, die detailliert in dem Teil behandelt werden, der den einzelnen Bereichen gewidmet ist. 1997 wurden folgende Richtlinien endgültig angenommen:

- Richtlinie 97/11/EG zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten;
- Richtlinie 97/35/EG zur Änderung der Richtlinie 90/220/EWG über die Freisetzung genetisch veränderter Mikroorganismen;
- Richtlinie 97/49/EG zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten;
- Richtlinie 97/62/EG zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen;
- Richtlinie 97/69/EG zur dreißigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher chemischer Stoffe an den technischen Fortschritt.

1997 wurde die Verordnung über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (sogenannte „CITES-Verordnung“) durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 abgelöst, welche ihrerseits durch die Verordnungen (EG) Nr. 938/97, Nr. 939/97 und Nr. 2307/97 ergänzt und präzisiert wurde.

Die am 24. September 1996 angenommene Richtlinie 96/61/EG⁽³⁾ über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung muß bis spätestens 30. Oktober 1999 umgesetzt werden. Diese Richtlinie gehört zu einer neuen Generation von Gemeinschaftsinitiativen im Umweltbereich; sie bevorzugt ein

⁽¹⁾ Mitteilung über die Anwendung von Artikel 171 EG-Vertrag, ABl. C 242 vom 21.8.1996, S. 6; Verfahren für die Berechnung des Zwangsgeldes nach Artikel 171 EG-Vertrag, ABl. C 63 vom 28.2.1997, S. 2.

⁽²⁾ KOM(96) 500 vom 22. Oktober 1996.

⁽³⁾ Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

globales Konzept, das dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung trägt, den Einsatz aller betroffenen Marktteilnehmer fördert und Synergien von Industrie und Umwelt befürwortet. Angesichts des innovativen Charakters der Vorschriften dieser Richtlinie vertritt die Kommission mit Recht die Auffassung, daß die Mitgliedstaaten die Arbeiten zur Umsetzung der Richtlinie sobald wie möglich einleiten sollten. Die Kommission hat außerdem eine informelle Expertengruppe eingesetzt, die bereits 1997 zusammengetreten ist und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie unterstützen wird.

12.2. Mitteilung der innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen

Die Richtlinie ist für die Mitgliedstaaten nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überläßt ihnen aber die Wahl der Form und der Mittel. Generell wird davon ausgegangen, daß auf nationaler Ebene Maßnahmen erlassen werden, die gewährleisten, daß die gemeinschaftlich festgelegten Ziele im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung verwirklicht werden. Jede neue Richtlinie sieht eine Frist (meistens zwei Jahre) für die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die Vorschriften der Richtlinie vor. Die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie müssen vor Ablauf der Umsetzungsfrist mitgeteilt werden.

Da die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die einzelnen Vorschriften einer neuen Richtlinie umzusetzen, häufig nicht rechtzeitig mitteilen, ja es manchmal sogar versäumen, für alle Vorschriften der neuen Richtlinie Maßnahmen mitzuteilen, müssen Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht erfolgter Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen eingeleitet werden. Wenn der Kommission die Umsetzungsmaßnahmen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist mitgeteilt werden, bedeutet dies regelmäßig, daß auch die Vorschriften der Richtlinie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist umgesetzt wurden.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die Kommission bei Annahme einer neuen Richtlinie alle Mitgliedstaaten darauf hinweist, daß die Richtlinie innerhalb der vorgeschriebenen Frist umzusetzen ist — das erste Mal erfolgt ihr Hinweis nach Annahme der neuen Richtlinie, das zweite Mal vor Ablauf der Umsetzungsfrist.

Seit Bestehen des Jahresberichts über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts stellt die Kommission jedes Jahr fest, daß die Mitgliedstaaten Schwierigkeiten haben, die Fristen für die Umsetzung der Umweltrichtlinien einzuhalten. 1997 mußte sie Vertragsverletzungsverfahren einleiten, also allen Mitgliedstaaten mindestens einmal eine schriftliche Aufforderung zur Äußerung übermitteln; die Niederlande und Dänemark waren nur von einem dieser Verfahren betroffen.

Die nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten dürfte auf mehrere Faktoren zurückzuführen sein.

Zum einen ist hervorzuheben, daß die Verzögerungen bisweilen auf die institutionelle und administrative Struktur der Mitgliedstaaten zurückzuführen sind. Zum Beispiel teilen die Åland-Inseln, eine autonome Provinz Finnlands, die Umsetzungsmaßnahmen für mehrere Richtlinien weiterhin nicht fristgerecht mit. Natürlich steht es jedem Mitgliedstaat frei, die Modalitäten in Verbindung mit der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht festzulegen, die Umsetzung sollte jedoch fristgerecht erfolgen. Institutionell bedingte Probleme können ebenfalls zu Verzögerungen führen; so wurden die Maßnahmen zur Umsetzung der Gewässer-Richtlinien für die neuen Bundesländer in Deutschland nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen mitgeteilt. Die Methode Italiens zur Umsetzung der Richtlinien („gemeinschaftliches Gesetz“ von allgemeiner Tragweite) hat bis jetzt nicht zu den erhofften Ergebnissen geführt und die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren, die gegen Italien wegen nicht erfolgter Mitteilung eingeleitet sind, bleibt hoch.

Zum anderen ist darauf hinzuweisen, daß einige Mitgliedstaaten in sehr technischen Bereichen (beispielsweise Chemie oder Biotechnologie) Schwierigkeiten haben, dem Umsetzungsrhythmus zu folgen, der sich aus den verschiedenen Anpassungen der Richtlinie 67/548/EWG über die gefährlichen Stoffe an den technischen Fortschritt ergibt. 1997 hat der Gerichtshof mehrere Vertragsverletzungen Belgiens festgestellt.

Im Zusammenhang mit den neuen Mitgliedstaaten ist hervorzuheben, daß sie inzwischen fast den gesamten gemeinschaftlichen Besitzstand umgesetzt haben; gelegentlich sind noch Verzögerungen bei der Mitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zu verzeichnen.

Die Notwendigkeit einer Koordinierung zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten, die an den Verhandlungen über die Richtlinien teilnehmen, und den Organen, die in den Mitgliedstaaten mit der Umsetzung der Richtlinien betraut sind, zeichnet sich immer deutlicher ab. Im Rahmen einer solchen Koordinierung würden die mit der Umsetzung betrauten Organe darauf hingewiesen werden, daß die Umsetzungsarbeiten rasch begonnen werden müssen, außerdem hätten sie bereits Gelegenheit gehabt, die Änderungen zu beurteilen, die sich aus der neuen gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift für die Rechtsordnung ihres Landes ergeben können.

Angesichts der Tatsache, daß die Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinien ziemlich viel Zeit beansprucht, insbesondere wenn sich bei Gesetzesänderungen die Einschaltung des nationalen Parlaments als notwendig erweist, sollte die Frist für den Umsetzungs- und Anpassungsprozeß von Anfang

an genutzt werden, um die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren durch die Kommission zu vermeiden. Da die Kommission systematisch kontrolliert, ob Umsetzungsmaßnahmen erlassen sind, liegt es auf der Hand, daß Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen nur unter folgenden Voraussetzungen vermieden werden können: sofort nach Annahme einer neuen gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift leiten die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsarbeiten ein, um genau zu bestimmen, was umzusetzen ist (da einige bereits geltende Vorschriften schon ausreichen können), anschließend erlassen sie die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, welche die Umsetzung gewährleisten.

Für mehrere Richtlinien ist die Umsetzungsfrist 1997 abgelaufen:

- Richtlinie 97/35/EG zur zweiten Anpassung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt an den technischen Fortschritt;
- Richtlinie 97/62/EG zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt;
- für einige Vorschriften der Richtlinie 93/21/EWG zur 18. Anpassung an den technischen Fortschritt und der Richtlinie 96/54/EG zur 22. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher chemischer Stoffe an den technischen Fortschritt.

Die Kommission prüft systematisch, ob die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung zur Übermittlung des Wortlauts der innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen nachkommen; sind sie dieser Verpflichtung nachgekommen, leitet die Kommission Maßnahmen zur Kontrolle der Übereinstimmung und Anwendung ein.

Die Liste der im Umweltbereich geltenden Richtlinien und der Stand der Mitteilung der innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen sind der Tabelle unter Punkt 13.8 zu entnehmen.

12.3. Übereinstimmung der innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten müssen nicht nur der Verpflichtung nachkommen, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien zu erlassen, die Maßnahmen müssen auch mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß gegen alle Mitgliedstaaten Verfahren wegen mangelnder Übereinstimmung eingeleitet sind und alle Bereiche des Umweltrechts betroffen sind.

Kommission und Mitgliedstaaten haben im Rahmen des Vorverfahrens Gelegenheit, die Probleme zu erörtern, die sich ergeben können, wenn Übereinstimmung zwischen den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Gemeinschaftsrecht hergestellt wird. Eine umfangreiche Korrespondenz wird durch einen Meinungsaustausch ergänzt, der im Rahmen von „Paketsitzungen“ zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und den Dienststellen der Kommission stattfindet. Die Kommission kann also den Mitgliedstaat direkt befragen und der Mitgliedstaat kann seinen Standpunkt erläutern, somit können eventuell auftretende Schwierigkeiten umrissen werden. Folglich wird der Gerichtshof ziemlich selten angerufen, um eine Vertragsverletzung festzustellen.

Eine mangelnde Übereinstimmung zwischen innerstaatlichem Recht und Gemeinschaftsrecht kann auf verschiedene Faktoren zurückgeführt werden. Wenn die Zuständigkeiten auf mehrere Ebenen eines Mitgliedstaates (nationale, regionale Ebene) verteilt sind, kann eine Übereinstimmung aller innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht nur unter erschwerten Bedingungen hergestellt werden. Auch die Tatsache, daß sich die Vorschriften des Umweltrechts auf andere Bereiche, in denen der Staat Maßnahmen ergreift (Landwirtschaft, Verkehr, Industrie ...), auswirken, kann dazu führen, daß eine Änderung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit Schwierigkeiten verbunden ist. Ferner sind die Probleme zu berücksichtigen, die auftreten können, wenn eine bereits existierende innerstaatliche Rechtsvorschrift, die für einen unter eine Richtlinie fallenden Bereich gilt, geändert werden muß, damit Übereinstimmung mit den neuen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gewährleistet wird.

Trotz dieser Schwierigkeiten könnten einige Verfahren wegen mangelnder Übereinstimmung leicht vermieden werden, wenn alle Mitgliedstaaten dem Beispiel Dänemarks, Deutschlands, Finnlands und Schwedens folgten und zusammen mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie detaillierte Erläuterungen und Konkordanztabellen übermitteln würden, wobei letzteren zu entnehmen wäre, inwieweit Übereinstimmung zwischen den nationalen und gemeinschaftlichen Vorschriften besteht. Mißverständnisse könnten begrenzt und Probleme schneller festgestellt werden. Die Kontrolle der Übereinstimmung auf Gemeinschaftsebene könnte ebenfalls leichter durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten hätten den Vorteil, daß sich die Anzahl der Vertragsverletzungsverfahren auf ein Mindestmaß begrenzen ließe.

Wenn Mitgliedstaaten bestimmte Rechtsetzungstechniken zur Umsetzung von Richtlinien (beispielsweise Verwendung mehrerer Rechtsinstrumente) wählen, kann dies die Kontrolle der Kommission komplizieren; es empfiehlt sich also eine intensive Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, die diese Techniken wählen, damit die Umsetzungsmodalitäten erläutert werden.

Wie gestaltet sich die Einbeziehung des Umweltrechts der Gemeinschaft in die innerstaatliche Rechtsordnung der drei neuen Mitgliedstaaten nach ihrem Beitritt zur Gemeinschaft? Österreich, Schweden und Finnland sind der Gemeinschaft am 1. Januar 1995 beigetreten. Der gemeinschaftliche Besitzstand im Umweltbereich (Vertrag und abgeleitetes Recht) ist für sie ebenso verbindlich wie für die übrigen Mitgliedstaaten. Allerdings dürfen Österreich, Schweden und Finnland nach den Vorschriften der Beitrittsakte⁽¹⁾ während einer Übergangszeit von vier Jahren ab Beitrittsdatum einige Normen beibehalten, die mit den in bestimmten Umweltrichtlinien⁽²⁾ festgeschriebenen Normen nicht übereinstimmen. Während der Übergangszeit werden diese bestehenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts im Rahmen der gemeinschaftlichen Verfahren überprüft. Die Kommission wird etwa alle sechs Monate eine Sitzung einberufen, an der hochrangige Persönlichkeiten und Vertreter der drei neuen Mitgliedstaaten teilnehmen. Auf diesen Sitzungen werden die Fortschritte untersucht, die im Rahmen dieses Überprüfungsverfahrens erzielt wurden.

12.4. Ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinien

Die Kommission ist auch mit der Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung des Gemeinschaftsrechts (Richtlinien und Verordnungen) betraut. Zum einen muß sie nachprüfen, ob die Mitgliedstaaten bestimmten allgemeinen Verpflichtungen (wie beispielsweise die Ausweisung von Gebieten oder die Aufstellung von Programmen) auch tatsächlich nachkommen. Zum anderen müssen konkrete Fälle untersucht werden, in denen bestimmte Praktiken oder Entscheidungen der Verwaltung als gemeinschaftsrechtswidrig angeprangert werden. Ob es sich nun um allgemeine Probleme oder Einzelfälle handelt, die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts zählt zu den wichtigen Aufgaben der Kommission.

Bei der Untersuchung von Einzelfällen muß sich die Kommission mit sehr konkreten und „bürgernahen“ Sachverhalten befassen. Diese Tätigkeit bringt natürlich

einige praktische Schwierigkeiten mit sich, denn sie erfordert genaue Kenntnisse des Sachverhalts. Die Kommission sieht sich nicht nur mit dem Problem der räumlichen Entfernung konfrontiert, sie verfügt auch nicht über die notwendigen Mittel und Instrumente, um im Umweltbereich Überprüfungen vorzunehmen. Diese Überprüfungen sind aber notwendig, da für den Bürger letztlich nur die Anwendung des Umweltrechts im täglichen Leben zählt. Außerdem besteht das Risiko, daß das Umweltrecht zwar formell umgesetzt wird, sich aber die konkreten Verhaltensweisen nicht so ändern, wie dies im Umweltrecht der Gemeinschaft vorgesehen ist.

Die Kommission kann vor allem aufgrund der Beschwerden und der an das Europäische Parlament gerichteten Petitionen feststellen, inwieweit die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus den Richtlinien und Verordnungen nachkommen. Da die Kommission nicht über die erforderlichen Mittel und Instrumente verfügt, um Überprüfungen im Umweltbereich durchzuführen, sind ihre einzigen Informationsquellen die Berichte über die Anwendung der Richtlinien, die anhand der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Auskünfte regelmäßig ausgearbeitet werden, und die Antworten, die ihr die Mitgliedstaaten auf ihre Informationsersuchen erteilen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß vor allem Beschwerden mit umfangreichem Dokumentationsmaterial, die häufig von Nichtregierungsorganisationen stammen, besonders hilfreich sind, wenn es um die Beurteilung der tatsächlichen Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften geht.

Ausnahmslos wird in allen Beschwerden auf Probleme in Verbindung mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts hingewiesen; Fragen zur Übereinstimmung des innerstaatlichen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht oder zur fristgerechten Umsetzung werden nicht angesprochen. Nachdem bei den Beschwerden in den letzten beiden Jahren ein Rückgang zu verzeichnen war, ist ihre Zahl jetzt wieder gestiegen. Die meisten Beschwerden betrafen Spanien, Deutschland und Frankreich, die wenigsten Luxemburg, Finnland und Schweden. Diese Angaben sind natürlich mit Vorsicht zu analysieren, wobei vor allem den Unterschieden bei der Bevölkerung Rechnung zu tragen ist. Die genauen Zahlenangaben sind dem Anhang zu entnehmen. Die im Jahr 1997 registrierten Beschwerden entfallen im großen und ganzen auf folgende Bereiche: Natur (fast jede zweite Beschwerde), Umweltverträglichkeitsprüfung (jede vierte Beschwerde), Abfälle (jede zehnte Beschwerde), Luftverschmutzung (jede zehnte Beschwerde) und Verschmutzung der Gewässer (jede zehnte Beschwerde). Natürlich kann nicht ausgeschlossen werden, daß in einer Beschwerde mehrere Probleme angesprochen werden.

In den Beschwerden und Petitionen werden meistens ganz konkrete Fälle aufgezeigt, von denen die Beschwerdeführer bzw. Petitionsunterzeichner direkt betroffen sind. Dies gilt für die meisten Beschwerden zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 85/337/EWG) und zu den Beeinträchtigungen von Gebieten, die gemäß der

(¹) Die Artikel 69, 84 und 112 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sehen Übergangsmaßnahmen für einige Standards im Umweltbereich vor.

(²) Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Schädlingsbekämpfungsmittel (geänderte Richtlinie 67/548/EWG, Richtlinie 88/379/EWG, Richtlinie 78/631/EWG) in Österreich, Finnland und Schweden; Grenzwert für Quecksilber für Alkali-Mangan-Batterien (Richtlinie 91/157/EWG) in Österreich und Schweden; Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Richtlinie 91/414/EWG) in Österreich und in Finnland; verschiedene Grenzwerte für Benzol in Erdöl (Richtlinie 85/210/EWG) und Schwefelgehalt in Dieselmotorkraftstoff (Richtlinie 93/12/EWG) in Österreich; Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Kadmium, Arsenik, Schwefelverbindungen und PCP (Richtlinie 76/769/EWG) in Österreich, Finnland und Schweden. Österreich wurden Ausnahmeregelungen eingeräumt in Verbindung mit einigen Vorschriften der Richtlinie über die Qualität der Badegewässer (76/160/EWG), die dieser Mitgliedstaat bis 1. Januar 1997 in Kraft setzen mußte.

Richtlinie 79/409/EWG (wildlebende Vogelarten) als besondere Schutzgebiete eingestuft sind oder einzustufen sind. Die aufgezeigten Einzelfälle spiegeln manchmal einen allgemeinen Zustand eines Gebiets in einem oder auch mehreren Mitgliedstaaten wider.

Zunächst ersucht die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat um Auskünfte zu den Behauptungen des Beschwerdeführers, dabei macht sie gleichzeitig die zuständigen Behörden auf die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts aufmerksam, gegen die eventuell verstoßen wurde. So kann erst einmal geprüft werden, inwieweit die in der Beschwerde aufgestellten Behauptungen ernst zu nehmen sind und der Realität entsprechen. Außerdem können sich die zuständigen Behörden veranlaßt sehen, eine Lösung für den fraglichen Fall zu suchen. Bestätigt sich anhand der verfügbaren Informationen, daß tatsächlich von einem Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht auszugehen ist, dann leitet die Kommission entweder ein spezifisches Verfahren auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Elemente ein, oder sie versucht, das Grundproblem dieser punktuellen Verstöße auszumachen, um sich mit diesem zu befassen.

Viele Probleme, die im Rahmen von Beschwerden angesprochen werden, sind auf eine nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Umsetzung zurückzuführen. Deshalb bemüht sich die Kommission in erster Linie um die Lösung der Probleme, die aufgrund mangelnder Übereinstimmung bestehen. Gleichzeitig bearbeitet sie die Fälle mangelhafter Anwendung, welche Grundsatzfragen, Probleme horizontaler Art oder mit den Richtlinien nicht vereinbare Verwaltungspraktiken aufzeigen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß fundiertere Kenntnisse des Gemeinschaftsrechts, insbesondere bei den Beamten der Mitgliedstaaten, in einigen Fällen die Anwendung des Gemeinschaftsrechts erleichtern könnten.

Die bei der Bearbeitung der Beschwerden und Petitionen aufgedeckten Vertragsverletzungen sind manchmal auf eine fehlende technische Infrastruktur zurückzuführen. Deshalb bemüht sich die Kommission, über Vorhaben, die aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds finanziert werden, die Infrastruktur im Umweltbereich zu verbessern, wobei sie aber ihre traditionelle Tätigkeit, die Kontrolle der Anwendung des Umweltrechts der Gemeinschaft, keineswegs vernachlässigt.

12.5. Freier Zugang zu Informationen

Die Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ist eine besonders wichtige Rechtsvorschrift für den gesamten Umweltbereich; denn über die Verbreitung von umweltbezogenen Informationen kann das Bewußtsein der Bürger für alle Umweltprobleme geschärft werden; eine aufgeklärte und wirksame Teilnahme an kollektiven Entscheidungen und eine demokratische Kontrolle wird möglich. Nach Auf-

fassung der Kommission können die Bürger über dieses Rechtsinstrument einen sinnvollen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß selbst dann, wenn alle Mitgliedstaaten die innerstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie mitgeteilt haben, die Herstellung der Übereinstimmung zwischen innerstaatlichem Recht und Gemeinschaftsrecht nicht zwangsläufig verwirklicht ist. Die Kommission muß also die eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren fortsetzen, und bisher sind keine zufriedenstellenden Ergebnisse zu verzeichnen.

Die Kommission hat 1997 Klage beim Gerichtshof gegen Deutschland eingereicht (Rechtssache C-217/97). Sie hat Spanien, den Niederlanden und Portugal mit Gründen versehene Stellungnahmen übermittelt und sie setzt Verfahren gegen mehrere andere Mitgliedstaaten fort. Obwohl Italien die Rechtsvorschriften zur Umsetzung inzwischen mitgeteilt hat, bleiben noch einige Probleme mangelnder Übereinstimmung zu lösen.

Da sich die Kommission der Schwierigkeiten bewußt ist, die auftreten können, wenn nationale Rechtsvorschriften in einem Bereich angepaßt werden, in dem dies zu tiefgreifenden Änderungen in der Verwaltung führen kann, darf sie auch die Fälle mangelnder Anwendung nicht ignorieren, die in den Beschwerden aufgezeigt werden. Meistens liegen den bei der Kommission eingehenden Beschwerden Probleme der mangelnden Übereinstimmung der Umsetzungsmaßnahmen zugrunde. In den Beschwerden wird häufig darauf hingewiesen, daß sich die nationalen Behörden weigern, den Informationsersuchen nachzukommen, daß die Antwortfristen nicht eingehalten werden, die Ausnahmeregelungen von dem Grundsatz der Mitteilung zu großzügig ausgelegt oder unverhältnismäßig hohe Gebühren verlangt werden.

Gemäß Artikel 8 der Richtlinie 90/313/EWG erstatten alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Portugals, gegen das folglich ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde, einen Bericht über ihre bei der Anwendung dieser Richtlinie gesammelte Erfahrung. Auf dieser Grundlage erstellt die Kommission voraussichtlich Ende 1998 einen Bericht an das Europäische Parlament und fügt ihm etwaige Änderungsvorschläge bei.

Die Kommission fordert die Beschwerdeführer auf, die Mittel in Anspruch zu nehmen, die ihnen die Richtlinie und die innerstaatlichen Umsetzungsrechtsvorschriften bieten. Gemäß Artikel 4 der Richtlinie können Bescheide, mit denen Anträge auf Zugang zu umweltbezogenen Informationen abgelehnt werden, auf dem Gerichts- oder Verwaltungsweg angefochten werden. Wenn gleichzeitig mit der Beschwerdeerhebung Gerichts- oder Verwaltungsverfahren auf nationaler Ebene eingeleitet werden, möchte die Kommission über die Maßnahmen unterrichtet werden, welche die Mitgliedstaaten im Anschluß an die von den Beschwerdeführern eingeleiteten Verfahren ergreifen.

Deutsche Gerichte ersuchten den Gerichtshof um Vorabentscheidungen über die Auslegung einiger Begriffe der Richtlinie. Das Ersuchen um Vorabentscheidung in der Rechtssache C-321/96 ist noch anhängig; der Gerichtshof muß insbesondere die Begriffe „Informationen über die Umwelt“ (Artikel 2 Buchstabe a)) und „Vorverfahren“ (Artikel 3 Absatz 2 dritter Gedankenstrich) auslegen, ferner den Begriff der Stellungnahme der Landschaftspflegebehörde im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens in Verbindung mit dem Bau einer Straße. Schließlich bezieht sich das Vorabentscheidungsersuchen C-296/97 auf die Auslegung des Begriffs „Vorverfahren“ in Verbindung mit dem Zugang zu einem Gutachten, das im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens für die Stilllegung eines Bergwerks erstellt wurde.

12.6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ist das optimale Rechtsinstrument für den gesamten Umweltbereich. Gemäß dieser Richtlinie müssen in zahlreichen Beschlüssen bzw. Entscheidungen, die sich auf das Gemeinwohl auswirken, die Konsequenzen für die Umwelt berücksichtigt werden.

In diesem Bereich wurden von der Kommission einige Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie eingeleitet, da die Mitgliedstaaten ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig in angemessener Weise ändern. So hat der Gerichtshof am 2. Mai 1996 eine Vertragsverletzung Belgiens wegen nicht ordnungsgemäßer und nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG (Rechtssache C-133/94) festgestellt. Belgien ist dem Urteil noch nicht vollständig nachgekommen. Der Gerichtshof hat den Standpunkt der Kommission bestätigt und festgestellt, daß Artikel 4, nach dem Projekte bestimmter Klassen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, wenn ihre Merkmale nach Auffassung der Mitgliedstaaten dies erfordern, nicht dahin auszulegen ist, daß die Flämische Region bei der Umsetzung der Richtlinie von vornherein bestimmte in Anhang II aufgeführte Klassen von Projekten global und definitiv von einer derartigen Untersuchung ausnehmen darf. Der Gerichtshof kritisierte ebenfalls, daß für die Flämische Region und für die Brüsseler hauptstädtische Region ein grenzüberschreitendes Konsultationsverfahren fehlt. Dieser Punkt wurde inzwischen geregelt. Für den anderen Klagegrund wurde noch keine Regelung getroffen, und die Kommission setzt das Verfahren nach Artikel 171 fort.

Beim Gerichtshof sind wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung drei Klagen eingereicht: gegen Deutschland (Rechtssache C-301/95), Irland (Rechtssache C-392/96) und Portugal (Rechtssache C-150/97). Gegen weitere

Mitgliedstaaten wie Italien, Spanien und Griechenland sind Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Mehrere Mitgliedstaaten haben mitgeteilt, daß sie im Zusammenhang mit der Richtlinie 97/11/EG ⁽¹⁾ zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG die Arbeiten zur Anpassung der nationalen Umsetzungstexte fortsetzen. Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG läuft am 14. März 1999 ab. Eine Umsetzung vor Fristablauf ist natürlich immer möglich. Die Kommission kann aber keinesfalls ein Rechtsvakuum bis zur Umsetzung der neuen Richtlinie akzeptieren.

Mit der Richtlinie 97/11/EG werden vier wichtige Änderungen in den ursprünglichen Wortlaut der Richtlinie 85/337/EWG aufgenommen. Zunächst werden in Anhang I (obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Fällen) 21 Projektklassen anstatt der ursprünglich 9 Projektklassen genannt. Außerdem wird Artikel 4 der Richtlinie 85/337/EWG dahingehend geändert, daß bei der Einzeluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten, welche für eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung ausschlaggebend sind, die in Anhang III festgelegten Auswahlkriterien berücksichtigt werden müssen („screening procedure“). Aufgrund dieser Änderung können sich die Mitgliedstaaten auf objektive Kriterien stützen, wenn sie entscheiden, ob sie eine Projektklasse einer Prüfung unterziehen oder nicht. Diese Änderung entspricht auch der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs ⁽²⁾. Des weiteren wird in dem geänderten Artikel 5 der Richtlinie 85/337/EWG festgeschrieben, daß dann, wenn der Projektträger darum ersucht, die für die Projektgenehmigung zuständige Behörde dem Projektträger eine Stellungnahme zum Inhalt und Umfang der Informationen übermittelt, welche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der in Anhang IV genannten Angaben zu erteilen sind („scoping procedure“). Schließlich werden mit dem neuen Artikel 7 der Richtlinie 85/337/EWG die wichtigsten Vorschriften des sogenannten Übereinkommens von Espo über die Umweltverträglichkeitsprüfung in grenzüberschreitendem Rahmen ⁽³⁾, das im September 1997 in Kraft getreten ist, in das Gemeinschaftsrecht

⁽¹⁾ Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5.

⁽²⁾ In dem Urteil vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C-72/95 Aannemersbedrijf P.K. Kraaijeveld BV u. a. gegen Gedeputeerde Staten van Zuid-Holland (Ersuchen um Vorabentscheidung des niederländischen Raad van State) hat der Gerichtshof festgestellt, daß ein Mitgliedstaat den Ermessensspielraum, über den er verfügt, um festzulegen, bei welchen Projekten nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; überschreitet, wenn er in der Praxis eine ganze Kategorie von Projekten von der Pflicht zur Untersuchung ausnimmt, es sei denn, es könnte aufgrund einer pauschalen Beurteilung davon ausgegangen werden, daß bei dieser Kategorie von Projekten nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

⁽³⁾ Am 25. Februar 1991 in Espo (Finnland) unterzeichnetes Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung in grenzüberschreitendem Rahmen, von der Gemeinschaft gebilligt mit Entscheidung des Rates vom 15. Oktober 1996, die noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht ist.

aufgenommen, und damit wird den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten Rechnung getragen.

Das Europäische Parlament prüft den im Dezember 1996 von der Kommission angenommenen Vorschlag für eine Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Plänen und Programmen. Der Vorschlag sieht vor, die Probleme der Umweltverträglichkeit nicht nur bei Einzelprojekten zu prüfen, sondern auch im Rahmen der Planung globaler Infrastrukturen und Anlagen.

In zahlreichen Beschwerden, die bei der Kommission eintreffen, und in vielen an das Parlament gerichteten Petitionen wird die mangelhafte Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG durch die nationalen Behörden hervorgehoben.

Die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird zwar jetzt weitgehend von allen Mitgliedstaaten angewandt, allerdings läßt sich aus den Beschwerden und Petitionen ersehen, daß die Qualität der Umweltverträglichkeitsprüfungen (unzulängliche Bewertung der indirekten Auswirkungen eines Projekts) zu wünschen übrig läßt und die Empfehlungen, die aufgrund der Umweltverträglichkeitsprüfungen abgegeben werden (vor allem im Anschluß an die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit), in der endgültigen Entscheidung keine gebührende Berücksichtigung finden. Ein häufiger Beschwerdepunkt betrifft die Fälle, in denen Arbeiten vor Abschluß der Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet werden. Bei den unter Anhang II fallenden Projekten kommt es oft vor, daß die Mitgliedstaaten nicht immer genau begründen, weshalb sie bestimmte Projekte keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterziehen.

Es ist für die Dienststellen der Kommission ziemlich schwierig, die Fälle zu bearbeiten, in denen die mangelnde Qualität der Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie die unzulängliche Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Prüfungen aufgezeigt werden. Die Richtlinie enthält zwar Vorschriften zum Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfungen (Artikel 3 spricht von den unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf Faktoren wie Mensch, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Luft, Landschaft und kulturelles Erbe), dennoch ist es nicht immer leicht, die Entscheidung einer nationalen Behörde als nicht fundiert anzufechten. In seinem Urteil vom 11. August 1995 in der Rechtssache C-431/95 (Kommission gegen Deutschland — Verfahren gemäß Artikel 169) über den Bau des Wärmekraftwerks in Grosskrotzenburg hat der Gerichtshof festgestellt, daß die Kommission präzisieren muß, in welchen konkreten Punkten die Anforderungen der Richtlinie nicht respektiert wurden und daß sie außerdem die entsprechenden Beweiselemente vorlegen muß. Derartige Beweiselemente sind aber nicht leicht beizubringen, vor allem wenn die Beschwerdeführer selbst nicht in der Lage sind, der Kommission diese Elemente zur Verfügung zu stellen.

Die Fälle mangelhafter Anwendung, welche der Kommission in Verbindung mit dieser Richtlinie vorgelegt werden, beziehen sich häufig auf konkrete Tatbestände (Existenz und Qualifikation); die Kontrolle möglicher Verstöße könnte höchstwahrscheinlich auf dezentralisierter Ebene, also insbesondere auf der Ebene nationaler Gerichte, wirksamer ausgeübt werden. Die Beschwerdeführer sollten folglich die internen Rechtsbehelfe voll in Anspruch nehmen und nicht zögern, den Rechtsweg zu beschreiten, damit die Rechte, die sich für sie aus der Richtlinie ableiten lassen, eingehalten werden. Natürlich können sich die Bürger gegebenenfalls an die zuständigen innerstaatlichen Behörden wenden (Verwaltungsbehörden oder Gerichte), um die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Vorschriften des Gemeinschaftsrechts durchzusetzen. Es kann jedoch kurzfristig nicht damit gerechnet werden, daß der Kommission keine Fälle mehr vorgelegt werden; denn gegenwärtig haben die Beschwerdeführer bzw. Petitionsunterzeichner in vielen Fällen keinen Zugang zu Gerichten, da sie kein fundiertes Interesse nachweisen können, das ihr Vorgehen rechtfertigen würde. Nach Auffassung der Kommission bestätigt dies die Notwendigkeit, eine Struktur auf nationaler Ebene zu schaffen, damit Beschwerden der Öffentlichkeit entgegengenommen und behandelt werden können und damit im Bereich der Anwendung des Umweltrechts der Gemeinschaft das Recht auf Zugang zu den innerstaatlichen Gerichten für Bürger und repräsentative Organisationen erweitert wird.

Zu einem Ersuchen um Vorabentscheidung, das dem Gerichtshof von dem niederländischen Raad van State vorgelegt wurde (Rechtssache C-81/96), ist bis zum heutigen Tag keine Entscheidung ergangen. Das Ersuchen bezieht sich auf die Frage, ob die Richtlinie die Durchführung eines Projekts zuläßt, das jetzt unter Anhang I fällt (unter allen Umständen obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung), aber für das vor Inkrafttreten der Richtlinie eine Genehmigung ohne Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts erteilt wurde, wobei von dieser Genehmigung nicht sofort Gebrauch gemacht wurde.

Die Kommission hat 1997 zwei informelle Sitzungen für Sachverständige der Verwaltungen der Mitgliedstaaten einberufen, um letztere bei der Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG zu unterstützen. Die Arbeiten betreffen vor allem die Durchführung des Artikels 4 in Verbindung mit den Anhängen II und III.

12.7. Künftige Maßnahmen

Die Probleme bei der Durchführung des Umweltrechts, die bereits in früheren Berichten hervorgehoben wurden, bestehen zum großen Teil immer noch: verspätete Mitteilung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen; mangelnde Übereinstimmung; nicht ordnungsgemäße, bisweilen sogar laxe Anwendung, welche die Bürger in einigen Fällen nicht befriedigt, wie es die vielen Beschwerden und Petitionen beweisen.

Um diesem Mangel abzuhelpen, wird die Kommission die internen Vorschriften zur Bearbeitung der Vertragsverletzungsverfahren weiterhin überarbeiten, damit eine zügigere und wirksamere Abwicklung gewährleistet werden kann. Gleichzeitig wird sie die Überlegungen vertiefen, die sie in ihrer vorgenannten Mitteilung über die Durchführung des Umweltrechts der Gemeinschaft angestellt hat. Schließlich steht sie den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Umweltrechts der Gemeinschaft stets zur Verfügung.

Die Kommission verfolgt weiterhin aufmerksam die neuen Perspektiven, die sich für die Durchführung des Umweltrechts der Gemeinschaft aufgrund einiger Entwicklungen ergeben, zu denen sie ihren aktiven Beitrag leistet und die Gegenstand von Gemeinschaftsinitiativen sind: Inanspruchnahme von Umweltabkommen, zivilrechtliche Haftung im Umweltbereich in den Mitgliedstaaten, Ausweitung der Aktivitäten des im Bereich der Durchführung des Umweltrechts der Gemeinschaft bestehenden informellen Netzes IMPEL („Implementation and Enforcement of EU Environmental Law“), Einbeziehung von Umweltaspekten in die anderen Gemeinschaftspolitiken.

13. ZUR LAGE IN DEN EINZELNEN BEREICHEN

13.1. Luft

In diesem Bereich ist bei den Vertragsverletzungsverfahren ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen, da für einige Richtlinien die Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt wurden. Bedauerlicherweise wurden diese Maßnahmen recht spät mitgeteilt und in vielen Fällen hatte die Kommission bereits Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Dennoch sind einige Probleme in diesem Bereich immer noch nicht gelöst, vor allem die Anwendung der Richtlinien aus den achtziger Jahren, die zur Zeit überarbeitet werden, um einen besseren Umweltschutz zu gewährleisten, und die Fragen der Luftverschmutzung durch Ozon und durch Abfallverbrennung.

1997 waren kaum noch Verzögerungen bei der Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen zu verzeichnen, denn die Mitgliedstaaten haben ihre Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 93/12/EWG über den Schwefelgehalt flüssiger Brennstoffe, 94/63/EG zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen und 94/66/EG über Großfeuerungsanlagen im Laufe des Jahres 1997 mitgeteilt. Die Kommission konnte also die gegen Irland, Griechenland, Portugal, Belgien, Italien, Luxemburg, Schweden und Finnland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren einstellen; für Deutschland sind noch einige Verzögerungen zu verzeichnen.

Da Österreich und Finnland bemüht sind, die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands in diesem Be-

reich zu gewährleisten, konnten die wegen der Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG und 85/203/EWG über die Luftverschmutzung durch Schwefeldioxid, Blei bzw. Stickstoffdioxid eingeleiteten Verfahren eingestellt werden.

Die Kommission konnte die gegen das Vereinigte Königreich wegen der Richtlinie 85/203/EWG (Stickstoffdioxid) und gegen Portugal wegen der Richtlinie 88/609/EWG (Emissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft) eingeleiteten Verfahren einstellen, da die Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Mitgliedstaaten jetzt mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen. Dies gilt aber nicht für die Maßnahmen Portugals zur Umsetzung der Richtlinie 84/360/EWG (Luftverschmutzung durch Industrieanlagen), denn das Genehmigungssystem deckt nicht alle in der Richtlinie erfaßten Anlagen ab.

Im Zusammenhang mit der Anwendung der drei letztgenannten Richtlinien ersucht die Kommission die Mitgliedstaaten weiterhin um Übermittlung der Angaben über die gemessenen Werte, wenn bei ihr eine entsprechende Beschwerde eingeht. Sie schließt die Bearbeitung der Beschwerden ab bzw. stellt die Vertragsverletzungsverfahren ein, sobald sie feststellt daß die in den Richtlinien festgeschriebenen Werte nicht überschritten sind. Als Beispiele seien die Anwendung der Richtlinie 80/779/EWG (Schwefeldioxid und Schwefelstaub) in Bootle Docks in der Region Merseyside (Vereinigtes Königreich) und in Lissabon und Barreiro (Portugal) genannt.

In Verbindung mit der Richtlinie 92/72/EWG über die Luftverschmutzung durch Ozon sind die Probleme inzwischen gelöst, da die einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt wurden. Nachdem Griechenland und Italien ihre Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt haben, hat die Kommission die Klagen, die sie beim Gerichtshof wegen nicht erfolgter Mitteilung eingereicht hatte, zurückgezogen (Rechtssachen C-331/96 und C-286/96). Portugal und Schweden haben ihre Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie ebenfalls, allerdings verspätet, mitgeteilt. Der Umsetzung und Durchführung dieser Richtlinie kommt große Bedeutung zu; denn es geht in dieser Richtlinie vor allem darum, die Kenntnisse über diese Art von Luftverschmutzung zu erweitern, die Bevölkerung über auftretende Luftverschmutzungen durch Ozon zu unterrichten und auf die Notwendigkeit eines besseren Schutzes hinzuweisen; außerdem ist diese Richtlinie der erste gemeinschaftliche Rechtsakt zu dieser Frage; weitere Rechtsakte, die eventuell die Bekämpfung der Luftverschmutzung durch Ozon zum Gegenstand haben, können folgen.

Die Anwendung dieser Richtlinie löste in mehreren Mitgliedstaaten Beschwerden aus. Die Beschwerden betrafen vor allem die mangelhafte Anwendung des Artikels 5 der

Richtlinie in mehreren europäischen Städten. Werden die Schwellenwerte für die Ozonkonzentrationen in der Luft, die in Anhang I der Richtlinie für die Unterrichtung der Bevölkerung und für die Auslösung des Warnsystems festgelegt sind ($180 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und $360 \mu\text{g}/\text{m}^3$), überschritten, sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Öffentlichkeit von der Überschreitung der Schwellenwerte, von der betroffenen Bevölkerungsgruppe und von den von dieser Bevölkerungsgruppe zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen unterrichtet wird (zum Beispiel über Rundfunk, Fernsehen oder Presse). Gegen Frankreich wurde übrigens ein Verfahren eingeleitet, denn Frankreich hat die geographische Lage seiner Meßstationen nicht präzisiert. Außerdem informiert Frankreich die Kommission nicht korrekt über die Ergebnisse der durchgeführten Meßreihen. Auch andere Mitgliedstaaten teilen die geforderten Angaben nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang mit.

Die Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle sollte bis 31. Dezember 1996 umgesetzt sein. Elf Mitgliedstaaten haben noch keine Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt. Die Kommission verfolgt entsprechende Verfahren, damit dieser Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht beendet wird.

Im Zusammenhang mit den beiden Richtlinien über die Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll — 89/369/EWG (neue Verbrennungsanlagen) und 89/429/EWG (bestehende Verbrennungsanlagen) — sind einige Probleme immer noch nicht gelöst. Die Kommission konnte das Verfahren gegen Portugal, das wegen mangelnder Übereinstimmung der portugiesischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 89/429/EWG eingeleitet war, einstellen, nachdem sie beschlossen hatte, den Gerichtshof anzurufen. Aber die Kommission verfolgt ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien auf der Grundlage von Artikel 171 (Urteil vom 26. Juni 1996 in der Rechtssache C-237/95); der Gerichtshof hatte in diesem Urteil eine Vertragsverletzung Italiens festgestellt, da es die Maßnahmen zur Umsetzung der beiden Richtlinien nicht mitgeteilt hat. Vorverfahren sind gegen Belgien eingeleitet worden, da die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der beiden Richtlinien mit dem Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Kommission zur Verbesserung der Luftqualität in Athen beitragen möchte und deshalb in Zusammenarbeit mit dem Forschungszentrum Ispra und der Stadtverwaltung Athen eine Kampagne zur Überwachung der Luftqualität eingeleitet hat, deren Ergebnisse 1998 erwartet werden.

Ein Ersuchen um Vorabentscheidung über Auslegung und Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, wurde dem Gerichtshof von einem italienischen Gericht vorgelegt (Rechtssache C-284/95). Bis jetzt ist

keine Vorabentscheidung ergangen. Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Beschränkung der Produktion und der Verwendung von Halonen und FCKW, die beide als umweltschädlich gelten.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Richtlinie 96/62/EG⁽¹⁾ über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität spätestens bis 21. Mai 1998 umgesetzt sein muß. Sie wird mehreren gemeinschaftlichen Rechtsakten, deren Annahme noch aussteht, als Grundlage dienen: es sollen neue Grenzwerte für die Luftschadstoffe, auch für die in den geltenden Richtlinien bereits aufgeführten Luftschadstoffe festgelegt, die Alarmschwellen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmt und die Methoden für die Beurteilung der Luftqualität vereinheitlicht werden, ferner sollen verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität vorgesehen werden, damit ein wirksamer Schutz der menschlichen Gesundheit und der Ökosysteme gewährleistet wird.

13.2. Chemie und Biotechnologie

Zu den in den Bereichen Chemie und Biotechnologie geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gehören mehrere Gruppen von Richtlinien über Stoffe und Tätigkeiten, denen einige Merkmale — technische Komplexität, häufige Anpassungen an den neuesten Stand der Forschung und Technik, Geltungsbereich für Wissenschaft und Technik, umweltspezifische Risiken — gemeinsam sind. Ein umsichtiges Vorgehen ist in diesem Bereich besonders geboten.

Aufgrund der vorgenannten gemeinsamen Merkmale sind die meisten befristeten Ausnahmeregelungen, die den drei neuen Mitgliedstaaten zur Aufrechterhaltung höherer Standards eingeräumt wurden, in diesem Bereich zu verzeichnen.

Die Richtlinie 67/548/EWG über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher chemischer Stoffe muß aufgrund des raschen wissenschaftlichen und technischen Fortschritts oft geändert werden. Während die Richtlinie 92/32/EWG des Rates zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG spätestens am 31. Oktober 1993 umgesetzt sein sollte, ist die Richtlinie 96/56/EG⁽²⁾, die vorsieht, daß die Abkürzung „EWG“ durch die Abkürzung „EG“ zu ersetzen ist, spätestens bis 1. Juni 1998 umzusetzen. Die Anhänge der Richtlinie 67/548/EWG, in denen die Listen von Stoffen aufgeführt sind, entwickeln sich in Form von Richtlinien der

⁽¹⁾ Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität, ABL. L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

⁽²⁾ Richtlinie 96/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, ABL. L 236 vom 18.9.1996, S. 35.

Kommission noch schneller. So waren die Richtlinien 93/21/EWG ⁽¹⁾ (18. Anpassung an den technischen Fortschritt) und 96/54/EG ⁽²⁾ (22. Anpassung) teilweise im Jahr 1997 umzusetzen, ein zweiter Teil der Richtlinie 96/54/EG ist bis 1. Juni 1998 umzusetzen. Die Richtlinie 97/69/EG ⁽³⁾ (23. Anpassung) muß spätestens bis 16. Dezember 1998 umgesetzt werden.

Angesichts der raschen Entwicklung der gemeinschaftlichen Vorschriften ist es bedauerlich, daß bei der Umsetzung sehr häufig Verzögerungen zu verzeichnen sind. Die Kommission leitet systematisch die entsprechenden Verfahren ein und zögert nicht, gegebenenfalls den Gerichtshof anzurufen. Obwohl sich Belgien in letzter Zeit bemüht hat, die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen zu erlassen, hat es weiterhin Schwierigkeiten, den „Umsetzungsrhythmus“ einzuhalten, wenn es um die verschiedenen Anpassungen an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG über gefährliche Stoffe geht. Der Gerichtshof hat am 29. Mai 1997 eine Vertragsverletzung Belgiens festgestellt (verbundene Rechtssachen C-313/96, C-356/96, C-358/96); Belgien hat gegen seine Verpflichtung zur fristgerechten Umsetzung der Richtlinien 93/21/EWG, 91/410/EWG, 93/90/EWG, mit denen die Richtlinie 67/548/EWG an den technischen Fortschritt angepaßt wird, verstoßen. Außerdem verfolgt die Kommission gemäß Artikel 171 EG-Vertrag das Verfahren zum Vollzug des Urteils vom 12. Dezember 1996 ⁽⁴⁾, mit dem eine Vertragsverletzung Belgiens wegen nicht fristgerechter Umsetzung von vier weiteren Richtlinien in diesem Bereich festgestellt wurde. Und schließlich hat der Gerichtshof am 11. Dezember 1997 ein Urteil erlassen, nach dem Belgien die Richtlinien 93/72/EWG und 93/101/EWG (Rechtssache C-190/97) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen umgesetzt hat.

Italien und Portugal haben ihre Probleme in diesem Bereich gelöst, und die Kommission konnte 1997 zahlreiche Vertragsverletzungsverfahren gegen diese beiden Staaten einstellen. Italien ist schließlich dem Urteil vom 14. März 1996 in der Rechtssache C-238/95 (Nichtumsetzung der Richtlinie 93/67/EWG) nachgekommen. Die Kommission stellte auch die Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 94/69/EG ein, die gegen Frankreich, Griechenland, Dänemark, Spanien, das Vereinigte Königreich, Österreich und

Finnland eingeleitet waren. Die Verfahren im Zusammenhang mit dieser Richtlinie gegen Belgien, Portugal und Irland konnten nicht abgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit der sogenannten „Seveso“-Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten hat die Kommission Klage gegen Deutschland beim Gerichtshof eingereicht (Rechtssache C-192/97), da die Rechtsvorschriften, die in bezug auf Installationen und Stoffe zu restriktiv sind, mit der Richtlinie nicht übereinstimmen. Außerdem hat die Kommission Klage gegen Italien beim Gerichtshof eingereicht (Rechtssache C-336/97), da die Richtlinie im Zusammenhang mit den Alarmplänen, Inspektionen und Kontrollmaßnahmen mangelhaft angewandt wird. Ebenfalls im Jahr 1997 hat die Kommission Spanien eine mit Gründen versehene Stellungnahme wegen mangelhafter Anwendung der Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten übermittelt; es ging dabei vor allem um einen konkreten Fall, in dem Spanien den Artikel 8 der Richtlinie (Unterrichtung über die Sicherheitsmaßnahmen und das korrekte Verhalten im Falle eines Unfalls) nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat.

Die Richtlinie 96/82/EG ⁽⁵⁾, die spätestens bis 3. Februar 1999 umzusetzen ist, wird ab 3. Februar 2001 die Richtlinie 82/501/EWG ablösen. In dieser neuen Richtlinie geht es insbesondere um die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf einen größeren Kreis von Betrieben, die für das Zustandekommen gefährlicher Unfälle in Frage kommen könnten, und um die Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 87/217/EWG zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest konnten die Verfahren wegen mangelnder Übereinstimmung, die gegen Portugal und das Vereinigte Königreich eingeleitet waren, eingestellt werden. Dies gilt nicht für Irland. Die Prüfung der belgischen Rechtsvorschriften auf ihre Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht ist nicht abgeschlossen.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 86/609/EWG zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere hat die Kommission 1997 beim Gerichtshof Klagen gegen Belgien (Rechtssache C-268/97) und Portugal (Rechtssache C-299/97) eingereicht, da die Rechtsvorschriften zur Umsetzung den Anforderungen der Richtlinie nicht genügen, vor allem in bezug auf die Ausbildung von Personen, die Versuche durchführen bzw. deren Ablauf überwachen, die gegenseitige Anerkennung der Gültigkeit der Ergebnisse von Versuchen, die auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates durchgeführt werden, und die Kontrollen, die

⁽¹⁾ Richtlinie 93/21/EWG der Kommission vom 27. April 1993 zur 18. Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG, ABl. L 110 vom 4.5.1993, S. 20.

⁽²⁾ Richtlinie 96/54/EG der Kommission vom 30. Juli 1996 zur 22. Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG, ABl. L 248 vom 30.9.1996, S. 1.

⁽³⁾ Richtlinie 97/69/EG der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur 23. Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG, ABl. L 343 vom 13.12.1997, S. 19.

⁽⁴⁾ Kommission/Belgien, Urteil vom 12. Dezember 1996 — verbundene Rechtssachen C-218/96, C-220/96, C-221/96, C-222/96 betreffend die Richtlinien 93/105/EWG, 92/69/EWG, 93/67/EWG, 92/32/EWG; dieses Urteil bezog sich auch auf die nicht erfolgte Mitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/86/EG (gefährliche Stoffe enthaltende Batterien) (Rechtssache C-219/96).

⁽⁵⁾ Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

in den Verwendereinrichtungen durchgeführt werden. Vertragsverletzungsverfahren gegen weitere Mitgliedstaaten, insbesondere gegen Luxemburg und Irland, sind anhängig, da die Umsetzung der Richtlinie nicht korrekt bzw. die Anwendung der Richtlinie mangelhaft ist. Schweden hat für mehrere Vorschriften der Richtlinie keine Maßnahmen zur Umsetzung mitgeteilt.

Bei der Kommission gehen immer noch Beschwerden zur Anwendung dieser Richtlinie ein, insbesondere zur Verwendung von streunenden Hunde für wissenschaftliche Zwecke und zur Unterbringung und Pflege der für wissenschaftliche Zwecke bestimmten Tieren. Bei der Bearbeitung dieser Beschwerden — die übrigens bei der Bevölkerung großes Interesse auslösen — steht die Kommission in engem Kontakt mit den Behörden der Mitgliedstaaten; denn sie möchte sich vergewissern, daß alle Vorschriften der Richtlinie eingehalten werden.

Im Zusammenhang mit den genetisch veränderten Organismen (GVO) deckt die Richtlinie 90/219/EWG ihre Anwendung in geschlossenen Systemen und die Richtlinie 90/220/EWG ihre Freisetzung ab. Diese Richtlinien wurden 1994 geändert und dem technischen Fortschritt angepaßt. Die Telekommunikationsmarkt-Richtlinie wurde durch die Richtlinie 94/51/EG, die Richtlinie 90/220/EWG durch die Richtlinie 94/15/EG geändert. Mit der Richtlinie 97/35/EG⁽¹⁾ wurde vor kurzem der Anhang III der Richtlinie 90/220/EWG geändert.

Zu den beiden ursprünglichen Richtlinien liegen Vorschläge für eine grundlegende Änderung vor. Die Kommission hat 1996 einen Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 90/219/EWG angenommen, zu dem der Rat im Dezember 1997 einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat. Dieser Änderungsvorschlag bezieht sich vor allem auf die Anpassung der Verwaltungsverfahren an das tatsächliche Risiko, das mit den Arbeitsgängen, welche die Anwendung von GMO implizieren, verbunden ist. Diese letztgenannten GMO werden künftig in vier anstatt in zwei Risikogruppen zusammengefaßt; für jede Risikogruppe werden minimale Einschließungs- und Kontrollmaßnahmen definiert, da die Möglichkeit, die Richtlinie an den technischen Fortschritt anzupassen, vereinfacht ist. Die Kommission hat Ende 1997 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 90/220/EWG angenommen und dem Gesetzgeber der Gemeinschaft vorgelegt; mit diesem Vorschlag soll das Genehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen der GMO transparenter gestaltet, die Kennzeichnung der Produkte, in denen diese Organismen angewandt werden, systematisiert, die gemeinsamen Grundsätze für die Gefahrenbewertung

festgelegt und die Verwaltungsverfahren an die Risiken, einschließlich der indirekten Risiken, angepaßt werden.

Luxemburg ist dem Urteil des Gerichtshofs vom 17. Oktober 1996 in der Rechtssache C-312/95 nachgekommen und hat die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 90/219/EWG und 90/220/EWG über die genetisch veränderten Organismen mitgeteilt. Aber Luxemburg hat noch keine Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 94/15/EG und 94/51/EG mitgeteilt und die Kommission hat deshalb den Gerichtshof angerufen (Rechtssache C-339/97).

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 29. Mai 1997 (Rechtssache C-357/96) eine Vertragsverletzung Belgiens festgestellt, da dieser Mitgliedstaat die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/15/EG nicht mitgeteilt hat. Da Belgien dem Urteil nicht nachgekommen ist, verfolgt die Kommission ein Verfahren auf der Grundlage von Artikel 171 EG-Vertrag. Die Kommission hat den Gerichtshof auch wegen anderer Aspekte in Verbindung mit der Umsetzung der Richtlinien in Belgien (Rechtssache C-343/97) angerufen. Denn Belgien hat die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/51/EG immer noch nicht mitgeteilt und die Richtlinie 90/220/EWG ist offensichtlich noch nicht vollständig umgesetzt worden.

Da Portugal keine Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/51/EG mitgeteilt hat, hat die Kommission den Gerichtshof angerufen (Rechtssache C-285/97). Die Kommission hat ferner beschlossen, den Gerichtshof anzurufen, da die von Deutschland erlassenen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 90/219/EWG mit dem Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, sofern es um Artikel 14 (Notfallpläne), 15 (Unterrichtung der Behörden durch den Anwender im Falle eines Unfalls) und 16 (Anhörung der Kommission und der Mitgliedstaaten über die Notfallpläne bei Unfall) geht.

Weitere Verfahren, welche die Übereinstimmung der Umsetzungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, sind eingeleitet, beispielsweise gegen Portugal. Die Kommission konnte aber auch einige Verfahren, die wegen nicht erfolgter Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/51/EG (Frankreich, Irland, Spanien) und der Richtlinie 94/15/EG (Vereinigtes Königreich, Deutschland, Spanien) eingeleitet waren, einstellen.

13.3. Gewässer

Die Durchführung der geltenden Richtlinien unterliegt nach wie vor der Kontrolle der Kommission. Etwa ein Viertel der umweltrelevanten Vertragsverletzungsverfahren entfällt auf den Bereich Gewässer. Die vielen Beschwerden zur Qualität der Gewässer und die zahlreichen Petitionen, die beim Europäischen Parlament eingehen und von der Kommission bearbeitet werden, führen zu einer umfangreichen Arbeitsbelastung der Kommission. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß sich aus dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht zahlreiche und umfangreiche Verpflichtungen für

⁽¹⁾ Richtlinie 97/35/EG der Kommission vom 18. Juni 1997 zur zweiten Anpassung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt an den technischen Fortschritt, ABl. L 169 vom 27.6.1997, S. 72.

die Mitgliedstaaten ergeben und die Bürger dem Schutz der Qualität der Gewässer immer größere Bedeutung beimessen.

In Verbindung mit der Richtlinie 75/440/EWG über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung⁽¹⁾ sind mehrere Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Sie beziehen sich vor allem auf die Festlegung von systematischen Aktionsplänen (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie), die als wichtiges Instrument für den Schutz der Gewässer (Pestizide, Nitrate usw.) gelten, und auf die Voraussetzungen für die Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 3. Die Kommission konnte das nach Artikel 171 gegen Belgien eingeleitete Verfahren (Urteil vom 11. Juni 1991 in der Rechtssache C-290/89) einstellen, da in der Region Wallonien Rechtsvorschriften zu Probenahmen erlassen und außerdem systematische Pläne für das gesamte belgische Hoheitsgebiet festgelegt worden sind.

Die Kommission hat beim Gerichtshof Klage gegen Deutschland gemäß Artikel 171 erhoben (Rechtssache C-122/97), da Deutschland dem Urteil vom 17. Oktober 1991 (Rechtssache C-58/89) nicht nachgekommen ist: Deutschland hat es unterlassen, einen Gesamtsanierungsplan aufzustellen. Die Kommission hat Klage gegen Portugal beim Gerichtshof eingereicht, zum einen in der Rechtssache C-214/97, in der es um die systematischen Pläne geht, zum anderen in der Rechtssache C-229/97, in der es um die Probenahmen geht. Außerdem hat die Kommission Frankreich eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt, in der aufgeführt ist, daß in der Bretagne durch Nitrat verunreinigtes Wasser zur Trinkwassergewinnung verwendet wird und Frankreich es insbesondere versäumt hat, einen Verwaltungsplan für die Wasservorräte aufzustellen, der auf Dauer eine Wiederherstellung der Qualität ermöglicht hätte. Vertragsverletzungen, die in Verbindung mit der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie gegen das Vereinigte Königreich und Italien eingeleitet worden sind, sind nicht abgeschlossen.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer ist festzustellen, daß die Badegewässer in zunehmendem Ausmaße überwacht werden und daß sich die Qualität der Badegewässer allmählich verbessert. Trotz dieser Fortschritte werden gegen etwa die Hälfte der Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren fortgesetzt, da die Mitgliedstaaten den Anforderungen der Richtlinie nicht vollständig und korrekt nachkommen. Das Verfahren gegen das Vereinigte Königreich in Verbindung mit Blackpool⁽²⁾ wird erst abgeschlossen, wenn dieser Mitgliedstaat dem Urteil des Gerichtshofs vollständig nachgekommen ist. Das Urteil zu Spanien (Rechtssache C-92/96) ist noch nicht erlassen worden. Die Kommission hat beim Gerichtshof

Klage gegen Deutschland (Rechtssache C-198/97) erhoben. Die Kommission hat im Oktober 1997 beschlossen, den Gerichtshof anzurufen, da einige Badegewässer in Belgien nicht ausreichend überwacht werden und den Anforderungen nicht genügen. Gegen die drei neuen Mitgliedstaaten waren Verfahren eingeleitet worden, da sie die Rechtsvorschriften zur Umsetzung nicht mitgeteilt haben; das Verfahren gegen Schweden konnte eingestellt werden; die Verfahren gegen Österreich und Finnland (Åland-Inseln) sind nicht abgeschlossen.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft und der Richtlinien, die spezifische Normen pro Stoff festlegen, sind gegen die meisten Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden. Da die Programme zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch gefährliche Substanzen der Liste II des Anhangs der Richtlinie 76/464/EWG nicht mitgeteilt wurden oder die mitgeteilten Programme unzulänglich sind, hatte die Kommission bereits 1996 Klagen gegen Luxemburg, Spanien und Italien beim Gerichtshof eingereicht (Rechtssachen C-206/96, C-214/96 und C-285/96). Bis jetzt sind in diesen Rechtssachen keine Urteile erlassen worden. Die Kommission hat 1997 aus demselben Grunde Klagen gegen Deutschland, Belgien und Portugal eingereicht (Rechtssachen C-184/97, C-207/97, C-213/97) und sie verfolgt aus diesem Grunde Verfahren gegen einige andere Mitgliedstaaten. Außerdem hat die Kommission den Gerichtshof angerufen, da Portugal die Richtlinie 84/156/EWG betreffend Quecksilberableitungen (Rechtssache C-208/97) mangelhaft umgesetzt hat.

Die Kommission stellt auch fest, daß die Unzulänglichkeit der Programme zur Verringerung der Gewässerverschmutzung in zahlreichen Einzelfällen dazu führt, daß die Richtlinie mangelhaft angewandt wird (Verschmutzung von Wasserläufen durch landwirtschaftliche oder industrielle Ableitungen). Diese punktuellen Schwierigkeiten können nur geregelt werden, wenn dem Problem in seiner Gesamtheit Rechnung getragen wird. In mehreren Mitgliedstaaten bleiben noch einige Fragen zu lösen, da die Ableitungen keiner vorherigen Genehmigung unterworfen sind. Als Beispiele können die beim Gerichtshof eingereichten Klagen gegen Griechenland (Vegoritisee — C-232/95 und Golf von Pagasitikos — C-233/95) angeführt werden.

Mit Urteil vom 7. November 1996 (Rechtssache C-262/95) hat der Gerichtshof festgestellt, daß Deutschland gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat, da es für die Umsetzung der Richtlinien 82/176/EWG (Quecksilber), 83/513/EWG (Kadmium), 84/156/EWG (Quecksilber), 84/491/EWG (HCH) und 86/280/EWG (mehrere gefährliche Substanzen) nur einfache Rundschreiben erlassen hat. Inzwischen hat Deutschland der Kommission eine ordnungsgemäße Vorschrift zur korrekten Umsetzung der Richtlinien übermittelt; das Vertragsverletzungsverfahren konnte folglich eingestellt werden.

⁽¹⁾ Die Richtlinie 75/440/EWG wird durch die Richtlinie 79/869/EWG über die Meßmethoden und Probenahmen präzisiert.

⁽²⁾ Kommission gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 14. Juli 1993, Rechtssache C-56/90.

Dem Gerichtshof wurden vom niederländischen Raad van State zwei Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 76/464/EWG vorgelegt (Rechtssachen C-231/97 und C-232/97); es geht dabei um die Auslegung des Begriffs „Ableitung“ (verschmutzter Dampf, der sich direkt oder indirekt auf oberirdischen Gewässern kondensiert, oder Einleitung in oberirdische Gewässer von Holz, das mit Kreosot, einem Derivat von Teer, welches als Antiseptikum verwendet wird, behandelt ist). Das zweite Vorabentscheidungsersuchen betrifft den Begriff „Verschmutzung . . ., die aus signifikanten Quellen stammt“ in der Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG.

Im Zusammenhang mit den Richtlinien 78/659/EWG über Süßwasser und 79/923/EWG über Muschelgewässer konnten mehrere Fälle mangelhafter Anwendung, die Belgien, Frankreich und Spanien betrafen, abgeschlossen werden, da die entsprechenden Maßnahmen erlassen worden sind. Dagegen werden die Vorverfahren, die wegen der Richtlinie 78/659/EWG auf der Grundlage von Artikel 171 gegen Italien⁽¹⁾ und Deutschland⁽²⁾ eingeleitet worden sind, fortgesetzt. Es geht dabei um die Ausweisung von Gebieten, die Festlegung von verbindlichen Werten und die Aufstellung von Programmen. Ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 wird gegen das Vereinigte Königreich fortgesetzt (mangelnde Übereinstimmung der Umsetzungsmaßnahmen).

Der Gerichtshof hat mit Urteil vom 4. Dezember 1997 (Rechtssache C-225/96) festgestellt, daß Italien gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 79/923/EWG verstoßen hat, da es keine Programme zur Verringerung der Verschmutzung aufgestellt, keine verbindlichen Werte und Leitwerte für bestimmte gefährliche Stoffe festgelegt und nicht alle Gewässer ausgewiesen hat, welche die objektiven Merkmale der Muschelgewässer gemäß der Richtlinie aufweisen (schutz- und verbesserungsbedürftige Gewässer, um Muscheln Lebens- und Wachstumsmöglichkeiten zu bieten).

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für menschlichen Gebrauch gehen bei der Kommission zahlreiche Beschwerden zu einer mangelhaften Anwendung der Richtlinie ein, die aber nicht zwangsläufig zu Vertragsverletzungsverfahren führen; denn die Beweislast liegt bei der Kommission, und für die Beschwerdeführer ist es manchmal schwierig, Beweiselemente zu erhalten. In der Rechtssache C-340/96 betreffend die britischen „Verpflichtungserklärungen“ („undertakings“) vertritt die Kommission die Auffassung, daß diese unverbindlichen Engagements formell und substantiell unzulänglich sind; die Rechtssache ist noch nicht abgeschlossen. Gegen Portugal läuft ein Verfahren wegen mangelnder Übereinstimmung der

Rechtsvorschriften. Aufgrund einer beim Europäischen Parlament eingegangenen Petition hat die Kommission ein Verfahren gegen Frankreich wegen der Wasserversorgung in dem Departement „Eure“ (Nitratkonzentration im Wasser) eingeleitet. Auch die Umsetzung der Richtlinie in Österreich ist — außer für Nitrate und Pestizide — offensichtlich nicht korrekt.

Nachdem die Kommission Klage beim Gerichtshof eingereicht hatte (Rechtssache C-49/97), hat Frankreich die beiden Rundschreiben zurückgezogen, die eine erhebliche Überschreitung der zulässigen Höchstwerte für Nitrate und Pestizide gestatteten. In Belgien und Italien konnten ebenfalls Fälle abgeschlossen werden, in denen die Höchstwerte für Pestizide überschritten wurden. Die Behörden der beiden Mitgliedstaaten sahen sich angesichts der eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren zu einer Korrektur der bisher tolerierten Überschreitungen gezwungen.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe sind einige Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden. Die Kommission hat beschlossen, das Verfahren, das gemäß Artikel 171 gegen Deutschland eingeleitet worden ist, da Deutschland dem Urteil des Gerichtshofs vom 28. Februar 1991 in der Rechtssache C-131/88 (mangelnde Übereinstimmung der deutschen Rechtsvorschriften) nicht nachgekommen ist, einzustellen. Die Kommission hat beim Gerichtshof Klage gegen Portugal wegen mangelnder Übereinstimmung der portugiesischen Rechtsvorschriften erhoben (Rechtssache C-183/97). Die Kommission prüft immer noch, inwieweit die irischen und französischen Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen. Die Prüfung der Verfahren, die wegen mangelhafter Anwendung der Richtlinie gegen das Vereinigte Königreich eingeleitet sind, ist auch noch nicht abgeschlossen. Ein Verfahren wegen mangelhafter Anwendung der Richtlinie in der Region Korinth in Griechenland konnte eingestellt werden. Schweden hat auf eine schriftliche Aufforderung zur Äußerung geantwortet und die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie mitgeteilt.

Es wurden zwei Richtlinien zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Phosphate und Nitrate und zur Bekämpfung der sich daraus ergebenden Eutrophierung erlassen.

Zunächst ist hier die Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser zu nennen. Nach dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, daß alle Gemeinden bis zum Jahr 1998 bzw. 2000 bzw. 2005 — der Zeitpunkt hängt von der Größe der Gemeinde — mit einer Kanalisation ausgestattet werden. Bisher mußte die Kommission also nur kontrollieren, ob die Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt wurden und ob die Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen. Die Kommission hat Vorverfahren gemäß Artikel 171 eingeleitet; denn der Gerichtshof

⁽¹⁾ Urteil vom 9. März 1994, Rechtssache C-291/93.

⁽²⁾ Urteil vom 12. Dezember 1996, Rechtssache C-298/95.

hatte Vertragsverletzungen Griechenlands⁽¹⁾, Deutschlands⁽²⁾ und Italiens⁽³⁾ (Fehlen von innerstaatlichen Umsetzungsvorschriften) festgestellt. Griechenland ist seinen Verpflichtungen inzwischen nachgekommen, nicht aber die beiden anderen Mitgliedstaaten. Die Kommission verfolgt auch Verfahren gegen Portugal und Spanien. Finnland hat die vorgesehenen Aktionsprogramme übermittelt, was eine Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens ermöglichte. Da diese Richtlinie für die Verbesserung der Qualität der Gewässer und die Bekämpfung der Eutrophierung von grundlegender Bedeutung ist, hält die Kommission ihre fristgerechte Umsetzung für besonders wichtig. Auch die Gemeinschaft unterstützt im Rahmen des Kohäsionsfonds und der Regionalpolitik die Bemühungen der Mitgliedstaaten, sich mit den notwendigen Anlagen auszustatten.

Außerdem ist im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Eutrophierung die Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu nennen. Zahlreiche Vertragsverletzungsverfahren sind eingeleitet, damit die Mitgliedstaaten den Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/676/EWG nachkommen: Umsetzung des Gemeinschaftsrechts, Ausweisung der gefährdeten Gebiete, Aufstellung von Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft und Aufstellung von Aktionsprogrammen, Übermittlung der Berichte über die Durchführung der Richtlinie. Vier Klagen sind beim Gerichtshof eingereicht worden. Die gegen Portugal eingereichte Klage (Rechtssache C-227/97) konnte zurückgezogen werden, da die Probleme gelöst wurden; die Klagen gegen Spanien (Rechtssache C-71/97), Griechenland (Rechtssache C-173/97) und Italien (Rechtssache C-195/97) konnten dagegen nicht zurückgezogen werden. Von weiteren Verfahren, in denen es um verschiedene Vorschriften der Richtlinie geht, sind fast alle Mitgliedstaaten betroffen.

Ein Gericht des Vereinigten Königreichs hat dem Gerichtshof ein Ersuchen um Vorabentscheidung vorgelegt (Rechtssache C-293/97): es geht dabei um die Kriterien für „Gewässer, die von Verunreinigung betroffen sind“. Gemäß Artikel 3 der Richtlinie 91/676/EWG sind alle bekannten Flächen, die in solche Gewässer entwässern, als gefährdete Gebiete auszuweisen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Gewässer zur Zeit geändert werden; die Rechtsinstrumente sollen der Entwicklung angepaßt werden, die sich seit 20 Jahren — also seit Beginn dieser Politik — vollzieht. Die Anforderungen sollen künftig strenger werden, gleichzeitig soll die Verwaltung pro Wassereinzugsgebiet eingeführt werden. Im Februar 1997 hat die Kommission einen Vor-

schlag für eine Rahmenrichtlinie vorgelegt, damit die Parameter für die Qualität der Gewässer harmonisiert und alle Gewässerarten geschützt werden. Diese Rahmenrichtlinie wird, sobald sie angenommen und durchgeführt wird, einige geltende Richtlinien ablösen: die Richtlinie über Grundwasser (80/68/EWG) und die Richtlinien über Oberflächenwasser (Richtlinie 75/440/EWG über Trinkwassergewinnung, Richtlinie 78/659/EWG über die Lebensmöglichkeiten für Fische, Richtlinie 79/923/EWG über die Lebensmöglichkeiten für Krebstiere und Muscheln). Die Vorschriften der Richtlinie 76/464/EWG (Ableitungen in Gewässer) und ihrer abgeleiteten Richtlinien sollten ebenfalls von dem Geltungsbereich dieser Rahmenrichtlinie erfaßt werden. Auch andere Rechtsinstrumente sollten weiter entwickelt werden, wobei allerdings die Besonderheit eines jeden Instruments beizubehalten ist. Zu der Richtlinie 80/778/EWG (Wasser für menschlichen Gebrauch), zu der die Kommission einen Vorschlag für eine Änderung angenommen hat, legte der Rat im Oktober 1997 einen gemeinsamen Standpunkt fest. Die Richtlinie 79/160/EWG (Badegewässer) wird immer noch geändert (geänderter Vorschlag für eine Überprüfung, der im November 1997 von der Kommission angenommen wurde). Die Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die bereits genannt wurde, enthält ebenfalls Vorschriften zur Verunreinigung der Gewässer.

13.4. Lärm

Die Durchführung der Richtlinien bringt weniger Probleme in diesem Bereich mit sich als in anderen Bereichen. Denn die Richtlinien legen Normen für die neu auf den Markt zu bringenden Produkte fest. Sie gelten also nicht für die Umweltgeräusche, die sich beim Zusammentreffen mehrerer Lärmquellen ergeben (beispielsweise Lärm in einer Stadt aufgrund von Verkehrsstaus oder aufgrund von industriellen Tätigkeiten in der Nähe von Wohngebieten). Die bei der Kommission eingehenden Beschwerden beziehen sich aber auf solche Umweltgeräusche. Diese Beschwerden können also nicht auf Gemeinschaftsebene bearbeitet werden, denn es fehlt ein globales Konzept der Gemeinschaft, das der Gesundheit und der Lebensqualität Rechnung trägt. Dennoch wurde ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, da in Belgien auf den Flughäfen Brüssel-Zaventem und Ostende veraltete und laute Luftfahrzeuge eingesetzt werden und damit gegen die Richtlinie 92/14/EWG zur Einschränkung des Betriebs von bestimmten Flugzeugkategorien verstoßen wird.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 95/27/EG zur Änderung der Richtlinie 86/662/EWG zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern hat die Kommission den Gerichtshof angerufen, da Italien (Rechtssache C-324/97) und Belgien (Rechtssache C-326/97) die Umsetzungsmaßnahmen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen mitgeteilt haben. Dagegen konnte die Kommission die Vertragsverletzungsverfahren einstellen, die gegen Irland, Griechenland, Frankreich

⁽¹⁾ Urteil vom 2. März 1996, Rechtssache C-161/95.

⁽²⁾ Urteil vom 12. Dezember 1996, Rechtssache C-297/95.

⁽³⁾ Urteil vom 12. Dezember 1996, Rechtssache C-302/95.

und Luxemburg wegen nicht fristgerechter Umsetzung der Richtlinie 95/27/EG eingeleitet waren; sie konnte auch das Vertragsverletzungsverfahren einstellen, das gegen Österreich wegen der Richtlinie 86/594/EWG über die Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten eingeleitet war.

Dem Gerichtshof wurde ein Ersuchen um Vorabentscheidung (Rechtssache C-389/96) zur Richtlinie 80/51/EWG (Schallemissionen von Luftfahrzeugen) in Verbindung mit Artikel 30 EG-Vertrag (freier Warenverkehr) vorgelegt. Es geht dabei um deutsche Vorschriften, denen zufolge den Luftfahrzeugen, welche in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind und welche die in den deutschen Vorschriften festgesetzten Lärmgrenzwerte überschreiten, keine Verkehrszulassung in Deutschland erteilt wird, wohingegen die Luftfahrzeuge, die bereits vor dem Erlass der fraglichen Vorschriften die Verkehrszulassung in Deutschland erlangt haben, weiterhin eingesetzt werden dürfen. Bis jetzt ist noch keine Vorabentscheidung über diese Frage ergangen.

13.5. Abfälle

Im Zusammenhang mit der Rahmenrichtlinie über Abfälle (Richtlinie 75/442/EWG, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG) haben Spanien und Frankreich immer noch keine Maßnahmen zur Umsetzung der geänderten Vorschriften mitgeteilt. Der Gerichtshof hat am 5. Juni 1997 Vertragsverletzungen dieser beiden Staaten festgestellt (Rechtssachen C-107/96 und C-223/96). Da beide Staaten den Urteilen nicht nachgekommen sind, prüft die Kommission diese Rechtssachen im Hinblick auf die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 171 EG-Vertrag.

Wenn auch in mehreren Mitgliedstaaten weiterhin Probleme der mangelnden Übereinstimmung bestehen, die übrigens in Irland gelöst wurden, so bringt doch die Anwendung der Rahmenrichtlinie die meisten Schwierigkeiten mit sich. Dazu gehen immer noch viele Beschwerden ein, obwohl ein Rückgang zu verzeichnen ist. Die Beschwerden betreffen vor allem die Abfalldeponien (Zunahme wilder Deponien, Standorte für Vorhaben zur Errichtung kontrollierter Deponien, mangelhafte Nutzung der genehmigten Deponien, Verschmutzung der Gewässer durch direkt in die Wasserläufe geleitete Abfälle ...). In der Richtlinie wird eine Genehmigung vorgeschrieben, die vor Inbetriebnahme der Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen erteilt werden muß; im Falle der Abfallbeseitigung muß aus der Genehmigung hervorgehen, welche Vorkehrungen getroffen werden, um beim Betrieb der Anlagen die umweltschädlichen Auswirkungen zu beschränken.

Der Handlungsspielraum der Kommission im Bereich der Abfallwirtschaft ist äußerst beschränkt, da in diesem Bereich noch keine detaillierten spezifischen Vorschriften auf Gemeinschaftsebene erlassen wurden. Doch dies wird

sich jetzt ändern; eine Richtlinie über Abfalldeponien liegt dem Gesetzgeber der Gemeinschaft zur Annahme vor, nachdem die Kommission im März 1997 den entsprechenden Vorschlag angenommen hat⁽¹⁾.

Mit der Entdeckung illegaler Deponien können durchaus allgemeine Probleme, die bei der Durchführung der Abfallrichtlinien auftreten, erkannt werden, beispielsweise das Fehlen von Abfallbewirtschaftungsplänen oder deren Unzulänglichkeit. So wurde auf Kreta festgestellt, daß die Abfallbeseitigung unter Voraussetzungen erfolgte, die den Umweltgegebenheiten in Kouroupitos (Kreta) nicht Rechnung trug, außerdem fehlten geeignete Abfallbewirtschaftungspläne. Die Kommission hat folglich den Gerichtshof angerufen und dieser hat mit Urteil vom 7. April 1992 in der Rechtssache C-45/92 einen Verstoß Griechenlands gegen das Gemeinschaftsrecht festgestellt. Da Griechenland diesem Urteil nicht vollständig nachgekommen ist, hat die Kommission beschlossen, den Gerichtshof ein zweites Mal auf der Grundlage von Artikel 171 EG-Vertrag anzurufen. In einem teilweise ähnlichen Fall (Kampanien in Italien) konnte die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren, das gemäß Artikel 171 (Urteil vom 13. Dezember 1991 in der Rechtssache C-33/90) eingeleitet war, einstellen. Hingegen hat die Kommission beschlossen, den Gerichtshof wegen einer wilden Deponie im Tal von San Rocco (Italien) anzurufen.

Die vorstehend aufgeführten Beispiele zeigen, wie wichtig die Erstellung der Abfallbewirtschaftungspläne ist. Deshalb hat die Kommission im Oktober 1997 beschlossen, gegen alle Mitgliedstaaten, die — mit Ausnahme Österreichs — nicht systematisch Abfallbewirtschaftungspläne erstellt haben, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Diese Verfahren beziehen sich auf Mängel in Verbindung mit den Abfallbewirtschaftungsplänen nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie bzw. auf die Pläne zur Bewirtschaftung der gefährlichen Abfälle gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/689/EWG, ferner auf Verpackungsabfälle, für die nach Artikel 14 der Richtlinie 94/62/EG eine besondere Planung gefordert wird. Außerdem setzt die Kommission auf der Grundlage von Artikel 171 EG-Vertrag das Verfahren fort, das gegen Deutschland eingeleitet wurde, da Deutschland dem Urteil vom 10. Mai 1995 in der Rechtssache C-422/92 teilweise nicht nachgekommen ist (Vertragsverletzung Deutschlands, da für einige Bundesländer keine Pläne zur Beseitigung gefährlicher Abfälle erstellt wurden).

Nach dem Gemeinschaftsrecht müssen die Abfallbewirtschaftungspläne alle von diesen Richtlinien erfaßten Abfälle abdecken. Sie müssen folgende Angaben enthalten: Art, Menge und Ursprung der zu verwertenden oder zu beseitigenden Abfälle, allgemeine technische Vorschriften, besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle, geeignete Flächen für Deponien und sonstige Beseitigungsanlagen. Die Pläne müssen zur Verwirklichung folgender

⁽¹⁾ KOM(97) 105.

Ziele beitragen: Verringerung der Erzeugung von Abfällen, Abfallbehandlung vorzugsweise über Verwertung, Abfallbeseitigung bei Reduzierung der umweltschädlichen Auswirkungen auf ein Mindestmaß, Errichtung eines integrierten und angemessenen Netzes von Beseitigungsanlagen. Um diese ehrgeizigen Ziele verwirklichen zu können, müssen die Mitgliedstaaten unbedingt Pläne erstellen, die für ihr gesamtes Hoheitsgebiet gelten und regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden.

1997 hat der Gerichtshof zweimal den Begriff „Abfall“ gemäß Artikel 1 der Rahmenrichtlinie, auf den die zu einem späteren Zeitpunkt angenommenen Abfallrichtlinien verweisen, präzisiert. In dem Urteil vom 25. Juni 1997 (verbundene Rechtssachen C-304/94, C-330/94, C-342/94 und C-225/95, Euro Tombesi und andere), das im Rahmen eines von einem italienischen Gericht vorgelegten Vorabentscheidungsersuchens erlassen wurde, hat der Gerichtshof festgestellt, daß der Begriff Abfall nicht so zu verstehen ist, daß er Stoffe und Gegenstände, die zur wirtschaftlichen Wiederverwendung geeignet sind, nicht erfaßt, selbst wenn sie Gegenstand eines Rechtsgeschäfts oder einer Notierung in amtlichen oder privaten Kurszetteln sein können. In dem Urteil vom 18. Dezember 1997 (Rechtssache C-129/96 Inter-Environnement Wallonie ASBL gegen Région wallone), das im Rahmen eines von einem belgischen Gericht vorgelegten Vorabentscheidungsersuchens erlassen wurde, hat der Gerichtshof festgestellt, daß ein Stoff nicht allein deshalb, weil er unmittelbar oder mittelbar in einen industriellen Produktionsprozeß einbezogen ist, vom Abfallbegriff im Sinne des Gemeinschaftsrechts ausgeschlossen ist.

Die Richtlinie 75/442/EWG wird durch die Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle ergänzt. Die Vertragsverletzungsverfahren, die eingeleitet worden waren, da Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht mitgeteilt wurden, haben teilweise zu positiven Ergebnissen geführt. Sie konnten für Irland, Schweden, Griechenland, Italien, Dänemark, Frankreich Portugal, Luxemburg und Spanien⁽¹⁾ eingestellt werden, da Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt wurden.

Die Richtlinien über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (91/157/EWG und 93/86/EWG) bringen in einigen Mitgliedstaaten weiterhin Schwierigkeiten mit sich.

Zunächst zu den Schwierigkeiten in Verbindung mit der fristgerechten Umsetzung der Richtlinien. Die Kommission hat beim Gerichtshof mehrere Vertragsverletzungsklagen wegen nicht erfolgter Mitteilung von innerstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der beiden Richtlinien

eingereicht. Belgien ist dem Urteil vom 12. Dezember 1996 (Rechtssache C-219/96) nachgekommen und hat die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/86/EWG mitgeteilt. Auch Italien hat seine Verpflichtungen erfüllt, nachdem ein Verfahren gemäß Artikel 171 EG-Vertrag eingeleitet worden ist, da Italien dem Urteil vom 11. Juli 1996 (Rechtssache C-303/95), demzufolge es die Richtlinie 91/157/EWG nicht umgesetzt hat, nicht nachgekommen ist; das Urteil zu der Richtlinie 93/86/EWG ist noch nicht erlassen worden (Rechtssache C-286/96). Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 29. Mai 1997 eine Vertragsverletzung Frankreichs in Verbindung mit den beiden Richtlinien festgestellt (verbundene Rechtssachen C-282/96 und C-283/96); die Kommission wird sich über die Einleitung eines Verfahrens gemäß Artikel 171 vergewissern, daß Frankreich dem Urteil nachkommt. Mit Urteil vom 13. November 1997 (Rechtssache C-236/96) wurde schließlich festgestellt, daß Deutschland die beiden Richtlinien nicht umgesetzt hat.

Nun zu den Schwierigkeiten in Verbindung mit der Anwendung der Richtlinie 91/157/EWG. Die Kommission verfolgt Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten, welche die Programme gemäß Artikel 6 der Richtlinie noch nicht aufgestellt haben. Beim Gerichtshof sind bereits Klagen gegen Spanien (Rechtssache C-298/97) und Belgien (Rechtssache C-347/97) eingereicht worden; demnächst werden Klagen gegen Griechenland, Frankreich und Italien erhoben. Das Verfahren gegen Portugal wird fortgesetzt. Das Verfahren gegen das Vereinigte Königreich konnte eingestellt werden, da ein Programm mit geändertem Inhalt, das auch Nordirland und Gibraltar abdeckt, mitgeteilt wurde.

Die Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, die bis 30. Juni 1996 umgesetzt sein sollte, enthält eine neue Vorschrift zur Umsetzung von Richtlinien. Artikel 16 schreibt vor, daß die Entwürfe von einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie vor deren Verabschiedung der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten zwecks Überprüfung mitgeteilt werden — gemäß dem Verfahren nach der Richtlinie 83/189/EWG⁽²⁾. Dieses Mitteilungsverfahren sieht eine dreimonatige Frist vor, während der die mitgeteilten Entwürfe von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht in Kraft gesetzt werden dürfen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten verfügen also über eine ausreichend lange Frist, um zu überprüfen, inwieweit die mitgeteilten Entwürfe mit den im Bereich des freien Warenverkehrs geltenden Gemeinschaftsvorschriften und mit der Richtlinie selbst übereinstimmen, und um den betreffenden Mitgliedstaat auf die Probleme hinzuweisen, die sich für die Übereinstimmung ergeben könnten, wenn die fraglichen Maßnahmen durchgeführt werden. Diese Vor-

⁽¹⁾ Die Kommission, die den Gerichtshof angerufen hatte, zog ihre Klage in der Rechtssache C-72/97 zurück, da die Maßnahmen zur Umsetzung während des Verfahrens mitgeteilt wurden.

⁽²⁾ Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 30).

schrift schreibt im Bereich der Umsetzung der Richtlinie einen vorherigen Dialog zwischen Kommission und Mitgliedstaaten vor und trägt somit dazu bei, Probleme der Übereinstimmung und Anwendung, die später eventuell auftreten könnten, zu vermeiden.

Generell haben die Mitgliedstaaten diese Vorschrift respektiert; allerdings haben die meisten Mitgliedstaaten die Richtlinie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen umgesetzt und einige Mitgliedstaaten haben immer noch nicht alle Richtlinienvorschriften vollständig umgesetzt. Die Kommission hat — wenn sich dies als notwendig erwies — entsprechende Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Die Kommission ist verpflichtet, neben der formellen Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG die Übereinstimmung der einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen zu kontrollieren. Viele Schwierigkeiten konnten über das vorstehend beschriebene Mitteilungsverfahren nach Artikel 16 behoben werden. Allerdings kann dieses Verfahren der vorherigen Überprüfung nicht auf die Maßnahmen angewandt werden, die bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie (31. Dezember 1994) angenommen wurden. Denn jeder Mitgliedstaat hat das Recht, der Kommission Vorschriften zu übermitteln, die bereits vor der Richtlinie existierten, wenn er der Meinung ist, daß er mit diesen Vorschriften die vollständige und effiziente Durchführung der Richtlinie gewährleistet. Einige Mitgliedstaaten haben der Kommission Maßnahmen mitgeteilt, die bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie angenommen worden waren; und mehrere Mitgliedstaaten haben sowohl Entwürfe für neue Texte mitgeteilt als auch bereits existierende Rechts- und Verwaltungsvorschriften übermittelt. Auf dieser Grundlage konnte die Kommission feststellen, daß in Dänemark Metallbüchsen für Getränke sowie andere nicht wiederverwendeter Verpackungsarten verboten sind. Die Kommission ist der Auffassung, daß ein solches Verbot mit der Richtlinie unvereinbar ist, und sie hat ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Im Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft verfolgt die Kommission zwei Verfahren gegen Deutschland und Frankreich, da die Verbringung bestimmter Abfällen auf mißbräuchliche Weise behindert wurde. Die Anwendung dieser Verordnung bringt regelmäßig Schwierigkeiten mit sich, wenn die Art der Abfälle bestimmt werden soll, da entsprechend dem Gefährlichkeitsgrad der Abfälle unterschiedliche Vorschriften angewandt werden. Auch die Einstufung des Abfallbehandlungsverfahrens, zu dem ein Wirtschaftsbeiträger den Abfall transportieren will, wirft Probleme auf: die einzuhaltenden Verfahren sowie die Möglichkeiten der staatlichen Behörden, sich einer Verbringung von Abfällen zu widersetzen, unterscheiden sich, je nach dem, ob es sich um einen Verwertungs- oder Beseitigungsvorgang handelt.

Da nationale Gerichte Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt haben, muß sich auch der Gerichtshof zu der Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 äußern. Der niederländische Raad van State hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung über die Frage (Rechtssache C-192/96) ⁽¹⁾ ersucht, welchen Einfluß ein Verfahren wie das Sortieren von Abfällen auf die Einstufung von Abfällen gemäß den in der Verordnung vorgesehenen Gruppen und auf die jeweiligen Befugnisse der Behörden des Versandorts und Bestimmungsorts haben kann. Da die Verordnung manchmal auf die Rahmenrichtlinie verweist, kann ein Ersuchen zur Verordnung gleichzeitig die Richtlinie betreffen. So wurde dem Gerichtshof im Rahmen desselben Ersuchens um Vorabentscheidung auch die Frage gestellt, ob mit der Wendung, die in Anhang II B der Rahmenrichtlinie aufgeführt ist, nämlich Ansammlung von Abfällen, die für ein Verwertungsverfahren vorgesehen sind, auch die Fälle erfaßt werden, in denen die Ansammlung bis zum Transport zu einem Verwertungsbetrieb stattfindet, ungeachtet dessen, ob sich der Betrieb innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft befindet.

Schließlich wurde der Gerichtshof um Vorabentscheidung über die Frage (Rechtssache C-203/96) ⁽²⁾ ersucht, ob die Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der Nähe allein für die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen zwischen Mitgliedstaaten oder auch für die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen zwischen Mitgliedstaaten gelten. Die Frage ist insofern wichtig, als mit ihrer Beantwortung klargestellt werden könnte, ob die zur Verwertung bestimmten Abfälle (Rückführung, Kompostierung, Verbrennung bei Energierückgewinnung) bei einem Transport weniger Beschränkungen zu unterwerfen sind als die zur Beseitigung bestimmten Abfälle (Verbrennung ohne Energierückgewinnung, Deponien) oder ob die Mitgliedstaaten auf beide Abfallgruppen ein und dasselbe restriktivere System anwenden.

In diesem Bereich dürfen noch einige spezifische Richtlinien genannt werden, die immer noch Vertragsverletzungsverfahren auslösen. Im Zusammenhang mit der Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft ist praktisch kein Rechtsstreit zu verzeichnen. Die Kommission hat das Verfahren eingestellt, das auf der Grundlage von Artikel 171 EG-Vertrag eingeleitet worden war, da Belgien dem Urteil vom 3. Mai 1994 (Rechtssache C-260/93), demzufolge es die Richtlinie nicht vollständig umgesetzt hat, nicht nachgekommen ist; die Einstellung des Verfahrens erfolgte nach Mitteilung der Maßnahmen, deren Annahme noch notwendig war. Die Überprüfung der in Frankreich erlassenen Rechtsvorschriften auf ihre Übereinstimmung hin ist noch nicht abgeschlossen.

⁽¹⁾ Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt von dem niederländischen Raad van State in dem Rechtsstreit Beside BV und I. M. Besselsen gegen VROM.

⁽²⁾ Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt von dem niederländischen Raad van State in dem Rechtsstreit Chemische Afvalstoffen Dusseldorp BV und andere gegen VROM.

Im Zusammenhang mit der ersten im Bereich Abfälle angenommenen Gemeinschaftsrichtlinie, der Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung, wird gegen Portugal ein Verfahren wegen mangelnder Übereinstimmung fortgesetzt. Die Kommission hat den Gerichtshof wegen der mangelhaften Anwendung der Richtlinie in Deutschland angerufen: es handelt sich dabei um Probleme der Aufbereitung von Altölen (Rechtssache C-102/97). Die Kommission fordert den Gerichtshof auf festzustellen, daß Deutschland gegen die Richtlinie verstoßen hat, da es der stofflichen Verarbeitung von Altöl keinen Vorrang gegenüber der thermischen Verarbeitung einräumt, obwohl dem keine wirtschaftlichen oder technischen Sachzwänge entgegenstehen.

Was die Beseitigung der polychlorierten Biphenyle (PCB) und polychlorierten Terphenyle (PCT) — beide besonders gefährliche Produkte — anbelangt, hier ist zur Kenntnis zu nehmen, daß die Richtlinie 96/59/EG⁽¹⁾, welche die Richtlinie 76/403/EWG ablöst, spätestens bis 16. März 1998 umgesetzt sein muß.

13.6. Natur

Die Gemeinschaft verfügt über zwei wichtige Rechtsinstrumente zum Schutz der Natur: es handelt sich um die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und um die Richtlinie 92/43/EWG, welche diese Verpflichtung zur Erhaltung auf die natürlichen Lebensräume und auf die Habitate der Arten sowie auf den Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen ausdehnt.

Bei der Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG zeichnet sich kein einheitliches Bild ab. Die Kommission konnte das Verfahren abschließen, das zu einer Vertragsverletzungsklage gegen Griechenland (Rechtssache C-330/96) geführt hatte, da Griechenland die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 91/244/EWG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates nicht mitgeteilt hatte. Sie konnte auch das Vorverfahren abschließen, das aus ähnlichen Gründen gegen Finnland eingeleitet war. Allerdings sind einige Probleme der mangelnden Übereinstimmung, die insbesondere die Rechtsvorschriften über den Artenschutz betreffen, nicht gelöst, denn für bestimmte Aktivitäten (Jagd, Regulierung der Arten, Handel) stimmen die Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht nicht überein. So werden zwei Verfahren gemäß Artikel 171 EG-Vertrag gegen Belgien⁽²⁾ (Umsetzung von Artikel 5 und 9) und Frankreich⁽³⁾ (Umsetzung von Artikel 5) fortgesetzt, da 16 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie und circa zehn Jahre nach dem Erlass der Urteile immer noch Maßnahmen zur vollständigen und ordnungsgemäßen Umsetzung fehlen. Die Kommission hat im Dezember 1997 beschlossen, Klage gegen Belgien beim Gerichtshof einzureichen. Doch

wahrscheinlich wird Belgien seiner Verpflichtung nachgekommen sein, bevor die Klage eingereicht wird; die Kommission wird den Fall dann abschließen. Weitere Verfahren gemäß Artikel 169 gegen Spanien, Frankreich, Italien und Finnland, welche die Bejugungsmodalitäten zum Gegenstand haben, sind nicht abgeschlossen. Das Verfahren, das nach Artikel 171 eingeleitet wurde, da Deutschland dem Urteil nicht nachgekommen ist, demzufolge die deutschen Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen⁽⁴⁾ (Umsetzung von Artikel 5 und 8), führte zur Klageerhebung beim Gerichtshof; das Verfahren konnte später eingestellt werden, da das Saarland geeignete Vorschriften angenommen hat.

Mit seiner umfangreichen Rechtsprechung trägt der Gerichtshof zur Auslegung der Richtlinie 79/409/EWG bei. Er hat sich in seinem Urteil vom 12. Dezember 1996 in der Rechtssache C-10/96 (Ligue royale belge pour la protection des oiseaux und AVES ASBL gegen Région wallonne) erneut für eine strikte Auslegung der Artikel 5 und 9 der Richtlinie ausgesprochen und folgte damit den früheren Auslegungen⁽⁵⁾. In der Rechtssache C-10/96 handelte es sich um den Fang geschützter Vögel für die Aufzucht.

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG ist im Juni 1994 abgelaufen. Dennoch haben mehrere Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinienvorschriften noch nicht oder teilweise noch nicht mitgeteilt. Die Richtlinie und insbesondere ihr Artikel 6 (Maßnahmen zur Erhaltung der in die künftigen besonderen Schutzgebiete einbezogenen Lebensräume) sowie ihre Artikel 12 bis 16 (Maßnahmen zum Schutz der Arten) müssen noch umgesetzt werden.

Der Gerichtshof hat am 26. Juni 1997 eine Vertragsverletzung Griechenlands festgestellt, da Griechenland die Umsetzungsmaßnahmen nicht mitgeteilt hat (Rechtssache C-329/96). Aus demselben Grund hat er am 11. Dezember 1997 eine Vertragsverletzung Deutschlands festgestellt (Rechtssache C-83/97). Gegen Italien (Rechtssache C-142/97) und Portugal (Rechtssache C-88/97) sind aus dem gleichen Grund Klagen eingereicht worden. Die Verfahren gegen Portugal und Italien wurden eingestellt, da die beiden Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie erlassen haben. Weitere Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht erfolgter Mitteilung werden fortgesetzt, insbesondere gegen Frankreich (Artikel 6) und Finnland (nur für die Ålandinseln). Das Verfahren gegen Irland konnte eingestellt werden, da Irland im Februar 1997 neue Rechtsvorschriften angenommen hat. Ein Vertragsverletzungsverfahren wird gegen Spanien verfolgt, da dessen Rechtsvorschriften mit Artikel 16 der Richtlinie nicht übereinstimmen.

⁽¹⁾ Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 zur Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle, ABl. L 243 vom 24.9.1997, S. 31.

⁽²⁾ Urteil vom 8. Juli 1987, Rechtssache C-247/85.

⁽³⁾ Urteil vom 27. April 1988, Rechtssache C-252/85.

⁽⁴⁾ C-121/97, erstes Urteil vom 3. März 1990, Rechtssache C-288/88.

⁽⁵⁾ Zum Beispiel Kommission/Italien, Urteil vom 8. Juli 1987, Rechtssache C-262/85, und Kommission/Belgien, Urteil vom 8. Juli 1997, Rechtssache C-247/85.

Die Anwendung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG bringt bisweilen praktische Schwierigkeiten mit sich, da sich der Schutz der Lebensräume und Arten manchmal nur schwer mit bestimmten wirtschaftlichen und sozialen Anforderungen vereinbaren läßt. Damit läßt sich auch die hohe Zahl der Beschwerden und Vertragsverletzungsverfahren wegen Fällen mangelhafter Anwendung erklären, denen spezifische und ortsgebundene Probleme zugrundeliegen. Die Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG gehören zu den Instrumenten des gemeinschaftlichen Umweltrechts, die den Bürgern am besten bekannt sind, ihr konkreter Beitrag zu einem wirksamen Schutz der Natur stößt auf breiten Konsens. Die vielen Beschwerden zur Anwendung dieser Richtlinien sind einerseits als Zeichen ihres Bekanntheitsgrads bei den Bürgern zu deuten, andererseits als Hinweis darauf, daß von den Mitgliedstaaten noch viele Fortschritte in diesem Bereich erwartet werden.

Die Ziele der Richtlinie 92/43/EWG werden jedoch immer besser verstanden. Die Richtlinie sieht einige neue Elemente vor: schrittweise Errichtung des Netzes Natura 2000; breite Konzertierung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten; rechtlicher Rahmen für die besonderen Schutzgebiete, der die Möglichkeit für Regulierungspläne, eventuell auf Vertragsbasis, vorsieht und der Ausnahmen von dem Verbot, diese Gebiete zu beeinträchtigen und zu stören, zuläßt, wenn dies aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Hauptziel der Kommission in diesem Bereich ist der Schutz der verschiedenen Lebensraumtypen und der Gebiete, die diese Lebensraumtypen umfassen. Die Errichtung des Netzes Natura 2000, des gemeinschaftlichen Netzes der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisenden Gebiete, stellt einen wesentlichen Schritt zur Erreichung dieses Ziels dar.

1997 ist eine positive Entwicklung zu verzeichnen, denn die Mitgliedstaaten haben Vorschläge für Gebiete, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisen sind, übermittelt. Bis Juni 1995, dem in der Richtlinie vorgesehenen Datum, hatte kein Mitgliedstaat die vollständige Liste der im Rahmen der Richtlinie zu schützenden Gebiete vorgelegt. Als besonders erfreulich ist hervorzuheben, daß Griechenland und Belgien Listen übermittelt haben, die von den Behörden dieser beiden Mitgliedstaaten als vollständig betrachtet werden. Die meisten Mitgliedstaaten, insbesondere Portugal, Österreich, die Niederlande, Italien, das Vereinigte Königreich und Schweden, haben umfangreiche Listen vorgelegt, die aber nicht als vollständig angesehen werden können. Ende 1997 waren die bedeutendsten Verzögerungen für Luxemburg (kein Gebiet) und Deutschland (Gebiete für nur zwei Bundesländer) zu verzeichnen. Frankreich weigert sich nicht länger, Gebiete auszuwählen; es hat die Namen von mehr als 500 Gebieten vorgelegt, wobei allerdings

die übermittelten Informationen unzulänglich sind. Häufig werden die Informationen zu den Gebieten und ihren Arten nicht vollständig oder nicht in angemessener Weise übermittelt. Unter diesen Bedingungen ist es nicht leicht, die weiteren in der Richtlinie 92/43/EWG vorgesehenen Phasen einzuleiten. Dennoch trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, damit sich diese Verzögerungen nicht negativ auf die Errichtung des Netzes Natura 2000 auswirken.

Um die derzeitige Situation zu verbessern, verfolgt die Kommission gegen die meisten Mitgliedstaaten, die ihrer Verpflichtung zur Übermittlung der Listen nicht nachgekommen sind, Vertragsverletzungsverfahren. Außerdem betreibt sie weiterhin eine strikte Politik, wenn es darum geht, die im Rahmen der LIFE-Verordnung zur Erhaltung der Gebiete bestimmten gemeinschaftlichen Finanzierungsmittel für die in das Netz Natura 2000 einbezogenen oder einzubeziehenden Gebiete bereitzustellen. Ferner prüft sie sehr gewissenhaft, ob die Umweltvorschriften respektiert werden, wenn bei ihr Anträge auf eine gemeinsame Finanzierung im Rahmen der Strukturfonds (insbesondere Ziele Nr. 2 und 5b) eingehen.

Ein ziemlich häufig festgestelltes Problem betrifft die Einstufung von Gebieten als besondere Schutzgebiete für wildlebende Vogelarten (gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG), wenn sich diese Einstufung gemäß den objektiven ornithologischen Kriterien als erforderlich erweist. Betroffen sind diejenigen Gebiete, die von den in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten und von Zugvogelarten aufgesucht werden, wobei dem Schutz der Feuchtgebiete, vor allem den international wichtigen Feuchtgebieten besondere Bedeutung beigemessen wird. Nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 1996 in der Rechtssache C-44/95 (Gebiet Lappel Bank im Medway-Mündungsgebiet in der Nähe des Hafens Sheerness in der Grafschaft Kent im Vereinigten Königreich) ist Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG dahin auszulegen, daß ausschließlich ornithologische und ökologische Kriterien für die Auswahl und Abgrenzung eines besonderen Schutzgebietes berücksichtigt werden dürfen, keinesfalls aber wirtschaftliche und soziale Kriterien.

Obwohl die besonderen Schutzgebiete für wildlebende Vogelarten in das Netz Natura 2000 einbezogen werden sollen, ist die Verpflichtung aus Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG rechtlich unabhängig von der Verpflichtung aus der Richtlinie 92/43/EWG zur schrittweisen Errichtung von „Natura 2000“, eines kohärenten Netzes, das aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für alle in der Richtlinie 92/43/EWG genannten Arten und Lebensräume bestehen soll. Die besonderen Schutzgebiete hätten bereits seit Inkrafttreten der Richtlinie im Jahr 1981 als solche eingestuft werden müssen. Es wird jedoch in mehreren Mitgliedstaaten festgestellt, daß die klassifizierten Gebiete — global betrachtet — zahlen- und flächenmäßig unzureichend sind. Erstmals aus diesem Grunde hat die Kommission gegen die Niederlande

eine Vertragsverletzungsklage eingereicht (Rechtssache C-3/96), das Urteil wird 1998 erwartet. Aus demselben Grunde verfolgt die Kommission auch Verfahren gegen andere Mitgliedstaaten.

Die Zahl der Beschwerden, die bei der Kommission zur mangelhaften Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich Natur eingehen, ist immer noch hoch. Ein großer Teil der Beschwerden bezieht sich auf die Gebiete, welche die objektiven ornithologischen Kriterien für eine Einstufung erfüllen, aber nicht als besondere Schutzgebiete klassifiziert wurden. Viele andere Beschwerden betreffen die Durchführung von Vorhaben, die solche Gebiete beeinträchtigen können. Die Kommission bearbeitet gewissenhaft die Beschwerden zu den Gebieten, die nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden; sie tendiert allerdings dazu, diese Beschwerden im Rahmen des vorgenannten allgemeinen Verfahrens — global unzureichende Einstufung von Gebieten als besondere Schutzgebiete — zu behandeln. Die in den Beschwerden angesprochenen Probleme können meistens im Rahmen des informellen Verfahrens gelöst werden, also bevor eine schriftliche Aufforderung zur Äußerung übermittelt werden muß.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben, die ein Gebiet, das als besonderes Schutzgebiet eingestuft ist oder eingestuft werden könnte, beeinträchtigen können, ist auf Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG zu verweisen, demzufolge erhebliche Verschlechterungen und Störungen verboten sind, wobei aber von diesem Verbot unter bestimmten Bedingungen abgewichen werden darf: vorherige Verträglichkeitsstudie; Suche nach Alternativlösungen; bei Fehlen von Alternativlösungen und Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher wirtschaftlicher Art, Durchführung des Vorhabens nach Ergreifen von Ausgleichsmaßnahmen und Unterrichtung der Kommission über die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen. In zahlreichen Beschwerden wird darauf hingewiesen, daß diese Bedingungen nicht eingehalten werden.

In mehreren Einzelfällen, die von nicht unerheblicher Bedeutung sind, verfolgt die Kommission Vertragsverletzungsverfahren. Sie verfolgt ein Verfahren gemäß Artikel 171 EG-Vertrag, dem das Urteil des Gerichtshofs über die „Marismas de Santoña“ in Spanien⁽¹⁾ vorangegangen ist; auf der Grundlage dieses Verfahrens wurden einige — jedoch unvollständige — Ergebnisse erzielt. Die Kommission hat beim Gerichtshof Klage gegen Frankreich wegen des Mündungsgebiets der Seine eingereicht (Rechtssache C-166/97): dessen Ausweisung als besonderes Schutzgebiet sei flächenmäßig unzureichend, außerdem sei es unzulänglich geschützt, da Einrichtungen vorgesehen seien, die mit Artikel 6 der Richtlinie nicht vereinbar sind. Einige Verfahren zu Gebieten in mehre-

ren Mitgliedstaaten werden weitergeführt: Spanien (kanarische Insel Fuerteventura), Niederlande (Waddenzee-Gebiet), Portugal (Baixo Vouga Lagunar), Frankreich (Marais Poitevin, Baie de Canche, Plaine des Maures, Vallée de l'Aude, Vingrau). Frankreich hat das Mündungsgebiet der Loire als Schutzgebiet eingestuft, was von der Kommission begrüßt wurde.

Im Zusammenhang mit einer anderen Richtlinie, der Richtlinie 83/129/EWG betreffend die Einfuhr von Fellen bestimmter Jungrobber, ist zur Kenntnis zu nehmen, daß Finnland die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie mitgeteilt hat. Das Vertragsverletzungsverfahren kann also eingestellt werden.

Die Richtlinie 79/409/EWG ist durch die Richtlinie 97/49/EG⁽²⁾ geändert worden; zu der Änderung sind bis spätestens 30. September 1998 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen; es geht um die Unterart *Phalacrocorax carbo sinensis*, die in dem Anhang I der Richtlinie (Vogelarten, auf die besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden sind) nicht länger aufgeführt werden muß.

Die Richtlinie 92/43/EWG ist durch die Richtlinie 97/62/EG⁽³⁾ an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepaßt worden; mit der Richtlinie 97/62/EG werden Anhang I (Lebensräume, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen) und Anhang II (Arten, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen) der Richtlinie 92/43/EWG geändert.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Durchführung des Übereinkommens von Washington aus dem Jahr 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (sogenanntes „CITES-Übereinkommen“) wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97⁽⁴⁾ über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels abgelöst. Die Anhänge dieser seit 1. Juni 1997 geltenden Verordnung wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 938/97⁽⁵⁾ vom

⁽¹⁾ Urteil vom 2. August 1993, Rechtssache C-355/90.

⁽²⁾ Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 9.

⁽³⁾ Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 42.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 938/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates, ABl. L 140 vom 30.5.1997, S. 1.

26. Mai 1997 geändert; im Anschluß an die Tagung von Harare (Juni 1997), an der die Parteien des CITES-Übereinkommens teilnahmen, wurde diese Verordnung nochmals durch die Verordnung (EG) Nr. 2307/97 ⁽¹⁾ vom 18. November 1997 geändert. Ferner wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 939/97 ⁽²⁾ vom 26. Mai 1997 die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 festgelegt, wobei es sich insbesondere um Genehmigungen und Bescheinigungen für Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr handelte.

13.7. Strahlenschutz

Die Vertragsverletzungsverfahren, die gegen Luxemburg und die Niederlande wegen mangelnder Übereinstimmung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Richtlinien 80/836/Euratom des Rates und 84/467/Euratom des Rates über Grundnormen für den Gesundheitsschutz gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen eingeleitet wurden, sind nicht abgeschlossen. Vertragsverletzungen wegen nicht erfolgter Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung dieser beiden Richtlinien sind gegen die drei neuen Mitgliedstaaten Österreich, Finnland und Schweden, eingeleitet worden, nachdem am 1. Januar 1997 die Übergangsperiode abgelaufen ist. Die Fortsetzung dieser fünf Verfahren wird einige Probleme mit sich bringen, denn am 13. Mai 2000 werden diese Richtlinien durch die neue Richtlinie 96/29/Euratom abgelöst.

Portugal hat im September 1997 seine Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 84/466/Euratom des Rates über den Schutz der Patienten ergänzt. Die Kommission konnte also die Klage, die sie beim Gerichtshof eingereicht hatte (Rechtssache C-96/276), zurückziehen. In der Rechtssache C-96/21 hat der Gerichtshof am 9. Oktober 1997 Spanien verurteilt, da dieser Mitgliedstaat einige Artikel der Richtlinie nicht umgesetzt hat. Im Februar 1997 hat Italien mehrere Umsetzungsmaßnahmen angenommen; außerdem hat es Entwürfe für Rechtsvorschriften für eine vollständige Umsetzung vorgelegt. Belgien veröffentlicht zur Zeit neue Vorschriften zur Umsetzung. Es wird also mit der Einstellung dieser beiden Verfahren gerechnet. Das Verfahren gegen Irland wird fortgesetzt. Der mitgeteilte Rechtstext ist nicht angenommen worden und es findet sogar eine technische Überprüfung statt.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 89/618/Euratom des Rates über die Unterrichtung der Bevölkerung in einer radiologischen Notsituation hat Deutschland auf die mit Gründen versehene Stellungnahme reagiert und ei-

nen weiteren Teil der Richtlinie ergänzend umgesetzt. Trotzdem ist die Umsetzung durch Deutschland nicht abgeschlossen. Frankreich hat mehrere Entwürfe für eine vollständige Umsetzung vorgelegt, zu denen die Kommission Empfehlungen abgegeben hat. Sollten die Entwürfe angenommen werden, kann das Vertragsverletzungsverfahren eingestellt werden. Die Antworten, welche auf die an Spanien, Finnland und Schweden übermittelten Aufforderungen zur schriftlichen Äußerung erteilt wurden, sind noch zu analysieren.

Zu der Richtlinie 90/641/Euratom des Rates über den Strahlenschutz externer Arbeitskräfte haben Belgien, Griechenland, Spanien und Portugal die Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt. Folglich konnten die wegen nicht erfolgter Mitteilung eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren eingestellt werden. Frankreich hat ein neues Dekret für die Umsetzung dieser Richtlinie angenommen, mit diesem Dekret wird aber die Richtlinie nur unvollständig umgesetzt; deshalb wird das Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Übereinstimmung fortgesetzt.

Deutschland und Belgien haben die Richtlinie 92/3/Euratom des Rates über die Verbringung radioaktiver Abfälle noch nicht umgesetzt, obwohl der Kommission Entwürfe für Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt wurden; die Kommission hat also 1997 die Anrufung des Gerichtshofs beschlossen. Österreich, Griechenland und Schweden haben 1997 Vorschriften, die im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie angenommen wurden, mitgeteilt. Folglich wurden die entsprechenden Verfahren eingestellt.

13.8. Stand der Mitteilung der Maßnahmen zur Durchführung der im Umweltbereich geltenden Richtlinien

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	139	121	87
Dänemark	139	139	100
Deutschland	141	133	94
Griechenland	144	140	97
Spanien	143	142	99
Frankreich	139	133	96
Irland	139	136	98
Italien	139	135	97
Luxemburg	139	136	98
Niederlande	139	137	99
Österreich	135	131	97
Portugal	143	138	97
Finnland	137	132	96
Schweden	137	133	97
Vereinigtes Königreich	139	133	96

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2307/97 der Kommission vom 18. November 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates, ABl. L 325 vom 27.11.1997, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates, ABl. L 140 vom 30.5.1997, S. 9.

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:

Allgemeines:

85/337, 90/313, 90/656, 90/660, 93/80.

Abfälle:

75/439, 75/442, 76/403, 78/319, 84/631, 85/339, 85/469, 86/121, 86/278, 86/279, 87/101, 87/112, 91/156, 91/157, 91/689, 93/86, 94/62, 94/67.

Gewässer:

75/440, 76/160, 76/464, 78/176, 78/659, 79/869, 79/923, 80/68, 80/778, 81/855, 81/858, 82/176, 82/883, 83/29, 83/513, 84/156, 84/491, 86/280, 88/347, 90/415, 91/271, 91/676, 92/112.

Luft:

75/716, 80/779, 81/857, 82/884, 84/360, 85/203, 85/210, 85/580, 85/581, 87/219, 87/416, 88/609, 89/369, 89/427, 89/429, 92/72, 93/12, 94/63, 94/66.

Lärm:

79/113, 80/51, 81/1051, 83/206, 84/533, 84/534, 84/535, 84/536, 84/537, 84/538, 85/405, 85/406, 85/407, 85/408, 85/409, 86/594, 86/662, 87/252, 88/180, 88/181, 89/514, 89/629, 92/14, 95/27.

Natur:

79/409, 81/854, 83/129, 85/411, 85/444, 86/122, 89/370, 91/244, 92/43, 94/24, 97/62.

Chemie:

67/548, 69/81, 70/189, 73/146, 75/409, 76/907, 79/370, 79/831, 80/1189, 81/957, 82/232, 82/501, 83/467, 84/449, 86/431, 86/609, 87/18, 87/216, 87/217, 87/432, 88/302, 88/490, 88/610, 90/219, 90/220, 90/517, 91/325, 91/326, 91/410, 91/632, 92/32, 92/37, 92/69, 93/21, 93/67, 93/72, 93/90, 93/101, 93/105, 94/15, 94/51, 94/69, 96/54, 97/35.

Strahlenschutz:

80/836, 84/466, 84/467, 89/618, 90/641, 92/3.

VERKEHR

14. EINLEITUNG

Die Zahl der Richtlinien im Bereich Verkehr ist im Vergleich zu 1996 etwa gleich geblieben: 14 Richtlinien wurden aufgehoben, 19 sind neu hinzugekommen. Die Hälfte der neuen Richtlinien, deren Umsetzungsfrist Ende 1997 abgelaufen ist, sollen das Gemeinschaftsrecht in den Bereichen Gefahrguttransporte und Sicherheit auf See an die neue, durch internationale Übereinkommen geschaffene Rechtslage anpassen. Die meisten der 14 alten Richtlinien hat die Kommission bei den umfassenden Rationalisierungsarbeiten konsolidiert, um das geltende Recht übersichtlicher zu machen. So kodifiziert etwa die Richtlinie 96/26/EG über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr mehrere alte Richtlinien. Bei der Einführung neuer Änderungen wurden die Vorschriften für die zulässigen Fahrzeugabmessungen und -gewichte in der Richtlinie 96/53/EG neugefaßt. Diese Richtlinien sollen die Anwendung der entsprechenden Vorschriften erleichtern.

Wie im Vorjahr werden Richtlinien von der Mehrheit der Mitgliedstaaten nur mit großer Verzögerung und oft erst nach Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens in ihr eigenes Recht umgesetzt. Gegen zwei Drittel der Mitgliedstaaten wurden Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, weil sie die 19 im Jahr 1997 in Kraft getretenen Richtlinien nicht umgesetzt haben. Daher sind im Vergleich zu 1996 wesentlich weniger Richtlinien umgesetzt worden.

15. ZUR LAGE BEI DEN EINZELNEN VERKEHRSTRÄGERN

15.1. Straßenverkehr

1997 hat die Gemeinschaft erstmals Vorschriften zur Angleichung des Gefahrguttransportrechts der Mitgliedstaaten

erlassen. Davor gab es nur internationale Regelungen (das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) der Vereinten Nationen und die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) des Zentralamtes für den internationalen Eisenbahnverkehr (OCTI)), die regelmäßig an den technischen Fortschritt angepaßt werden, jedoch nicht für den Verkehr innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten gelten. Um unterschiedliche Regelungen auf internationaler und gemeinschaftlicher Ebene zu vermeiden, wurden das ADR und die RID den Richtlinien der Gemeinschaft über Gefahrguttransporte beigefügt.

Die Zahl der Gefahrguttransporte hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen, womit auch das Unfallrisiko gestiegen ist. Die Richtlinie 94/55/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße, geändert durch die Richtlinie 96/86/EG, übernimmt das ADR für den innerstaatlichen und den grenzüberschreitenden Verkehr. Diese Richtlinie wurde von dreizehn Mitgliedstaaten umgesetzt.

Beide Richtlinien wurden durch die Richtlinie 95/50/EG ergänzt, welche die Kontrollverfahren für den Gefahrguttransport auf der Straße angleichen soll, damit die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften besser überprüft werden kann. Zehn Mitgliedstaaten haben der Kommission mitgeteilt, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung dieser Richtlinie getroffen haben.

Bei der Richtlinie 96/53/EG zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge handelt es sich um die überarbeiteten und in einem einzigen Rechtsakt zusammengefaßten Richtlinien 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs und 86/364/EWG über

den Nachweis der Übereinstimmung von Fahrzeugen mit der Richtlinie 85/3/EWG. Nur Belgien, Dänemark, Finnland, Luxemburg, Portugal und Spanien haben ihre Maßnahmen zur Umsetzung mitgeteilt, gegen die übrigen Mitgliedstaaten wurden Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Die Umsetzung der Führerschein-Richtlinie (91/439/EWG) gibt weiterhin Anlaß zur Besorgnis. Gegen Deutschland, Frankreich, Österreich und Portugal wurden wegen unterlassener bzw. nur teilweiser Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Analyse der Umsetzungsmaßnahmen hat ergeben, daß sie in zahlreichen Punkten der Richtlinie nicht entsprechen, und hat zur Einleitung weiterer Verfahren geführt. Die fehlende Übereinstimmung besteht bei so unterschiedlichen Punkten wie dem Mindestalter zum Führen einer Fahrzeugklasse, der Verlängerung von Führerscheinen für Personen, die ihren Wohnsitz nicht mehr in dem Mitgliedstaat haben, der den Führerschein ausgestellt hat, den Mindestkriterien für Fahrzeuge, auf denen die Fahrprüfung abgelegt wird, der Dauer der praktischen Prüfung oder den Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Eignung für das Führen von Fahrzeugen. Mehrere Mitgliedstaaten verlangen auch eine Registrierung von Führerscheinen, deren Inhaber ihren Wohnsitz von einem Mitgliedstaat nach einem anderen verlegen, und verstoßen damit gegen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen.

Die Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien und Schweden wegen Nichtmitteilung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/89/EWG über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten konnten eingestellt werden, während das Verfahren gegen Frankreich weiterläuft. Die Kommission hat beschlossen, ein Verfahren gegen Österreich einzuleiten, da es die Maut für die Brennerautobahn erhöht und damit die Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat.

Irland hat die Richtlinie 91/328/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger noch immer nicht umgesetzt. Dieser Mitgliedstaat durfte, auch wenn er bis zum 1. Januar 1998 von der Anwendung der Richtlinie freigestellt war, die Umsetzung nicht hinauszögern, und daher wird das gegen ihn eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren weitergeführt. Außerdem haben Österreich und Portugal als einzige Mitgliedstaaten noch keine Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/23/EG (Mindestnormen für die Prüfung der Bremsanlagen von Kraftfahrzeugen) mitgeteilt. Diese hätte bis zum 1. Januar umgesetzt werden müssen.

Die Lage im Bereich des Straßenverkehrs hat sich generell verbessert, es gibt jedoch noch einzelne Schwierigkeiten bei der Umsetzung und Probleme bei der Anwendung der neuen Bestimmungen der Führerschein-Richtlinie. Die Kommission erhält nur wenige Beschwerden über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts, was darauf hinweist, daß die älteren Richtlinien bereits ordnungsgemäß umgesetzt worden sind.

15.2. Kombinierte Verkehr

Mittlerweile haben alle Mitgliedstaaten die Richtlinie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten umgesetzt. Die Kommission hat ihre Klage vor dem Gerichtshof gegen Belgien zurückgezogen, nachdem dieser Mitgliedstaat seine Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hatte.

15.3. Binnenschiffsverkehr

Ende 1997 endete die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 96/75/EG über die Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr in der Gemeinschaft. Diese Richtlinie, welche die gegenwärtigen Befrachtungssysteme (Rotations-Befrachtungssysteme und Systeme fester Mindesttarife) schrittweise liberalisieren soll, gewährt den Mitgliedstaaten eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2000, in der sie die Rotations-Befrachtungssysteme so flexibel wie möglich gestalten und die erforderlichen Maßnahmen treffen sollen, um den Verladern bis zum 30. November 1998 die freie Wahl zwischen drei verschiedenen Vertragstypen zu bieten.

Die Richtlinie muß eigentlich nur von Belgien, Frankreich und den Niederlanden umgesetzt werden. In allen anderen Mitgliedstaaten mit Binnenschiffsgüterverkehr entspricht die Befrachtung und Frachtratenbildung bereits den Anforderungen der Richtlinie. Diese Mitgliedstaaten brauchen der Kommission daher nurmehr den Wortlaut ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitteilen, was sie bis auf Portugal und das Vereinigte Königreich bereits getan haben. Von den drei wirklich in Betracht kommenden Mitgliedstaaten haben Belgien und Frankreich der Kommission bereits mitgeteilt, welche Maßnahmen sie ergriffen haben, so daß die Umsetzung der Richtlinie bereits weit gediehen ist.

Die Richtlinie 87/540/EWG über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im Binnenschiffsgüterverkehr ist in Deutschland bereits ordnungsgemäß umgesetzt worden, und das Vertragsverletzungsverfahren konnte daher eingestellt werden. Auch das Verfahren gegen Österreich wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung

der Richtlinie 91/672/EWG über Schifferpatente für den Binnenschiffsverkehr konnte eingestellt werden.

15.4. Eisenbahnverkehr

Die Kommission ist der Ansicht, daß der Ausbau der Eisenbahnen ein wichtiger Bestandteil der gemeinsamen Verkehrspolitik ist, und betrachtet die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahnunternehmen als vorrangige Aufgabe. Mit einer schlüssigen Strategie soll der Eisenbahnverkehr leistungsfähiger und rentabler gemacht werden.

Die Richtlinie 91/440/EWG zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft wurde ergänzt durch die Richtlinie 95/18/EG über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und die Richtlinie 95/19/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Berechnung von Weagentgelten. Diese bis Ende 1997 umzusetzenden Richtlinien sollen dem Eisenbahnverkehr durch verstärkten Wettbewerb neuen Schwung verleihen. Die Kommission stellt mit Bedauern fest, daß erst fünf Mitgliedstaaten (Dänemark, Deutschland, Finnland, Österreich und Schweden) ihre Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien mitgeteilt haben. Sie wird über Maßnahmen gegenüber den übrigen Mitgliedstaaten zu entscheiden haben.

Zudem haben mehrere Mitgliedstaaten Artikel 10 der Richtlinie 91/440/EWG (Zugang zur Eisenbahninfrastruktur) immer noch nicht umgesetzt, weshalb die Kommission an Frankreich, Italien, Luxemburg, Spanien und das Vereinigte Königreich eine mit Gründen versehene Stellungnahme gerichtet hat. Diese Sachlage ist insofern besorgniserregend, als die Umsetzung dieses Artikels, mit dem die Eisenbahnnetze schrittweise dem internationalen Wettbewerb zugänglich gemacht werden sollen, für die Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Strategie für den Eisenbahnverkehr äußerst wichtig ist. In Frankreich und dem Vereinigten Königreich betrifft die Verzögerung bei der Umsetzung von Artikel 10 jedoch nur den diese beiden Staaten verbindenden Ärmelkanaltunnel, für den eine bilaterale Vereinbarung getroffen werden soll.

15.5. Seeverkehr

Im Seeverkehr setzt sich die Kommission weiterhin für die Verbesserung der Sicherheit und die Verhütung der Umweltverschmutzung, insbesondere dafür ein, daß die internationalen Normen besser eingehalten werden. Die Kommission bedauert daher, daß die ordnungsgemäße Umsetzung der Seeverkehrsrichtlinien, ausgenommen in Finnland und Schweden, zu Verzögerungen geführt hat.

Bis die meisten Mitgliedstaaten die Richtlinie 93/75/EWG umgesetzt hatten, vergingen drei Jahre. In

Belgien, Deutschland und dem Vereinigten Königreich stimmt die Umsetzung nach wie vor nicht mit den Anforderungen der Richtlinie überein. Außerdem wurde die Richtlinie 93/75/EWG, mit der die in internationalen Übereinkommen festgelegten Mindestanforderungen an Schiffe, die gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern, auf Gemeinschaftsebene ausgedehnt werden soll, durch die bis Ende 1997 umzusetzenden Richtlinien 96/39/EG und 97/34/EG geändert. Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten hat diese neuen Richtlinien zur Anpassung der Richtlinie 93/75/EG an die neuesten internationalen Seeverkehrsnormen noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Bei der Umsetzung der Richtlinie 94/57/EG sind Fortschritte erzielt worden. Diese Richtlinie legt die Vorschriften fest, die von den Mitgliedstaaten und den Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen eingehalten werden müssen, um die Übereinstimmung mit den internationalen Übereinkommen über die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung auf See unter Einhaltung des Prinzips des freien Dienstleistungsverkehrs zu gewährleisten. Die wegen Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen gegen Finnland, Griechenland, Österreich, Schweden und das Vereinigte Königreich eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren konnten eingestellt werden, während die Kommission beschlossen hat, gegen Belgien, Irland, Italien und die Niederlande, die der Kommission nach wie vor keine Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt haben, Klage vor dem Gerichtshof zu erheben.

Alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Niederlande haben der Kommission mitgeteilt, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung der Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten ergriffen haben, so daß die betreffenden Vertragsverletzungsverfahren eingestellt wurden.

Die Verordnung (EG) Nr. 2978/94 hat zu Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien und Portugal geführt, die durch eine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission eingeleitet wurden. Diese Verordnung soll die Verwendung von Öltankschiffen mit Tanks für getrennten Ballast fördern, um die Meeresumwelt gegen Verschmutzung durch Öltanker herkömmlicher Bauart zu verhindern. Das Verfahren gegen Portugal konnte eingestellt werden, während gegen Belgien wegen fehlender Mitteilung der Durchführungsmaßnahmen eine Klage vor dem Gerichtshof erhoben wird.

Die Richtlinie 95/21/EG zur Harmonisierung der Kriterien für die Besichtigung von Schiffen, die Bedingungen für ihre Festhaltung und/oder die Verweigerung des Zugangs zu den Häfen der Gemeinschaft (Hafenstaatkontrolle) bereitet weiterhin erhebliche Schwierigkeiten. We-

gen Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen hat die Kommission an Belgien, Irland, Italien, die Niederlande, Portugal und Spanien eine mit Gründen versehene Stellungnahme gerichtet. Die Tendenz zu verspäteter Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen ist auch bei der Richtlinie 96/40/EG zur Erstellung eines einheitlichen Modells für die Ausweise der Besichtigter bei der Hafenstaatskontrolle festzustellen. Belgien, Dänemark, Irland, die Niederlande und Portugal, die noch keine Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt haben, werden eine mit Gründen versehene Stellungnahme erhalten.

Schwierigkeiten bereitet auch die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften für die Registrierung der Schiffe und die Zuweisung der Flagge. Gegen Belgien, Italien und die Niederlande laufen Vertragsverletzungsverfahren, weil die Vorschriften dieser Länder für die Registrierung der Schiffe und die Zuweisung der Flagge noch immer diskriminierende Bedingungen enthalten. Der Gerichtshof hat hingegen Irland am 12. Juni 1997 und Griechenland am 27. November 1997 dafür verurteilt, daß sie im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht das Kriterium der Nationalität als Voraussetzung für die Registrierung von Handelsschiffen beibehalten hatten.

Auch im Bereich der Seekabotage wurden Vertragsverletzungsverfahren gegen einige Mitgliedstaaten eingeleitet. Die Kommission hat an Frankreich und Italien eine mit Gründen versehene Stellungnahme gerichtet, da beide Staaten den innerstaatlichen Seeverkehr entgegen der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 eigenen Schiffen vorbehalten. Diese Verordnung hat die Seekabotage ab 1. Juli 1993 für alle Gemeinschaftsreedereien liberalisiert, die Schiffe betreiben, die in einem Mitgliedstaat registriert sind und unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren.

Bei den Ladungsaufteilungsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern wird der in der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 festgelegte Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit nicht immer eingehalten. Zehn Verfahren sind gegen vier Mitgliedstaaten wegen neunzehn bilateraler Abkommen mit Drittländern anhängig. Im Falle der Seeverkehrsabkommen zwischen Spanien und den west- und zentralafrikanischen Staaten (CMEAOC) ist das Abkommen mit der Elfenbeinküste geändert und sind die Abkommen mit Äquatorialguinea, Gabun, Kamerun, Kongo und Senegal gekündigt worden. Anlaß zur Besorgnis geben jedoch die Abkommen der übrigen Mitgliedstaaten mit den west- und zentralafrikanischen Staaten, weshalb Italien eine mit Gründen versehene Stellungnahme erhielt und gegen Belgien, Luxemburg und Portugal eine Klage vor dem Gerichtshof erhoben wird. Auch andere Abkommen dieser Mitgliedstaaten wurden noch nicht angepaßt. Während Spanien das bilaterale Abkommen mit Tunesien ergänzt hat, werden gegen Belgien wegen seiner Abkommen mit Togo und Zaire, gegen Portugal wegen des Abkommens mit Jugoslawien und gegen Italien wegen des Abkommens mit

Marokko Klagen vor dem Gerichtshof erhoben. Ferner wurden gegen Belgien und Luxemburg Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof wegen der Abkommen mit Malaysia erhoben.

Obwohl sich die Dienststellen der Kommission systematisch für eine bessere Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Seeverkehr einsetzen, gibt der Stand der Entwicklung in diesem Bereich nach wie vor Anlaß zur Besorgnis.

15.6. Luftverkehr

Im April 1997 wurde die Liberalisierung des Luftverkehrs in der Europäischen Union abgeschlossen, als die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft freien Zugang zu allen innergemeinschaftlichen Flugverkehrsstrecken erhielten. Während dieses Jahres konnten von der Kommission aufgezeigte Einzelprobleme bei der Anwendung des dritten Luftfahrtpakets und der Bestimmungen über computergesteuerte Buchungssysteme gelöst werden.

Damit die Liberalisierung jedoch zur Geltung kommen kann, müssen auch die mit dem Luftverkehr verbundenen Tätigkeiten geregelt werden und einen lautereren Wettbewerb zwischen den Luftverkehrsunternehmen gewährleisten. Die Richtlinie 96/67/EG über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft, die bis zum 25. Oktober 1997 umzusetzen war, soll die Bodenabfertigungsdienste dem Wettbewerb öffnen und dem Nutzer die Wahl des Dienstleisters ermöglichen, der seinen Erfordernissen am besten entspricht, wobei die Besonderheiten dieses Bereichs, die sozialen Auswirkungen der Liberalisierung und die Funktionsfähigkeit der Flughäfen zu berücksichtigen sind. Die Richtlinie sieht daher Liberalisierungsmaßnahmen mit entsprechenden Begleitmaßnahmen vor. Die Kommission bedauert, daß keiner der Mitgliedstaaten die Richtlinie binnen der vorgeschriebenen Frist umgesetzt hat und daß daher an alle Mitgliedstaaten schriftliche Aufforderungen zur Äußerung gerichtet werden mußten. Erste Umsetzungsmaßnahmen wurden Ende 1997 ergriffen (Deutschland).

Auch wenn die Umsetzung der Richtlinie 91/670/EWG zur gegenseitigen Anerkennung von Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal zur Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt nach wie vor Schwierigkeiten bereitet, so ist die Zahl an neuen Beschwerden doch deutlich zurückgegangen. Nachdem Spanien eine ministerielle Verordnung zur Anerkennung der von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Pilotenscheine erlassen hatte, konnte das Verfahren gegen dieses Land eingestellt werden. Die Kommission wird die Anwendung dieser Verordnung sorgfältig beobachten. Das Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich bleibt aufrecht. In Belgien ist die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie nach wie vor nicht gewährleistet.

Die Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen gegen Frankreich und Spanien zur Umsetzung der Richtlinie 93/65/EWG über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement konnten eingestellt werden. Gegen Italien hat die Kommission jedoch den Gerichtshof angerufen und sie hat beschlossen, an Österreich wegen Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu richten. Die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie ist für die Harmonisierung der Flugverkehrsmanagementsysteme der Mitgliedstaaten und für die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Auftragswesens in diesem Bereich von großer Bedeutung. Die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 93/65/EWG in allen Mitgliedstaaten ist umso wichtiger, als die sie ergänzende Richtlinie 97/15/EG zur Anpassung an die neuen Eurocontrol-Normen bereits bis zum 1. Dezember 1997 umzusetzen war.

Die Umsetzung der Richtlinie 94/56/EG über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt ist nach wie vor nicht abgeschlossen. Die Kommission bedauert, daß ihr nur fünf Mitgliedstaaten (Dänemark, Finnland, Irland, Schweden und das Vereinigte Königreich) Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt haben.

15.7. Sommerzeit

Die achte Richtlinie zur Regelung der Sommerzeit (Richtlinie 97/44/EG), die bis zum 31. Dezember 1997 umzusetzen war, ist von allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden.

15.8. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Verkehrsrichtlinien

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	49	34	69
Dänemark	44	37	84
Deutschland	49	39	79,5
Griechenland	44	32	72,5
Spanien	44	37	84
Frankreich	49	38	77,5
Irland	44	28	63,5
Italien	49	34	69
Luxemburg	49	41	83,5
Niederlande	49	37	75,5
Österreich	49	40	81,5
Portugal	49	35	71
Finnland	44	42	85,5
Schweden	44	42	85,5
Vereinigtes Königreich	49	36	73

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:

62/2005, 76/135 (*), 76/914, 77/143, 79/115, 82/714 (*), 84/647, 87/540 (*), 88/449, 88/599, 89/459, 90/398, 91/328, 91/439, 91/440, 91/670, 91/671, 91/672 (*), 92/6, 92/54, 92/55, 92/106, 93/65, 93/75, 93/89, 94/21, 94/23, 94/55, 94/56, 94/57, 94/58, 94/72, 95/18, 95/19, 95/21, 95/50, 96/26, 96/39, 96/40, 96/47, 96/49, 96/53, 96/67, 96/75 (*), 96/86, 96/87, 97/15, 97/34, 97/44.

(*) Auf Dänemark, Griechenland, Irland und Spanien nicht anwendbar.

ENERGIE

16. EINLEITUNG

Am 23. Oktober 1997 ergingen die Urteile des Gerichtshofs in den Vertragsverletzungsverfahren gegen vier Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Ein- und Ausfuhrmonopolen für Gas und Strom. In diesen Urteilen hat der Gerichtshof die von der Kommission in ihrer Klageschrift gestellten Fragen in formaler Hinsicht geprüft, ohne sich abschließend in der Sache zu äußern. Er unterstreicht zudem die Bedeutung der Anwendung von Artikel 90 des Vertrags für die Prüfung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Bezogen auf alle Richtlinien hat sich die Umsetzungsrate gegenüber 1996 verbessert; sie beträgt jetzt 89,9 %.

17. ZUR LAGE IN DEN EINZELNEN BEREICHEN

17.1. Binnenmarkt für Elektrizität und Erdgas

Die Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt ist am 19. Februar 1997 in Kraft getreten. Die Vorbereitung von Rechtsakten zur Öffnung des Erdgasmarktes geht unterdessen weiter.

17.2. Effiziente Energienutzung

Belgien hat die Richtlinie 92/42/EWG des Rates über die bei neuen Warmwasserheizkesseln geforderten Wir-

kungsgrade umgesetzt. Damit wurde diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt. Die Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen, die bis spätestens 3. September 1997 umzusetzen war, wurde lediglich von den Niederlanden, Österreich und dem Vereinigten Königreich umgesetzt.

Die Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit den Richtlinien zur Anwendung der Rahmenrichtlinie 92/75/EWG über die Angabe des Energieverbrauchs werden fortgeführt.

Die Richtlinie 94/2/EG der Kommission betreffend elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte ist von Italien noch nicht umgesetzt worden. Die Richtlinie 95/12/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung von Haushaltswaschmaschinen haben Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien und die Niederlande noch nicht umgesetzt. Die Richtlinie 95/13/EG der Kommission betreffend das Energieetikett für Haushaltswäschetrockner wurde noch nicht umgesetzt von Belgien und Italien. Die Richtlinie 96/60/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten, die bis spätestens 15. Juli 1997 umzusetzen war, ist von Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und Schweden noch nicht umgesetzt worden. Die Richtlinie 97/17/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung für Haushaltsgeschirrspüler, die spätestens bis 15. Juni 1998 umzusetzen ist, wurde bisher von den Niederlanden umgesetzt.

Alle Mitgliedstaaten haben die Richtlinie 93/76/EWG des Rates zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE) umgesetzt.

17.3. Kohlenwasserstoffe

Die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist von Belgien noch nicht umgesetzt worden.

17.4. Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Energie

Mitgliedstaaten	Am 31.12.1997 geltende Richtlinien	Richtlinien, für die Maßnahmen mitgeteilt wurden	%
Belgien	20	15	75
Dänemark	20	19	95
Deutschland	21	20	95
Griechenland	20	19	95
Spanien	20	18	90
Frankreich	20	16	80
Irland	20	18	90
Italien	20	14	70
Luxemburg	19	16	84
Niederlande	20	20	100
Österreich	20	20	100
Portugal	20	19	95
Finnland	18	16	89
Schweden	20	18	90
Vereinigtes Königreich	20	20	100

Anmerkung: Für diese Tabelle wurden folgende Richtlinien berücksichtigt:

68/414, 72/425, 73/238, 76/491, 78/170, 82/885, 85/536, 87/441, 90/377, 90/547, 90/653 (diese Richtlinie betrifft ausschließlich Deutschland), 91/296, 92/42, 93/76, 94/2, 94/22 (diese Richtlinie findet keine Anwendung in Luxemburg), 95/12, 95/13, 96/57, 96/60, 96/89.

Die Richtlinien 91/296/EWG und 94/22/EG sind für Finnland — vorbehaltlich der von den Kommissionsdienststellen noch vorzunehmenden Analyse — gegenstandslos. Die Richtlinien 75/339 und 75/405 wurden aufgehoben.

STRUKTURFONDS UND GEMEINSCHAFTSRECHT

Die Strukturfonds-Verordnungen stellen den Grundsatz auf, daß Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Gemeinschaft sind, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein müssen (Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88). Daraus folgt, daß jede Feststellung eines Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht zur Kürzung, Aussetzung oder Streichung der Beteiligung führen kann (Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 über die Strukturfonds und Anhang II Artikel H der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 über den Kohäsionsfonds).

Die im Rahmen dieser Fonds finanzierten Aktionen werden partnerschaftlich verwaltet; die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts obliegt daher in erster Linie den Mitgliedstaaten. Allerdings schließt dies nicht die Kontrolle durch die Kommission gemäß Artikel 169 EG-Vertrag und Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 oder der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 aus.

Nach der gemeinschaftlichen Rechtsprechung ist das Vertragsverletzungsverfahren vom Verfahren nach Arti-

kel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 unabhängig (Rechtssache T-461/93, An Taisce — The National Trust for Ireland and WWF, Urteil vom 23. September 1994). Demnach hat die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nicht automatisch die Anwendung von Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Folge und umgekehrt.

Die Tatsache, daß die beiden Verfahren (Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens und Streichung der Beteiligung) auf politischer oder juristischer Ebene nicht automatisch miteinander verknüpft werden, bedeutet allerdings nicht, daß keinerlei Zusammenhang zwischen ihnen besteht. Zum Beispiel kann nach Übersendung der schriftlichen Aufforderung zur Äußerung (Vertragsverletzungsverfahren) die Aussetzung der Zahlung in Betracht gezogen oder nach Übermittlung der mit Gründen versehenen Stellungnahme die Einleitung eines Verfahrens zur Streichung oder Kürzung der finanziellen Beteiligung entsprechend den Modalitäten in Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erwogen werden. Auch verliert die Kommission bei Einstellung eines Verfahrens nach Artikel 169 EG-Vertrag nicht das Recht, den Finanzbeitrag der Gemeinschaft zurückzufordern.

Grundsätzlich ist die Wirksamkeit der Kohäsionspolitik nur unter Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften und -politiken zu gewährleisten. Bevor die Kommission jedoch eine Entscheidung über die Streichung oder Kürzung einer finanziellen Beteiligung trifft, beurteilt sie in jedem einzelnen Fall die Schwere des Verstoßes. Auf diese Weise läßt sich vermeiden, daß schwere Fälle im Hinblick auf die Kofinanzierung durch die Gemeinschaft folgenlos bleiben, und daß geringfügige Verstöße für Regionen mit Entwicklungsrückstand oder mit rückläufiger Entwicklung einen unverhältnismäßig großen Schaden verursachen.

Bei Verstößen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds kofinanziert werden, geht es vor allem um die Einhaltung der Umweltschutzrichtlinien und der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe. Am häufigsten werden Verstöße gegen die Richtlinie 85/337/EWG (Umweltverträglichkeit) gerügt.

Gemessen an der Gesamtzahl der Verstöße gegen die Umweltschutz- und Auftragsvergabevorschriften ist der Anteil der (vermuteten oder festgestellten) Verstöße im Zusammenhang mit einer Kofinanzierung durch die Gemeinschaft relativ niedrig: 4,7 % im Falle des Umweltschutzes, 8,7 % im Falle der Auftragsvergabe.

Diese ungefähren Zahlen vermitteln nur ein partielles Bild vom Ausmaß der Problematik. Von manchen Verstößen erhält die Kommission keine Kenntnis; bei anderen läßt sich kaum ein unmittelbarer Zusammenhang

zwischen dem Verstoß und dem Vorliegen einer Gemeinschaftskofinanzierung herstellen. Die Kofinanzierung im Rahmen der Strukturfonds erfolgt in der Regel über globale operationelle Programme, und die Wahl der Projekte ist in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten. Ein anderes Problem bilden die Verstöße allgemeiner Natur (z. B. die mangelhafte Umsetzung einer Richtlinie), die sich unmittelbar auf die von den Fonds kofinanzierten Projekte auswirken.

Anhand der verfügbaren Informationen lassen sich die vermuteten oder festgestellten Verstöße bei nachweislich von der Gemeinschaft kofinanzierten Projekten wie folgt aufschlüsseln:

Deutschland:	1 (Auftragsvergabe)
Österreich:	2 (Auftragsvergabe)
Belgien:	1 (Umweltschutz)
Spanien:	7 (Umweltschutz)
Frankreich:	6 (Umweltschutz: 5; Auftragsvergabe: 1)
Griechenland:	13 (Umweltschutz: 5; Auftragsvergabe: 8)
Irland:	3 (Umweltschutz)
Italien:	1 (Umweltschutz)
Portugal:	6 (Umweltschutz: 2; Auftragsvergabe: 4)
Vereinigtes Königreich:	1 (Umweltschutz)

Die Häufigkeit der Verstöße bei gemeinschaftlichen Kofinanzierungen steht in direktem Verhältnis zur Höhe der bereitgestellten Beträge und gibt daher Aufschluß über den Umfang der Gemeinschaftsbeteiligungen, nicht aber über das Verhalten einzelner Mitgliedstaaten. Bei den Projekten handelt es sich vor allem um Straßenbauarbeiten und Wasserbehandlungsanlagen.

Auch wenn die Zahl der Verstöße im Verhältnis zum sehr hohen Volumen der gemeinschaftlichen Kofinanzierungen relativ niedrig ist, muß doch der Schutz der finanziellen Interessen unbedingt sichergestellt werden.

Schließlich sei hervorgehoben, daß die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Rahmen der Interventionen des Strukturfonds und des Kohäsionsfonds nicht nur nachträgliche Überprüfungen, sondern — vor allem — systematische Vorbeugungsmaßnahmen erfordert. Letztere sind in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten: Sie haben dafür zu sorgen, daß bei Projekten mit finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften beachtet werden.

HAUSHALTSFRAGEN

Die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren im Haushaltsbereich ist gering, und zwar sowohl was die Agrar- und die Zollvorschriften sowie die gemeinschaftlichen MwSt.-Vorschriften mit Auswirkungen auf die Eigenmittel, als auch was die Finanzvorschriften angeht. Die Mitgliedstaaten müssen bei verspäteter Bereitstellung der geschuldeten Eigenmittelbeträge Verzugszinsen zahlen, was dazu beiträgt, daß Streitigkeiten in der Regel zügig und wirksam geregelt werden können.

Nachdem Deutschland es unterlassen hatte, fällige Eigenmittelbeträge (sowie Verzugszinsen) betreffend nicht erhaltene und gezahlte Agrarabgaben an die Gemeinschaft abzuführen, ist die Kommission weiter gegen diesen Mitgliedstaat vorgegangen und hat wegen Verstos

gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2252/90 und (EWG) Nr. 1552/89 den Gerichtshof angerufen.

Ebenfalls im Rahmen der traditionellen Eigenmittel hat die Kommission zwei weitere Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet:

— gegen Belgien, das bei vereinbarten Teilzahlungen die entsprechenden Eigenmittel erst nach Erhalt des gesamten Betrags abführt, und

— gegen Italien, das ohne hinreichende Begründung und ohne Zustimmung der Kommission bei der Bereitstellung der Eigenmittel aufgrund der fälligen Zölle für eingeführte Waren, die für Saint-Marin bestimmt waren, Abzüge vorgenommen hat.

PERSONAL DER GEMEINSCHAFTEN

Die auf diesem Gebiet eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren betreffen Fälle, in denen die Mitgliedstaaten das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften nicht beachten oder die nationalen Bestimmungen zur korrekten Anwendung des Statuts für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Regelung für die sonstigen Bediensteten bei diesen Gemeinschaften nicht anwenden.

Ein gegen Spanien eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren wegen der Weigerung der spanischen Behörden, den Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, ist noch im Gange.

Aufgrund der am 13. September 1996 an das Königreich Spanien gerichteten mit Gründen versehenen Stellungnahme stellen die spanischen Behörden seit Januar 1997 den Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, die nicht die spanische Staatsangehörigkeit besitzen, ein Papier aus, durch das diese während der Dauer ihrer dienstlichen Verwendung in Spanien die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthalts nachweisen können. Die Kommission prüft zur Zeit, ob die neuen Aufenthaltsbewilligungen den in der mit Gründen

versehenen Stellungnahme formulierten Anliegen konkret Rechnung tragen.

Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 169 des EG-Vertrags hat der Gerichtshof am 17. Juli 1997 festgestellt, daß das Königreich Spanien seine Verpflichtungen aufgrund von Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen verletzt hat.

In dem gleichen Zusammenhang hat die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme gegen Griechenland abgegeben; die griechischen Behörden haben zugesagt, daß das Parlament eine Gesetzesvorlage billigen wird, die die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche ermöglicht und von der Kommission akzeptiert werden kann.

Das gegen Belgien eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen ist endgültig niedergeschlagen worden, nachdem Belgien ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 21. Mai 1991 verabschiedet hat, dem die Kommission zugestimmt hatte.

STATISTIK

In diesem Bereich sind die Mitgliedstaaten vor allem verpflichtet, in bestimmten Zeitabständen und in bestimmter Form Zahlenangaben zu bestimmten Fragen mitzuteilen. Bei der Anwendung der statistischen Methoden bzw. der Einhaltung der Fristen treten keine schwerwiegenden Probleme auf.

Nachdem jedoch die spanischen und die französischen Behörden es unterlassen haben, in der vorgeschriebenen Form monatliche Angaben über die Mengen und die durchschnittlichen Preise der angelandeten Fischereierzeugnisse (Verordnung (EWG) Nr. 1318/91 des Rates) und Jahresstatistiken über die Fänge (Verordnung (EWG) Nr. 3880/91) zu übermitteln, sind die gegen diese Staaten eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren fortgesetzt worden.

Zur Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien in innerstaatliches Recht ist darauf hinzuweisen, daß Probleme bei der Fristeinhaltung auftreten. Generell sind die Verzögerungen durch die institutionelle und administrative Struktur in den Mitgliedstaaten bedingt.

Die Kommission hat in zwanzig Fällen ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, weil einzelstaatliche Maßnahmen zur Durchführung von zwei Richtlinien nicht mitgeteilt worden waren. 1997 wurden gegen Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Portugal und das Vereinigte Königreich Verfahren wegen Verstoßes gegen die Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erstellung von Fremdenverkehrsstatistiken eingeleitet. Gegen alle Mitgliedstaaten, außer gegen Österreich, sind Verfahren wegen Verletzung der Richtlinien 96/19/EG des Rates vom 19. März 1996 über statistische Erhebungen im Bereich Milch und Milcherzeugnisse im Gange.

Die meisten Mitgliedstaaten haben der Kommission entweder Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien mitgeteilt oder Entwürfe von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Einhaltung des Gemeinschaftsrechts übermittelt. In mehreren Fällen ist die Niederschlagung des Verfahrens beantragt worden.

ANHANG I

MUTMASSLICHE VERTRAGSVERLETZUNGEN VON 1993 BIS 1997

Tabelle 1.1.

Mutmaßliche Vertragsverletzungen — Ursprung

Jahr	Beschwerden	Parlamentarische Anfragen	Petitionen	Von Amts wegen ermittelte Fälle	Insgesamt
1993	1 040	30	23	247	1 340
1994	1 145	5	6	277	1 433
1995	955	30 (*)	4 (*)	297	1 252
1996	819	22 (*)	4 (*)	257	1 076
1997	957	13 (*)	4 (*)	261	1 218

(*) Seit 1995 sind die parlamentarischen Anfragen und die Petitionen entweder in der Zahl der von Amts wegen ermittelten Fälle oder in der Zahl der Beschwerden enthalten.

Tabelle 1.2.

Mutmaßliche Vertragsverletzungen — aufgeschlüsselt nach Bereichen und Mitgliedstaaten

		B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	Insgesamt
GD I Auswärtige Beziehungen	1993	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	4
	1994	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
	1995	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1996	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	2
	1997	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
GD II Wirtschaft und Finanzen	1993	0	0	0	2	2	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	6
	1994	1	0	1	1	0	2	1	1	0	0	0	2	0	0	1	10
	1995	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	2	0	1	0	0	5
	1996	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2
	1997	1	0	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0	0	4
GD III Binnenmarkt und gewerbliche Wirtschaft (bis 1992) Industrie (seit 1993)	1993	1	5	4	5	1	1	0	7	1	6	0	1	0	0	2	34
	1994	2	0	12	7	3	1	1	8	1	1	0	6	0	0	2	44
	1995	1	3	10	1	2	6	0	2	1	4	0	1	1	4	2	38
	1996	1	4	12	0	3	3	1	7	0	0	0	1	2	3	1	38
	1997	2	3	11	2	5	10	0	9	0	2	1	1	2	2	1	51
GD IV Wettbewerb	1993	2	4	2	7	2	5	2	7	1	3	0	2	0	0	1	38
	1994	1	0	2	20	3	3	1	4	1	2	0	1	0	0	0	38
	1995	2	2	4	0	5	6	0	11	0	1	4	1	0	0	1	37
	1996	1	0	5	4	2	2	1	2	0	1	2	1	1	1	1	24
	1997	1	2	4	3	6	4	2	9	2	2	3	0	0	1	0	39
GD V Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen	1993	4	4	3	4	3	11	2	3	0	2	0	0	0	0	8	44
	1994	3	0	3	4	2	7	1	14	0	2	0	1	0	0	24	61
	1995	7	2	2	1	1	10	2	1	1	4	1	3	1	1	7	44
	1996	10	3	3	0	2	10	1	4	0	3	0	0	0	1	3	40
	1997	2	1	5	2	5	9	1	3	2	3	12	1	2	0	1	49

		B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	Insgesamt
GD VI Landwirtschaft	1993	4	3	8	6	21	30	5	20	0	8	0	7	0	0	8	120
	1994	38	12	29	12	38	67	13	23	3	41	0	9	0	0	32	317
	1995	7	10	16	11	3	35	5	28	2	13	5	5	0	5	14	159
	1996	2	3	25	9	6	16	1	27	2	6	6	7	3	3	7	123
	1997	7	4	42	8	8	32	7	31	2	6	5	10	5	7	11	185
GD VII Verkehr	1993	2	0	2	3	4	13	0	3	1	1	0	4	0	0	1	34
	1994	1	1	0	2	14	18	0	2	1	0	0	3	0	0	6	48
	1995	8	3	16	5	5	9	3	9	5	1	2	6	2	4	4	82
	1996	5	4	4	5	6	5	2	3	1	4	2	4	1	2	6	54
	1997	3	2	6	3	0	6	0	6	1	0	4	0	1	0	0	32
GD IX Personal und Verwaltung	1993	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
	1994	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1995	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
	1996	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1997	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GD X Audiovisuelle Medien, Information, Kommunikation, Kultur	1993	0	1	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
	1994	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3	4
	1995	3	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	1	8
	1996	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	3
	1997	0	0	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	3
GD XI Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz	1993	16	7	31	46	103	31	33	23	2	6	0	21	0	0	64	383
	1994	6	4	60	17	89	43	38	21	4	4	0	16	0	0	57	359
	1995	7	1	29	15	66	36	21	12	6	11	4	11	8	4	34	265
	1996	3	6	33	5	49	25	13	27	3	7	10	9	3	3	11	207
	1997	18	10	50	10	63	47	28	23	3	5	9	17	7	9	16	315

[illegible]

		B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	Insgesamt
GD XIX Haushalt	1993	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	1994	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	1995	1	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	3
	1996	0	0	0	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	3
	1997	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	3
GD XXI Zoll und indirekte Steuern	1993	8	2	8	12	5	9	4	17	0	6	0	2	0	0	9	82
	1994	4	3	1	3	1	2	2	4	1	2	0	2	0	0	3	28
	1995	3	0	5	8	2	13	0	10	2	3	3	0	4	2	7	62
	1996	2	4	4	2	4	8	0	1	0	3	4	2	6	4	2	46
	1997	2	1	3	7	4	14	1	6	0	0	2	1	6	4	3	54
GD XXII Humanressourcen, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend	1993	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	1994	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	4
	1995	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1996	0	0	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	4
	1997	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GD XXIII Unternehmenspolitik, Handel, Tourismus und Sozialwirtschaft	1993	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
	1994	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
	1995	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2
	1996	0	0	0	2	1	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0	6
	1997	0	0	0	4	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0	1	8
GD XXIV Dienst „Verbraucherpolitik“	1993	0	0	1	0	0	5	0	1	3	7	0	2	0	0	2	21
	1994	1	1	0	0	0	4	0	1	0	1	0	0	0	0	1	9
	1995	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1996	1	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	5
	1997	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1	0	0	0	0	3

		B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	Insgesamt
SAEG Statistisches Amt	1993	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
	1994	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1995	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
	1996	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1997	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
JD Juristischer Dienst	1993	1	0	1	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	5
	1994	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1995	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	3
	1996	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1997	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GS Generalsekretariat	1993	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1994	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1995	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1996	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	1997	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Insgesamt	1993	92	37	149	146	184	209	52	192	14	67	0	59	0	0	139	1 340
	1994	92	33	185	112	196	246	66	185	18	85	0	59	0	0	156	1 433
	1995	80	36	171	84	147	210	44	140	25	65	45	52	28	52	73	1 252
	1996	57	34	155	52	103	148	29	135	16	38	52	37	33	51	136	1 076
	1997	73	35	179	78	128	176	53	163	18	39	60	55	39	45	77	1 218

*Tabelle 1.3.***Mutmaßliche Vertragsverletzungen — Folgemaßnahmen aufgeschlüsselt nach dem Jahr der Registrierung**

Jahr	Fälle insgesamt	Eingestellte Verfahren	Laufende Verfahren	Festgestellte Vertragsverletzungen
1993	1 340	1 010	41	289
1994	1 433	987	117	329
1995	1 252	831	60	361
1996	1 076	489	338	249
1997	1 218	170	889	159

ANHANG II

FESTGESTELLTE VERTRAGSVERLETZUNGEN VON 1993 BIS 1997

Tabelle 2.1.

Festgestellte Vertragsverletzungen — aufgeschlüsselt nach Verfahrensstufe und Mitgliedstaat

Mitgliedstaat	Schreiben 169					Mit Gründen versehene Stellungnahmen					Klagen beim Gerichtshof				
	1993	1994	1995	1996	1997	1993	1994	1995	1996	1997	1993	1994	1995	1996	1997
B	98	77	80	72	90	26	41	19	62	35	7	10	6	20	18
DK	66	57	42	22	63	3	14	1	0	1	0	0	0	0	0
D	120	90	92	62	121	35	66	25	37	35	4	5	10	8	19
EL	125	96	113	58	108	41	85	26	51	23	4	17	12	17	10
E	107	86	81	59	107	28	53	15	30	25	5	9	6	9	7
F	105	90	97	88	154	39	49	17	46	52	2	8	6	11	15
IRL	91	70	67	43	83	25	47	3	36	15	0	12	6	4	6
I	108	102	114	75	122	49	60	36	71	35	6	12	17	9	20
L	91	64	71	39	75	29	36	9	28	16	11	6	3	4	8
NL	75	73	59	32	55	22	20	4	9	11	5	4	0	2	3
A	0	0	4	132	93	0	0	0	2	38	0	0	0	1	0
P	125	96	115	54	117	40	54	22	49	35	0	5	4	6	14
FIN	0	0	2	290	78	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0
S	0	0	2	69	74	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0
UK	98	73	77	47	96	15	21	15	14	8	0	1	2	1	1
Insgesamt	1 209	974	1 016	1 142	1 436	352	546	192	435	343	44	89	72	92	121

Tabelle 2.2.

Vertragsverletzungsverfahren nach Mitgliedstaat, Verfahrensstufe und Rechtsgrundlage

		1993					1994					1995					1996					1997				
		Insgesamt	Richtlinien			Verträge, Verordnungen, Entscheidungen	Insgesamt	Richtlinien			Verträge, Verordnungen, Entscheidungen	Insgesamt	Richtlinien			Verträge, Verordnungen, Entscheidungen	Insgesamt	Richtlinien			Verträge, Verordnungen, Entscheidungen	Insgesamt	Richtlinien			Verträge, Verordnungen, Entscheidungen
			Nicht-mitteilung	Nicht-über-einstimmung	Mangelhafte Anwendung			Nicht-mitteilung	Nicht-über-einstimmung	Mangelhafte Anwendung			Nicht-mitteilung	Nicht-über-einstimmung	Mangelhafte Anwendung			Nicht-mitteilung	Nicht-über-einstimmung	Mangelhafte Anwendung			Nicht-mitteilung	Nicht-über-einstimmung	Mangelhafte Anwendung	
B	Schr. 169	98	73	1	15	9	77	58	4	11	4	80	59	3	8	10	72	31	8	16	17	90	65	8	7	10
	MGvS	26	16	3	0	7	41	36	1	4	0	19	15	0	1	3	62	48	4	7	3	35	15	2	5	13
	Klagen	7	5	0	0	2	10	6	1	1	2	6	4	1	1	0	20	19	0	1	0	18	11	2	3	2
DK	Schr. 169	66	63	0	2	1	57	51	1	2	3	42	36	0	6	0	22	18	0	2	2	63	52	6	2	3
	MGvS	3	1	0	0	2	14	12	0	0	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0
	Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
D	Schr. 169	120	95	3	15	7	90	63	5	19	3	92	63	5	14	10	62	31	6	17	8	121	70	12	27	12
	MGvS	35	22	1	5	7	66	58	1	3	4	25	15	4	5	1	37	23	6	5	3	35	23	4	5	3
	Klagen	4	0	2	0	2	5	2	0	2	1	10	7	2	1	0	8	7	0	1	0	19	12	2	4	1
EL	Schr. 169	125	104	3	12	6	96	72	0	20	4	113	90	1	13	9	58	34	0	16	8	108	86	3	7	12
	MGvS	41	33	0	2	6	85	80	2	3	0	26	14	0	8	4	51	43	2	6	0	23	14	0	5	4
	Klagen	4	4	0	0	0	17	12	0	2	3	12	8	0	2	2	17	13	0	1	3	10	8	1	1	0
E	Schr. 169	107	80	1	15	11	86	62	1	14	9	81	61	1	12	7	59	22	7	9	21	107	67	11	13	16
	MGvS	28	19	1	5	3	53	48	0	4	1	15	9	0	4	2	30	13	3	10	4	25	10	3	8	4
	Klagen	5	3	1	0	1	9	8	0	0	1	6	5	0	1	0	9	3	1	4	1	7	2	0	3	2
F	Schr. 169	105	82	2	11	10	90	64	2	11	13	97	70	3	11	13	88	33	6	29	20	154	72	7	44	31
	MGvS	39	22	2	7	8	49	38	1	6	4	17	8	0	5	4	46	31	4	7	4	52	15	5	18	14
	Klagen	2	0	0	1	1	8	5	0	0	3	6	4	0	0	2	11	6	0	3	2	15	9	1	4	1
IRL	Schr. 169	91	85	2	3	1	70	62	2	3	3	67	59	1	3	4	43	28	5	9	1	83	67	4	11	1
	MGvS	25	17	4	2	2	47	45	0	0	2	3	3	0	0	0	36	34	0	1	1	15	9	3	3	0
	Klagen	0	0	0	0	0	12	11	0	0	1	6	6	0	0	0	4	1	1	1	1	6	5	0	1	0
I	Schr. 169	108	75	8	16	9	102	66	2	21	13	114	85	3	10	16	75	30	9	18	18	122	64	11	24	23
	MGvS	49	31	1	8	9	60	56	2	2	0	36	16	1	10	9	71	50	3	7	11	35	18	3	5	9
	Klagen	6	3	1	1	1	12	5	0	4	3	17	13	0	2	2	9	5	0	3	1	20	14	1	5	0
L	Schr. 169	91	84	1	2	4	64	58	4	0	2	71	66	0	3	2	39	32	2	3	2	75	64	5	5	1
	MGvS	29	28	0	1	0	36	36	0	0	0	9	6	1	1	1	28	26	2	0	0	16	10	3	2	1
	Klagen	11	5	0	0	6	6	5	0	0	1	3	3	0	0	0	4	1	0	3	0	8	7	0	0	1
NL	Schr. 169	75	64	1	8	2	73	49	3	20	1	59	47	1	8	3	32	14	0	9	9	55	34	5	9	7
	MGvS	22	14	2	3	3	20	17	0	3	0	4	1	1	2	0	9	4	1	3	1	11	3	1	5	2
	Klagen	5	1	0	3	1	4	2	0	1	1	0	0	0	0	0	2	0	0	2	0	3	1	0	2	0

		1993					1994					1995					1996					1997				
		Insge- samt	Richtlinien			Ver- träge, Verord- nungen, Ent- schei- dungen	Insge- samt	Richtlinien			Ver- träge, Verord- nungen, Ent- schei- dungen	Insge- samt	Richtlinien			Ver- träge, Verord- nungen, Ent- schei- dungen	Insge- samt	Richtlinien			Ver- träge, Verord- nungen, Ent- schei- dungen					
			Nicht- mittei- lung	Nicht- über- einstim- mung	Mangel- hafte Anwen- dung			Nicht- mittei- lung	Nicht- über- einstim- mung	Mangel- hafte Anwen- dung			Nicht- mittei- lung	Nicht- über- einstim- mung	Mangel- hafte Anwen- dung			Nicht- mittei- lung	Nicht- über- einstim- mung	Mangel- hafte Anwen- dung						
A	Schr. 169 MGvS Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	2	2	132	123	0	9	0	93	68	5	11	9
		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	1	1	0	38	33	0	4	1
		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
P	Schr. 169 MGvS Klagen	125	100	8	14	3	96	70	5	12	9	115	98	4	9	4	54	34	5	12	3	117	83	8	19	7
		40	35	1	2	2	54	49	1	3	1	22	15	1	4	2	49	37	8	4	0	35	18	6	5	6
		0	0	0	0	0	5	5	0	0	0	4	4	0	0	0	6	5	1	0	0	14	7	5	2	0
FIN	Schr. 169 MGvS Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	1	1	290	284	0	5	1	72	63	2	4	3
		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	8	0	0	0	
		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
S	Schr. 169 MGvS Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	1	1	69	61	1	4	3	80	57	8	10	5
		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	6	0	0	0	
		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
UK	Schr. 169 MGvS Klagen	98	82	2	8	6	73	57	3	10	3	77	65	1	4	7	47	26	3	16	2	96	64	9	18	5
		15	6	3	3	3	21	21	0	0	0	15	11	0	2	2	14	11	1	1	1	8	1	2	5	0
		0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	2	2	0	0	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Insge- samt	Schr. 169 MGvS Klagen	1 209	987	32	121	69	974	732	32	143	67	1 016	799	23	105	89	1 142	801	52	174	115	1 436	976	104	211	145
		352	244	18	38	52	546	496	8	28	14	192	114	8	42	28	435	320	35	52	28	343	183	32	71	57
		44	21	4	5	14	89	61	2	10	16	72	56	3	7	6	92	60	4	20	8	121	76	12	26	7

Tabelle 2.3.

Festgestellte Vertragsverletzungen — Entwicklung, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Jahr der Verfahrenseinleitung
— 1993 —

	Eingeleitete Verfahren	Nach Schreiben 169 eingestellt	Nach Schreiben 169 noch laufende Verfahren	MGvS	Nach MGvS eingestellt	Nach MGvS noch laufende Verfahren	Klagen	Nach Klagen noch laufende Verfahren	Klage- rücknahmen	Urteile	Zugunsten der Kommission	Zugunsten der Mitgliedstaaten
Insgesamt	1 209	785	15	400	271	128	107	13	54	43	40	3
B	98	64	4	30	17	13	13	0	5	8	8	0
DK	66	61	0	5	5	0	0	0	0	0	0	0
D	120	74	2	43	28	15	13	3	7	3	3	0
EL	125	58	1	65	47	18	15	2	7	6	6	0
E	107	69	2	35	20	15	12	0	4	10	8	2
F	105	65	0	39	22	16	11	2	4	6	5	1
IRL	91	58	0	32	22	10	8	0	4	4	4	0
I	108	57	3	46	30	16	14	2	6	6	6	0
L	91	64	0	26	23	3	3	0	3	0	0	0
NL	75	59	1	14	13	1	1	0	1	0	0	0
P	125	78	1	47	32	15	15	4	11	0	0	0
UK	98	78	1	18	12	6	2	0	2	0	0	0

Tabelle 2.4.

Festgestellte Vertragsverletzungen — Entwicklung, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Jahr der Verfahrenseinleitung

— 1994 —

	Eingeleitete Verfahren	Nach Schreiben 169 eingestellt	Nach Schreiben 169 noch laufende Verfahren	MGvS	Nach MGvS eingestellt	Nach MGvS noch laufende Verfahren	Klagen	Nach Klagen noch laufende Verfahren	Klage- rücknahmen	Urteile	Zugunsten der Kommission	Zugunsten der Mitgliedstaaten
Insgesamt	974	579	39	355	207	145	107	27	49	32	31	1
B	77	32	6	40	23	17	16	6	6	4	4	0
DK	57	52	0	5	5	0	0	0	0	0	0	0
D	90	40	6	44	22	22	17	8	2	7	7	0
EL	96	46	3	45	29	16	12	0	9	3	3	0
E	86	46	5	34	26	8	3	1	1	1	1	0
F	90	59	4	28	8	19	11	2	6	3	3	0
IRL	70	48	1	20	12	18	8	1	7	0	0	0
I	102	47	4	52	24	28	25	3	9	14	13	1
L	64	42	3	19	14	5	5	3	2	0	0	0
NL	73	63	1	10	6	4	1	1	0	0	0	0
P	96	55	3	38	22	16	9	2	7	0	0	0
UK	73	49	3	20	16	2	0	0	0	0	0	0

Tabelle 2.5.

Festgestellte Vertragsverletzungen — Entwicklung, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Jahr der Verfahrenseinleitung
— 1995 —

	Eingeleitete Verfahren	Nach Schreiben 169 eingestellt	Nach Schreiben 169 noch laufende Verfahren	MGvS	Nach MGvS eingestellt	Nach MGvS noch laufende Verfahren	Klagen	Nach Klagen noch laufende Verfahren	Klage- rücknahmen	Urteile	Zugunsten der Kommission	Zugunsten der Mitgliedstaaten
Insgesamt	1 016	637	80	327	163	164	79	54	18	8	7	1
B	80	41	12	35	15	20	11	7	1	3	3	0
DK	42	38	1	2	1	1	0	0	0	0	0	0
D	92	51	15	34	14	20	12	10	2	0	0	0
EL	113	62	5	41	24	17	6	3	3	0	0	0
E	81	58	5	16	7	9	4	4	0	0	0	0
F	97	54	13	39	14	25	13	9	3	1	1	0
IRL	67	42	4	20	8	12	5	3	2	0	0	0
I	114	56	4	59	33	26	17	10	4	4	3	1
L	71	43	2	22	12	10	7	5	2	0	0	0
NL	59	47	6	8	6	2	1	0	0	0	0	0
A	4	1	1	2	0	2	3	1	1	0	0	0
P	115	71	6	39	21	18	0	2	0	0	0	0
FIN	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
S	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
UK	77	71	5	10	8	2	0	0	0	0	0	0

Tabelle 2.6.

Festgestellte Vertragsverletzungen — Entwicklung, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Jahr der Verfahrenseinleitung
— 1996 —

	Eingeleitete Verfahren	Nach Schreiben 169 eingestellt	Nach Schreiben 169 noch laufende Verfahren	MGvS	Nach MGvS eingestellt	Nach MGvS noch laufende Verfahren	Klagen	Nach Klagen noch laufende Verfahren	Klage- rücknahmen	Urteile	Zugunsten der Kommission	Zugunsten der Mitgliedstaaten
Insgesamt	1 142	739	197	217	65	150	13	12	1	0	0	0
B	72	24	24	24	9	15	4	4	0	0	0	0
DK	22	21	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
D	62	28	21	16	3	13	0	0	0	0	0	0
EL	58	35	12	14	8	6	1	1	0	0	0	0
E	59	25	19	13	1	12	0	0	0	0	0	0
F	88	27	29	33	9	23	1	1	0	0	0	0
IRL	43	23	7	12	5	6	2	2	0	0	0	0
I	75	35	26	20	4	16	3	3	0	0	0	0
L	39	23	5	11	7	4	0	0	0	0	0	0
NL	32	14	10	8	0	8	1	1	0	0	0	0
A	132	95	9	34	8	26	0	0	0	0	0	0
P	54	30	9	13	5	8	1	0	1	0	0	0
FIN	290	271	9	8	3	5	0	0	0	0	0	0
S	69	59	4	6	1	5	0	0	0	0	0	0
UK	47	29	12	5	2	3	0	0	0	0	0	0

Tabelle 2.7.

Festgestellte Vertragsverletzungen — Entwicklung, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Jahr der Verfahrenseinleitung
— 1997 —

	Eingeleitete Verfahren	Nach Schreiben 169 eingestellt	Nach Schreiben 169 noch laufende Verfahren	MGvS	Nach MGvS eingestellt	Nach MGvS noch laufende Verfahren	Klagen	Nach Klagen noch laufende Verfahren	Klage- rücknahmen	Urteile	Zugunsten der Kommission	Zugunsten der Mitgliedstaaten
Insgesamt	1 436	476	937	53	8	45	0	0	0	0	0	0
B	90	17	68	9	2	7	0	0	0	0	0	0
DK	63	32	31	0	0	0	0	0	0	0	0	0
D	121	27	91	4	0	4	0	0	0	0	0	0
EL	108	39	64	4	1	3	0	0	0	0	0	0
E	107	38	62	5	2	3	0	0	0	0	0	0
F	154	30	119	6	0	6	0	0	0	0	0	0
IRL	83	35	46	4	0	4	0	0	0	0	0	0
I	122	27	91	3	0	3	0	0	0	0	0	0
L	75	27	43	5	0	5	0	0	0	0	0	0
NL	55	22	44	1	0	1	0	0	0	0	0	0
A	93	43	63	3	2	1	0	0	0	0	0	0
P	117	37	72	7	1	6	0	0	0	0	0	0
FIN	78	37	41	0	0	0	0	0	0	0	0	0
S	74	34	40	0	0	0	0	0	0	0	0	0
UK	96	31	62	2	0	2	0	0	0	0	0	0

ANHANG III

VERTRAGSVERLETZUNGEN UND VERSTÖSSE GEGEN VERORDNUNGEN UND
ENTSCHEIDUNGEN

Wirtschafts- und Finanzfragen

BELGIEN

Nummer: 94/5075
 Rechtsgrundlage: 157E073
 Titel: Freier Kapitalverkehr — Zeichnung einer auf DM lautenden Anleihe
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/04/16

GRIECHENLAND

Nummer: 94/2211
 Rechtsgrundlage: 157E073
 Titel: Beschränkungen von Investitionen und des Transfers von Mitteln in das Ausland
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/04/14
 Datum Einstellung: 97/12/10: Einstellungsbeschluß

FRANKREICH

Nummer: 94/2190
 Rechtsgrundlage: 157E052; 157E059
 Titel: Zulassung von Wertpapieren zum Kapitalmarkt
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/04/14

PORTUGAL

Nummer: 91/2097
 Rechtsgrundlage: 57E052; 157E058; 157E221
 Titel: Ausländische Investitionen in privatisierte Unternehmen — Diskriminierung
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 95/05/29

Industrie

ITALIEN

Nummer: 94/7013
 Rechtsgrundlage: 157E003
 Titel: Einfuhr von Fernsehgeräten
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/01/30
 Datum Einstellung: 97/07/23: Einstellungsbeschluß

Wettbewerb

BELGIEN

Nummer: 89/0030
 Rechtsgrundlage: 157E171; 384D0508
 Titel: Beihilfe zugunsten von Idealspun/Beaulieu
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/08/30
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 89/12/18
 Rechtssache: C-89/375
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 91/02/19
 Begünstigt: Kommission

Nummer: 95/2313
 Rechtsgrundlage: 157E086; 157E090; 157E169
 Titel: Erhebung von Landegebühren am Flughafen Brüssel National
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/12/10
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 97/04/23
 Rechtssache: C-97/155

SPANIEN

Nummer: 91/0755
 Rechtsgrundlage: 157E030; 157E034; 157E037; 157E048
 Titel: Ausschließliche Rechte im Bereich Elektrizität
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/11/26
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 94/06/15
 Rechtssache: C-94/160
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 97/10/23
 Begünstigt: Mitgliedstaat

FRANKREICH

Nummer: 91/0751
 Rechtsgrundlage: 157E037; 157E030; 157E034
 Titel: Ausschließliche Rechte im Bereich Gas und Elektrizität
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/11/26
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 94/06/14
 Rechtssache: C-94/159
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 97/10/23
 Begünstigt: Mitgliedstaat

ITALIEN

Nummer: 91/0757
 Rechtsgrundlage: 157E030; 157E034; 157E037
 Titel: Ausschließliche Rechte im Bereich Elektrizität

Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/11/26
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 94/06/15
 Rechtssache: C-94/158
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 97/10/23
 Begünstigt: Mitgliedstaat

Nummer: 93/2181
 Rechtsgrundlage: 157E003; 157E005; 157E085
 Titel: Zollspediteure
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 95/06/21
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 96/02/09
 Rechtssache: C-96/035

NIEDERLANDE

Nummer: 91/0759
 Rechtsgrundlage: 157E030; 157E037
 Titel: Ausschließliche Rechte im Bereich Elektrizität
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/11/26
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 94/06/13
 Rechtssache: C-94/157
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 97/10/23
 Begünstigt: Mitgliedstaat

Beschäftigung und Sozialpolitik

BELGIEN

Nummer: 88/0364
 Rechtsgrundlage: 157E048; 368R1612; 371R1408; 683J0249; 684J0122; 683J0261; 673J0187; 674J0039; 675J0007; 157E0171
 Titel: Verdeckte Diskriminierung bei der Gewährung sozialer Vergünstigungen und Leistungen der Sozialversicherung
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/08/28
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 90/10/23
 Rechtssache: C-90/326
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 92/11/10
 Begünstigt: Kommission
 Datum Schr. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171: 95/07/03
 Datum Einstellung: 97/06/26: Einstellungsbeschluß

Nummer: 89/0457
 Rechtsgrundlage: 157E007; 157E128; 157E171
 Titel: Finanzierungen für Studenten — Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/03/21
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 93/02/17
 Rechtssache: C-93/047
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 94/05/03
 Begünstigt: Kommission
 Datum Schr. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171: 95/10/03

Nummer: 90/0404
 Rechtsgrundlage: 157E007; 157E048; 157E052; 368R1612
 Titel: Diskriminierung bei der Gewährung von Stipendien für Arbeitnehmer
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/05/17
 Datum Einstellung: 97/06/26: Einstellungsbeschluß

Nummer: 91/0574
 Rechtsgrundlage: 157E048; 368R1612
 Titel: Zugang zur Beschäftigung — Wasser-, Gas- und Elektrizitätsnetze
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/08/06
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 94/06/22
 Rechtssache: C-94/173
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 96/07/02
 Begünstigt: Kommission
 Datum Einstellung: 97/12/10: Einstellungsbeschluß

Nummer: 91/2017
 Rechtsgrundlage: 157E045; 368R1612
 Titel: Gleichbehandlung beim Zugang zur Beschäftigung — Diskriminierung der Kinder von Wanderarbeitnehmern — Diskriminierung
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/08/13
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 94/10/13
 Rechtssache: C-94/278
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 96/09/12
 Begünstigt: Kommission
 Datum Einstellung: 97/06/26: Einstellungsbeschluß

Nummer: 95/4519
 Rechtsgrundlage: 157E051; 371R1408
 Titel: Entsende Arbeitnehmer — Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/09/30
 Datum Einstellung: 97/06/26: Einstellungsbeschluß

Nummer: 95/4831
 Rechtsgrundlage: 157E051; 157E235; 371R1408
 Titel: Einbehaltung von Beiträgen zur sozialen Sicherheit bei belgischen Renten
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/11/06

Nummer: 96/4041
 Rechtsgrundlage: 371R1408
 Titel: Ärztliche Erlaubnis für den Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/08/07

Nummer: 96/4042
 Rechtsgrundlage: 371R1408
 Titel: Zusammentreffen von Renten, von denen eine auf freiwilligen Beiträgen basiert
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/09/23

GRIECHENLAND

Nummer:	89/5227	Nummer:	91/0586
Rechtsgrundlage:	157E048; 368R1612	Rechtsgrundlage:	157E048; 368R1612
Titel:	Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit beim Zugang zur Beschäftigung: Cellist für die Oper Athen	Titel:	Zugang zur Beschäftigung im Bereich See- und Luftverkehr
Datum MGvS:	Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/03/03	Datum MGvS:	Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/13
Klageerhebung:	Datum der Klageerhebung: 94/10/26	Klageerhebung:	Datum der Klageerhebung: 94/10/26
Rechtssache:	C-94/290	Rechtssache:	C-94/290
Datum Urteil:	Datum des Urteils: 96/07/02	Datum Urteil:	Datum des Urteils: 96/07/02
Begünstigt:	Kommission	Begünstigt:	Kommission
Nummer:	90/4816	Nummer:	91/0587
Rechtsgrundlage:	157E048; 368R1612	Rechtsgrundlage:	157E048; 368R1612
Titel:	Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit in der fremdsprachlichen Ausbildung	Titel:	Zugang zur Beschäftigung — Landverkehr
Datum MGvS:	Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/08/03	Datum MGvS:	Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/13
Klageerhebung:	Datum der Klageerhebung: 94/04/27	Klageerhebung:	Datum der Klageerhebung: 94/10/26
Rechtssache:	C-94/123	Rechtssache:	C-94/290
Datum Urteil:	Datum des Urteils: 95/06/01	Datum Urteil:	Datum des Urteils: 96/07/02
Begünstigt:	Kommission	Begünstigt:	Kommission
Datum Schr. 171	Datum des Schreibens nach Artikel 171: 97/01/24	Nummer:	91/0588
Nummer:	91/0583	Rechtsgrundlage:	157E048; 368R1612
Rechtsgrundlage:	368R1612; 157E048	Titel:	Zugang zur Beschäftigung — zivile Forschung
Titel:	Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit — Zugang zur Beschäftigung im staatlichen Elektrizitätsunternehmen	Datum MGvS:	Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/13
Datum MGvS:	Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/13	Klageerhebung:	Datum der Klageerhebung: 94/10/26
Klageerhebung:	Datum der Klageerhebung: 94/10/26	Rechtssache:	C-94/290
Rechtssache:	C-94/290	Datum Urteil:	Datum des Urteils: 96/07/02
Datum Urteil:	Datum des Urteils: 96/07/02	Begünstigt:	Kommission
Begünstigt:	Kommission	Nummer:	91/0589
Nummer:	91/0584	Rechtsgrundlage:	157E048; 368R1612
Rechtsgrundlage:	368R1612; 157E048	Titel:	Zugang zur Beschäftigung — Post, Telekommunikation, Hörfunk und Fernsehen
Titel:	Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit — Zugang zur Beschäftigung im öffentlichen Bereich — Ärzte in öffentlichen Krankenhäusern	Datum MGvS:	Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/13
Datum MGvS:	Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/13	Klageerhebung:	Datum der Klageerhebung: 94/10/26
Klageerhebung:	Datum der Klageerhebung: 94/10/26	Rechtssache:	C-94/290
Rechtssache:	C-94/290	Datum Urteil:	Datum des Urteils: 96/07/02
Datum Urteil:	Datum des Urteils: 96/07/02	Begünstigt:	Kommission
Begünstigt:	Kommission	Nummer:	91/4957
Nummer:	91/0585	Rechtsgrundlage:	157E048
Rechtsgrundlage:	157E048; 368R1612	Titel:	Beschäftigungszeiten in anderen Mitgliedstaaten — Berechnung des Dienstalters
Titel:	Zugang zur Beschäftigung — staatliches Bildungswesen	Datum MGvS:	Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 95/05/18
Datum MGvS:	Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/13	Klageerhebung:	Datum der Klageerhebung: 96/06/04
Klageerhebung:	Datum der Klageerhebung: 94/10/26	Rechtssache:	C-96/187
Rechtssache:	C-94/290	Nummer:	92/4760
Datum Urteil:	Datum des Urteils: 96/07/02	Rechtsgrundlage:	157E048; 157E052; 157E059; 368R1612
Begünstigt:	Kommission	Titel:	Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit — Anerkennung als kinderreiche Familie
Nummer:	91/0586	Datum MGvS:	Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 95/05/18
Rechtsgrundlage:	157E048; 368R1612	Klageerhebung:	Datum der Klageerhebung: 96/06/03
Titel:	Zugang zur Beschäftigung im Bereich See- und Luftverkehr	Rechtssache:	C-96/185
Datum MGvS:	Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/13		
Klageerhebung:	Datum der Klageerhebung: 94/10/26		
Rechtssache:	C-94/290		
Datum Urteil:	Datum des Urteils: 96/07/02		
Begünstigt:	Kommission		

FRANKREICH

Nummer: 93/4403
 Rechtsgrundlage: 368R1612
 Titel: Berechnung der Zusatzrente für Grenzgänger
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 95/07/28
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 97/01/24
 Rechtssache: C-97/035

Nummer: 93/4947
 Rechtsgrundlage: 157E048; 157E051; 371R1408
 Titel: Anwendung des allgemein eingeführten Sozialbeitrags auf Grenzgänger
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/12/16

Nummer: 94/5152
 Rechtsgrundlage: 157E0051
 Titel: Berechnung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/07/16

Nummer: 95/4801
 Rechtsgrundlage: 371R1408
 Titel: Soziale Sicherheit — Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot in internationalen Verträgen
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/10/17

Nummer: 96/4305
 Rechtsgrundlage: 157E051; 371R1408
 Titel: Aufenthaltsgenehmigung und Leistungen der Sozialversicherung
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/07/16

Nummer: 96/4558
 Rechtsgrundlage: 157E051; 371R1408
 Titel: Sozialbeitrag für die Tilgung der Schulden des Sozialversicherungssystems — Grenzgänger
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/07/23

ITALIEN

Nummer: 96/2208
 Rechtsgrundlage: 157E005; 157E048; 368R1612
 Titel: Diskriminierung fremdsprachiger Lektoren
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/05/16

LUXEMBURG

Nummer: 89/0408
 Rechtsgrundlage: 368R1612; 157E048
 Titel: Gesetz „Impôt-revenu“ (Einkommensteuergesetz) — Besteuerung gebietsfremder Personen

Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/02/04
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 94/06/03
 Rechtssache: C-94/151
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 95/10/26
 Begünstigt: Kommission
 Datum Einstellung: 97/12/10: Einstellungsbeschluß

Nummer: 91/0222
 Rechtsgrundlage: 157E048; 368R1612
 Titel: Zugang zur Beschäftigung — Landverkehr
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/14
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 93/12/17
 Rechtssache: C-93/473
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 96/07/02
 Begünstigt: Kommission

Nummer: 91/0223
 Rechtsgrundlage: 157E048; 368R1612
 Titel: Zugang zur Beschäftigung — zivile Forschung
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/14
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 93/12/17
 Rechtssache: C-93/473
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 96/07/02
 Begünstigt: Kommission

Nummer: 91/0224
 Rechtsgrundlage: 157E048; 368R1612
 Titel: Zugang zur Beschäftigung — staatliches Bildungswesen
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/14
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 93/12/17
 Rechtssache: C-93/473
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 96/07/02
 Begünstigt: Kommission

Nummer: 91/0225
 Rechtsgrundlage: 157E048; 368R1612
 Titel: Zugang zur Beschäftigung — Post und Telekommunikation
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/14
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 93/12/17
 Rechtssache: C-93/473
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 96/07/02
 Begünstigt: Kommission

Nummer: 91/0226
 Rechtsgrundlage: 157E048; 368R1612
 Titel: Zugang zur Beschäftigung — Wasser-, Gas- und Elektrizitätsnetze
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/14
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 93/12/17
 Rechtssache: C-93/473
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 96/07/02
 Begünstigt: Kommission

Nummer: 91/0228
 Rechtsgrundlage: 368R1612; 157E048
 Titel: Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit — Zugang zur Beschäftigung als Krankenpfleger bzw. Krankenschwester in öffentlichen Krankenhäusern
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/07/14
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 93/12/17
 Rechtssache: C-93/473
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 96/07/02
 Begünstigt: Kommission

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Nummer: 92/2247
 Rechtsgrundlage: 157E048; 368R1612
 Titel: Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit — Hochschulausbildung
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 95/11/14

Nummer: 94/4092
 Rechtsgrundlage: 157E005; 157E048; 157E051
 Titel: Auflösung des Pensionsfonds in Gibraltar
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 95/10/31
 Datum Einstellung: 97/06/26: Einstellungsbeschluß

Landwirtschaft

DEUTSCHLAND

Nummer: 93/2097
 Rechtsgrundlage: 157E030; 391L0497
 Titel: Hemmnisse bei der Einfuhr von Ebern aus Dänemark
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 94/10/05
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 96/03/27
 Rechtssache: C-96/102

GRIECHENLAND

Nummer: 85/0101
 Rechtsgrundlage: 380R1837; 382R0019; 383R0020; 157E113; 157E030; 157E171
 Titel: Einfuhrpreis für Schafe und Ziegen aus Ungarn
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 86/02/25
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 87/04/15
 Rechtssache: C-87/127

FRANKREICH

Nummer: 92/4664
 Rechtsgrundlage: 391R1697; 368R0804
 Titel: Endgültige Aufgabe der Milcherzeugung
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 95/01/19
 Datum Einstellung: 97/12/10: Einstellungsbeschluß

Nummer: 94/4466
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Hemmnisse für die Einfuhr spanischer Erdbeeren
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 95/05/05
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 95/08/04
 Rechtssache: C-95/265
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 97/12/09
 Begünstigt: Kommission

Nummer: 95/4430
 Rechtsgrundlage: 389R1576
 Titel: Verkauf von Spirituosen, deren Bezeichnung das Wort „Whisky“ enthält
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/05/02

ITALIEN

Nummer: 91/4287
 Rechtsgrundlage: 366R0136
 Titel: Mindestpreisregelung für Oliventrester
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/10/05
 Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 95/03/24
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 95/10/17
 Rechtssache: C-95/327

Nummer: 92/2141
 Rechtsgrundlage: 390R1186
 Titel: Einstufung der Schlachtkörper ausgewachsener Rinder
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 95/01/20
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 95/10/17
 Rechtssache: C-95/328
 Datum Beschluß: Datum des Beschlusses über die Klagerücknahme 97/05/05

Nummer: 94/4123
 Rechtsgrundlage: 384R0857
 Titel: Anwendung der Abgabe für Milcherzeugnisse — Mengenverwaltung
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/05/20
 Datum Einstellung: 97/12/10: Einstellungsbeschluß

Verkehr**BELGIEN**

Nummer: 90/0354
 Rechtsgrundlage: 157E007; 157E048; 157E052; 157E058
 Titel: Handelsschiffe — Führen der Flagge
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/06/04

Nummer: 91/0600
 Rechtsgrundlage: 386R4055
 Titel: Ladungsanteilvereinbarung im Abkommen BLWU—Togo
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/10/11
 Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/01/26

Nummer: 91/0601
 Rechtsgrundlage: 386R4055
 Titel: Ladungsanteilvereinbarung im Abkommen Belgien—Zaire
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/10/11
 Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/06/23

Nummer: 93/2101
 Rechtsgrundlage: 386R4055
 Titel: Ladungsanteilvereinbarung mit Drittstaaten im Seeverkehr
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 95/12/21
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 97/05/05
 Rechtssache: C-97/176

Nummer: 95/2161
 Rechtsgrundlage: 386R4055
 Titel: Ladungsanteilvereinbarung mit den zentral- und westafrikanischen Ländern
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/06/16: SG(97) D/04503

Nummer: 96/2040
 Rechtsgrundlage: 394R2978
 Titel: Seeverkehr — ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/02/07

DÄNEMARK

Nummer: 90/0355
 Rechtsgrundlage: 157E007; 157E048; 157E052; 157E058; 157E221; 157E005
 Titel: Handelsschiffe — Führen der Flagge
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 94/02/21
 Datum Einstellung: 97/06/26: Einstellungsbeschluß

GRIECHENLAND

Nummer: 90/0356
 Rechtsgrundlage: 157E007; 157E048; 157E052; 157E221; 157E005
 Titel: Handelsschiffe — Führen der Flagge
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/07/27
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 96/03/07
 Rechtssache: C-96/062
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 97/11/27
 Begünstigt: Kommission

SPANIEN

Nummer: 91/0469
 Rechtsgrundlage: 386R4055
 Titel: Dienstleistungsfreiheit im Seeverkehr zwischen Spanien und Gabun
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 94/01/19

Nummer: 93/2100
 Rechtsgrundlage: 386R4055
 Titel: Ladungsanteilvereinbarung mit Drittstaaten im Seeverkehr
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 95/12/06
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 97/06/27
 Rechtssache: C-97/238

Nummer: 95/2160
 Rechtsgrundlage: 386R4055
 Titel: Ladungsanteilvereinbarung mit den zentral- und westafrikanischen Ländern
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/06/06

FRANKREICH

Nummer: 95/2198
 Rechtsgrundlage: 392R3577
 Titel: Seekabotage
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/04/25

IRLAND

Nummer: 90/0357
 Rechtsgrundlage: 157E007; 157E048; 157E052; 157E058; 157E005
 Titel: Handelsschiffe — Führen der Flagge
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/06/18
 Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 94/08/04
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 96/05/06
 Rechtssache: C-96/151
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 97/06/12
 Begünstigt: Kommission

ITALIEN

Nummer: 91/2148
 Rechtsgrundlage: 157E007; 157E048; 157E052; 157E058; 157E221
 Titel: Handelsschiffe — Führen der Flagge

Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/06/30
Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/02/23

Nummer: 93/2105
Rechtsgrundlage: 386R4055
Titel: Ladungsanteilvereinbarung mit Drittstaaten im Seeverkehr

Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 95/12/21

Nummer: 95/2165
Rechtsgrundlage: 386R4055
Titel: Ladungsanteilvereinbarung mit den zentral- und westafrikanischen Ländern

Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/10/31

Nummer: 95/2197
Rechtsgrundlage: 392R3577
Titel: Seekabotage
Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/03/11

LUXEMBURG

Nummer: 93/2102
Rechtsgrundlage: 386R4055
Titel: Ladungsanteilvereinbarung mit Drittstaaten im Seeverkehr

Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 95/12/21

Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 97/05/05
Rechtssache: C-97/177

Nummer: 95/2162
Rechtsgrundlage: 386R4055
Titel: Ladungsanteilvereinbarung mit den zentral- und westafrikanischen Ländern

Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/07/29

NIEDERLANDE

Nummer: 90/0358
Rechtsgrundlage: 157E007; 157E048; 157E052; 157E058; 157E221; 157E005

Titel: Handelsschiffe — Führen der Flagge

Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/06/30

PORTUGAL

Nummer: 93/2103
Rechtsgrundlage: 386R4055
Titel: Ladungsanteilvereinbarung mit Drittstaaten im Seeverkehr

Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 95/12/06

Datum Einstellung: 97/12/10: Einstellungsbeschluß

Nummer: 95/2163
Rechtsgrundlage: 386R4055
Titel: Ladungsanteilvereinbarung mit den zentral- und westafrikanischen Ländern

Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/06/06

Nummer: 96/2047
Rechtsgrundlage: 394R2978
Titel: Seeverkehr — ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung

Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/02/

Datum Einstellung: 97/06/26: Einstellungsbeschluß

Personal der Gemeinschaften

BELGIEN

Nummer: 84/0303
Rechtsgrundlage: 157F/PRO/PRI; 157E171
Titel: Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen
Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 79/07/24

Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 80/06/09

Rechtssache: C-80/137

Datum Urteil: Datum des Urteils: 81/10/19

Begünstigt: Kommission

Datum Schr. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171: 84/07/31

Abgabe MGvS 171: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme (nach Artikel 171): 85/05/08

Klageerhebung 2: Datum der Klageerhebung nach Artikel 171: 85/11/28

Rechtssache 2: C-85/383

Datum Urteil 2: Datum des Urteils nach Artikel 171: 89/10/03

Begünstigt 2: Kommission

Datum Einstellung: 97/06/26: Einstellungsbeschluß

GRIECHENLAND

Nummer: 93/2139
Rechtsgrundlage: 368R0259
Titel: Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen auf das System der Gemeinschaften

Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 95/08/14

SPANIEN

Nummer: 91/2315
Rechtsgrundlage: 157E005; 157E011
Titel: Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen
Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/12/13

Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 96/01/21

Rechtssache: C-96/052

Datum Urteil: Datum des Urteils: 97/07/17

Begünstigt: Kommission

Nummer: 93/2297
Rechtsgrundlage: 165FPRI; 165FPRO
Titel: Aufenthaltserlaubnis
Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/09/13

Fischerei**BELGIEN**

Nummer: 90/0248
 Rechtsgrundlage: 157E007; 157E034; 157E048; 157E052; 157E058; 381R3796; 383R0170
 Titel: Bedingungen für Lizenzen und/oder das Führen der Flagge für Fischereifahrzeuge
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/03/23

DÄNEMARK

Nummer: 90/0296
 Rechtsgrundlage: 157E007; 157E048; 157E052; 157E067; 157E221
 Titel: Bedingungen für Lizenzen und/oder das Führen der Flagge für Fischereifahrzeuge
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 94/02/21
 Datum Einstellung: 97/06/26: Einstellungsbeschluß

Nummer: 90/0481
 Rechtsgrundlage: 383R0170; 387R3977; 387R2241
 Titel: Verletzung der Überwachungspflicht — Überfischung 1985—1986
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/10/28

GRIECHENLAND

Nummer: 90/0328
 Rechtsgrundlage: 157E007; 157E048; 157E052; 157E058; 157E221; 383R0170
 Titel: Bedingungen für Lizenzen und/oder das Führen der Flagge für Fischereifahrzeuge
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/07/27
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 96/03/07
 Rechtssache: C-96/062
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 97/11/27
 Begünstigt: Kommission

SPANIEN

Nummer: 88/0356
 Rechtsgrundlage: 382R2057; 387R2241
 Titel: Mitwirkungspflicht — Überwachung und Kontrolle der Fischereitätigkeit
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/11/20

Nummer: 92/2256
 Rechtsgrundlage: 383R0170; 387R2241; 389R4047
 Titel: Verletzung der Überwachungspflicht
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/07/08

FRANKREICH

Nummer: 84/0445
 Rechtsgrundlage: 382R2057; 383R0171; 157E171
 Titel: Fischerei — mangelhafte Überwachung der Einhaltung der technischen Maßnahmen
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 86/11/18
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 88/02/29
 Rechtssache: C-88/064
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 91/06/11
 Begünstigt: Kommission
 Datum Schr. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171: 93/10/11
 Abgabe MGvS 171: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme (nach Artikel 171): 96/04/17

Nummer: 90/0418
 Rechtsgrundlage: 387R3977; 383R0170; 387R2241
 Titel: Verletzung der Überwachungspflicht — Überfischung 1985—1986
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/09/29

Nummer: 92/2258
 Rechtsgrundlage: 383R0170; 387R2241; 389R4047
 Titel: Verletzung der Überwachungspflicht
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/06/04

ITALIEN

Nummer: 90/0332
 Rechtsgrundlage: 157E007; 157E048; 157E052; 157E058; 157E221; 383R0170
 Titel: Bedingungen für Lizenzen und/oder das Führen der Flagge für Fischereifahrzeuge
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/03/11
 Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/02/23

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Nummer: 87/0398
 Rechtsgrundlage: 385R3721; 385R3732; 383R0170; 382R2057
 Titel: Überfischung 1985—1986
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/02/09
 Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/10/01

Nummer: 91/0637
 Rechtsgrundlage: 383R0170; 387R2241; 387R3977; 388R4194
 Titel: Verletzung der Überwachungspflicht — Überfischung 1985—1986
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/04/17

Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen**BELGIEN**

Nummer: 82/0316
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Verweigerung von Lizenzen für die Einfuhr von Kodein
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 83/09/19

Nummer: 89/0228
 Rechtsgrundlage: 157E030; 157E034; 157E036; 157E059; 373L0023
 Titel: Freier Handelsverkehr — schnurlose Telefone
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/11/29
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 92/03/12
 Rechtssache: C-92/080
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 94/03/24
 Begünstigt: Kommission

Nummer: 89/4822
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Gewerbliche Werbung im Fernsehen
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 95/09/28
 Datum Einstellung: 97/12/10: Einstellungsbeschluß

Nummer: 93/4136
 Rechtsgrundlage: 157E059;
 Titel: Luftbilder: freier Dienstleistungsverkehr
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/06/19

Nummer: 94/4878
 Rechtsgrundlage: 157E057
 Titel: Gesetz über die Gesellschaften ohne Erwerbscharakter — Auflage, mindestens einen belgischen Gesellschafter zu beteiligen
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/06/19

Nummer: 94/7018
 Rechtsgrundlage: 157E228
 Titel: Verweigerung der Eintragung in das Handelsregister
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/06/12

Nummer: 95/2105
 Rechtsgrundlage: 157E048; 157E052; 157E059
 Titel: Beschränkungen der Tätigkeit privater Sicherheitsfirmen
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/06/10

Nummer: 95/2170
 Rechtsgrundlage: 157E171
 Titel: Gesetzesdekret der flämischen Gemeinschaft über das Kabelfernsehen
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/05/15
 Datum Einstellung: 97/12/10: Einstellungsbeschluß

Nummer: 95/4631
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Paralleleinfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/09/22

DÄNEMARK

Nummer: 91/0782
 Rechtsgrundlage: 157E005; 157E030; 157E036
 Titel: Einfuhr von Enzympräparaten
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/07/12
 Datum Einstellung: 97/06/26: Einstellungsbeschluß

DEUTSCHLAND

Nummer: 90/5361
 Rechtsgrundlage: 157E067
 Titel: Steuerliche Diskriminierung von Investitionen — britische „investment trusts“
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/08/06

Nummer: 91/4782
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Eierlikör „Advocaat“ — Verpflichtung zur Angabe der Verwendung von Betakarotin
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/07/10

Nummer: 92/4643
 Rechtsgrundlage: 157E059
 Titel: Auflage, eine Niederlassung in Deutschland einzurichten
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/11/12

Nummer: 92/4835
 Rechtsgrundlage: 157E005; 157E059
 Titel: Steuerrecht — Tätigkeit von Steuerberatern
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/09/22

Nummer: 93/2223
 Rechtsgrundlage: 157E030; 157E036
 Titel: Vertragliche Verpflichtung, Lieferer mit Sitz in den neuen Bundesländern bevorzugt zu behandeln
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/07/07
 Datum Einstellung: 97/12/10: Einstellungsbeschluß

GRIECHENLAND

Nummer: 84/0388
 Rechtsgrundlage: 157E048; 157E052; 157E059
 Titel: Unterrichtsverbot
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 85/10/28
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 86/06/13
 Rechtssache: C-86/147
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 88/03/15
 Begünstigt: Kommission

Nummer: 85/0264
 Rechtsgrundlage: 157E052; 157E059
 Titel: Erfordernis der Staatsangehörigkeit für den Zugang und die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 86/05/14
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 87/02/05
 Rechtssache: C-87/038
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 88/07/14
 Begünstigt: Kommission

Nummer: 87/0113
 Rechtsgrundlage: 157E059; 157E171
 Titel: Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit — Fremdenführer
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 88/04/20
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 89/06/20
 Rechtssache: C-89/198
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 91/02/26
 Begünstigt: Kommission
 Datum Schr. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171: 92/05/18
 Datum Einstellung: 97/06/26: Einstellungsbeschluß

Nummer: 89/0165
 Rechtsgrundlage: 157E052; 157E059; 157E171
 Titel: Erfordernis der Staatsangehörigkeit für die Gründung von Privatschulen
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 90/01/22
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 90/10/24
 Rechtssache: C-90/328
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 92/01/30
 Begünstigt: Kommission
 Datum Schr. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171: 96/04/03
 Abgabe MGvS 171: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme (nach Artikel 171): 97/09/17

Nummer: 89/0354
 Rechtsgrundlage: 157E030; 157E036
 Titel: Ausschließlicher Verkauf von Säuglingsnahrung über Apotheken
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/10/28
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 92/11/09
 Rechtssache: C-92/391

Nummer: 92/0271
 Rechtsgrundlage: Keine
 Titel: Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 94/07/04
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 95/07/07
 Rechtssache: C-95/236
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 96/09/19
 Begünstigt: Kommission
 Datum Einstellung: 97/12/10: Einstellungsbeschluß

Nummer: 92/2222
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Lagerung und Vertrieb von Mineralölzeugnissen
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/06/17

Nummer: 94/5108
 Rechtsgrundlage: 157E052; 157E059
 Titel: Fremdsprachige Bezeichnungen in Zeugnissen von Privatschulen
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/06/17

Nummer: 95/4580
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Preisfestsetzung bei Arzneimitteln
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/09/23

SPANIEN

Nummer: 89/4709
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Stempel auf Edelmetallwaren
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/06/14
 Datum Einstellung: 97/06/26: Einstellungsbeschluß

Nummer: 90/0388
 Rechtsgrundlage: 157E005; 157E048; 157E052; 157E059
 Titel: Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit für Fremdenführer
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/10/14
 Beschl. Klageerh.: Datum des Beschlusses über die Klageerhebung: 92/06/10
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 92/10/01
 Rechtssache: C-92/375
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 94/03/22
 Begünstigt: Kommission

Nummer: 92/4788
 Rechtsgrundlage: 157E048; 157E052; 157E059
 Titel: Luftwerbung
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/01/31

Nummer: 94/4103
 Rechtsgrundlage: 157E048; 157E052; 157E059
 Titel: Ausübung von der Sicherheit dienenden Tätigkeiten
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/06/11
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 97/03/19
 Rechtssache: C-97/114

Nummer: 95/4198
 Rechtsgrundlage: 157E030; 157E036; 157E171
 Titel: Zulassung eines Fahrzeugs — TÜV
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/12/03

Nummer: 95/4849
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Lose-Verkauf von Tee
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/07/07

FRANKREICH

Nummer: 85/0269
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Verweigerung von Lizenzen für die Einfuhr von Kodein
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 87/11/12

Nummer: 85/0499
 Rechtsgrundlage: 380D1186; 386D0283; 157E171; 391D0482
 Titel: Verweigerung des Rechts auf Niederlassung und auf Erbringung von Dienstleistungen in den französischen überseeischen Territorien
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 87/05/27
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 88/09/23
 Rechtssache: C-88/263
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 90/12/12
 Begünstigt: Kommission
 Datum Schr. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171: 92/06/05
 Abgabe MGvS 171: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme (nach Artikel 171): 95/11/16

Nummer: 86/0432
 Rechtsgrundlage: 157E059; 157E171
 Titel: Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit für Fremdenführer
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 88/05/02
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 89/04/28
 Rechtssache: C-89/154
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 91/02/26
 Begünstigt: Kommission
 Datum Schr. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171: 92/05/18
 Abgabe MGvS 171: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme (nach Artikel 171): 95/11/28

Nummer: 89/0645
 Rechtsgrundlage: 157E005; 157E048; 157E052; 157E059
 Titel: Anerkennung des Abschlusses einer Krankenschwester für Psychiatrie
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/09/24

Nummer: 91/0555
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Forderung eines Haftungsstempels auf Edelmetallwaren
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/07/10

Nummer: 92/4438
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mindestens 25 % vol. — Sozialversicherungsbeitrag — Etikettierung
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/07/07

Nummer: 93/2098
 Rechtsgrundlage: 157E052; 157E058
 Titel: Diskriminierung bei der Besteuerung von Betriebsstätten in Frankreich
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/06/19

Nummer: 93/2222
 Rechtsgrundlage: 157E030; 157E036
 Titel: Gänseleberzubereitungen
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 94/10/14
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 96/05/31
 Rechtssache: C-96/184

Nummer: 93/2261
 Rechtsgrundlage: 157E030; 157E036
 Titel: Behinderung des Inverkehrbringens von Hefeteigbrot
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 94/10/19
 Datum Einstellung: 97/12/10: Einstellungsbeschuß

Nummer: 94/4855
 Rechtsgrundlage: 157E059; 157E171
 Titel: Vertrieb aus anderen Mitgliedstaaten eingeführter alkoholischer Getränke
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/11/21

Nummer: 95/2175
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Materialien und Gegenstände aus Kautschuk, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/12/03: SG(97) D/10079

IRLAND

Nummer: 89/0335
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Preisvorschriften für Tabakwaren
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 90/07/12

Nummer: 92/2085
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Einfuhr von Edelmetallwaren
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/11/11

ITALIEN

Nummer: 87/0071
 Rechtsgrundlage: 157E059; 157E171
 Titel: Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit — Fremdenführer
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 88/04/20
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 89/05/25
 Rechtssache: C-89/180
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 91/02/26
 Begünstigt: Kommission
 Datum Schr. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171: 95/07/05

Nummer: 90/0397
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Vertrieb von Vollkornbrot
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/03/18

Nummer: 91/0835
 Rechtsgrundlage: 157E052; 157E059
 Titel: Finanzdienstleistungen — Società intermediazione mobiliare
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/10/19
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 94/03/23
 Rechtssache: C-94/101
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 96/06/06
 Begünstigt: Kommission
 Datum Einstellung: 97/12/10: Einstellungsbeschluß

Nummer: 91/2159
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Subvention für Linienbusse
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/10/18
 Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 95/10/04
 Datum Einstellung: 97/03/19: Einstellungsbeschluß

Nummer: 91/2236
 Rechtsgrundlage: 157E059; 157E73
 Titel: Beschränkungen von Überweisungen im Zusammenhang mit der Vergütung von Mittlerleistungen
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/05/05

Nummer: 91/4303
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Materiallieferungen
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/06/18
 Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/07/02

Nummer: 92/2116
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Einfuhr von Edelmetallwaren
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/03/08

Nummer: 93/2300
 Rechtsgrundlage: 157E006; 157E052; 157E059
 Titel: Beschränkungen der Tätigkeit von Beratern für den Straßenverkehr
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/07/14

Nummer: 93/4698
 Rechtsgrundlage: 157E030; 157E036
 Titel: Behinderung des Vertriebs von Reformprodukten für Sportler
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/09/04

Nummer: 94/2146
 Rechtsgrundlage: 157E059
 Titel: Gesetzliche Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit — Reinigungsdienste
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/03/12

Nummer: 94/4523
 Rechtsgrundlage: 157E059
 Titel: Brücke über die Straße von Messina — Auftragsvergabe an ein öffentliches italienisches Unternehmen
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/10/24

Nummer: 94/4883
 Rechtsgrundlage: 157E030; 157E036
 Titel: Behinderungen der Einfuhr alkoholfreier Getränke
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/09/23

Nummer: 95/2028
 Rechtsgrundlage: 157E059
 Titel: Eintragungsgebühren für Hypotheken
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/06/26
 Datum Einstellung: 97/06/26: Einstellungsbeschluß

LUXEMBURG

Nummer: 89/0106
 Rechtsgrundlage: 157E048; 157E052
 Titel: Verweigerung der Eröffnung einer zahnärztlichen Zweitpraxis
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/11/21
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 90/11/29
 Rechtssache: C-90/351
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 92/06/16
 Begünstigt: Kommission
 Datum Schr. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171: 93/07/27
 Abgabe MGvS 171: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme (nach Artikel 171): 96/06/11
 Datum Einstellung: 97/06/26: Einstellungsbeschluß

NIEDERLANDE

Nummer: 94/4075
 Rechtsgrundlage: 157E030; 157E036
 Titel: Verweigerung der Genehmigung für die Einfuhr von mit Vitaminen und Eisen angereicherten Lebensmitteln
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/09/23

Nummer: 94/5125
 Rechtsgrundlage: 157E030; 157E036
 Titel: Hemmnisse für die Einfuhr von mit Vitaminen angereicherten Lebensmitteln
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/09/23

ÖSTERREICH

Nummer: 95/2153
 Rechtsgrundlage: 157E30; 157E37
 Titel: Monopol für Tabakwaren
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/05/21

PORTUGAL

Nummer: 91/0237
 Rechtsgrundlage: 157E048; 157E052; 157E059
 Titel: Dienstleistungen von Fremdenführern
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/08/07

Nummer: 91/2314
 Rechtsgrundlage: 157E052; 157E221
 Titel: Ausübung von Tätigkeiten im Fernsehen
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 94/07/14
 Datum Einstellung: 97/12/10: Einstellungsbeschluß

Nummer: 92/2082
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Einfuhr von Edelmetallwaren
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/02/24

Nummer: 93/5030
 Rechtsgrundlage: 157E048; 157E052; 157E059
 Titel: Ausübung von der Sicherheit dienenden Tätigkeiten
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/06/19

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Nummer: 82/0320
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Verweigerung von Lizenzen für die Einfuhr von Kodein
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 83/09/06

Nummer: 89/0034
 Rechtsgrundlage: 157E030
 Titel: Lizenzen für Patente
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 89/08/28
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 90/01/31
 Rechtssache: C-90/030
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 92/02/18
 Begünstigt: Kommission

Haushalt

DEUTSCHLAND

Nummer: 95/2126
 Rechtsgrundlage: 390R2252
 Titel: Niederländische Butter
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/10/30
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 97/10/07
 Rechtssache: C-97/348

Zollunion und indirekte Steuern

BELGIEN

Nummer: 84/0342
 Rechtsgrundlage: 157E009; 157E028; 368R0950
 Titel: Abgabenfreie Einfuhr von Verteidigungsgut
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 85/07/25

DÄNEMARK

Nummer: 84/0343
 Rechtsgrundlage: 157E009; 157E028; 368R0950
 Titel: Abgabenfreie Einfuhr von Verteidigungsgut
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 85/07/25

DEUTSCHLAND

Nummer: 91/0559
 Rechtsgrundlage: 385R1999; 386R3677
 Titel: Aktiver Veredelungsverkehr
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/02/03
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 94/02/14
 Rechtssache: C-94/0761
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 96/09/10
 Begünstigt: Kommission

GRIECHENLAND

Nummer: 86/0126
 Rechtsgrundlage: 157E009; 157E028; 368R0950
 Titel: Abgabenfreie Einfuhr von Verteidigungsgut
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 90/05/02

Nummer: 91/0779
 Rechtsgrundlage: 157E095
 Titel: Besteuerung von Gebrauchtwagen
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/09/07
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 95/12/01
 Rechtssache: C-95/375
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 97/10/22
 Begünstigt: Kommission

SPANIEN

Nummer: 90/0078
 Rechtsgrundlage: 387R2658; 157E028
 Titel: Abgabenfreie Einfuhr von Verteidigungsgut
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 92/12/31

FRANKREICH

Nummer: 92/5125
 Rechtsgrundlage: 157E095
 Titel: Diskriminierende Besteuerung von Kraftfahrzeugen
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/12/22; SG(97) D/10946

Nummer: 95/2238
 Rechtsgrundlage: 392R2913
 Titel: Zollvertretung
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/12/03

ITALIEN

Nummer: 84/0345
 Rechtsgrundlage: 157E009; 157E028; 368R0950
 Titel: Abgabenfreie Einfuhr von Verteidigungsgut
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 85/07/25

Nummer: 87/0158
 Rechtsgrundlage: 157E009; 157E012
 Titel: Belastung der Importeure von lebenden Tieren mit Telegrammkosten der Veterinärnärddienststellen
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 87/10/14
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 89/04/21
 Rechtssache: C-89/137
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 90/03/14
 Begünstigt: Kommission

Nummer: 90/0253
 Rechtsgrundlage: 157E007; 157E030; 157E034; 157E059; 385R3632; 377R0222
 Titel: Monopole und Entgelte von Zollagenten
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 91/04/16
 Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 92/04/14
 Rechtssache: C-92/119
 Datum Urteil: Datum des Urteils: 94/02/09
 Begünstigt: Kommission
 Datum Schr. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171-bis: 95/11/16
 Datum Einstellung: 97/06/26: Einstellungsbeschluß

Nummer: 94/4232
 Rechtsgrundlage: 157E095
 Titel: Verwertungsabgabe auf Polyäthylen — Kunststofffilme
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 96/07/10
 Datum Einstellung: 97/07/23: Einstellungsbeschluß

Nummer: 95/2166
 Rechtsgrundlage: 682J0199; 694J0125
 Titel: Abgaben gleicher Wirkung — Erstattung ohne Rechtsgrund erhobener Abgaben — enge Auslegung im innerstaatlichen Recht
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 97/09/17

LUXEMBURG

Nummer: 84/0346
 Rechtsgrundlage: 157E009; 157E028; 368R0950
 Titel: Abgabenfreie Einfuhr von Verteidigungsgut
 Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 85/07/25

NIEDERLANDE

Nummer: 84/0347
Rechtsgrundlage: 157E009; 157E028; 368R0950
Titel: Abgabenfreie Einfuhr von Verteidigungsgut
Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 85/07/25

PORTUGAL

Nummer: 90/0079
Rechtsgrundlage: 387R2658; 157E028
Titel: Abgabenfreie Einfuhr von Verteidigungsgut
Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 93/01/20

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Nummer: 84/0126
Rechtsgrundlage: 377R1535
Titel: Von Zöllen befreite und später als Militärflugzeuge eingesetzte zivile Flugzeuge
Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 85/06/06

Nummer: 84/0344
Rechtsgrundlage: 157E009; 157E028; 368R0950
Titel: Abgabenfreie Einfuhr von Verteidigungsgut
Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 85/07/25

Unternehmenspolitik, Tourismus und Gemeinwirtschaft

SPANIEN

Nummer: 87/0352
Rechtsgrundlage: 157E059; 157E048; 157E052; 157E007
Titel: Diskriminierung bei Eintrittspreisen für Museen
Datum MGvS: Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 88/07/08
Klageerhebung: Datum der Klageerhebung: 93/02/16
Rechtssache: C-93/045
Datum Urteil: Datum des Urteils: 94/03/15
Begünstigt: Kommission
Datum Schr. 171: Datum des Schreibens nach Artikel 171: 96/11/26
Datum Einstellung: 97/12/10: Einstellungsbeschluß

ANHANG IV

STAND DER DURCHFÜHRUNG DER RICHTLINIEN

Anm.: In diesem Anhang sind die Richtlinien aufgeführt, bei denen im Laufe des Jahres 1997 Probleme hinsichtlich der Mitteilung von Maßnahmen, ihrer Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht oder ihrer Anwendung bestanden bzw. aufgetreten sind. Der Anhang gibt einen Überblick über den Stand der von der Kommission gegen die Mitgliedstaaten eingeleiteten, zum 31. Dezember 1997 noch laufenden Vertragsverletzungsverfahren.

„Nichtmitteilung“ bedeutet, daß keine nationalen Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt wurden, unter Umständen aber auch, daß die mitgeteilten Maßnahmen unvollständig sind.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. RAUM OHNE BINNENGRENZEN	111
— Beseitigung der technischen Schranken	111
Normen und technische Vorschriften	111
Lebensmittel	111
Arzneimittel	117
Chemische Erzeugnisse	117
Kraftfahrzeuge, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krafträder	119
Bauprodukte	121
Ausrüstungsgüter	121
Kosmetische Mittel	123
Textilerzeugnisse	125
Besondere Regelungen zur Gewährleistung der Freizügigkeit	125
Haftung für fehlerhafte Produkte	125
— Freizügigkeit	125
Aufenthaltsrecht	125
Aktives und passives Wahlrecht	125
Anerkennung der Diplome	126
Selbständige Handelsvertreter	127
— Dienstleistungen	128
Audiovisueller Bereich	128
Telekommunikation	128
Finanzdienstleistungen	129
— Gesellschaftsrecht	131
— Geistiges und gewerbliches Eigentum	133
— Öffentliche Aufträge	133
— Abschaffung der Steuergrenzen	135
Direkte Besteuerung	135
Indirekte Steuern	135
2. VERBRAUCHERSCHUTZ UND PRODUKTSICHERHEIT	137
3. WETTBEWERB	138
4. BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK	138
5. LANDWIRTSCHAFT	143
6. UMWELT	172
7. VERKEHR	181
8. ENERGIE	186
9. STATISTIK	187

1. RAUM OHNE BINNENGRENZEN

— Beseitigung der technischen Schranken

Normen und technische Vorschriften

83/0189

Technische Normen (geändert durch die Richtlinien 88/0182 und 94/0010)

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Belgien — 95/0211, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme, Klageerhebung (ausgesetzt)
- Belgien — 95/0650, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme (ausgesetzt)
- Belgien — 96/0224, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Deutschland — 92/0956, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995
- Deutschland — 95/0225, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme (ausgesetzt)
- Deutschland — 95/0666, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Deutschland — 96/1136, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Deutschland — 97/0005, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Frankreich — 96/0554, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Frankreich — 97/0193, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Frankreich — 97/0194, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Griechenland — 93/0508, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995
- Griechenland — 96/0681, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 (ausgesetzt)
- Griechenland — 96/0697, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 (ausgesetzt)
- Griechenland — 97/0032, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Irland — 97/0007, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 (ausgesetzt)
- Italien — 92/0958, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1993, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/279, Urteil 1997
- Italien — 94/0329, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme (ausgesetzt)
- Italien — 94/0330, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme, Klageerhebung (ausgesetzt)
- Italien — 96/0552, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme (ausgesetzt)

- Italien — 97/0006, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme (ausgesetzt)
- Italien — 97/0016, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Niederlande — 89/0549, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1993, Rs. C-93/061, Urteil 1994
- Niederlande — 94/0461, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995
- Niederlande — 95/0665, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme (ausgesetzt)

88/0182

Technische Normen (Änderung der Richtlinie 83/0189)

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Italien — 91/0565, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/289
- Italien — 92/0646, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1993
- Niederlande — 91/0747, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1993, Rs. C-93/052, Urteil 1994
- Niederlande — 91/2328, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/273
- Italien — 93/0614, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/289
- Niederlande — 93/2267, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1994

Lebensmittel

74/0409

Honig

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Italien — 91/42435, Nichtübereinstimmung, Beschluß zur Klageerhebung Juni 1997

79/0112

Etikettierung von Lebensmitteln

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Griechenland — 93/4345, mangelhafte Anwendung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, weitere schriftliche Aufforderung zur Äußerung entschieden 1997

83/0417

Kaseine und Kaseinate

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Niederlande — 95/2309, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

86/0424

Kaseine

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Niederlande — 95/2309, mangelhafte Anwendung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung (zu verschicken)

- 89/0107
Lebensmittelzusatzstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
Niederlande — 93/2274, mangelhafte Anwendung
- 90/0612
Lebensmittel — Zusatzstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen S
- 91/0321
Säuglingsnahrung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
Deutschland — 93/0808, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997
- 92/0001
Tiefgefrorene Lebensmittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
Frankreich — 93/0923, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Einstellung des Verfahrens 1998
Irland — 93/0934, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1993, eingestellt 1997
- 92/0002
Gemeinschaftliches Analyseverfahren für die amtliche Kontrolle der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
Frankreich — 93/0924, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Einstellung des Verfahrens 1998
Irland — 93/0935, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1993, eingestellt 1997
- 92/0052
Säuglingsnahrung zur Ausfuhr in Drittländer
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
Deutschland — 94/0646, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, eingestellt 1997
- 93/0043
Lebensmittelhygiene
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL, IRL
Belgien — 96/0002, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997
Deutschland — 96/0035, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997
Irland — 96/0107, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996
Griechenland — 96/0049, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996
- Frankreich — 96/0088, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997
Italien — 96/0126, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997
Luxemburg — 96/0145, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997
Portugal — 96/0173, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- 93/0099
Lebensmittel — amtliche Überwachung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
Frankreich — 94/0560, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997
Italien — 95/0546, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997
- 93/0102
Etikettierung von Lebensmitteln
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
Irland — 95/0308, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997
- 94/0035
Lebensmittel — Süßungsmittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D
Belgien — 96/0006, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997
Deutschland — 96/0038, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996
Frankreich — 96/0091, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, Einstellung des Verfahrens 1998
- 94/0036
Lebensmittel — färbende Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D
Belgien — 96/0007, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997
Deutschland — 96/0039, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
Frankreich — 96/0092, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Einstellung des Verfahrens 1998
Portugal — 96/0179, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

94/0052

Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen F

Frankreich — 96/0093, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996

Portugal — 96/0180, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

94/0054

Etikettierung von Lebensmitteln

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen F

Frankreich — 95/0512, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Irland — 95/0531, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

Italien — 95/0554, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

Portugal — 95/0619, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

95/0002

Lebensmittelzusatzstoffe, ausgenommen Farb- und Süßungsmittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, D, P

Deutschland — 96/0889, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Belgien — 96/0860, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Spanien — 96/0938, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Frankreich — 96/0955, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

Irland — 96/0977, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Niederlande — 96/1031, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Portugal — 96/1042, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Österreich — 96/1080, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Finnland — 96/1001, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

95/0003

Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, P

Belgien — 96/0232, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Deutschland — 96/0249, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Griechenland — 96/0265, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Frankreich — 96/0284, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, Einstellung des Verfahrens 1998

Italien — 96/0307, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Luxemburg — 96/0320, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Portugal — 96/0341, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Österreich — 96/0475, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

95/0031

Spezifische Reinheitskriterien für Süßungsmittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D

Belgien — 96/0863, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Deutschland — 96/0891, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Spanien — 96/0942, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Frankreich — 96/0959, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

Irland — 96/0981, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Luxemburg — 96/1016, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Portugal — 96/1045, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Österreich — 96/1083, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Finnland — 96/1105, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Schweden — 96/1120, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

95/0045

Spezifische Reinheitskriterien für Süßungsmittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D

Belgien — 96/0869, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

- Deutschland — 96/0898, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Spanien — 96/0945, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Frankreich — 96/0965, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998
- Irland — 96/0984, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998
- Italien — 96/1003, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Luxemburg — 96/1020, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Portugal — 96/1053, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Österreich — 96/1088, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Finnland — 96/1112, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Schweden — 96/1126, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- 96/0003
Lebensmittelhygiene
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, F, IRL, L, A, P, UK
Belgien — 96/0238, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996
- Deutschland — 96/0258, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- Griechenland — 96/0273, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- Frankreich — 96/0292, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996
- Irland — 96/0302, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996
- Italien — 96/0313, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- Luxemburg — 96/0328, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996
- Portugal — 96/0347, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996
- Vereinigtes Königreich — 96/0356, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996
- Österreich — 96/0483, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996
- Finnland — 96/0594, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- Schweden — 96/0505, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- 96/0004
Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, EL, E, F, IRL, I, P
Belgien — 97/0195, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Dänemark — 97/0200, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Griechenland — 97/0206, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Spanien — 97/0214, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Frankreich — 97/0219, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Irland — 97/0225, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Italien — 97/0229, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Luxemburg — 97/0233, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Österreich — 97/0242, Nichtmitteilung, eingestellt 1997, Einstellung des Verfahrens 1998
- Portugal — 97/0248, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Finnland — 97/0252, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- 96/0005
Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, D, EL, E, F, IRL, I, A, P, UK
Belgien — 97/0539, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Deutschland — 97/0571, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Griechenland — 97/0584, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Spanien — 97/0603, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Frankreich — 97/0617, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Irland — 97/0630, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Italien — 97/0647, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Österreich — 97/0685, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Portugal — 97/0701, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Vereinigtes Königreich — 97/0748, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Schweden — 97/0734, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

96/0008

Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringern

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, D, EL, F, IRL, I, A, P, UK

Belgien — 97/0540, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Dänemark — 97/0555, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

Deutschland — 97/0572, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Griechenland — 97/0585, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Spanien — 97/0604, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

Frankreich — 97/0618, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Irland — 97/0631, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Italien — 97/0648, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Österreich — 97/0686, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Portugal — 97/0702, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Finnland — 97/0717, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

Schweden — 97/0735, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

Vereinigtes Königreich — 97/0749, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

96/0011

Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, P

Belgien — 97/0196, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Deutschland — 97/0203, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Griechenland — 97/0207, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Spanien — 97/0215, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Frankreich — 97/0220, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

Irland — 97/0226, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Luxemburg — 97/0234, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Österreich — 97/0243, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

Portugal — 97/0249, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Finnland — 97/0243, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

96/0021

Etikettierung von Lebensmitteln

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, D, F, P

Belgien — 96/0875, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Dänemark — 96/0885, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Deutschland — 96/0906, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Griechenland — 96/0932, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Spanien — 96/0950, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Frankreich — 96/0972, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Irland — 96/0992, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Italien — 96/1009, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Luxemburg — 96/1027, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Portugal — 96/1098, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Österreich — 96/1098, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Schweden — 96/1132, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

96/0070

Gewinnung von und Handel mit natürlichen Mineralwässern
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: NL, FIN, S

Belgien — 97/0544, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Dänemark — 97/0560, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Deutschland — 97/0577, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Griechenland — 97/0592, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Spanien — 97/0607, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

- Frankreich — 97/0623, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Irland — 97/0637, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Italien — 97/0654, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Luxemburg — 97/0668, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Österreich — 97/0691, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Portugal — 97/0706, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Finnland — 97/0723, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998
- Schweden — 97/0741, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998
- Vereinigtes Königreich — 97/0755, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- 96/0077
Spezifische Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D, E, IRL, I, A, P
- Belgien — 97/0269, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Dänemark — 97/0289, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Deutschland — 97/0300, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Griechenland — 97/0316, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Spanien — 97/0333, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Frankreich — 97/0350, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998
- Irland — 97/0364, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Italien — 97/0376, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Luxemburg — 97/0392, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Schweden — 97/0458, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Österreich — 97/0419, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Portugal — 97/0435, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Vereinigtes Königreich — 97/0472, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- 96/0083
Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen
Umgesetzt durch: DK, EL, FIN, S, UK
Kein Vertragsverletzungsverfahren
- 96/0084
Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, D, EL, E, IRL, I, P, UK
- Belgien — 97/0545, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Dänemark — 97/0561, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998
- Deutschland — 97/0578, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Griechenland — 97/0593, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Spanien — 97/0608, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Irland — 97/0638, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Italien — 97/0655, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Luxemburg — 97/0669, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998
- Portugal — 97/0707, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Finnland — 97/0724, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998
- Schweden — 97/0742, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998
- Vereinigtes Königreich — 97/0756, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- 96/0085
Lebensmittelzusatzstoffe, ausgenommen Farb- und Süßungsmittel
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, F, NL, FIN, S, UK
- Belgien — 97/0271, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Dänemark — 97/0289, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Deutschland — 97/0301, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Griechenland — 97/0318, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Spanien — 97/0334, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Frankreich — 97/0352, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998
- Irland — 97/0365, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

- Italien — 97/0378, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Luxemburg — 97/0394, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Niederlande — 97/0407, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Schweden — 97/0459, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Österreich — 97/0421, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Portugal — 97/0436, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Finnland — 97/0446, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Vereinigtes Königreich — 97/0474, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Arzneimittel

89/0381

Aus Blut gewonnene Arzneimittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Österreich — 96/0407, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

90/0676

Tierarzneimittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Portugal — 93/0438, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

91/0412

Grundsätze und Leitlinien der guten Herstellungspraxis für Tierarzneimittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Portugal — 93/0944, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

91/0507

Versuche mit Arzneimitteln

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Frankreich — 92/0228, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-23/96, eingestellt 1997

- Frankreich — 95/0291, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

- Österreich — 96/0425, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

- Irland — 95/0303, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

92/0073

Homöopathische Arzneimittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, F

- Belgien — 94/0014, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, Klageerhebung (geplant)

- Frankreich — 94/0176, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung (geplant)

- Irland — 94/0208, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

92/0074

Homöopathische Tierarzneimittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, F

- Belgien — 94/0015, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung (geplant)

- Frankreich — 94/0177, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung (geplant)

- Portugal — 94/0341, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung, eingestellt 1997

- Vereinigtes Königreich — 94/0375, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

93/0039

Arzneimittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D

- Deutschland — 95/0251, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung (geplant)

- Italien — 95/0316, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

- Irland — 95/0304, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

93/0040

Tierarzneimittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D, F

- Deutschland — 95/0252, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung (geplant)

- Griechenland — 97/2197, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

- Frankreich — 95/0293, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung (geplant)

- Portugal — 95/0358, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Chemische Erzeugnisse

90/0035

Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

91/0155

Gefährliche Zubereitungen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

91/0338

Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, NL

Belgien — 93/0024, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, Klageerhebung (geplant)

Niederlande — 93/0390, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996

91/0659

Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B

Belgien — 93/0020, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1994, Klageerhebung (geplant)

92/0109

Suchtstoffe und psychotrope Stoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen F, I

Frankreich — 93/0755, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1993, mit Gründen versehene Stellungnahme 1994, Klageerhebung (geplant)

Italien — 93/0800, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1993, mit Gründen versehene Stellungnahme 1994, Klageerhebung (geplant)

93/0015

Inverkehrbringen und Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Umsetzungstermin 30.9.1993 und 30.6.1994)

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D, E, F, I

Deutschland — 94/0616 und 94/0649, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Griechenland — 94/0699, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, Einstellung des Verfahrens

Griechenland — 94/0425, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, Einstellung des Verfahrens

Spanien — 94/0437 und 94/0663, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Frankreich — 94/0676, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, Einstellung des Verfahrens

Frankreich — 94/0449, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Italien — 94/0468, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, Einstellung des Verfahrens

Italien — 94/0721, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

93/0018

Gefährliche Zubereitungen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen IRL, I, P

Irland — 94/0856, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Italien — 94/0875, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Portugal — 94/0932, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

93/0069

Düngemittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, EL, F

Belgien — 94/0520, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Frankreich — 94/0792, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Griechenland — 94/0792, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

93/0112

Besonderes Informationssystem für gefährliche Zubereitungen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen E, I, P

Spanien — 95/0288, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Italien — 95/0321, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Portugal — 95/0363, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995

94/0060

Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe (CMT/Gemische und Lösungen/Kreosot)

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, F, IRL, I

Belgien — 96/0010, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Frankreich — 96/0095, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Griechenland — 96/0058, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, Einstellung des Verfahrens

Irland — 96/0115, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Italien — 96/0134, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

95/0008

Düngemittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen F, EL, IRL, L

Frankreich — 96/0098, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Griechenland — 96/0061, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Irland — 96/0117, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, Einstellung des Verfahrens

Luxemburg — 96/0154, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

96/0065

Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
Kein Mitgliedstaat

97/0010

Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
Nur vom Vereinigten Königreich umgesetzt

97/0016

Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
Kein Mitgliedstaat

Kraftfahrzeuge, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krafträder

93/0014

Bremsanlagen für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen S

93/0029

Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger von zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: alle, ausgenommen S

93/0030

Einrichtung für Schallzeichen von zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: alle, ausgenommen S

93/0031

Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: alle, ausgenommen S

93/0032

Halteeinrichtungen für Benutzer von zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen S

93/0033

Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung von zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: alle, ausgenommen S

93/0034

Vorgeschriebene Angaben an zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen S

93/0092

Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen S

93/0093

Gewichte und Abmessungen von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen S

93/0094

Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen S

94/0012

Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Griechenland — 94/0974, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995 und mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Einstellung des Verfahrens 1998

94/0068

Scheibenwischer und die Scheibenwascher von Kraftfahrzeugen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

94/0078

Radabdeckungen von Kraftfahrzeugen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

95/0001

Drehmoment und Nutzleistung des Motors von zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, E, EL, F, FIN, IRL, I, L

Österreich — 96/1079, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Dänemark — 96/0878, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Deutschland — 96/0888, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Niederlande — 96/1030, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Portugal — 96/1041, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Schweden — 96/1128, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Vereinigtes Königreich — 96/1066, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

95/0028

Brennverhalten von Werkstoffen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen L, NL, P

Schweden — 96/0504, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 96/0354, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

95/0048

Maße und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klasse M1
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A, D, IRL, NL

Österreich — 96/0481, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Deutschland — 96/0254, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Spanien — 96/0278, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Irland — 96/0300, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Italien — 96/0311, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Niederlande — 96/0335, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Portugal — 96/0344, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Schweden — 96/0503, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 96/0353, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

96/0001

Emissionen von Schadstoffen aus kleinen Dieselmotoren

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, E, FIN, I, L, NL, S

Österreich — 96/1091, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Deutschland — 96/0900, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Griechenland — 96/0926, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Frankreich — 96/0967, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Portugal — 96/1057, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Vereinigtes Königreich — 96/1073, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

96/0020

Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, E, FIN, I, IRL, NL, S

Österreich — 96/1097, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Deutschland — 96/0905, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Griechenland — 96/0931, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Spanien — 96/0949, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Luxemburg — 96/1026, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Portugal — 96/1061, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Vereinigtes Königreich — 96/1074, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

95/0056

Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A, I, L, UK

Österreich — 96/0482, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Deutschland — 96/0255, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Spanien — 96/0279, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Frankreich — 96/0289, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Irland — 96/0301, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Italien — 96/0346, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Luxemburg — 96/0325, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Niederlande — 96/0336, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Portugal — 96/0346, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

96/0027

Widerstandsfähigkeit von Kraftfahrzeugen beim Seitenaufprall

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, S

96/0036

Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme von Kraftfahrzeugen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B

Belgien — 97/0025, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

96/0037

Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung)
 Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, F, IRL, I

96/0038

Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen
 Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, F, IRL, I

96/0044

Emissionen von Kraftfahrzeugen
 Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, FIN, I

96/0063

Bremsanlagen von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen
 Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: F

96/0064

Abschleppereinrichtungen an Kraftfahrzeugen
 Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: F

Bauprodukte

89/0106

Bauprodukte
 Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A, B
 Belgien — 92/0026 Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/263
 Österreich — 96/0404, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Ausrüstungsgüter

69/0493

Kristallglas
 Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen FIN, S

71/0349

Vermessung von Schiffsbehältern
 Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen S

73/0360

Nichtselbsttätige Waagen
 Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A, S

74/0331

Volumengaszähler
 Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen FIN

75/0410

Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Wägen
 Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen FIN

76/0696

Nichtselbsttätige Waagen
 Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A, S

77/0095

Taxameter
 Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen S

77/0313

Meßanlagen für Flüssigkeiten
 Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen S

78/1031

Selbsttätige Kontrollwaagen und Sortierwaagen
 Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen S

82/0623

Volumengaszähler
 Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen S

82/0624

Alkoholometer
 Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen S

82/0625

Meßanlagen für Flüssigkeiten
 Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen S

83/0128

Medizinische Quecksilberglasthermometer
 Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen S

84/0414

Thermometer
 Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen S

84/0539

In der Medizin eingesetzte Geräte
 Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: A, B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK

86/0217

Luftdruckmeßgeräte
 Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen S

89/0336

Elektromagnetische Verträglichkeit
 Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen IRL

Irland

— 92/0793, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1993, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/240, Urteil des Gerichtshofs 1995, schriftliche Aufforderung zur Äußerung nach Artikel 171 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme nach Artikel 171 1997

89/0617

Maßeinheiten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen E

Spanien — 92/0157, Nichtmitteilung, weitere mit Gründen versehene Stellungnahme 1994

90/0018

Gute Laborpraxis

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen UK

90/0385

Aktive, implantierbare medizinische Geräte

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B

Belgien — 92/0657, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1993, Klageerhebung 1994, Rs. C-95/239, Urteil des Gerichtshofs 1996, schriftliche Aufforderung zur Äußerung nach Artikel 171 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme nach Artikel 171 1997

92/0031

Elektromagnetische Verträglichkeit (Änderung)

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen IRL

Irland — 92/0815, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1993, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/240, Urteil des Gerichtshofs 1995, schriftliche Aufforderung zur Äußerung nach Artikel 171 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme nach Artikel 171 1997

93/0042

Medizinprodukte

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 94/0784 Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/294, eingestellt 1997

Italien — 94/0878, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, eingestellt 1997

93/0068

CE-Kennzeichnung

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, EL, E, F, P, FIN, S, UK

Österreich — Nichtmitteilung

Belgien — 94/0789, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Dänemark — 94/0802, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

Deutschland — 94/0815, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Spanien — 94/0830, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

Frankreich — 94/0844, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

Italien — 94/0883, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Irland — 94/0861, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Luxemburg — 94/0905, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Niederlande — 94/0918, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, Stellungnahme 1997

Portugal — 94/0941, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 94/0963, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

93/0095

Persönliche Schutzeinrichtungen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Italien — 94/0470, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, eingestellt 1997

94/0001

Aerosolpackungen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Italien — 94/0891 Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, Klageerhebung, eingestellt 1997

94/0009

Elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, D, IRL, I

Belgien — 95/0672, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Deutschland — 95/0679, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Italien — 95/0701, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Irland — 95/0696, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Niederlande — 95/0710, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

94/0011

Kennzeichnung von Schuherzeugnissen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen L

Luxemburg — 96/0317, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

94/0025

Sportboote

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, E, IRL

Belgien — 96/0005 Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996 und 1997

Griechenland — 96/0052, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, Einstellung des Verfahrens 1998

Spanien — 96/0071, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Klageerhebung (geplant)

Irland — 96/0109, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Italien — 96/0128, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, Einstellung des Verfahrens 1998

Luxemburg — 96/0147, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

Portugal — 96/0177, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, Einstellung des Verfahrens 1998

Vereinigtes Königreich — 96/0198, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, Einstellung des Verfahrens 1998

94/0026

Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre (Änderung 79/0196)

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen IRL

Irland — 95/0310, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996

95/0016

Aufzüge

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, EL, E, NL, A, FIN, S, UK

Belgien — 97/0022, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Deutschland — 97/0034, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Frankreich — 97/0076, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Irland — 97/0086, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Italien — 97/0098, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Luxemburg — 97/0108, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Portugal — 97/0148, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

95/0054

Elektromagnetische Verträglichkeit

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen F

Frankreich — 96/0105, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996 und mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

96/0058

Persönliche Schutzeinrichtungen (Änderung 89/0686)

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Dänemark — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Deutschland — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Griechenland — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Spanien — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Frankreich — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Irland — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Italien — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Luxemburg — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Portugal — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Kosmetische Mittel

76/0768

Kosmetische Mittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Portugal — 90/0207, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1992, eingestellt 1997

Griechenland — 92/4341, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

93/0035

Kosmetische Mittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, D, E, P

Belgien — 95/0393, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Deutschland — 95/0432, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Griechenland — 95/0450, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

Spanien — 95/0476, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Frankreich — 95/0508, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

Irland — 95/0522, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

Italien — 95/0541, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

Portugal — 95/0603, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Vereinigtes Königreich — 95/0631, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

93/0047

Kosmetische Mittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Irland — 94/0713, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, eingestellt 1997

93/0073

Kosmetische Mittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Portugal — 94/0944, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

94/0032

Kosmetische Mittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 95/0405, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

Griechenland — 95/0458, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

Irland — 95/0528, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

95/0017

Kosmetische Mittel

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, NL, A, FIN, S

Belgien — 96/0013, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Deutschland — 96/0045, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Griechenland — 96/0063, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Spanien — 96/0081, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 (zu verschicken)

Frankreich — 96/0100, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Irland — 96/0119, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Italien — 96/0138, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Luxemburg — 96/0156, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Portugal — 96/0188, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Vereinigtes Königreich — 96/0208, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

95/0032

Kosmetische Mittel

Belgien — 96/0864, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Portugal — 96/1046, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

95/0034

Kosmetische Mittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen P

Portugal — 96/1048, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Textilerzeugnisse

Bei keiner Richtlinie aus diesem Bereich sind Schwierigkeiten aufgetreten

Besondere Regelungen zur Gewährleistung der Freizügigkeit

91/0477

Erwerbs und Besitz von Waffen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen FIN

Finnland — 96/0580, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

93/0007

Rückgabe unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachter Kulturgüter

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, E, F, IRL, NL, P, FIN, S, UK

Deutschland — 94/0532 Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997

Griechenland — 94/0546 Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997

Italien — 94/0569 Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997

Luxemburg — 94/0578 Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997

Österreich — 96/0443, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

96/0100

Rückgabe unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachter Kulturgüter (Änderung 93/0007)

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: NL

Belgien — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Dänemark — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Deutschland — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Griechenland — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Spanien — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Frankreich — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Irland — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Italien — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Luxemburg — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Österreich — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Portugal — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Finnland — 97/0725, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Schweden — 97/0743, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Vereinigtes Königreich — 97/0757, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Haftung für fehlerhafte Produkte

85/0374

Haftung für fehlerhafte Produkte

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen F

Frankreich — 89/0146, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 171 1995

Vereinigtes Königreich — 89/0153, mangelhafte Umsetzung, Klageerhebung 1995, Rs. C-300/95, Urteil 1997

— Freizügigkeit

Aufenthaltsrecht

90/0364

Aufenthaltsrecht

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Deutschland — 92/0694, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-96/95, Urteil 1997, eingestellt 1997

90/0365

Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Deutschland — 92/0695 Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-96/95, Urteil 1997, eingestellt 1997

93/0096

Aufenthaltsrecht für Studenten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Deutschland — 94/0096, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, weitere mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

Aktives und passives Wahlrecht

93/0103

Aktives und passives Wahlrecht von Unionsbürgern, die in einem Mitgliedstaat leben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, bei den Wahlen zum Europäischen Parlament

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Deutschland — 97/2153, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Italien — 97/2259, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

94/0080

Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, F

Belgien — 96/0012, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997

Deutschland — 97/2140, Nichtübereinstimmung Bundesland Sachsen (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Deutschland — 97/2141, Nichtübereinstimmung Freistaat Bayern (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Griechenland — 96/0097, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Spanien — 96/0079, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Frankreich — 96/0097, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996

94/0080 in der durch die Richtlinie 96/0030 geänderten Fassung (betroffene Mitgliedstaaten: A, FIN, S)

Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0474, Nichtmitteilung (Einstellung des Verfahrens 1998)

Finnland — 96/0591, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Schweden — 96/0497, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Anerkennung der Diplome

64/0429

Niederlassungsfreiheit — be- und verarbeitendes Gewerbe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

68/0366

Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Spanien — 91/2377, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

75/0362 (kodifiziert durch die Richtlinie 93/0016)

Gegenseitige Anerkennung der Diplome von Ärzten

Spanien — 90/0981, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1991, ausgesetzt (mit Gründen versehene Stellungnahme) 1992 und 1993, weitere schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

77/0453

Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Spanien — 91/4352, mangelhafte Anwendung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1993, weitere schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, unverzügliche Ausführung (weitere schriftliche Aufforderung zur Äußerung) 1995 und 1996

78/0686

Zahnärzte

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Deutschland — 87/0434, mangelhafte Anwendung, Beschluß zur Klageerhebung 1993, Klageerhebung ausgesetzt 1997

Spanien — 90/0411, mangelhafte Anwendung, Beschluß zur Klageerhebung 1997, Klageerhebung ausgesetzt 1997

Italien — 90/0412, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1993, Rs. C-93/40, Urteil 1995, verschoben auf 1997

Italien — 95/2179, mangelhafte Anwendung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, verschoben 1997

Italien — 96/2179, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, verschoben 1997

78/0687

Zahnärzte

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Spanien — 90/0411, mangelhafte Anwendung, Beschluß zur Klageerhebung 1997, Klageerhebung ausgesetzt 1997

Italien — 90/0412, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1993, Rs. C-93/40, Urteil 1995, verschoben auf 1997

Italien — 96/2179, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, verschoben 1997

85/0384

Architekten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Spanien — 90/0349, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1992, unverzügliche Ausführung (Klageerhebung) 1996, Klageerhebung ausgesetzt 1997

85/0432

Apotheker

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Italien — 91/0820, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/307, Urteil des Gerichtshofs 1996, schriftliche Aufforderung zur Äußerung nach Artikel 171 1997, verschoben 1997

85/0614

Architekten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Spanien — 90/0349, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung ausgesetzt 1993, unverzügliche Ausführung (Klageerhebung) 1996

86/0017

Architekten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Spanien — 90/0349, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung ausgesetzt 1993, unverzügliche Ausführung (Klageerhebung) 1996

89/0048

Anerkennung der Hochschuldiplome

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL

Griechenland — 91/0668, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1994, Rs. C-93/365, Urteil des Gerichtshofs 1995, schriftliche Aufforderung zur Äußerung nach Artikel 171 1996 (Klageerhebung nach Artikel 171 geplant für 1998)

Frankreich — 96/2254 (Lehrkräfte der Sekundarstufe), Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

89/0594

Anerkennung der Diplome des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, des Zahnarztes, des Tierarztes und der Hebamme

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Frankreich — 92/2292, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung 1996

Vereinigtes Königreich — 91/2340, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, eingestellt 1997

89/0595

Anerkennung der Diplome der Krankenschwester und des Krankenpflegers

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Vereinigtes Königreich — 92/0534, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme ausgesetzt 1993, unverzügliche Ausführung (mit Gründen versehene Stellungnahme) 1995, eingestellt 1997

90/0658 (kodifiziert durch die Richtlinie 93/0016)

Anerkennung der Diplome — Herstellung der deutschen Einheit

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Vereinigtes Königreich — 92/0551, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme ausgesetzt 1993, unverzügliche Ausführung (mit Gründen versehene Stellungnahme) 1995, verschoben 1996, eingestellt 1997

92/0051

Anerkennung der Hochschuldiplome — zweite allgemeine Regelung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL

Belgien — 94/0623, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, eingestellt 1997

Griechenland — 94/0702, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995 (Klageerhebung geplant für 1998)

94/0038

Änderung der Anlagen C und D der Richtlinie 92/0051

Keine Durchführungsmaßnahmen erforderlich für die Staaten, die bereits die Richtlinie 92/0051 umgesetzt haben

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL

Belgien — 95/0030, Nichtmitteilung, verschoben 1996, eingestellt 1997

Griechenland — 95/0074, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996 (Klageerhebung geplant für 1998)

Italien — 95/0140, Nichtmitteilung, verschoben 1996, eingestellt 1997

Portugal — 95/0187, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

97/0038

Anerkennung der Hochschuldiplome — zweite allgemeine Regelung (Änderung der Richtlinie 92/0051)

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: F, IRL, L, FIN, S, UK

Selbständige Handelsvertreter

86/0653

Selbständige Handelsvertreter

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Irland — 94/2287, mangelhafte Umsetzung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

Italien — 95/2178, mangelhafte Umsetzung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Portugal — 95/2304, mangelhafte Umsetzung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 91/4846, mangelhafte Anwendung, eingestellt 1997

— Dienstleistungen

Audiovisueller Bereich

89/0552

Fernsehen ohne Grenzen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Belgien — 92/2159, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1995, Rs. C-11/95, Urteil vom 10.9.1996
- Dänemark — 92/2198, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1993, eingestellt 1997
- Frankreich — 92/2164, Nichtübereinstimmung, weitere mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Griechenland — 95/4452, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme, Klageerhebung 1997
- Griechenland — 93/2158, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1994, eingestellt 1997
- Italien — 94/4750, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1997 geplant
- Niederlande — 92/2165, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995
- Portugal — 92/2166, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1994
- Vereinigtes Königreich — 92/2167, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1994, Rs. C-222/94, Urteil vom 10.9.1996, eingestellt 1997
- Vereinigtes Königreich — 94/4089, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1995, ausgesetzt 1997
- Vereinigtes Königreich — 94/2055, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme (ausgesetzt) 1994, eingestellt 1997

Telekommunikation

91/0263

Telekommunikationsendeinrichtungen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Belgien — 92/0966, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/218, Urteil 1995, eingestellt 1997
- Griechenland — 92/0975, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/260, Urteil 1995, eingestellt 1997
- Irland — 92/0985, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/239, Urteil 1996, eingestellt 1997
- Luxemburg — 92/0994, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/221, Urteil 1996, eingestellt 1997

Niederlande — 93/2164, teilweise Umsetzung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Österreich — 97/0238, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

92/0044

Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, I, NL, A, P, FIN, S, UK

Griechenland — 93/0712 Nichtmitteilung, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/259, eingestellt 1995

Spanien — 93/0725 Nichtmitteilung, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/266, Urteil 1995, eingestellt 1995

Luxemburg — 93/0816 Nichtmitteilung, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/220, Urteil 1995, schriftliche Aufforderung zur Äußerung gemäß Artikel 171 1997

Österreich — 97/0239, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

93/0097

Endeinrichtungen für die Satellitenkommunikation

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, E, F, I, L, NL, P, FIN, S, UK

Belgien — 95/0399, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Griechenland — 95/0453, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Spanien — 95/0479, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996 eingestellt 1997

Irland — 95/0524, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996

Italien — 95/0544, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996 eingestellt 1997

Luxemburg — 95/0567, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996

Niederlande — 95/0588, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Portugal — 95/0605, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996 eingestellt 1997

Österreich — 96/0458, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

95/0047

Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: keine

Belgien — 95/0047, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Dänemark — 96/0882, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Vereinigtes Königreich	— 96/1072, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996
Österreich	— 96/1089, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996
Griechenland	— 96/0923, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996
Irland	— 96/0985, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996
Portugal	— 96/1054, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996
Frankreich	— 96/0966, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996
Luxemburg	— 96/1021, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996
Deutschland	— 96/0899, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996
Italien	— 96/1004, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996
Spanien	— 96/0946, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996
Finnland	— 96/1113, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996
Schweden	— 96/1127, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996
Niederlande	— 96/1034, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

95/0062

Einführung des offenen Netzzugangs beim Sprachtelefondienst
 Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, E, F, IRL, I, NL, A, P, FIN, S, UK

Belgien	— 97/2226, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
Griechenland	— 97/0053, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
Spanien	— 97/0066, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
Frankreich	— 97/0080, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
Irland	— 97/0090, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
Italien	— 97/0102, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
Luxemburg	— 97/0111, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
Niederlande	— 97/0123, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
Vereinigtes Königreich	— 97/0186, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
Österreich	— 96/0458, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

96/0870

Verwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, E, L, FIN, UK

Belgien	— 96/0870, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
Deutschland	— 96/0899, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
Griechenland	— 96/0923, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
Spanien	— 96/0946, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
Frankreich	— 96/0966, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
Irland	— 96/0985, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
Italien	— 96/1004, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
Luxemburg	— 96/1021, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
Niederlande	— 97/1034, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
Österreich	— 96/1089, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
Portugal	— 96/1054, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
Finnland	— 96/1113, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
Schweden	— 96/1127, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
Vereinigtes Königreich	— 96/1072, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

97/0013

Gemeinsame Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: F, I, FIN, UK

97/0033

Kompatibilität der Netze

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: F, I, A, FIN, UK

97/0051

Änderungen der Richtlinien 90/0387 und 92/0044

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: FIN, UK

Finanzdienstleistungen

77/0092

Niederlassungsfreiheit — Versicherungsmakler

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Griechenland — 91/0775, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1994, eingestellt 1997

Spanien — 95/4242, mangelhafte Anwendung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

84/0005

Zweite Richtlinie über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Spanien — 95/2048, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996 (Klageerhebung geplant für 1998)

85/0611

OPCVM

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Vereinigtes Königreich — 96/2193, Nichtübereinstimmung (Gibraltar), schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

86/0635

Jahresabschluß von Banken

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Italien — 96/2021, mangelhafte Anwendung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, verschoben 1997

Vereinigtes Königreich — 96/2191, Nichtübereinstimmung (Gibraltar), schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

88/0627

Bedeutende Beteiligungen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Vereinigtes Königreich — 96/2193, Nichtübereinstimmung (Gibraltar), schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

89/0298

Öffentliche Angebote von Wertpapieren

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Vereinigtes Königreich — 96/2193, Nichtübereinstimmung (Gibraltar), schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

89/0592

Insider-Geschäfte

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Vereinigtes Königreich — 96/2193, Nichtübereinstimmung (Gibraltar), schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

90/0232

Dritte Richtlinie über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 93/0033, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Klagerücknahme und Einstellung 1997

91/0308

Geldwäsche

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 95/2121, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996 (Klageerhebung geplant für 1998)

91/0371

Umsetzung des Abkommens EG-Schweiz (Versicherung)

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen E

Spanien — 93/0917, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-360/95, Urteil 1997 (auszuführen 1998)

91/0674

Jahresabschluß — Versicherungsunternehmen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen E

Spanien — 94/0136, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996 (Klageerhebung geplant für 1998)

Italien

— 94/0234, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Klagerücknahme 1997

92/0049

Dritte Richtlinie über die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen E

Belgien — 95/2112, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 (Klageerhebung geplant für 1998)

Deutschland — 94/4124, mangelhafte Anwendung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994

Deutschland — 95/2108, mangelhafte Anwendung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

Spanien — 94/0140, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-361/95, Urteil 1997 (auszuführen 1998)

Frankreich — 95/2046, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

92/0096

Dritte Richtlinie über die Lebensversicherung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen E

Spanien — 94/0145, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1994

Frankreich — 95/2046, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Frankreich — 95/2079, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

93/0006

Eigenkapitalausstattung

Deutschland — 96/0034 Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung ausgesetzt 1997

Vereinigtes Königreich — 96/2191, Nichtübereinstimmung (Gibraltar), schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

93/0022

Wertpapierdienstleistungen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D, E, L, P

Deutschland — 95/0431, teilweise Mitteilung von Maßnahmen, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996 (Klageerhebung geplant für 1998)

Griechenland — 95/0449, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Spanien — 95/0475, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 (Klageerhebung geplant für 1998)

Luxemburg — 95/0566, teilweise Mitteilung von Maßnahmen, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 (Klageerhebung geplant für 1998)

Österreich — 96/0444, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Portugal — 95/0602, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 (Klageerhebung geplant für 1998)

Vereinigtes Königreich — 96/2193, Nichtübereinstimmung (Gibraltar), schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

94/0019

Einlagensicherungssysteme

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D

Deutschland — 94/0032, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996 (Klageerhebung geplant für 1998)

Luxemburg — 95/0572, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 96/2191, Nichtübereinstimmung (Gibraltar), schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

95/0026

Richtlinie „post-BCCI“

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, D, EL, E, F, IRL, I, L

Belgien — 96/0862, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

Deutschland — 96/0890, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

Griechenland — 96/0916, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

Spanien — 96/0941, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

Frankreich — 96/0958, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

Irland — 96/0980, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

Italien — 96/0999, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

Luxemburg — 96/1015, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

96/0010

„Netting“-Richtlinie

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Griechenland — 96/0929, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

— Gesellschaftsrecht

68/0151

Erste Richtlinie Gesellschaftsrecht

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen UK

Deutschland — 90/0322, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1995

Finnland — 96/0558, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 97/2233, teilweise Mitteilung von Maßnahmen (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

77/0091

Zweite Richtlinie Gesellschaftsrecht

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen UK

Finnland — 96/0560, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 97/2234, teilweise Mitteilung von Maßnahmen (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

78/0660

Jahresabschluß von Gesellschaften

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen FIN, UK

Deutschland — 90/0322, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1995

Portugal — 96/2050, mangelhafte Anwendung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0561, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Vereinigtes Königreich — 97/2235, teilweise Mitteilung von Maßnahmen (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

78/0855

Verschmelzung von Aktiengesellschaften

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen UK

Finnland — 96/0562, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 97/2236, teilweise Mitteilung von Maßnahmen (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

82/0891

Spaltungen von Aktiengesellschaften

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen UK

Vereinigtes Königreich — 97/2237, teilweise Mitteilung von Maßnahmen (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

83/0349

Konsolidierter Abschluß der Unternehmen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen FIN, UK

Finnland — 96/0567, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Vereinigtes Königreich — 97/2238, teilweise Mitteilung von Maßnahmen (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

84/0253

Mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragte Personen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen I, UK

Italien — 97/2016, teilweise Mitteilung von Maßnahmen (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

Italien — 97/4808, Nichtübereinstimmung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Vereinigtes Königreich — 97/2239, teilweise Mitteilung von Maßnahmen (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

89/0666

Offenlegung von Zweigniederlassungen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen UK

Finnland — 96/0575, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 97/2240, teilweise Mitteilung von Maßnahmen (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

89/0667

Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen UK

Finnland — 96/0576, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 97/2241, teilweise Mitteilung von Maßnahmen (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

90/0604

Jahresabschluß — konsolidierter Abschluß: Veröffentlichung in Ecu

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen FIN, UK

Finnland — 96/0577, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Vereinigtes Königreich — 97/2242, teilweise Mitteilung von Maßnahmen (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

90/0605

Jahresabschluß — konsolidierter Abschluß: Anwendungsbereich

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D, FIN, UK

Deutschland — 93/0108 Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997

Finnland — 96/0578, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Vereinigtes Königreich — 97/2243, teilweise Mitteilung von Maßnahmen (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

92/0101

Erhaltung und Änderung des Kapitals der Aktiengesellschaft
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL, L, UK

Griechenland — Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996 (Klageerhebung geplant für 1998)

Irland — 94/0458, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, eingestellt 1997

Luxemburg — 94/0473, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995 (Klageerhebung geplant für 1998)

Finnland — 96/0584, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 97/2244, teilweise Mitteilung von Maßnahmen (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

— Geistiges und gewerbliches Eigentum

91/0250

Rechtsschutz von Computerprogrammen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Vereinigtes Königreich — 93/4459, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

92/0100

Vermiet- und Verleihrecht
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen IRL

Irland — 94/0855, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, ausgesetzt (mit Gründen versehene Stellungnahme) 1997

Luxemburg — 94/0894, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Portugal — 94/0927, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Einstellung des Verfahrens 1998

Vereinigtes Königreich — 94/0952, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

93/0083

Urheberrechte betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D, IRL, P

Deutschland — 95/0047, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

Griechenland — 95/0065, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996 (Klageerhebung geplant für 1998)

Frankreich — 95/0102, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Irland — 95/0114, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung ausgesetzt 1997

Italien — 95/0132, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Luxemburg — 95/0147, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Portugal — 95/0177, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Einstellung des Verfahrens 1998

Vereinigtes Königreich — 95/0201, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

93/0098

Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Frankreich — 95/0502, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

Luxemburg — 95/0568, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

Portugal — 95/0606, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Einstellung des Verfahrens 1998

— Öffentliche Aufträge

88/0295

Öffentliche Lieferaufträge (Änderung der Richtlinie 77/0062)
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Portugal — 94/2104, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Beschluß zur Klageerhebung 1997

89/0440

Öffentliche Bauaufträge (Änderung der Richtlinie 71/0305)
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 93/2156, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1994, weitere schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

89/0665

Öffentliche Aufträge — Nachprüfungsverfahren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Deutschland — 95/2044, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996

Griechenland — 92/0271, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/236, Urteil 1996 (Einstellung des Verfahrens 1998)

Griechenland — 94/2153, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, Klageerhebung 1996

Spanien — 95/2054, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Portugal — 94/2236, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, weitere schriftliche Aufforderung zur Äußerung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung 1997

Schweden — 96/2057, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

90/0531

Öffentliche Aufträge — ausgeschlossene Bereiche

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt (EL und P: Ausnahmeregelung bis 1998)

Vereinigtes Königreich — 94/2054, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

92/0013

Öffentliche Aufträge — ausgeschlossene Bereiche

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A (EL und P: Ausnahmeregelung bis 1997)

Deutschland — 95/2061, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Frankreich — 95/2082, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, Klageerhebung 1997

Italien — 95/2071, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996

Österreich — 97/2011, teilweise Mitteilung von Maßnahmen, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

Schweden — 96/2183, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Vereinigtes Königreich — 95/2084, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996

92/0050

Öffentliche Dienstleistungsaufträge

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, D, EL, F, A

Belgien — 93/0628, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995 (Klageerhebung 1996)

Belgien — 94/2289, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996

Deutschland — 93/0676, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1994, Klageerhebung 1995, Rs. C-243/95, Urteil 1996

Griechenland — 93/0711, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/311, Urteil des Gerichtshofs 1996, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

Frankreich — 93/0744, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/234, Urteil des Gerichtshofs 1996

Frankreich — 95/2073, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, eingestellt 1997

Italien — 97/4522, Nichtübereinstimmung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1997)

Österreich — 97/2011, teilweise Mitteilung von Maßnahmen, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

Portugal — 95/2235, Nichtübereinstimmung (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

Schweden — 96/2310, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

93/0036

Öffentliche Lieferaufträge

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, D, F, I

Belgien — 94/0626, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995 (Klageerhebung 1996)

Belgien — 94/2289, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996

Deutschland — 94/0650, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, Klageerhebung 1996, Rs. C-341/96, Urteil des Gerichtshofs 1997

Spanien — 96/2104, Nichtübereinstimmung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Frankreich — 94/0677, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995 (Klageerhebung 1995)

Frankreich — 95/2073, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, Klageerhebung 1996, Urteil 1997, eingestellt 1997

Italien — 94/0722, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1994, Klageerhebung 1996, Rs. C-43/97, Urteil des Gerichtshofs 1997

Portugal — 94/2236, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996 (Klageerhebung geplant für 1998)

Schweden — 95/2251, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

93/0037

Öffentliche Bauaufträge

Spanien — 96/2105, Nichtübereinstimmung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Italien — 94/4576, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996

Portugal — 95/2149, Nichtübereinstimmung (Klageerhebung geplant für 1998)

Schweden — 95/2311, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

93/0038

Öffentliche Aufträge — ausgeschlossene Bereiche

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, D, E, A (E: Ausnahmeregelung bis 1997, EL und P: Ausnahmeregelung bis 1998)

Belgien — 94/0783, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996

Deutschland — 94/0811, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995 (Klageerhebung 1996)

Spanien — 97/0213, Nichtmitteilung (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

Frankreich — 94/0838, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, Klageerhebung 1996, Urteil 1997, eingestellt 1997

Österreich — 97/2011, teilweise Mitteilung von Maßnahmen, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

Schweden — 96/2181, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Vereinigtes Königreich — 94/0957, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, eingestellt 1997

— Abschaffung der Steuergrenzen

Direkte Besteuerung

69/0335

Steuerwesen — indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Griechenland — 91/2193, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996

Italien — 94/5101, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

77/0799

Steuerwesen — Amtshilfe — direkte Steuern

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Vereinigtes Königreich — 96/2196, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

90/0434

Steuerwesen — Fusionen und Spaltungen von Gesellschaften
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL

Griechenland — 92/0603, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1994, Klageerhebung 1997, Rs. C-8/97

Indirekte Steuern

69/0169

Befreiung von den Umsatz- und Sonderverbrauchssteuern im Reiseverkehr

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Portugal — 91/2015, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, eingestellt 1997

77/0388

Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Deutschland — 93/2142, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996

Griechenland — 88/0199, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1989

Griechenland — 91/0778, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/331, eingestellt 1997

Griechenland — 92/2233, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, eingestellt 1997

Spanien — 90/0033, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/414

Spanien — 92/2073, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/124

Spanien — 92/2232, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, eingestellt 1997

Spanien — 94/4684, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996

Frankreich — 88/0053, mangelhafte Anwendung, Urteil 1993, Rs. C-92/68 weitere schriftliche Aufforderung zur Äußerung gemäß Artikel 171 1996

Frankreich — 88/0213, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/276

Frankreich — 91/0706, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/043

Frankreich — 91/0798, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1994, eingestellt 1997

Frankreich — 92/2069, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/060, eingestellt 1997

Frankreich — 93/4391, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996

Irland — 88/0200, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/358

Italien — 92/2002, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/45, eingestellt 1997

Italien — 92/2242, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996

Italien — 92/2259, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/101

Italien — 95/2038, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

- Luxemburg — 91/0738, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/152
- Niederlande — 88/0201, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/408
- Niederlande — 92/2241, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/310
- Niederlande — 94/2100, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Portugal — 90/0084, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997
- Portugal — 92/2074, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1994, eingestellt 1997
- Portugal — 93/2141, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996
- Vereinigtes Königreich — 88/0202, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/359
- 79/1072
Achte Mehrwertsteuerrichtlinie
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
- Frankreich — 92/4607, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996
- 89/0465
Mehrwertsteuer — 18. Richtlinie
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
- Italien — 92/2242, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996
- Niederlande — 92/2241, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/310
- 92/0012
System verbrauchsteuerpflichtiger Waren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
- Belgien — 94/4860, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Frankreich — 95/2151, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- 92/0077
Annäherung der Mehrwertsteuersätze
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
- Portugal — 94/2178, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- 92/0083
Verbrauchssteuern auf Alkohol
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
- Frankreich — 95/2151, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- 92/0084
Verbrauchssteuern auf Alkohol
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
- Frankreich — 95/2019, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997
- Frankreich — 95/2151, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- 95/0007
Vereinfachung der Mehrwertsteuer — Geltungsbereich bestimmter Steuerbefreiungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D
- Italien — 96/0308, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- Österreich — 96/0476, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- Deutschland — 97/0570, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- 95/0059
Konsolidierte Fassung der Tabak-Richtlinien
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
- Griechenland — 94/4034, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- 96/0042
Mehrwertsteuersystem — Gartenbau und Blumenzucht
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL
- Belgien — 96/0876, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- Dänemark — 96/0886, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- Deutschland — 96/0907, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- Griechenland — 96/0933, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Spanien — 96/0951, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- Frankreich — 96/0973, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- Irland — 96/0993, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- Luxemburg — 96/1028, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- Österreich — 96/1099, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Portugal — 96/1063, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Schweden — 96/1133, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 96/1075, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

96/0095

Höhe des Normalsteuersatzes

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen F

Dänemark — 97/0202, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Griechenland — 97/0209, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Frankreich — 97/0222, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Irland — 97/0228, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Italien — 97/0231, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Luxemburg — 97/0236, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Österreich — 97/0246, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 97/0259, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

2. VERBRAUCHERSCHUTZ UND PRODUKTSICHERHEIT

79/0581

Angabe der Lebensmittelpreise

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: alle

Luxemburg — 93/2045, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994

85/0577

Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

Belgien — 91/0212, eingestellt 1997

Luxemburg — 93/2047, eingestellt 1996

87/0102

Verbraucherkredite

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

88/0315

Änderung der Richtlinie 79/581 Angabe der Lebensmittelpreise

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Luxemburg — 93/2045, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1994

90/0088

Verbraucherkredite

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Frankreich — 93/0242, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 94/2069, mangelhafte Anwendung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

90/0314

Pauschalreisen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Niederlande — 93/2183, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1997

92/0059

Allgemeine Produktsicherheit

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, NL, A, P, FIN, S, UK

Deutschland — 94/0648, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, eingestellt 1997

Irland — 94/0710, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

Luxemburg — 94/0733, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

93/0013

Mißbräuchliche Klauseln

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, F, IRL, I, L, NL, A, P, FIN, S, UK

Spanien — 95/0079, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung 1997

Niederlande — 94/2170, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Belgien — 94/2171, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

94/0047

Teilzeitzutzungsrechte

Folgende Mitgliedstaaten haben DurchföhrungsmaÖnahmen mitgeteilt: DK, D, IRL, NL, A, P, S, UK

Belgien — 97/0577, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur ÄuÖerung 1997

Griechenland — 97/0305, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur ÄuÖerung 1997

Spanien — 97/0323, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur ÄuÖerung 1997

Frankreich — 97/0338, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur ÄuÖerung 1997

Italien — 97/0369, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur ÄuÖerung 1997

Luxemburg — 97/0382, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur ÄuÖerung 1997

Finnland — 97/0439, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur ÄuÖerung 1997

3. WETTBEWERB

90/0388

Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste

Alle Mitgliedstaaten haben DurchföhrungsmaÖnahmen mitgeteilt

Griechenland — 91/0352, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/281, eingestellt 1997

93/0084

Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen

Alle Mitgliedstaaten haben DurchföhrungsmaÖnahmen mitgeteilt

Griechenland — 96/2253, mangelhafte Anwendung, schriftliche Aufforderung zur ÄuÖerung im November 1997 notifiziert

94/0046

Satellitenkommunikation

Alle Mitgliedstaaten haben DurchföhrungsmaÖnahmen mitgeteilt, ausgenommen L

Griechenland — 95/0463, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Spanien — 95/0489, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Irland — 95/0530, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1997, eingestellt 1997

Italien — 95/0553, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Luxemburg — 95/0576, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1997

96/0019

Einföhrung des vollständigen Wettbewerbs

Folgende Mitgliedstaaten haben nicht alle DurchföhrungsmaÖnahmen mitgeteilt:

Spanien — 97/2108, schriftliche Aufforderung zur ÄuÖerung geplant 1997

Deutschland — 97/4646, schriftliche Aufforderung zur ÄuÖerung geplant 1997

Portugal — 95/2219, schriftliche Aufforderung zur ÄuÖerung geplant 1997

Griechenland — 97/2221, schriftliche Aufforderung zur ÄuÖerung geplant 1997

Dänemark — 97/2223, schriftliche Aufforderung zur ÄuÖerung geplant 1997

Italien — 97/2224, schriftliche Aufforderung zur ÄuÖerung geplant 1997

Luxemburg — 97/2225, schriftliche Aufforderung zur ÄuÖerung geplant 1997

Belgien — 97/2226, schriftliche Aufforderung zur ÄuÖerung geplant 1997

4. BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

64/0221

Öffentliche Ordnung und Gesundheit

Alle Mitgliedstaaten haben DurchföhrungsmaÖnahmen mitgeteilt

Deutschland — 91/4686, mangelhafte Anwendung, schriftliche Aufforderung zur ÄuÖerung 1992, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung (geplant)

68/0360

Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen

Deutschland — 90/0275, mangelhafte Anwendung, schriftliche Aufforderung zur ÄuÖerung 1990, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, Rs. C-24/97

72/0194

Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

Alle Mitgliedstaaten haben DurchföhrungsmaÖnahmen mitgeteilt

Deutschland — 90/0275, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur ÄuÖerung 1990, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, Klageerhebung 1997, Rs. C-24/97

75/0117

Gleiches Entgelt für Männer und Frauen

Alle Mitgliedstaaten haben DurchföhrungsmaÖnahmen mitgeteilt

Griechenland — 91/4668, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995 (Klageerhebung geplant)

75/0129

Massenentlassungen

Alle Mitgliedstaaten haben DurchföhrungsmaÖnahmen mitgeteilt

Vereinigtes Königreich — 89/0536, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1992, Rs. C-383/92, Urteil 1994, schriftliche Aufforderung zur ÄuÖerung gemäß Artikel 171 1996

76/0207

Gleichbehandlung von Männern und Frauen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 89/0458, mangelhafte Anwendung, Urteil 1993, Rs. C-173/91, mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 171 1995

Belgien — 90/2223, mangelhafte Anwendung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, mit Gründen versehene Stellungnahme 1994, eingestellt 1997

Frankreich — 90/0445, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung gemäß Artikel 171 1990, mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 171 1995, eingestellt 1997

Frankreich — 90/2109, mangelhafte Anwendung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1993, mit Gründen versehene Stellungnahme 1994, Klageerhebung 1996, Rs. C-197/96, schriftliche Aufforderung zur Äußerung gemäß Artikel 171 geplant 1997

Italien — 90/2226, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/207

77/0187

Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Vereinigtes Königreich — 89/0537, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1992, Rs. C-382/92, Urteil 1994, schriftliche Aufforderung zur Äußerung gemäß Artikel 171 1996

79/0007

Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Griechenland — 91/4668, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995 (Klageerhebung geplant)

80/0987

Schutz der Arbeitnehmer — bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Griechenland — 86/0116, Nichtübereinstimmung, Urteil 1990, Rs. C-53/88, schriftliche Aufforderung zur Äußerung gemäß Artikel 171 1993, mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 171 geplant 1997

86/0378

Gleichbehandlung von Männern und Frauen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, EL, E, F, IRL, I, A, P, FIN, S, UK

89/0654

Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Spanien — 93/0207, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/079, Urteil 1996, eingestellt 1997

89/0655

Sicherheit und Gesundheitsschutz — Arbeitsmittel von Arbeitnehmern

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Spanien — 93/0206, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/079, Urteil 1996, eingestellt 1997

89/0656

Persönliche Schutzeinrichtungen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Spanien — 93/0205, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/079, Urteil 1996, eingestellt 1997

90/0269

Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Spanien — 93/0199, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/079, Urteil 1996, eingestellt 1997

90/0270

Sicherheit und Gesundheitsschutz — Bildschirmgeräte

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Spanien — 93/0198, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/079, Urteil 1996, eingestellt 1997

90/0394

Schutz der Arbeitnehmer — Karzinogene

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Spanien — 93/0195, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/079, Urteil 1996, eingestellt 1997

90/0679

Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 94/0005, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

Spanien

— 94/0133, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

91/0382

Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Griechenland — 96/0262, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

91/0383

Sicherheit und Gesundheitsschutz für Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsverhältnis
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 93/0023, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1993, eingestellt 1997

Griechenland — 93/0147, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

91/0533

Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Italien — 93/0787, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1993, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

92/0029

Sicherheit und Gesundheitsschutz an Bord von Schiffen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, IRL, L

Belgien — 95/0012, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung 1997, Rs. C-411/97

Irland — 95/0109, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung 1997, Rs. C-357/97

Luxemburg — 95/0142, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant 1996, Klageerhebung 1997, Rs. C-410/97

92/0056

Massenentlassungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Irland — 94/0854, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 94/0951, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, Fall Nr. 89/0536 (siehe Richtlinie 75/0129)

92/0057

Auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendende Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 94/0013, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

92/0058

Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 94/0624, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant 1996, eingestellt 1997

Spanien — 94/0661, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

92/0085

Sicherheit und Gesundheitsschutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL, L

Griechenland — 95/0055, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung geplant

Frankreich — 95/0091, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

Italien — 95/0126, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

Luxemburg — 95/0143, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung 1997, Rs. C-409/97

92/0091

Schutz der Arbeitnehmer bei Mineralgewinnung durch Bohrungen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen IRL

Belgien — 95/0014, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

Irland — 95/0110, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung 1997, Rs. C-352/97 (Einstellung des Verfahrens 1998)

Italien — 95/0127, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

92/0104

Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in übertägigen untertägigen mineralgewinnenden Betrieben

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 95/0016, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

Spanien — 95/0078, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

Irland — 95/0112, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung 1997, Rs. C-353/97 (Einstellung des Verfahrens 1998)

Italien — 95/0129, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

93/0088

Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B

Belgien — 94/0521, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung geplant

Spanien — 94/0554, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

Portugal — 96/0174, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0103

Sicherheit und Gesundheitsschutz an Bord von Fischereifahrzeugen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, IRL, I

Belgien — 96/0003, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung geplant

Deutschland — 96/0036, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

Spanien — 96/0070, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

Italien — 96/0127, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung geplant

Portugal — 96/0175, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 96/0196, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Irland — 96/0108, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung 1997, Rs. C-364/97

93/0104

Arbeitszeitgestaltung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL, F, I, L, P, UK

Griechenland — 97/0046, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Frankreich — 97/0074, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Irland — 97/0083, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Italien — 97/0095, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Luxemburg — 97/0106, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Österreich — 97/0135, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Portugal — 97/0145, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Vereinigtes Königreich — 97/0180, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

94/0033

Jugendarbeitsschutz

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL, F, I, L, A, P, UK

Griechenland — 96/0909, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Frankreich — 96/0952, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Italien — 96/0994, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Klageerhebung (geplant)

Luxemburg — 96/1011, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Österreich — 96/1076, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Portugal — 96/1038, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

Schweden — 96/1118, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 96/1064, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

94/0044

Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL

Griechenland — 95/0684, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Spanien — 95/0689, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, Einstellung des Verfahrens 1998

Italien — 95/0704, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

94/0045

Europäischer Betriebsrat

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen L, P

Luxemburg — 96/1012, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Portugal — 96/1038, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

95/0030

Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D, IRL, I, L, A

Deutschland — 97/0036, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Griechenland — 97/0051, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Spanien — 97/0065, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Frankreich — 97/0078, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Irland — 97/0088, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Italien — 97/0100, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Luxemburg — 97/0110, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Österreich — 97/0139, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Portugal — 97/0150, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Schweden — 97/0171, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

96/0097

Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: IRL, A, P, S, UK

Belgien — 97/0273, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Dänemark — 97/0291, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Deutschland — 97/0303, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Griechenland — 97/0320, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Spanien — 97/0336, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Frankreich — 97/0354, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Irland — 97/0367, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Italien — 97/0380, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Luxemburg — 97/0396, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Niederlande — 97/0409, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Österreich — 97/0423, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Portugal — 97/0438, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

Finnland — 97/0448, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

Schweden — 97/0460, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 97/0476, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

5. LANDWIRTSCHAFT

64/0433

Regelung gesundheitlicher Fragen — Handelsverkehr mit frischem Fleisch

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Deutschland — 93/2097, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/102

Finnland — 96/0856, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

66/0400

Betarübensaatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0855, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

66/0401

Futterpflanzensaatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0854, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

66/0402

Getreidesaatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0853, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

66/0403

Pflanzkartoffeln

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0852, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

69/0061

Betarübensaatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0851, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

69/0062

Pflanzkartoffeln

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0362, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0850, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

69/0063

Futterpflanzensaatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0363, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

69/0208

Saatgut von Öl- und Faserpflanzen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0849, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

69/0464

Bekämpfung des Kartoffelkrebses

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0365, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

Finnland — 96/0848, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

69/0465

Bekämpfung der Kartoffelnematoden

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

Österreich — 96/0366, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Finnland — 96/0847, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

69/0466

Bekämpfung der San-José-Schildlaus

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0367, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

70/0373

Tierernährung — amtliche Überwachung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0846, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

70/0457

Gemeinsamer Sortenkatalog für Pflanzenarten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0368, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0845, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

70/0458

Gemüsesaatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0844, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

70/0524

Tierernährung — Zusatzstoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0843, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

71/0118

Regelung gesundheitlicher Fragen — Frisches Geflügelfleisch

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0842, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

71/0161

Forstliches Vermehrungsgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Schweden — 96/0546, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

71/0162

Saatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0841, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

71/0250

Tierernährung — amtliche Überwachung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0840, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

71/0285

Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Handelsverkehr mit Schweinen und Rindern

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Schweden — 96/0547, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

71/0393

Tierernährung — amtliche Überwachung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0839, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

72/0168

Sorten von Gemüsearten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0371, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland

— 96/0838, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

72/0180

Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0373, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland

— 96/0837, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

72/0199

Tierernährung — amtliche Überwachung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0836, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

72/0274

Saatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0835, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

72/0418

Saatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0833, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

73/0046

Tierernährung — amtliche Überwachung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0831, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

73/0047

Tierernährung — amtliche Überwachung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Schweden — 96/0545, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland

— 96/0830, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

73/0438

Saatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0829, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

74/0013

Forstliches Vermehrungsgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Schweden — 96/0544, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

74/0063

Tierernährung — unerwünschte Stoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0828, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

74/0203

Tierernährung — amtliche Überwachung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0827, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

74/0268

Futterpflanzensaatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0826, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

74/0647

Bekämpfung von Nelkenwicklern

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

Österreich — 96/0375, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

75/0084

Tierernährung — amtliche Überwachung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0825, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

75/0444

Saatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0824, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

75/0502

Saatgut von Wiesenrispe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0823, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

76/0331

Betarübensaatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0822, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

76/0371

Tierernährung — amtliche Überwachung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0821, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

76/0372

Tierernährung — amtliche Überwachung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0820, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

76/0895

Schädlingsbekämpfungsmittel auf und in Obst und Gemüse

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0819, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

76/0934

Tierernährung — unerwünschte Stoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0818, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

77/0096

Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen — Einfuhr von Fleisch

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Schweden — 96/0543, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

77/0099

Regelung gesundheitlicher Fragen — Fleischerzeugnisse

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0815, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

77/0101

Einzelfuttermittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0814, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

77/0504

Reinrassige Zuchtrinder

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

Österreich — 96/0380, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

78/0055

Saatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0813, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

78/0386

Futterpflanzensaatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0812, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

78/0387

Getreidesaatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0811, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

78/0388

Saatgut von Öl- und Faserpflanzen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0810, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

78/0511

Futterpflanzensaatgut und Getreidesaatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0809, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

78/0633

Tierernährung — amtliche Überwachung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0808, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

78/0692

Saatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0807, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

78/0816

Pflanzkartoffeln

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0383, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

78/1020

Saatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0806, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

79/0117

Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0805, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

79/0372

Einzelfuttermittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0804, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

79/0373

Mischfuttermittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0803, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

79/0641

Saatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0802, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

79/0692

Saatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0801, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

79/0700

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse — amtliche Kontrolle
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0800, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

79/0797

Tierernährung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0799, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

79/0967

Saatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0385, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

Finnland — 96/0798, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

80/0304

Saatgut von Öl- und Faserpflanzen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0795, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

80/0428

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0794, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

80/0502

Tierernährung — unerwünschte Stoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0793, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

80/0510

Einzelfuttermittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0792, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

80/0511

Mischfuttermittel in unverschlossenen Verpackungen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0791, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

80/0695

Mischfuttermittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0790, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

80/0754

Futterpflanzensaatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0789, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

81/0036

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0786, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

81/0126

Saatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0785, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

81/0680

Tierernährung — amtliche Überwachung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0784, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

81/0715

Tierernährung — amtliche Überwachung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0783, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

82/0287

Saatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0782, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

82/0471

Tierernährung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0781, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

82/0475

Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0870, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

82/0528

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0779, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

82/0859

Saatgut von Öl- und Faserpflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0778, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

82/0937

Einzelfuttermittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0777, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

83/0091

Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Handel mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Schweden — 96/0541, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

83/0116

Futterpflanzensaatgut und Saatgut von Öl- und Faserpflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0390, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0775, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

83/0131

Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0774, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

83/0201

Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Erzeugnisse, in denen Fleisch nur einen geringfügigen Anteil ausmacht
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0773, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

83/0228

Tiernährung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0772, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

83/0381

Tiernährung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0771, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

84/0004

Tiernährung — amtliche Überwachung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Schweden — 96/0540, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0770, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

84/0319

Regelung gesundheitlicher Fragen — Einfuhr von Schweinefleisch — Trichinen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Schweden — 96/0539, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

84/0425

Tiernährung — amtliche Überwachung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0769, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

84/0443

Erzeugnisse für die Tierernährung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0768, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

85/0038

Futterpflanzensaatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0766, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

85/0073

Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0393, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Griechenland — 94/2181, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

85/0298

Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0764, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

85/0509

Tierernährung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0761, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

85/0586

Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — Handel mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0759, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

86/0109

Zertifiziertes Saatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0758, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

86/0155

Saatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0395, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0757, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

86/0174

Mischfuttermittel für Geflügel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0756, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

86/0214

Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0755, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

86/0299

Tierernährung — unerwünschte Stoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0754, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

86/0320

Getreidesaatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0753, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

86/0354

Mischfuttermittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0752, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

86/0355

Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0751, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

86/0362

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0750, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

86/0363

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln — Lebensmittel tierischen Ursprungs

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0749, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

86/0469

Untersuchung von Fleisch auf Rückstände

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0748, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

86/0530

Erzeugnisse für die Tierernährung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0747, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

87/0120

Saat- und Pflanzgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0745, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

87/0153

Tierernährung — Zusatzstoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0744, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

87/0181

Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0743, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

87/0234

Einzelfuttermittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0742, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

87/0238

Tierernährung — unerwünschte Stoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0741, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

87/0328

Zuchtrinder

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

Österreich — 96/0398, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

87/0477

Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0739, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

87/0480

Saatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0738, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

87/0481

Gemüsesaatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0399, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

Finnland

— 96/0737, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

88/0095

Betarübensaatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0734, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

88/0166

Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A, FIN

Österreich — 96/0400, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Finnland

— 97/0160, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

88/0182

Normen und technische Vorschriften (Änderung der Richtlinie 83/0189)

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Italien — 91/0565, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/289, Urteil 1996, eingestellt 1997

Italien

— 92/0646, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1993, eingestellt 1997

Niederlande

— 91/2328, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/273, Urteil 1996, eingestellt 1997

Italien

— 92/0647, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/160, Löschung 1997

Niederlande

— 93/2267, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/341

Portugal

— 95/0667, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

88/0289

Regelung gesundheitlicher Fragen — Einfuhr von Rindern und Schweinen und Fleisch aus Drittländern

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Schweden — 96/0535, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

88/0298

Schädlingsbekämpfungsmittel auf und in Obst und Gemüse
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0731, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

88/0380

Saatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0730, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

88/0409

Untersuchung von Fleisch — Gebühren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

Österreich — 96/0401, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Schweden — 96/0534, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0729, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

88/0485

Erzeugnisse für die Tierernährung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0728, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

88/0661

Zuchtschweine
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

Österreich — 96/0402, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

89/0002

Getreidesaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0725, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

89/0014

Gemüsesaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0403, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

Finnland — 96/0724, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

89/0100

Futterpflanzensaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0723, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

89/0186

Schädlingsbekämpfungsmittel auf und in Obst und Gemüse
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0722, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

89/0227

Regelung gesundheitlicher Fragen — Fleischerzeugnisse — Drittstaaten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0721, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

89/0321

Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen — Einfuhr von Fleisch
Schweden — 96/0533, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

89/0361

Zuchtschafe und -ziegen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

Österreich — 96/0406, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

89/0362

Hygienevorschriften für Milcherzeugerbetriebe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0720, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

89/0365

Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0719, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

89/0384

Regelung gesundheitlicher Fragen — Handel mit Rohmilch
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0718, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

89/0424

Saatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0717, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

89/0437

Regelung gesundheitlicher Fragen — Eiprodukte

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0408, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland

— 96/0716, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

89/0520

Erzeugnisse für die Tierernährung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0714, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

89/0662

Veterinärrechtliche Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Irland — 92/0794 Nichtmitteilung, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/162, Urteil 1995, schriftliche Aufforderung zur Äußerung gemäß Artikel 171 1996, eingestellt 1997

Finnland

— 96/0713, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

90/0044

Mischfuttermittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0712, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

90/0118

Zuchtschweine

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

Österreich — 96/0411, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

90/0119

Zuchtschweine

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

Österreich — 96/0412, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

90/0167

Fütterungsarzneimittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0710, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

90/0335

Pflanzenschutzmittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0708, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

90/0425

Veterinärrechtliche Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Irland — 92/0799, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/161, Urteil 1995, schriftliche Aufforderung zur Äußerung gemäß Artikel 171 1996, eingestellt 1997

90/0427

Tierzüchterische und genealogische Vorschriften für den Handel mit Equiden

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

Österreich — 96/0414, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

90/0428

Handel mit Sportpferden für Pferdesport-Veranstaltungen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

Österreich — 96/0415, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Schweden

— 96/0532, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

90/0439

Erzeugnisse für die Tierernährung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0706, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

90/0533

Pflanzenschutzmittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0705, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

90/0642

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0704, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

90/0667

Verarbeitung tierischer Abfälle

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

Österreich — 96/0418, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Finnland — 96/0703, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

90/0675

Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Irland — 92/0801, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/132, Urteil 1995, schriftliche Aufforderung zur Äußerung gemäß Artikel 171 1996, eingestellt 1997

91/0069

Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen — Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Schweden — 96/0531, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

91/0126

Tierernährung — unerwünschte Stoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0701, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

91/0132

Tierernährung — unerwünschte Stoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0700, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

91/0174

Vermarktung reinrassiger Tiere

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

Österreich — 96/0419, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

91/0188

Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0699, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

91/0249

Tierernährung — Zusatzstoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0698, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

91/0334

Mischfuttermittel für Haustiere

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0696, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

91/0336

Tierernährung — Zusatzstoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0695, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

91/0357

Mischfuttermittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0694, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

91/0414

Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D

Deutschland — 93/0906, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/137, Urteil des Gerichtshofs 1997

Griechenland — 93/0914, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/380, Urteil 1996, eingestellt 1997

Österreich — 96/0421, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

91/0492

Lebende Muscheln

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0423, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0693, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

91/0493

Fischereierzeugnisse

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0424, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

Finnland — 96/0692, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

91/0495

Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0690, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

91/0496

Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Irland — 92/0808, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/138, Urteil 1995, schriftliche Aufforderung zur Äußerung gemäß Artikel 171 1996, eingestellt 1997

91/0497

Frisches Fleisch

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0689, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

91/0508

Tiernahrung — Zusatzstoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0688, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

91/0628

Schutz von Tieren beim Transport

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

Frankreich — 93/0229, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/017, Urteil 1995, schriftliche Aufforderung zur Äußerung gemäß Artikel 171 1996, eingestellt 1997

Österreich — 96/0426, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

91/0629

Schutz von Kälbern

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen FIN

Österreich — 96/0427, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

Finnland — 96/0687, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

91/0630

Schutz von Schweinen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen FIN

Österreich — 96/0428, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

Finnland — 96/0686, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

91/0682

Vermehrungsmaterial von Zierpflanzenarten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0431, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Schweden — 96/0530, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0685, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

91/0684

Regelung gesundheitlicher Fragen — Eiprodukte

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0432, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0683, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

92/0005

Regelung gesundheitlicher Fragen — Fleischerzeugnisse

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0680, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

92/0009

Saatgut von Öl und Faserpflanzen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0434, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0679, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

92/0019

Futterpflanzensaatgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0678, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

92/0033

Gemüsevermehrungsmaterial

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Italien — 93/0297, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/118, Urteil 1995, schriftliche Aufforderung zur Äußerung gemäß Artikel 171 1996, eingestellt 1997

Österreich — 96/0437, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0677, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

92/0034

Vermehrungsmaterial von Obstarten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Italien — 93/0296, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/118, Urteil 1995, schriftliche Aufforderung zur Äußerung gemäß Artikel 171 1996, eingestellt 1997

Österreich — 96/0438, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0676, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

92/0040

Geflügelpest

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Italien — 93/0292, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/117, Urteil 1996, eingestellt 1997

92/0045

Wildfleisch

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Italien — 94/0236, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/314, eingestellt 1997

Finnland — 96/0674, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

92/0046

Milcherzeugnisse

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Italien — 94/0237, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/314, Urteil 1997, eingestellt 1997

Finnland — 96/0673, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

92/0063

Unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0671, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

92/0064

Tierernährung — Zusatzstoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0670, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

92/0065

Samen, Eizellen und Embryonen, soweit sie nicht der Richtlinie 90/0425/EWG unterliegen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Italien — 94/0240, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/314, Urteil 1997, eingestellt 1997

Finnland — 96/0669, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

92/0070

Anerkennung von Schutzgebieten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0667, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

92/0076

Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0666, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

92/0088

Unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen I

Italien — 94/0243, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/314, Urteil des Gerichtshofs 1997 (schriftliche Aufforderung zur Äußerung gemäß Artikel 171 1997 geplant für 1998)

Finnland — 96/0665, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

92/0089

Gemeinschaftliche Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0664, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

92/0090

Erzeuger und Einführer von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0663, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

92/0102

Kennzeichnung und Registrierung von Tieren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen FIN

Vereinigtes Königreich — 95/0191, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996 (*), eingestellt 1997

Finnland — 96/0661, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 (**)

(*) Für den Teil „Schafe und Ziegen“.

(**) Für alle Teile.

92/0107

Öl- und Faserpflanzen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0440, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0658, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

92/0116

Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen I

Deutschland — 94/0081, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/138, Urteil 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)

Italien — 94/0247, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/314, Urteil des Gerichtshofs 1997 (schriftliche Aufforderung zur Äußerung gemäß Artikel 171 1997 geplant für 1998)

92/0117

Zoonosen und ihre Erreger

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, I

Belgien — 94/0019, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1994

Italien — 94/0248, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/314

Finnland — 96/0656, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

92/0118

Erzeugnisse, die nicht spezifischen Gemeinschaftsregelungen unterliegen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen FIN

Griechenland — 94/0111, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/091, Urteil 1996, eingestellt 1997

Italien — 94/0249, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/314, Urteil 1997, eingestellt 1997

Finnland — 96/0655, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

92/0119

Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 93/0974, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/208, Urteil 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)

93/0017

Gemeinschaftliche Klassen von Kartoffeln

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0654, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0026

Tierernährung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0653, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0027

Tierernährung — Zusatzstoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0652, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0028

Amtliche Überwachung der Tierernährung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen P

Portugal — 94/0934, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996 (Klageerhebung geplant für 1998)

Finnland

— 96/0651, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0048

Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchtzeugung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D

Deutschland — 94/0086, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-96/139, Urteil des Gerichtshofs 1997

Italien

— 94/0253, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/315, Urteil 1996, eingestellt 1997

Österreich

— 96/0447, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland

— 96/0650, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0049

Vermehrungsmaterial von Zierpflanzenarten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D

Deutschland — 94/0087, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-96/139, Urteil des Gerichtshofs 1997

Italien — 94/0254, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/315, Urteil 1996, eingestellt 1997

Österreich — 96/0448, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Schweden — 96/0529, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0649, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0050

Schadorganismen der Pflanzen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0648, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0051

Verbringen bestimmter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Ursprung in und innerhalb von Schutzgebieten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0647, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0052

Embryonen von Hausrindern

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Griechenland — 94/0108, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/091, Urteil 1996, eingestellt 1997

Italien — 94/0255, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/315, Urteil 1996, eingestellt 1997

93/0053

Bekämpfung bestimmter Fischseuchen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Frankreich — 94/0840, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/57, Klagerücknahme 1997

Portugal — 94/0937, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

93/0054

Tiere und andere Erzeugnisse der Aquakultur

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Italien — 94/0881, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/316, Klagerücknahme 1997

93/0055

Tierernährung — Zusatzstoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0645, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0056

Tierernährung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0644, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0057

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln — Getreide und Lebensmittel tierischen Ursprungs

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0643, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0058

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln — Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0642, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0060

Frischer Rindersamen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Griechenland — 94/0983, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Portugal — 94/0939, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

93/0061

Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D

Deutschland — 94/0091, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-96/139, Urteil des Gerichtshofs 1997

Italien — 94/0258, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/315, Urteil 1996, eingestellt 1997

Österreich — 96/0449, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0641, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0062

Gemüsepflanzgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D

Deutschland — 94/0652, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/344

Italien — 94/0724, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Österreich — 96/0450, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0640, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0063

Pflanzen von Zierpflanzenarten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D

Deutschland — 94/0653, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/344

Italien — 94/0725, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Österreich — 96/0451, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Schweden — 96/0528, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0639, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0064

Pflanzen von Obstarten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D

Deutschland — 94/0654, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/344

Italien — 94/0726, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Österreich — 96/0452, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0638, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0070

Amtliche Überwachung der Tierernährung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Griechenland — 94/0694, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/146, Klagerücknahme 1997

Finnland — 96/0637, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0071

Pflanzenschutzmittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D

Deutschland — 94/0816, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/186

Griechenland — 94/0980, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

Österreich — 96/0454, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0074

Futtermittel für besondere Ernährungszwecke

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen F

Frankreich — 95/0501, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/354

Griechenland — 95/0451, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Italien — 95/0543, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Finnland — 96/0635, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0078

Pflanzen von Zierpflanzenarten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D

Deutschland — 94/0655, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/344

Italien — 94/0728, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Österreich — 96/0455, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0634, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0079

Pflanzen von Obstarten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D

Deutschland — 94/0656, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/344

Italien — 94/0729, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Österreich — 96/0456, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0633, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0085

Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

Deutschland — 94/0093, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/146, Klagerücknahme 1997

Österreich — 96/0457, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Finnland — 96/0632, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0106

Schutzgebiete mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Griechenland — 94/0423, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/154, Klagerücknahme 1997

Luxemburg — 94/0477, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/362, Klagerücknahme 1997

93/0107

Tierernährung — Zusatzstoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0459, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0631, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0113

Enzyme und Mikroorganismen in der Tierernährung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen I

Frankreich — 94/0849, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/57, Klagerücknahme 1997

Italien — 94/0889, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-96/316, Urteil des Gerichtshofs 1997

Österreich — 96/0461, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0629, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Portugal — 94/0946, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

93/0114

Tierernährung — Zusatzstoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen I

Griechenland — 94/0976, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Frankreich — 94/0850, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/57, Klagerücknahme 1997

Italien — 94/0890, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-96/316, Urteil des Gerichtshofs 1997

Portugal — 94/0947, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Schweden — 96/0525, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0628, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0117

Amtliche Überwachung der Tierernährung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Griechenland — 95/0068, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Schweden — 96/0524, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0627, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

93/0118

Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL, E, I, A, P

Belgien — 95/0025, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Spanien — 95/0085, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996 (Klageerhebung geplant für 1998)

Griechenland — 95/0069, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/385

Italien — 95/0135, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/416

Österreich — 96/0462, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Schweden — 96/0523, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0626, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Portugal — 95/0180, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996 (Klageerhebung geplant für 1998)

Vereinigtes Königreich — 92/0025, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

93/0119

Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, F, I, A

Deutschland — 95/0257, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

- Belgien — 95/0233, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/332
- Frankreich — 95/0295, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/56
- Italien — 95/0322, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/416
- Niederlande — 95/0352, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997
- Österreich — 96/0463, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Schweden — 96/0522, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- Finnland — 96/0625, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- Vereinigtes Königreich — 95/0379, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

93/0120

Geflügel und Bruteier — tierseuchenrechtliche Bedingungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL, I, P

- Belgien — 95/0234, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Einstellung des Verfahrens 1998
- Griechenland — 95/0272, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/377
- Italien — 95/0323, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/397
- Portugal — 95/0365, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996 (Klageerhebung geplant für 1998)

93/0121

Frisches Geflügelfleisch — tierseuchenrechtliche Bedingungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen I

- Griechenland — 95/0273, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997
- Italien — 95/0324, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/397

94/0003

Schadorganismen — Meldung der Beanstandung einer Sendung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Deutschland — 94/0657, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/344, Klagerücknahme 1997
- Luxemburg — 94/0741, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/362, Klagerücknahme 1997

94/0013

Schadorganismen der Pflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Deutschland — 95/0258, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/203, Klagerücknahme 1997

94/0014

Tiernahrung — amtliche Überwachung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Portugal — 95/0608, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

94/0016

Tiernahrung — unerwünschte Stoffe und Produkte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen I

- Italien — 95/0326, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/416
- Luxemburg — 95/0341, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/100, Klagerücknahme 1997
- Finnland — 95/0620, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

94/0017

Tiernahrung — Zusatzstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Finnland — Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

94/0028

Einführen aus Drittländern — tierzüchterische und genealogische Bedingungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen F, IRL, L, A, P

- Belgien — 95/0402, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997
- Frankreich — 95/0505, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/354

- Irland — 95/0527, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996 (Klageerhebung geplant für 1998)

- Luxemburg — 95/0573, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/351

- Österreich — 96/0467, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

- Portugal — 95/0610, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 (Klageerhebung geplant für 1998)

- Vereinigtes Königreich — 95/0635, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

94/0029

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln — Getreide und Lebensmittel tierischen Ursprungs
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Belgien — 95/0403, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Portugal — 95/0611, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

Finnland — 96/0618, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

94/0030

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 95/0404, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Frankreich — 95/0507, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Portugal — 95/0612, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

Finnland — 96/0617, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

94/0037

Pflanzenschutzmittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D, P

Deutschland — 95/0437, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/320

Frankreich — 95/0509, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Griechenland — 95/0459, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Österreich — 96/0468, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Portugal — 95/0614, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 (Klageerhebung geplant für 1998)

94/0039

Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen F

Deutschland — 95/0438, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/325, Klagerücknahme 1997

Frankreich — 95/0510, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/354

Griechenland — 95/0460, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Italien — 95/0552, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Schweden — 96/0520, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0615, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

94/0040

Zusatzstoffe — Leitlinien zur Beurteilung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Griechenland — 94/0973, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Portugal — 94/0950, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Schweden — 96/0519, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0614, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

94/0041

Tierernährung — Zusatzstoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Deutschland — 95/0439, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

Finnland — 96/0613, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

94/0042

Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — lebende Tiere

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen I

Griechenland — 95/0276, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Irland — 95/0311, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Italien — 95/0327, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/416

Luxemburg — 95/0343, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/100, Klagerücknahme 1997

Portugal — 95/0370, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

94/0059

Einfuhr aus Drittländern — Untersuchung auf Trichinen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen I

Deutschland — 95/0052, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Griechenland — 95/0075, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1998, Rs. C-97/385, Klagerücknahme 1997

Italien — 95/0141, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/398

Vereinigtes Königreich — 95/0210, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Schweden — 96/0518, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

94/0065

Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen E, I

Deutschland — 96/0247, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Spanien — 96/0277, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Griechenland — 96/0263, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

Italien — 96/0306, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Österreich — 96/0471, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0611, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Schweden — 96/0517, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 96/0351, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

94/0071

Rohmilch, wärmebehandelte Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

Frankreich — 95/0514, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Griechenland — 95/0467, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Italien — 95/0557, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Österreich — 96/0472, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

94/0079

Pflanzenschutzmittel
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A, P

Deutschland — 96/0248, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Dänemark — 96/0243, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Griechenland — 96/0264, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Frankreich — 96/0283, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Luxemburg — 96/0319, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Österreich — 96/0473, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Portugal — 96/0340, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

95/0006

Getreidesaatgut
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Griechenland — 95/0469, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Italien — 95/0560, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Finnland — 96/0608, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

95/0009

Futtermittel für besondere Ernährungszwecke
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen F

Deutschland — 95/0444, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

Frankreich — 95/0517, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/354

Griechenland — 95/0470, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Italien — 95/0561, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Luxemburg — 95/0582, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Schweden — 96/0515, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0607, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

95/0010

Berechnung des Energiegehalts von bestimmten Futtermitteln für Hunde und Katzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen F

Deutschland — 95/0445, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

Frankreich — 95/0518, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/354

Griechenland — 95/0471, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Italien — 95/0562, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Luxemburg — 95/0583, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Schweden — 96/0514, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0606, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

95/0011

Tiernahrung — Beurteilung der Zusatzstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Frankreich — 96/0099, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Griechenland — 96/0062, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Luxemburg — 96/0155, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Portugal — 96/0181, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

Schweden — 96/0513, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0605, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

95/0022

Erzeugnisse der Aquakultur
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen L

Griechenland — 96/0915, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

Spanien — 96/0940, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Frankreich — 96/0957, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Irland — 96/0979, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Italien — 96/0998, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Luxemburg — 96/1014, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Österreich — 96/1081, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Finnland — 96/1103, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

95/0023

Frisches Fleisch — Produktionsbedingungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL

Deutschland — 96/0046, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

Frankreich — 96/0101, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Griechenland — 96/0064, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/386

Irland — 96/0120, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Niederlande — 96/0168, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

Schweden — 96/0510, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0604, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

95/0025

Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen — lebende Tiere
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen I

Belgien — 96/0015, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Griechenland — 96/0065, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Irland — 96/0121, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Italien — 96/0140, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/396

Luxemburg — 96/0158, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 96/0210, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Schweden — 96/0509, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

95/0029

Schutz von Tieren beim Transport
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D, F, I, L, A, P

Dänemark — 97/0028, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)

Deutschland — 97/0035, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)

Griechenland — 97/0050, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)

- | | | | |
|--|--|--|---|
| Spanien | — 97/0064, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997 | Frankreich | — 96/0962, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997 |
| Frankreich | — 97/0077, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998) | Luxemburg | — 96/1018, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997 |
| Irland | — 97/0087, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997 | Österreich | — 96/1085, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997 |
| Italien | — 97/0099, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998) | Portugal | — 96/1049, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 |
| Luxemburg | — 97/0109, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998) | Finnland | — 96/1108, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997 |
| Niederlande | — 97/0122, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997 | Vereinigtes Königreich | — 96/1069, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997 |
| Österreich | — 97/0138, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 | | |
| Portugal | — 97/0149, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998) | 95/0036 | Pflanzenschutzmittel |
| Vereinigtes Königreich | — 97/0184, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997 | Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D, P | |
| | | Deutschland | — 96/0252, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 |
| 95/0033 | Erzeugnisse für die Tierernährung | Dänemark | — 96/0244, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997 |
| Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen L | | Frankreich | — 96/0287, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997 |
| Belgien | — 96/0865, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997 | Griechenland | — 96/0268, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997 |
| Deutschland | — 96/0893, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997 | Luxemburg | — 96/0323, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997 |
| Frankreich | — 96/0961, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997 | Portugal | — 96/0343, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 |
| Italien | — 96/1001, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997 | Österreich | — 96/0480, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997 |
| Luxemburg | — 96/1017, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 | Finnland | — 96/0603, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997 |
| Portugal | — 96/1047, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997 | Vereinigtes Königreich | — 96/0352, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997 |
| Schweden | — 96/1122, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997 | | |
| 95/0035 | Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln | 95/0037 | Tierernährung — Zusatzstoffe |
| Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D, P | | Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt | |
| Deutschland | — 96/0894, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 | Deutschland | — 96/0895, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997 |
| Griechenland | — 96/0918, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997 | Griechenland | — 96/0919, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997 |
| | | Frankreich | — 96/0963, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997 |

Luxemburg — 96/1019, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Portugal — 96/1050, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Finnland — 96/1109, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

95/0038

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 96/0867, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Deutschland — 96/0896, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

Griechenland — 96/0921, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Frankreich — 96/0964, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Österreich — 96/1086, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

Finnland — 96/1110, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Schweden — 96/1124, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

95/0039

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Getreide und Lebensmitteln tierischen Ursprungs
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 96/0868, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Deutschland — 96/0897, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

Griechenland — 96/0944, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Österreich — 96/1087, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

Finnland — 96/1111, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Schweden — 96/1125, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

95/0040

Schadorganismen der Pflanzen — geschützte Gebiete
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Deutschland — 95/0446, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/331, Klagerücknahme 1997

Griechenland — 95/0472, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Luxemburg — 95/0584, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Finnland — 96/0602, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

95/0041

Schadorganismen der Pflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Deutschland — 95/0447, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/331, Klagerücknahme 1997

Griechenland — 95/0473, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

Luxemburg — 95/0585, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme, eingestellt 1997

95/0044

Schadorganismen der Pflanzen — Arbeiten zu Versuchs- und Forschungszwecken
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL, L

Deutschland — 96/0253, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

Frankreich — 96/0288, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

Griechenland — 96/0269, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Luxemburg — 96/0324, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

95/0061

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Deutschland — 97/0038, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Griechenland — 97/0052, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Österreich — 97/0140, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

- Schweden — 97/0172, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)
- 95/0065
Schadorganismen der Pflanzen — geschützte Gebiete
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
- Deutschland — 96/0256, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Einstellung des Verfahrens 1998
- Frankreich — 96/0290, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- Griechenland — 96/0271, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- Luxemburg — 96/0326, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- Finnland — 96/0599, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- 95/0066
Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
- Deutschland — 96/0257, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)
- Frankreich — 96/0291, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- Griechenland — 96/0272, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- Luxemburg — 96/0327, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- Finnland — 96/0598, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997
- 95/0068
Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, D, E, P, UK
- Belgien — 97/0023, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)
- Deutschland — 97/0039, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)
- Griechenland — 97/0054, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Spanien — 97/0067, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)
- Irland — 97/0091, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Italien — 97/0103, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Luxemburg — 97/0112, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)
- Niederlande — 97/0124, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Portugal — 97/0152, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)
- Schweden — 97/0173, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Vereinigtes Königreich — 97/0187, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998)
- 95/0070
Bekämpfung bestimmter Muschelkrankheiten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, D, F, IRL, I, NL, S
- Belgien — 97/0263, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Dänemark — 97/0279, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Deutschland — 97/0293, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Griechenland — 97/0309, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Spanien — 97/0326, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Frankreich — 97/0341, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Irland — 97/0359, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Italien — 97/0372, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Luxemburg — 97/0386, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Niederlande — 97/0402, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Österreich — 97/0411, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Portugal — 97/0429, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Finnland — 97/0440, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Schweden — 97/0452, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Vereinigtes Königreich — 97/0464, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

95/0071

Fischereierzeugnisse

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, D, EL, F, IRL, I, P, UK

Belgien — 97/0479, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Dänemark — 97/0484, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)

Deutschland — 97/0488, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Griechenland — 97/0493, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Spanien — 97/0497, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)

Frankreich — 97/0501, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Irland — 97/0507, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Italien — 97/0511, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Luxemburg — 97/0514, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)

Österreich — 97/0520, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)

Portugal — 97/0524, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Finnland — 97/0529, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)

Schweden — 97/0533, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)

Vereinigtes Königreich — 97/0536, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

96/0006

Tiernahrung — unerwünschte Stoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL, I

Deutschland — 96/0901, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Griechenland — 96/0927, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Frankreich — 96/0968, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Italien — 96/1006, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Luxemburg — 96/1024, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Österreich — 96/1092, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Portugal — 96/1058, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Schweden — 96/1129, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

96/0007

Tiernahrung — Zusatzstoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Deutschland — 96/0902, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Griechenland — 96/0928, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Frankreich — 96/0969, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Luxemburg — 96/1025, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Österreich — 96/1093, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Portugal — 96/1059, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Schweden — 96/1130, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

96/0012

Pflanzenschutzmittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D, P

Belgien — 97/0197, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Deutschland — 97/0204, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Österreich — 97/0244, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Portugal — 97/0250, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Finnland — 97/0254, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 97/0257, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)

96/0014

Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 96/0240, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Deutschland — 96/0260, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

Frankreich — 96/0294, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Griechenland — 96/0275, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Italien — 96/0315, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Einstellung des Verfahrens 1998

Luxemburg — 96/0329, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0597, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Schweden — 96/0508, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

96/0015

Schadorganismen der Pflanzen — geschützte Gebiete
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 96/0241, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Deutschland — 96/0261, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996 (Einstellung des Verfahrens 1998)

Frankreich — 96/0295, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Griechenland — 96/0276, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Italien — 96/0316, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996 (Einstellung des Verfahrens 1998)

Luxemburg — 96/0330, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0596, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Schweden — 96/0507, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

96/0018

Saat- und Pflanzgut, Vertrieb
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B

Belgien — 96/0873, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Deutschland — 96/0904, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Griechenland — 96/0930, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Frankreich — 96/0970, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Irland — 96/0990, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Niederlande — 96/1035, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Österreich — 96/1095, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Finnland — 96/1116, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

96/0022

Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von Beta-Agonisten

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, D, E, NL, A

Belgien — 97/0264, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Dänemark — 97/0280, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Deutschland — 97/0294, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Griechenland — 97/0310, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Spanien — 97/0327, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Frankreich — 97/0342, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Irland — 97/0360, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Italien — 97/0373, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Luxemburg — 97/0387, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Niederlande — 97/0403, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Österreich — 97/0412, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Portugal — 97/0430, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Finnland — 97/0441, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Schweden — 97/0453, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Vereinigtes Königreich — 97/0465, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

96/0023

Bestimmte Stoffe und Rückstände dieser Stoffe in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, D, L, NL

Belgien — 97/0265, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Dänemark — 97/0281, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Griechenland — 97/0311, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Spanien — 97/0328, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Frankreich — 97/0343, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Irland — 97/0361, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Italien — 97/0374, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Luxemburg — 97/0388, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Niederlande — 97/0404, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Österreich — 97/0413, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Portugal — 97/0431, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Finnland — 97/0442, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Schweden — 97/0454, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Vereinigtes Königreich — 97/0466, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

96/0032

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln — Obst und Gemüse
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen DK, F, L, A

Dänemark — 97/0284, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Deutschland — 97/0296, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)

Griechenland — 97/0314, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Spanien — 97/0330, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Frankreich — 97/0346, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Luxemburg — 97/0390, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Österreich — 97/0415, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Vereinigtes Königreich — 97/0468, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

96/0033

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln — Lebensmittel tierischen Ursprungs
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen DK, F, L, A

Dänemark — 97/0285, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Deutschland — 97/0297, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)

Griechenland — 97/0315, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Spanien — 97/0331, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Frankreich — 97/0347, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Luxemburg — 97/0391, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Österreich — 97/0416, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Vereinigtes Königreich — 97/0469, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

96/0043

Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: L, UK

Belgien — 97/0481, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Dänemark — 97/0486, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Deutschland — 97/0491, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Griechenland — 97/0495, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Spanien — 97/0498, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Frankreich — 97/0503, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Irland — 97/0509, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Italien — 97/0512, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Luxemburg — 97/0515, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)

Niederlande — 97/0518, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

- Österreich — 97/0521, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Portugal — 97/0526, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Finnland — 97/0530, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Schweden — 97/0534, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

96/0046

Pflanzenschutzmittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D, F, P

- Belgien — 97/0268, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Dänemark — 97/0286, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Deutschland — 97/0299, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Frankreich — 97/0349, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Irland — 97/0363, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Österreich — 97/0418, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Portugal — 97/0434, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Finnland — 97/0445, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Vereinigtes Königreich — 97/0471, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)

96/0068

Pflanzenschutzmittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D, EL, F, IRL, I, L, P, S

- Deutschland — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)
- Griechenland — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)
- Frankreich — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)
- Irland — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)
- Italien — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)
- Luxemburg — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)
- Portugal — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

- Schweden — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

96/0072

Saat- und Pflanzgut

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, P

- Belgien — 97/0482, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Spanien — 97/0499, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)
- Frankreich — 97/0504, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)
- Luxemburg — 97/0516, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)
- Österreich — 97/0522, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)
- Portugal — 97/0527, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Finnland — 97/0531, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)

96/0078

Schadorganismen der Pflanzen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen L

- Deutschland — 97/0205, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)
- Luxemburg — 97/0235, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Österreich — 97/0245, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Finnland — 97/0256, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

96/0090

Erzeugnisse, die nicht spezifischen Gemeinschaftsregelungen unterliegen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, EL, NL, A, FIN, S

- Belgien — 97/0272, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Dänemark — 97/0290, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Deutschland — 97/0302, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Griechenland — 97/0319, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Spanien — 97/0335, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Frankreich — 97/0353, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Irland — 97/0366, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Italien — 97/0379, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Luxemburg — 97/0395, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Niederlande — 97/0408, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)

Österreich — 97/0422, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Portugal — 97/0437, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Finnland — 97/0447, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 97/0475, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

96/0093

Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, P, UK

Belgien — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Deutschland — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Griechenland — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Spanien — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Frankreich — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Irland — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Italien — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Luxemburg — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Niederlande — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Österreich — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Finnland — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Schweden — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

97/0002

Schutz von Kälbern
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, F, NL, P

Belgien — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Dänemark — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Griechenland — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Spanien — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Irland — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Italien — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Luxemburg — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Österreich — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Finnland — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Schweden — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

Vereinigtes Königreich — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

97/0006

Tierernährung — Zusatzstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL

Belgien — 97/0274, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Griechenland — 97/0321, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Frankreich — 97/0355, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Finnland — 97/0449, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Schweden — 97/0461, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

97/0014

Schadorganismen der Pflanzen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen L

Belgien — 97/0275, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Deutschland — 97/0304, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)

Griechenland — 97/0322, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Spanien — 97/0337, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Frankreich — 97/0356, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

- Irland — 97/0368, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Italien — 97/0381, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)
- Luxemburg — 97/0397, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Österreich — 97/0424, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)
- Finnland — 97/0450, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Vereinigtes Königreich — 97/0477, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)

97/0022

Schutz gegen Zoonosen bzw. ihre Erreger
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, A, P, S, UK

- Belgien — 97/0550, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Dänemark — 97/0566, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Griechenland — 97/0598, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Spanien — 97/0613, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Frankreich — 97/0626, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Irland — 97/0643, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Italien — 97/0660, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Niederlande — 97/0681, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Portugal — 97/0712, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Finnland — 97/0729, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

97/0047

Kennzeichnung von Futtermitteln
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, NL, A

- Belgien — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)
- Griechenland — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)
- Spanien — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)
- Frankreich — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)
- Irland — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)
- Italien — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

- Luxemburg — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)
- Portugal — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)
- Finnland — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)
- Schweden — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)
- Vereinigtes Königreich — Nichtmitteilung (schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998)

97/0057

Pflanzenschutzmittel

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, D, EL, E, I, P, FIN, S

- Belgien — 97/0554, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Dänemark — 97/0569, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)
- Deutschland — 97/0583, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Griechenland — 97/0602, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Spanien — 97/0616, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Italien — 97/0664, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Luxemburg — 97/0672, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)
- Portugal — 97/0716, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Finnland — 97/0733, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Schweden — 97/0747, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Vereinigtes Königreich — 97/0764, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (Einstellung des Verfahrens 1998)

6. UMWELT

75/0439

Altölbeseitigung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Deutschland — 90/5097, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/102
- Portugal — 93/2115, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

75/0440

Oberflächenwasser

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Deutschland — 87/0372, Nichtübereinstimmung, zweite Klageerhebung gemäß Artikel 171 1997, Rs. C-97/122
- Frankreich — 92/4200, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Italien — 89/0206, Nichtübereinstimmung, weitere mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998
- Portugal — 92/2300, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/214
- Vereinigtes Königreich — 89/4571, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996

75/0442

Abfälle

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Griechenland — 89/0138, mangelhafte Anwendung, zweite Klageerhebung 1997, Rs. C-97/387
- Irland — 91/0704, Nichtübereinstimmung, eingestellt 1997
- Italien — 88/0239, mangelhafte Anwendung, eingestellt 1997
- Italien — 90/0262, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/365
- Portugal — 93/4085, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

76/0160

Badegewässer

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D, FIN

- Belgien — 89/0416, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 (Klageerhebung für 1998 geplant)
- Deutschland — 89/0317, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/198
- Deutschland — 97/2039, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Spanien — 89/0418, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/092
- Frankreich — 96/2107, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998
- Italien — 87/0356, Nichtübereinstimmung, weitere mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 ausgesetzt
- Finnland — 96/0559, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Klageerhebung geplant für 1998
- Vereinigtes Königreich — 86/0214, mangelhafte Anwendung, Urteil 1993, Rs. C-90/056

76/0464

Ableitung gefährlicher Stoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Belgien — 91/0205, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/207

- Deutschland — 89/2343, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/184
- Griechenland — 91/0620, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/233
- Griechenland — 90/0979, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/384
- Griechenland — 89/0303, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/232
- Spanien — 90/0960, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/214
- Spanien — 90/2190, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme, Klageerhebung (ausgesetzt)
- Spanien — 94/4865, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Spanien — 94/4548, mangelhafte Anwendung, weitere mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Frankreich — 91/0206, mangelhafte Anwendung, weitere mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998
- Irland — 90/5220, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Italien — 91/0642, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/285
- Luxemburg — 91/0207, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/206
- Niederlande — 90/4113, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung geplant für 1998
- Portugal — 91/0556, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung geplant für 1998
- Vereinigtes Königreich — 91/0785, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

78/0319

Giftige und gefährliche Abfälle

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Deutschland — 90/0038, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1992, Rs. C-92/422, Urteil 1994, mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 171 1997

78/0659

Qualität von Süßwasser

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Belgien — 90/2202, mangelhafte Anwendung, eingestellt 1997
- Deutschland — 90/2203, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/298, mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 171 1997
- Italien — 90/0211, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1993, Rs. C-93/291, Urteil 1994, schriftliche Aufforderung zur Äußerung gemäß Artikel 171 1997
- Vereinigtes Königreich — 92/2362, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

79/0409

Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Belgien — 90/0291, Nichtübereinstimmung, weitere mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Deutschland — 92/4575, mangelhafte Anwendung, weitere schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998
- Deutschland — 94/4864, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998
- Deutschland — 86/0222, Nichtübereinstimmung, eingestellt 1997
- Spanien — 91/4380, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996
- Spanien — 95/4128, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Spanien — 88/0295, mangelhafte Anwendung, Urteil 1993, Rs. C-90/355, mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 171 1996
- Frankreich — 84/0121, Nichtübereinstimmung, Rs. C-90/355, Urteil des Gerichtshofs 1993, mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 171 1997
- Frankreich — 94/4084, Nichtübereinstimmung, weitere schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998
- Frankreich — 94/4733, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Frankreich — 91/4599, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/166
- Frankreich — 92/4052, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Frankreich — 92/4527, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Frankreich — 89/4910, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995 (Klageerhebung für 1998 geplant)
- Frankreich — 91/0640, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung ausgesetzt 1997
- Italien — 92/4279, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Italien — 93/2165, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998
- Italien — 87/0327, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung ausgesetzt 1997
- Luxemburg — 88/0172, mangelhafte Anwendung, weitere mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Niederlande — 93/4479, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Finnland — 96/0563, Nichtmitteilung, eingestellt 1997
- 79/0869
Oberflächenwasser
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
- Portugal — 93/2035, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/229
- 79/0923
Muschelgewässer
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
- Italien — 91/0743, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/225, Urteil des Gerichtshofs 1997
- 80/0068
Schutz des Grundwassers
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
- Deutschland — 86/0121, eingestellt 1997
- Irland — 89/0163, Nichtübereinstimmung, weitere mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Portugal — 93/2112, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/183
- Frankreich — 90/0352, Nichtübereinstimmung
- Vereinigtes Königreich — 90/5242, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- 80/0778
Trinkwasser
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
- Belgien — 90/5043, mangelhafte Anwendung, eingestellt 1997
- Frankreich — 91/2316, mangelhafte Anwendung, eingestellt 1997
- Portugal — 93/2191, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998
- Vereinigtes Königreich — 91/0772, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/340
- 80/0779
Luftqualität
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
- Österreich — 96/0386, Nichtmitteilung, eingestellt 1997
- Portugal — 93/2113, mangelhafte Anwendung, eingestellt 1997
- Finnland — 96/0564, Nichtmitteilung, eingestellt 1997
- 80/0836
Gesundheitsschutz — ionisierende Strahlungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A, FIN, S
- Luxemburg — 88/0487, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung geplant für 1998
- Niederlande — 88/0488, Nichtübereinstimmung, weitere schriftliche Aufforderung zur Äußerung ausgesetzt
- Österreich — 97/0130, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Finnland — 97/0159, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- Schweden — 97/0167, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997
- 82/0176
Quecksilberableitungen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt
- Italien — 92/2207, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 ausgesetzt

82/0501

Gefahren schwerer Unfälle

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Deutschland — 87/0219, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/192

Italien — 91/2065, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/336

82/0884

Bleigehalt in der Luft

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0388, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Finnland — 96/0565, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

83/0129

Felle bestimmter Jungrobben

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0566, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

83/0513

Cadmiumableitungen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Italien — 92/2205, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 ausgesetzt

84/0156

Quecksilberableitungen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Portugal — 92/2303, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/208

84/0360

Luftverunreinigung durch Industrieanlagen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Portugal — 92/2183, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

84/0466

Strahlenschutz — Patienten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 90/0237, Nichtübereinstimmung, weitere schriftliche Aufforderung zur Äußerung ausgesetzt 1997

Spanien — 91/0723, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1996, Rs. C-97/021

Irland — 90/0239, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung geplant für 1998

Italien — 90/0240, Nichtübereinstimmung, Urteil 1993, Rs. C-92/95, zweite schriftliche Aufforderung zur Äußerung gemäß Artikel 171 1997 ausgesetzt

Portugal — 90/0242, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1996, Rs. C-97/276

85/0203

Luftqualitätsnormen — Stickstoffdioxid

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0394, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Finnland — 96/0568, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 89/5110, Nichtübereinstimmung, eingestellt 1997

85/0337

Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 89/0652, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1994, Rs. C-94/133, mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 171 1997

Deutschland — 90/4710, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/301

Deutschland — 93/2003, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

Griechenland — 91/2036, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 ausgesetzt

Spanien — 90/0129, Nichtübereinstimmung, weitere mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

Irland — 89/0425, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/392

Italien — 91/0794, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1993

Italien — 92/4674, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Portugal — 91/2168, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/150

85/0411

Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Niederlande — 87/0176, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/003

Finnland — 96/0563, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

85/0444

Felle von Jungrobben

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0570, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

86/0278

Klärschlamm in der Landwirtschaft

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 90/0230, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Frankreich — 92/2226, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

86/0280

Ableitung gefährlicher Stoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Deutschland — 89/0427, Nichtübereinstimmung, eingestellt 1997

Irland — 91/2216, Nichtübereinstimmung, weitere schriftliche Aufforderung zur Äußerung geplant für 1998

Portugal — 92/2358, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/213

86/0431

Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Österreich — 96/0397, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

86/0609

Tierschutz

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen S

Belgien — 93/2218, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/268

Luxemburg — 93/2190, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung geplant für 1998

Portugal — 92/2359, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/299

Schweden — 96/0487, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

87/0217

Umweltverschmutzung von Asbest

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 90/4122, mangelhafte Anwendung, eingestellt 1997

Portugal — 91/2218, Nichtübereinstimmung, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 91/2163, mangelhafte Anwendung, eingestellt 1997

88/0609

Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Portugal — 91/2220, Nichtübereinstimmung, eingestellt 1997

89/0369

Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen I

Belgien — 93/2121, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

Italien — 91/0417, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/237, mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 171 1997

Portugal — 91/2173, Nichtübereinstimmung, eingestellt 1997

89/0370

Felle von Jungrobben

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0572, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

89/0427

Schwefeldioxyd in der Luft

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Finnland — 96/0573, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

89/0429

Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 93/2122, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

89/0618

Gesundheitsschutz — radiologische Notstandssituationen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen FIN, S

Luxemburg — 93/0611, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Deutschland — 93/2276, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung geplant für 1998

Finnland — 96/0574, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Schweden — 96/0488, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

90/0219

Genetisch veränderte Organismen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 93/2120, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/343

Deutschland — 91/2336, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 (Klageerhebung geplant für 1998)

Luxemburg — 92/0395, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Portugal — 93/2179, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

90/0220

Genetisch veränderte Organismen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 93/2120, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/343

Deutschland — 91/2336, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997 (Klageerhebung geplant für 1998)

Luxemburg — 92/0395, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Portugal — 93/2179, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

90/0313

Freier Zugang zu Informationen über die Umwelt
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Deutschland — 94/2196, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/217

Belgien — 93/4372, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

Niederlande — 93/2034, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Portugal — 94/4682, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

Spanien — 93/2197, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung geplant für 1998

Spanien — 95/4678, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung geplant für 1998

90/0641

Strahlenschutz — externe Arbeitskräfte
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 94/0004, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Griechenland — 94/0130, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Spanien — 94/0131, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Portugal — 94/0332, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Frankreich — 94/2097, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung geplant für 1998

91/0156

Abfälle
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen E, F

Spanien — 93/0720, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/107, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 171 geplant für 1998

Frankreich — 93/0737, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/223, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 171 geplant für 1998

Italien — 95/2184, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

91/0157

Gefährliche Stoffe enthaltende Batterien
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D, F, I

Belgien — 92/1005, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Belgien — 94/2271, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/347

Deutschland — 92/1006, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/236, Urteil 1997

Griechenland — 94/2273, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Klageerhebung geplant für 1998

Spanien — 94/2277, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/298

Frankreich — 94/2270, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung geplant für 1998

Frankreich — 92/1009, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/282, mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 171 geplant für 1998

Irland — 94/4343, mangelhafte Anwendung, eingestellt 1997

Italien — 92/1011, Nichtmitteilung, Urteil 1996, Rs. C-95/303, mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 171 1997

Italien — 94/2274, mangelhafte Anwendung, Klageerhebung geplant für 1998

Portugal — 97/2073, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

91/0244

Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 93/2123, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Griechenland — 93/0901, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Finnland — 96/0579, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

91/0271

Behandlung von kommunalem Abwasser
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D, I

Deutschland — 93/0669, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/297, mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 171 1997

Spanien — 97/2069, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

Griechenland — 93/0718, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Italien — 93/0786, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1995, Rs. C-95/302, mit Gründen versehene Stellungnahme 171 geplant für 1998

Portugal — 93/2247, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung geplant für 1998

91/0410

Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B

Belgien — 92/0666, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/356

Italien — 92/0832, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Portugal — 92/0902, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

91/0676

Gewässerunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 94/2239, Nichtübereinstimmung, weitere mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Griechenland — 94/2247, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/173

Spanien — 94/2240, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/071

Spanien — 96/2205, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Finnland — 96/0581, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Irland — 94/2238, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

Italien — 94/2245, Nichtübereinstimmung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/195

Italien — 96/2232, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

Niederlande — 94/2242, weitere schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Österreich — 96/0430, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Portugal — 94/2243, Nichtübereinstimmung, eingestellt 1997

91/0689

Gefährliche Abfälle
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen UK

Griechenland — 95/0448, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Spanien — 95/0474, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Frankreich — 95/0498, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Italien — 95/0539, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Luxemburg — 95/0565, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Portugal — 95/0601, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 95/0629, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

92/0003

Verbringung radioaktiver Abfälle
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, D

Belgien — 94/0400, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/277

Deutschland — 94/0413, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/220

Griechenland — 94/0428, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

92/0014

Belgien — 95/4970, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

92/0032

Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B

Belgien — 93/0970, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/222, mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 171 1997

Italien — 93/1044, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Portugal — 93/1075, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

92/0043

Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, D, EL, F, FIN

Deutschland — 94/0645, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/083, Urteil des Gerichtshofs 1997

Deutschland — 95/2225, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Belgien — 96/2148, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Dänemark — 96/2090, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

Griechenland — 94/0703, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-97/083, Urteil des Gerichtshofs 1997, Rs. C-96/324, Urteil 1997, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 171 geplant für 1998

Spanien — 95/2231, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Spanien — 96/4373, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

Frankreich — 94/0673, Nichtmitteilung, weitere mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Frankreich — 95/2230, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Irland — 96/2028, Nichtübereinstimmung, eingestellt 1997

Irland — 95/2229, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Italien — 94/0718, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Italien — 96/2091, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

Luxemburg — 95/2226, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Niederlande — 95/2228, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Portugal — 94/0748, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 96/2092, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Finnland — 96/0582, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1998

Finnland — 95/2224, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1998

92/0069

Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B

Belgien — 93/0973, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/220, mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 171 1997

Italien — 93/1047, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Portugal — 93/1077, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

92/0072

Luftverschmutzung durch Ozon
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: alle, ausgenommen S

Frankreich — 96/2186, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

Griechenland — 94/0547, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Portugal — 94/0590, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Finnland — 96/0583, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Schweden — 96/0491, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

92/0112

Umweltverschmutzung — Titandioxyd
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Deutschland — 94/2151, Nichtübereinstimmung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

93/0012

Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen E

Belgien — 94/0519, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Spanien — 94/0552, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996

93/0021

Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B

Belgien — 94/0782 Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/313, Urteil 1997

Italien — 94/0876, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Portugal — 94/0933, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

93/0067

Grundsätze für die Bewertung von Risiken
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, UK

Belgien — 93/0978, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/221, Urteil 1996, schriftliche Aufforderung zur Äußerung gemäß Artikel 171 1997

Italien — 93/1054, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Portugal — 93/1084, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 93/1095, Nichtmitteilung, weitere schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

93/0072

Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B

Belgien — 94/0791, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/190, Urteil 1997

Italien — 94/0885, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Portugal — 94/0943, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

93/0086

Gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D, F, I

Belgien — 94/0032, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Deutschland — 94/0094, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/236, Urteil 1997

Frankreich — 94/0193, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/283, Urteil 1997, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 171 geplant für 1998

Italien — 94/0261, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/286

93/0090

Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B

Belgien — 94/0033, Nichtmitteilung, Klageerhebung geplant 1996, Rs. C-96/358, Urteil des Gerichtshofs 1997

Italien — 94/0262, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Portugal — 94/0361, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

93/0101

Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B

Belgien — 95/0230, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/190, Urteil des Gerichtshofs 1997

Italien — 95/0319, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Portugal — 95/0361, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

93/0105

Für die technischen Beschreibungen erforderlichen Angaben
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B

Belgien — 94/0035, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/218, Urteil 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 171 1997

Italien — 94/0263, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Portugal — 94/0362, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

94/0015

Genetisch veränderte Organismen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, L

Belgien — 94/0634, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1996, Rs. C-96/357, Urteil des Gerichtshofs 1997, schriftliche Aufforderung zur Äußerung gemäß Artikel 171 geplant für 1998

Deutschland — 94/0658, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Spanien — 94/0672, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Luxemburg — 94/0742, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/339

94/0051

Genetisch veränderte Organismen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, L, P

Belgien — 95/0239, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/343

Spanien — 95/0290, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Irland — 95/0312, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Luxemburg — 95/0344, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/339

Portugal — 95/0371, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/285

94/0062

Verpackungen und Verpackungsabfälle

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, EL, IRL, L, P, FIN, UK

Belgien — 96/2223, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

Finnland — 96/0589, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Griechenland — 96/0911, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Irland — 96/0974, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Luxemburg — 96/1013, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Portugal — 96/2207, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

Vereinigtes Königreich — 96/2224, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

94/0063

Flüchtige organische Verbindungen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D, UK

Belgien — 96/0011, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Deutschland — 96/0042, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Griechenland — 96/0059, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Irland — 96/0116, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Portugal — 96/0184, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Finnland — 96/0590, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 95/2031, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

94/0066

Schadstoffemissionen in die Luft

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Griechenland — 95/0465, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Italien — 95/0555, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Portugal — 95/0620, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

94/0067

Verbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, DK, EL, IRL, I, A, P, FIN, UK

Österreich — 97/0137, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

Belgien — 97/0021, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

Dänemark — 97/0027, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

Finnland — 97/0161, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

Griechenland — 97/0048, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

Irland — 97/0085, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998

- Italien — 97/0097, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998
- Portugal — 97/0147, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme geplant für 1998
- Vereinigtes Königreich — 97/0182, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

94/0069
Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, IRL, P

- Belgien — 96/0859, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

- Irland — 96/0975, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

- Portugal — 96/1040, Nichtmitteilung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

95/0027
Hydraulikbagger, Seilbagger, Planiermaschinen, Lader und Baggerlader
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, I

- Belgien — 96/0016, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/326

- Griechenland — 96/0066, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

- Irland — 96/0122, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

- Italien — 96/0141, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997, Rs. C-97/324

- Luxemburg — 96/0159, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

97/0035
Freisetzung genetisch veränderter Organismen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B, DK, D, EL, F, IRL, A, P, S, UK

- Belgien — 97/0483, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

- Dänemark — 97/0487, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

- Deutschland — 97/0492, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

- Griechenland — 97/0496, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

- Frankreich — 97/0505, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

- Irland — 97/0510, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

- Österreich — 97/0523, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

- Portugal — 97/0528, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

- Schweden — 97/0535, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

- Vereinigtes Königreich — 97/0538, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

7. VERKEHR

76/0135

Gegenseitige Anerkennung von Schiffsattesten für Binnenschiffe
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, D, F, L, NL, A

79/0115

Beratung von Schiffen durch Überseelotsen
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

82/0714

Technische Beschreibung der Binnenschiffe
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, D, F, I, L, NL, A

84/0647

Ohne Fahrer gemietete Fahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Österreich — 96/0392, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

87/0540

Zugang zum Beruf des Unternehmers im Binnenschiffsgüterverkehr

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, D, F, I, L, NL, A

- Deutschland — 93/2202, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1994, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, eingestellt 1997

88/0599

Straßenverkehr — Sozialvorschriften — Kontrollgerät
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Finnland — 96/0571, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

90/0398

Ohne Fahrer gemietete Fahrzeuge
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Österreich — 96/0413, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

91/0328

Technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen IRL

- Irland — 93/0764, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1993, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung geplant

91/0439

Führerschein
Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, E, IRL, I, L, NL, A, P, FIN, S, UK

- Belgien — 96/0857, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Deutschland — 96/2218, teilweise Mitteilung von Maßnahmen, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)
- Frankreich — 96/2216, teilweise Mitteilung von Maßnahmen, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)
- Österreich — 96/2217, teilweise Mitteilung von Maßnahmen, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Portugal — 96/2221, teilweise Mitteilung von Maßnahmen, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997
- Schweden — 96/2222, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)
- Vereinigtes Königreich — 96/2234, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

91/0440

Entwicklung der Eisenbahnunternehmen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Spanien — 95/2243, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Frankreich — 95/2247, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)
- Italien — 95/2245, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Klageerhebung auszuführen
- Luxemburg — 95/2244, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997
- Vereinigtes Königreich — 95/2248, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

91/0670

Gegenseitige Anerkennung von Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal zur Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Belgien — 95/4152, mangelhafte Anwendung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme
- Spanien — 93/4211, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997
- Frankreich — 93/4916, mangelhafte Anwendung, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995

91/0672

Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und Personenverkehr

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, D, F, L, NL, A

- Österreich — 96/0429, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

92/0106

Kombinierter Verkehr

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Belgien — 93/0636, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1993, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung 1997, Klagerücknahme 1997

93/0065

Flugverkehrsmanagement

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, L, NL, P, FIN, S, UK

- Belgien — 95/0394, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996

- Spanien — 95/0477, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

- Frankreich — 94/0843, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

Italien

- 95/0542, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung 1997

- Österreich — 96/0453, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

93/0075

Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

- Belgien — 95/2219, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

- Dänemark — 94/0804, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, eingestellt 1997

- Deutschland — 95/2218, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

- Spanien — 94/0833, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, weitere mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

Italien

- 94/0887, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1995, Klageerhebung 1997, Klagerücknahme 1997

- Vereinigtes Königreich — 96/2170, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

93/0089

Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung
Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen F

Frankreich — 95/0103, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung 1997

Italien — 95/0133, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1995, eingestellt 1997

Österreich — 96/2059, mangelhafte Anwendung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, Klageerhebung auszuführen 1998

Schweden — 96/0493, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

94/0023

Technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger — Mindestnormen für die Prüfung der Bremsanlagen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A und P

Irland — 97/0224, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Luxemburg — 97/0232, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Österreich — 97/0241, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Portugal — 97/0247, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

94/0055

Transport gefährlicher Güter im Straßenverkehr

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, I, L, NL, A, P, FIN, S, UK

94/0056

Untersuchungen von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, IRL, FIN, S, UK

Belgien — 97/0020, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Deutschland — 97/0033, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Griechenland — 97/0047, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Spanien — 97/0061, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Frankreich — 97/0075, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Irland — 97/0084, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Italien — 96/0096, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Luxemburg — 97/0107, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Niederlande — 97/0119, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Österreich — 97/0136, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Portugal — 97/0146, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Vereinigtes Königreich — 97/0181, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

94/0057

Schiffsüberprüfungen und -besichtigungen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, L, A, P, FIN, S, UK

Belgien — 96/0009, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung 1997

Deutschland — 97/2023, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Griechenland — 96/0056, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

Spanien — 96/2211, Nichtübereinstimmung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Irland — 96/0113, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung 1997

Italien — 96/0132, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung 1997

Niederlande — 96/0164, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, Klageerhebung 1997

Österreich — 96/0469, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Finnland — 96/0588, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Schweden — 96/0495, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 96/0202, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

94/0058

Ausbildung von Seeleuten

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen NL

Irland — 96/0114, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

Italien — 96/0133, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

Niederlande — 96/0165, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996

Österreich — 96/0470, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, eingestellt 1997

Portugal — 96/0182, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996, mit Gründen versehene Stellungnahme 1996, eingestellt 1997

95/0018

Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, A, FIN, S

Belgien — 97/0261, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Dänemark — 97/0277, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Deutschland — 97/0292, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Griechenland — 97/0306, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Spanien — 97/0324, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Frankreich — 97/0339, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Irland — 97/0357, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Italien — 96/0370, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Luxemburg — 97/0383, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Niederlande — 97/0399, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Portugal — 97/0426, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Vereinigtes Königreich — 97/0462, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

95/0019

Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und Berechnung von Wegeentgelten

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, A, P, FIN, S

Belgien — 97/0262, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Dänemark — 97/0278, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Griechenland — 97/0307, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Spanien — 97/0325, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Frankreich — 97/0340, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Irland — 97/0358, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Italien — 96/0371, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Luxemburg — 97/0384, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Niederlande — 97/0400, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Portugal — 97/0427, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 97/0463, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

95/0021

Schiffssicherheit, Verhütung von Verschmutzung und Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, L, A, FIN, S, UK

Belgien — 96/0861, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Griechenland — 96/0914, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Spanien — 96/0939, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997, eingestellt 1997

Irland — 96/0978, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Italien — 96/0997, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Niederlande — 96/1032, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Portugal — 96/1043, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme 1997

Finnland — 96/1102, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

95/0050

Einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, EL, E, I, L, NL, P, FIN, S, UK

Belgien — 97/0478, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Frankreich — 97/0500, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Irland — 97/0506, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

96/0039

Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: E, I, L, A, FIN, S

Belgien — 97/0480, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Dänemark — 97/0485, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Deutschland — 97/0490, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Griechenland — 97/0494, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Frankreich — 97/0502, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Irland — 97/0508, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Niederlande — 97/0517, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Portugal — 97/0525, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Vereinigtes Königreich — 97/0537, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

96/0040

Einheitliches Muster für die Ausweise der Besichtigter der Hafentaatkontrolle

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, EL, E, F, I, L, FIN, S, UK

Belgien — 97/0198, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Dänemark — 97/0201, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Griechenland — 97/0208, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Spanien — 97/0216, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Frankreich — 97/0221, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Irland — 97/0227, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Italien — 96/0230, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Niederlande — 97/0237, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Portugal — 97/0251, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, mit Gründen versehene Stellungnahme (zu verschicken)

Finnland — 97/0255, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

Vereinigtes Königreich — 97/0258, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997, eingestellt 1997

96/0047

Führerschein

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, E, L, P, FIN

96/0049

Beförderung gefährlicher Güter per Eisenbahn

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, E, F, NL, A, FIN, S, UK

96/0053

Gewichte und Höchstabmessungen von Fahrzeugen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, E, L, P, FIN

Deutschland — 97/0574, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Griechenland — 97/0587, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Frankreich — 97/0620, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Irland — 97/0633, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Italien — 97/0650, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Niederlande — 97/0673, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Österreich — 97/0688, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Schweden — 97/0737, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Vereinigtes Königreich — 97/0751, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

96/0067

Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: keine

Belgien — 97/0543, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Dänemark — 97/0559, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Deutschland — 97/0576, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Griechenland — 97/0606, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Spanien — 97/0606, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Frankreich — 97/0622, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Irland — 97/0636, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Italien — 97/0653, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Luxemburg — 97/0667, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Niederlande — 97/0675, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Österreich — 97/0690, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Portugal — 97/0705, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Finnland — 97/0722, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Schweden — 97/0740, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Vereinigtes Königreich — 97/0754, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

96/0075

Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr in der Gemeinschaft

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, F

96/0086

Transport gefährlicher Güter im Straßenverkehr

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, F, I, NL, A, P, FIN, S

96/0087

Beförderung gefährlicher Güter per Eisenbahn

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, EL, F, NL, A, FIN, S

97/0015

Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: NL, FIN, S, UK

97/0034

Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: E, L, NL, A, S

Belgien — 97/0551, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Dänemark — 97/0567, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Deutschland — 97/0581, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Griechenland — 97/0599, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Frankreich — 97/0627, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Irland — 97/0644, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Italien — 97/0661, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Portugal — 97/0713, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Finnland — 97/0730, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Vereinigtes Königreich — 97/0761, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

97/0044

Sommerzeit

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

8. ENERGIE

92/0042

Geforderter Wirkungsgrad von Warmwasserheizkesseln

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 93/0971, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

93/0076

Kohlendioxidemissionen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Belgien — 95/0023, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Spanien — 95/0080, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Griechenland — 95/0064, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Irland — 95/0113, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Italien — 95/0131, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Luxemburg — 95/0146, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Portugal — 95/0176, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

94/0002

Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: A, B, D, DK, EL, E, FIN, F, IRL, NL, P, S, UK
Deutschland — 95/0049, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Italien — 95/0136, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997

94/0022

Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: A, B, DK, D, E, EL, F, I, NL, P, S, UK (Luxemburg muß diese Richtlinie nicht umsetzen)

Belgien — 95/0401, Nichtmitteilung, eingestellt 1998

Irland — 95/0526, Nichtmitteilung, Klageerhebung 1997

95/0012

Energieetikettierung für elektrische Haushaltswaschmaschinen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: A, D, DK, E, EL, FIN, IRL, L, NL, P, S, UK

Deutschland — 96/0250, Nichtmitteilung, eingestellt 1998

Belgien — 96/0233, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Frankreich — 96/0286, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Griechenland — 96/0266, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Italien — 96/0309, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Niederlande — 96/0332, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

95/0013

Energieetikett für elektrische Haushaltswäschetrockner

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: A, D, DK, E, EL, F, FIN, IRL, L, NL, P, S, UK

Deutschland — 96/0251, Nichtmitteilung, eingestellt 1998

Belgien — 96/0234, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Griechenland — 96/0267, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

Italien — 96/0310, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1996

Niederlande — 96/0333, Nichtmitteilung, eingestellt 1997

96/0057

Geforderte Energieeffizienz für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: A, NL, UK

96/0060

Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: A, D, DK, EL, FIN, IRL, NL, P, S, UK

96/0089

Energieetikettierung für elektrische Haushaltswaschmaschinen (Änderung der Richtlinie 95/0012)

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: A, D, DK, E, EL, FIN, IRL, NL, P, UK

97/0017

Energieetikettierung für Haushaltsgeschirrspüler

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: NL

9. STATISTIK

95/0057

Statistische Daten — Tourismus

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen F, IRL, I, UK

Deutschland — 97/0037, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (einzustellen)

Frankreich — 97/0079, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Irland — 97/0089, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Italien — 97/0101, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Portugal — 97/0151, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (einzustellen)

Vereinigtes Königreich — 97/0185, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

96/0016

Statistische Daten — Milch

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL, E, IRL, I, FIN

Belgien — 97/0024, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (einzustellen)

Dänemark — 97/0029, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (einzustellen)

Deutschland — 97/0040, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (einzustellen)

Griechenland — 97/0055, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Spanien — 97/0068, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Frankreich — 97/0081, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (einzustellen)

Irland — 97/0092, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Italien — 97/0104, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Luxemburg — 97/0113, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (einzustellen)

Niederlande — 97/0125, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (einzustellen)

Portugal — 97/0153, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (einzustellen)

Finnland — 97/0163, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997

Schweden — 97/0174, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (einzustellen)

Vereinigtes Königreich — 97/0188, Nichtmitteilung, schriftliche Aufforderung zur Äußerung 1997 (einzustellen)

Stand der Mitteilungen nationaler Durchführungsmaßnahmen (Stand: 31. Dezember 1997)

Kapitel	Bereich	Zum 31.12.1997 geltende Richtlinien	Zum 31. Dezember 1997 geltende Richtlinien																Richtlinien, für die NDM mitgeteilt wurden																in Prozent																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
			B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
Raum ohne Binnengrenzen	Zollunion	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

[illegible]

ANHANG V

BIS ZUM 31. DEZEMBER 1997 ERGANGENE UND NOCH NICHT VOLLZOGENE URTEILE
DES GERICHTSHOFS

BELGIEN

Urteil vom 08.07.87, Rs. C-247/85

Wildlebende Vogelarten
Beschuß, gemäß Artikel 171 Absatz 2 des Vertrags vor dem Gerichtshof Klage zu erheben. Zudem wurde die Verhängung eines Zwangsgelds beantragt.

Urteil vom 27.09.88, Rs. C-42/87**Urteil vom 03.05.94**, Rs. C-47/93

Diskriminierung bei der öffentlichen Finanzierung der Berufsbildung
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 19.02.91, Rs. C-375/89

Beihilfe zugunsten von Idealspun/Beaulieu
Die belgischen Behörden haben vor den innerstaatlichen Gerichten Klage erhoben, um die rechtswidrig gezahlte Beihilfe zurückzuerlangen.
Das Urteil erging am 20.09.94. Das Unternehmen hat Berufung in der Hauptsache sowie hinsichtlich der Vollstreckbarkeit des Urteils eingelegt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Urteil vom 17.02.93, Rs. C-173/91

Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Diskriminierung aufgrund des Lebensalters
Belgien hat den Entwurf eines neuen Tarifvertrags übermittelt, der offenbar zufriedenstellend ist; die Kommission wartet noch die Veröffentlichung ab.

Urteil vom 24.03.94, Rs. C-80/92

Freier Warenverkehr — schnurlose Telefone
Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 02.05.96, Rs. C-133/94

Unvollständige Umsetzung der Richtlinie des Rates über Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 10.09.96, Rs. C-11/95

Teilweise Umsetzung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“
Die Kommissionsdienststellen haben Entwürfe der Umsetzungsmaßnahmen erhalten, mit denen dem Urteil des Gerichtshofs nachgekommen werden soll, sie werden von den zuständigen Dienststellen geprüft.

Urteil vom 12.12.96, Rs. C-218/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie des Rates betreffend die technische Beschreibung entsprechend der Richtlinie 67/548/EWG des Rates
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet. Belgien hat einen Gesetzentwurf übermittelt, der von den zuständigen Kommissionsdienststellen geprüft wird.

Urteil vom 12.12.96, Rs. C-220/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 84/449/EWG der Kommission über die

sechste Änderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet. Belgien hat einen Gesetzentwurf übermittelt, der von den zuständigen Kommissionsdienststellen geprüft wird.

Urteil vom 12.12.96, Rs. C-221/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie der Kommission über die Grundsätze für die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt von notifizierten Stoffen gemäß Richtlinie 67/548/EWG des Rates
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet. Die belgischen Behörden haben einen Gesetzentwurf übermittelt, der von den Kommissionsdienststellen geprüft wird.

Urteil vom 12.12.96, Rs. C-222/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet. Eine Antwort der belgischen Regierung wird derzeit von den Kommissionsdienststellen geprüft.

Urteil vom 20.02.97, Rs. C-344/95

Bedingungen und Modalitäten für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 20.02.97, Rs. C-135/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 91/659/EWG zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates über die Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
Die Kommissionsdienststellen sind mit der belgischen Regierung in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

Urteil vom 20.03.97, Rs. C-294/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 90/385/EWG über Medizinprodukte
Die Kommissionsdienststellen sind mit der belgischen Regierung in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

Urteil vom 29.05.97, Rs. C-313/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/21/EWG zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Die Kommissionsdienststellen sind mit der belgischen Regierung in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

Urteil vom 29.05.97, Rs. C-356/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 91/410/EWG zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

Die Kommissionsdienststellen sind mit der belgischen Regierung in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

Urteil vom 29.05.97, Rs. C-357/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 15/94/EG zur Änderung der Richtlinie 550/90/EWG des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 29.05.97, Rs. C-358/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/90/EWG der Kommission betreffend das Stoffverzeichnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 67/548

Die Kommissionsdienststellen sind mit der belgischen Regierung in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

Urteil vom 02.10.97, Rs. C-208/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 92/119/EWG des Rates über allgemeine Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besondere Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit

Kürzlich ergangenes Urteil. Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 11.12.97, Rs. C-190/97

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/101/EWG zur Änderung der Richtlinie 67/358/EWG des Rates über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

Kürzlich ergangenes Urteil.

Urteil vom 18.12.97, Rs. C-263/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bauprodukte

Kürzlich ergangenes Urteil.

DEUTSCHLAND**Urteil vom 20.09.90**

Unternehmen Bug-Alutechnik; Rückforderung einer Beihilfe
Beim Bundesverwaltungsgericht wurde eine neue Klage eingereicht.

Urteil vom 17.10.91, Rs. C-58/89

Oberflächenwasser, Nichtübereinstimmung

Aufgrund der vom Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen konnte die Kommission ihre Klage vor dem Gerichtshof teilweise zurücknehmen, hat sie jedoch für den verbleibenden Teil aufrechterhalten.

Urteil vom 10.05.95, Rs. C-422/92

Abfallbeseitigung

Die Kommission hat das Verfahren gemäß Artikel 171 eingeleitet.

Urteil vom 12.12.96, Rs. C-297/95

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser

Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 12.12.96, Rs. C-298/95

Süßwasser für Fische und Muschelgewässer

Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 12.06.97, Rs. C-138/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 92/116/EWG des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 71/118/EWG über gesundheitliche Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 16.09.97, Rs. C-139/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien der Kommission zur Festlegung der Tabelle mit den Anforderungen an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung (93/48/EWG), Pflanzen von Zierpflanzenarten (93/49/EWG) und Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (93/61/EWG) sowie der Richtlinien des Rates mit den Anforderungen, die die Pflanzen selbst erfüllen müssen (92/34/EWG, 91/682/EWG, 92/33/EWG)

Die Kommissionsdienststellen sind mit Deutschland in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen es dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

Urteil vom 13.11.97, Rs. C-236/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren sowie der Richtlinie 93/86/EWG der Kommission zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt

Die Kommissionsdienststellen sind mit Deutschland in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen es dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

Urteil vom 27.11.97, Rs. C-137/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Kürzlich ergangenes Urteil.

Urteil vom 11.12.97, Rs. C-83/97

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates betreffend die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Kürzlich ergangenes Urteil.

Urteil vom 16.12.97, Rs. C-341/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/36/EWG des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge
Kürzlich ergangenes Urteil.

GRIECHENLAND

Urteil vom 15.03.88, Rs. C-147/86

Urteil vom 30.01.92, Rs. C-328/90

Verbot, eine Privatschule (Frontistirion) zu eröffnen; Erfordernis der Staatsangehörigkeit

Es wird Klage vor dem Gerichtshof gemäß Artikel 171 Absatz 2 EG-Vertrag erhoben. Zudem wurde die Verhängung eines Zwangsgelds beantragt.

Urteil vom 08.11.90, Rs. C-53/88

Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 07.04.92, Rs. C-45/91

Abfälle eines Dorfes auf Kreta

Es wurde Klage vor dem Gerichtshof gemäß Artikel 171 Absatz 2 EG-Vertrag erhoben. Zudem wurde die Verhängung eines Zwangsgelds beantragt.

Urteil vom 23.03.95, Rs. C-365/93

Anerkennung der Hochschuldiplome

Es wird Klage vor dem Gerichtshof gemäß Artikel 171 Absatz 2 erhoben. Zudem wurde die Verhängung eines Zwangsgelds beantragt.

Urteil vom 01.06.95, Rs. C-123/94

Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 06.07.95, Rs. C-259/94

Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 02.05.96, Rs. C-311/95

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet und wird fortgesetzt.

Urteil vom 02.07.96, Rs. C-290/94

Zugang zur Beschäftigung: Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit

Die Kommission prüft die von Griechenland getroffenen Maßnahmen, mit denen Griechenland dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen will.

Urteil vom 26.06.97, Rs. C-329/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates betreffend die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 22.10.97, Rs. C-375/95

Besteuerung von Gebrauchtwagen

Kürzlich ergangenes Urteil.

Urteil vom 27.11.97, Rs. C-62/96

Bedingungen für die Erteilung der Lizenz und/oder der Flagge für Fischereifahrzeuge und Handelsschiffe

Kürzlich ergangenes Urteil.

SPANIEN

Urteil vom 02.08.93, Rs. C-355/90

Erhaltung der Vogelarten auf Santoña

Die zum Vollzug des Urteils des Gerichtshofs notwendigen Sanierungsarbeiten werden in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Referaten der Kommission aktiv fortgesetzt.

Urteil vom 22.03.94, Rs. C-375/92

Beschränkung der freien Dienstleistung — Fremdenführer

In den betroffenen Regionen werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 05.06.97, Rs. C-107/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 91/156/EWG zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 17.07.97, Rs. C-52/96

Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen

Die Kommissionsdienststellen sind mit der spanischen Regierung in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

Urteil vom 09.10.97, Rs. C-21/96

Strahlenschutz der Patienten bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen

Kürzlich ergangenes Urteil. Die spanische Regierung hat Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen dem Urteil des Gerichtshofs nachgekommen werden soll.

Urteil vom 18.12.97, Rs. C-360/95

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 91/371/EWG des Rates über die Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung

Kürzlich ergangenes Urteil.

Urteil vom 18.12.97, Rs. C-361/95

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung

Kürzlich ergangenes Urteil.

FRANKREICH

Urteil vom 27.04.88, C-252/85

Wildlebende Vogelarten

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 12.12.90, Rs. C-263/88

Verweigerung der Niederlassung und der Dienstleistung in den überseeischen Gebieten

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 26.02.91, Rs. C-154/89

Beschränkung der freien Dienstleistung — Fremdenführer

Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 11.06.91, Rs. C-64/88

Fischerei — mangelnde Kontrolle der Einhaltung der technischen Erhaltungsmaßnahmen
Die Kommissionsdienststellen prüfen die Maßnahmen abschließend und analysieren die Ergebnisse der Kontrollen, um bewerten zu können, ob die getroffenen Maßnahmen für den Vollzug des Urteils des Gerichtshofs ausreichen.

Urteil vom 13.01.93, Rs. C-293/91

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates über die Haftung für fehlerhafte Produkte
Frankreich hat Rechtsvorschriften mitgeteilt, die noch nicht verabschiedet wurden. Die Vorschriften enthalten Mängel hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht.

Urteil vom 17.11.93, Rs. C-68/92

Mehrwertsteuer auf Leistungen auf dem Gebiet der Werbung; Doppelbesteuerung
Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 13.03.97, Rs. C-197/96

Nachtarbeitsverbot für Frauen
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 29.05.97, Rs. C-282/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren
Die Kommissionsdienststellen sind mit der französischen Regierung in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will. Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 29.05.97, Rs. C-283/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/86/EWG der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt
Die Kommissionsdienststellen sind mit der französischen Regierung in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will. Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 05.06.97, Rs. C-223/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 91/156/EWG zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle
Die Kommissionsdienststellen sind mit der französischen Regierung in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will. Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 09.12.97, Rs. C-265/95

Behinderung der Einfuhr spanischer Erdbeeren
Kürzlich ergangenes Urteil.

IRLAND

Urteil vom 11.08.95, Rs. C-240/94

Elektromagnetische Verträglichkeit
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 12.06.97, Rs. C-151/96

Handelsschiffe — Flagge
Die Kommissionsdienststellen sind mit der irischen Regierung in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

ITALIEN

Urteil vom 12.07.88, Rs. C-322/86

Urteil vom 09.03.94, Rs. C-291/93
Qualität der Fischgewässer
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 26.02.91, Rs. C-180/89

Beschränkung der freien Dienstleistung — Fremdenführer
Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 09.03.93, Rs. C-95/92

Strahlenschutz bei ärztlichen Untersuchungen
Es wird Klage vor dem Gerichtshof gemäß Artikel 171 erhoben. Zudem wurde die Verhängung eines Zwangsgelds beantragt. Es werden gute Fortschritte erzielt. Die zuständige Dienststelle hat Rechtsvorschriften erhalten und prüft diese abschließend.

Urteil vom 26.04.94, Rs. C-272/91

Vergabe eines öffentlichen Lieferauftrags — DV-System für das Lottospiel
Es werden gute Fortschritte erzielt. Die Kommissionsdienststellen prüfen die Maßnahmen abschließend.

Urteil vom 01.06.95, Rs. C-40/93

Zugang zum Beruf des Zahnarztes
Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 29.02.96, Rs. C-307/94

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten
Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 20.06.96, Rs. C-237/95

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie des Rates über die Verhütung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll
Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 11.07.96, Rs. C-303/95

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren
Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 12.12.96, Rs. C-302/95

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 23.01.97, Rs. C-314/95

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates zur Festlegung von Höchstwerten für unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung, der Richtlinie 92/116/EWG des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch sowie der Richtlinie 92/117/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen. Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 17.07.97, Rs. C-43/97

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/36/EWG des Rates zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge. Die Kommissionsdienststellen sind mit der italienischen Regierung in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

Urteil vom 16.09.97, Rs. C-279/94

Beendigung der Verwendung von Asbest. Die Kommissionsdienststellen sind mit der italienischen Regierung in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

Urteil vom 04.12.97, Rs. C-207/96

Nachtarbeitsverbot für Frauen.
Kürzlich ergangenes Urteil.

Urteil vom 04.12.97, Rs. C-225/96

Mangelhafte Anwendung der Richtlinie 79/923/EWG über Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer.
Kürzlich ergangenes Urteil.

Urteil vom 16.12.97, Rs. C-316/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/53/EWG des Rates zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen, der Richtlinie 93/113/EWG des Rates über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung gemäß Richtlinie 93/114/EWG.
Kürzlich ergangenes Urteil.

LUXEMBURG**Urteil vom 15.06.95, Rs. C-220/94**

Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 02.07.96, Rs. C-473/93

Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit: Zugang zur Beschäftigung als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst in den öffentlichen Bereichen zivile Forschung, Bildungswesen, Gesundheitswesen, Straßen- und Schienenverkehr, Post- und Fernmeldewesen sowie Versorgungsdienste für Wasser, Gas und Elektrizität.

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

NIEDERLANDE**Urteil vom 14.07.94, Rs. C-61/93**

Elektronische Kilowattstundenzähler.
Es werden gute Fortschritte erzielt.

VEREINIGTES KÖNIGREICH**Urteil vom 18.02.92, Rs. C-30/90**

Lizenzen für Patente.
Das Problem wurde in der Praxis gelöst. Die Gesetzgebung ist fast abgeschlossen.

Urteil vom 14.07.93, Rs. C-56/90

Qualität der Badegewässer in Blackpool und Southport. Die Kommissionsdienststellen prüfen die Maßnahmen abschließend. Die Behörden von Blackpool werden einen Sanierungsplan vorlegen, der von den zuständigen Dienststellen zu bewerten sein wird.

Urteil vom 08.06.94, Rs. C-382/92

Übergang von Unternehmen.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet. Die britischen Behörden haben mitgeteilt, sie beabsichtigten ihre Gesetzgebung im Einvernehmen mit den Sozialpartnern zu ändern.

Urteil vom 08.06.94, Rs. C-383/92

Massenentlassungen.
Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet. Die britischen Behörden haben mitgeteilt, sie beabsichtigten ihre Gesetzgebung im Einvernehmen mit den Sozialpartnern zu ändern.

ANHANG VI

ANWENDUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS DURCH DIE GERICHTE DER MITGLIEDSTAATEN

1. Anwendung des Artikels 177 EG-Vertrag

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „der Gerichtshof“ genannt, wurden im Berichtszeitraum Vorabentscheidungsersuchen der Gerichte der Mitgliedstaaten vorgelegt, die Schwierigkeiten bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts oder Zweifel an der Gültigkeit eines Rechtsakts der Gemeinschaft hatten.

Die Vorabentscheidungsfragen werden in vollem Wortlaut im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, sobald sie in das Register der Kanzlei des Gerichtshofs eingetragen worden sind. Aus der nachstehenden Übersicht geht hervor, wie sich die Zahl der Vorabentscheidungsersuchen, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, in den letzten sieben Jahren entwickelt hat ⁽¹⁾.

Vorabentscheidungsersuchen: Entwicklung im Zeitraum 1990—1997 und Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat ⁽¹⁾	Jahr							
	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Italien	25	18	22	24	46	58	70	50
Irland	4	1	—	1	2	3	—	1
Niederlande	9	17	18	43	13	19	10	24
Luxemburg	4	2	1	1	1	2	2	3
Vereinigtes Königreich	12	13	15	12	24	20	21	18
Österreich						2	6	35
Deutschland	34	50	62	57	44	51	66	46
Finnland						—	3	6
Portugal	2	3	1	3	1	5	6	2
Frankreich	21	24	15	22	36	43	24	10
Schweden						6	4	7
Belgien	17	17	16	22	19	14	30	19
Spanien	6	4	5	7	13	10	6	9
Dänemark	5	2	3	7	4	8	4	7
Griechenland	2	2	1	5	—	10	4	2
Insgesamt	142	186	162	204	203	251	256	239

⁽¹⁾ Die Reihenfolge der Mitgliedstaaten ergibt sich aus Artikel 1 Buchstabe 1 dritter Gedankenstrich des Beschlusses des Rates vom 1. Januar 1995 (ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 220).

Auffällig ist die exponentielle Zunahme der Vorabentscheidungsersuchen aus Österreich.

Zudem ist anzumerken, daß Gerichte aus allen Mitgliedstaaten Vorabentscheidungsfragen vorgelegt haben.

Der Anteil der Vorabentscheidungsersuchen an den 1997 insgesamt beim Gerichtshof anhängig gemachten Verfahren lag bei etwa 47 % (443, von denen 111 aus dem Register gestrichen wurden).

Die nachstehenden Übersichten geben Aufschluß darüber, wie viele Vorabentscheidungsersuchen von den obersten nationalen Gerichten vorgelegt wurden und welches diese Gerichte im einzelnen sind.

1997 von den obersten nationalen Gerichten vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen

Italien	2
Irland	(—)
Niederlande	11
Luxemburg	1
Vereinigtes Königreich	4
Österreich	19
Deutschland	12
Finnland	1
Portugal	1
Frankreich	5
Schweden	2
Belgien	6
Spanien	5
Dänemark	1
Griechenland	(—)

Vorabentscheidungsersuchen aufgeschlüsselt nach den obersten Gerichten

Italien	Corte Suprema di Cassazione	2
Niederlande	Raad van State	4
	Hoge Raad	4
	Centrale Raad van Beroep	2
	College van Beroep voor het Bedrijfsleven	1
Luxemburg	Cour Supérieure de Justice	1
Vereinigtes Königreich	House of Lords	1
	Court of Appeal	3
Österreich	Oberster Gerichtshof	7
	Bundesvergabeamt	3
	Verwaltungsgerichtshof	9
Deutschland	Bundesgerichtshof	5
	Bundesverwaltungsgericht	2
	Bundesfinanzhof	4
	Bundessozialgericht	1
Finnland	Korkein hallinto-oikeus	1

⁽¹⁾ Der Vorjahresbericht wurde im ABl. C 332 vom 3.11.1997, S. 198, veröffentlicht.

Portugal	Supremo Tribunal Administrativo	1
Frankreich	Cour de Cassation Conseil d'État	2 3
Schweden	Regeringsrätten	2
Belgien	Cour de Cassation Cour d'Arbitrage Conseil d'État	4 1 1
Spanien	Tribunal Superior de Justicia	5
Dänemark	Højesteret	1

Urteil bestätigt wurden — den Vollzug eines Verwaltungsaktes ausgesetzt, der auf der Grundlage einer Verordnung oder einer Entscheidung bzw. eines Beschlusses der Gemeinschaft erlassen worden war?

3. Wurden Entscheidungen erlassen, die so beispielhaft oder auffällig sind, daß sie einer näheren Erwähnung bedürfen?

4. Sind Urteile ergangen, welche die Urteile in den Rechtssachen „Francovich“⁽¹⁾ und „Brasserie de Pêcheur/Factor-tame“⁽²⁾ umsetzen?

2. Bedeutsame Urteile letztinstanzlicher Gerichte der Mitgliedstaaten

2.1. Einleitung

Im folgenden werden die neuesten Entwicklungen bei der Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts durch die obersten Gerichte der Mitgliedstaaten analysiert.

Die Kommission hatte erneut Zugang zu dem Material der Abteilung „Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation“ des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Durch die Auswertung dieses Materials konnten die Entscheidungen ermittelt werden, bei denen das Gemeinschaftsrecht angewendet wurde. Die Fälle, in denen ein Gericht der Mitgliedstaaten Gemeinschaftsrecht hätte anwenden müssen, lassen sich durch Abfrage der Datenbanken nicht ermitteln, wenn im Urteil keine Vorschrift des Gemeinschaftsrechts genannt wird. Wegen der überaus großen Zahl der Urteile, die alljährlich von den obersten Gerichten erlassen werden, kann die Kommission nicht jedes einzelne Urteil prüfen. Zur Information sei darauf hingewiesen, daß die Abteilung „Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation“ des Gerichtshofs jährlich von rund 1 200 Urteilen zum Gemeinschaftsrecht Kenntnis erhält.

2.2. Zweck der Auswertungen

Untersucht wurden die im Laufe des Jahres 1997 ergangenen oder erstmals veröffentlichten Entscheidungen. Die Auswertung erfolgte anhand folgender Fragen:

1. Hat ein Gericht, dessen Entscheidungen nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden können, in einer Rechtssache keine Vorabentscheidungsfrage vorgelegt, obwohl es galt, eine Rechtsvorschrift der Gemeinschaft, deren Auslegung nicht eindeutig ist, zu interpretieren?

Welche anderen Entscheidungen über die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens sind von Belang?

2. Hat ein Gericht — unter Verstoß gegen den in dem Urteil Foto-Frost⁽¹⁾ in der Rechtssache 314/85 aufgestellten Grundsatz — die Handlung eines Gemeinschaftsorgans für ungültig erklärt?

Inwiefern haben die Gerichte — in Anwendung der Grundsätze, die in dem in den verbundenen Rechtssachen 143/88 und 92/89, Zuckerfabrik Süderdithmarschen⁽²⁾, ergangenen

Erste Frage

In den Niederlanden hat der Centrale Raad van Beroep, ohne den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen, mit einem Urteil vom 30. Dezember 1996⁽³⁾ die Entscheidung der niederländischen Behörden bestätigt, der erwerbsunfähigen Tochter eines Wanderarbeitnehmers Leistungen aufgrund der Erwerbsunfähigkeit deshalb zu verweigern, weil die Betroffene nicht die Voraussetzung eines Wohnsitzes in den Niederlanden erfüllte. Die Familie hatte ihren Wohnsitz in den Niederlanden aufgegeben und sich in Belgien niedergelassen, wobei der Vater weiter über das niederländische System der sozialen Sicherheit versichert war. Der Centrale Raad van Beroep nahm Bezug auf das Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 1996, Cabanis-Issarte⁽⁴⁾ und hat die Frage aufgeworfen, ob die Betroffene unter diesen Umständen als in den Niederlanden versichert anzusehen sei, weil sie Familienangehörige eines aus der Gemeinschaft stammenden Wanderarbeitnehmers gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates⁽⁵⁾ sei. In diesem Urteil über Leistungen der Altersversicherung hatte der Gerichtshof entschieden, daß es Sinn und Zweck der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen widerspräche, dem Ehegatten oder Hinterbliebenen eines Wanderarbeitnehmers für die Festsetzung von Leistungen bei Alter den Schutz durch das Diskriminierungsverbot zu versagen, wenn er auf diese Leistungen bei Gleichbehandlung mit den Inländern Anspruch gehabt hätte, falls er im Aufnahmestaat geblieben wäre⁽⁶⁾. Der Centrale Raad van Beroep war der Ansicht, es sei unwahrscheinlich, daß dieses Urteil des Gerichtshofs für die Entscheidung in der von ihm verhandelten Rechtssache von Belang sei.

Ebenfalls in den Niederlanden hat der Hoge Raad die Frage geprüft, ob sich für den Fall, daß die Kommission nicht über bestimmte Vorschriften über die bei Alkoholkontrollen zu verwendenden Geräte informiert wurde, die als technische Vorschriften im Sinne der Richtlinie 83/189 gelten, Folgen für die Strafbarkeit der Tat ergeben. Der Hoge Raad war der Ansicht, dies sei nicht der Fall, denn vom Beklagten werde in keinem der geprüften Fälle — er lehnt es ab, sich einer Alkoholkontrolle zu unterziehen, oder er unterzieht sich ihr — verlangt, die genannten Vorschriften einzuhalten. Nach Auffassung des Hoge Raad

⁽¹⁾ Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, Slg. 1996, S. I-5357.

⁽²⁾ Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, Slg. 1996, S. I-1029.

⁽³⁾ Centrale Raad van Beroep, Bestuur van de Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging gegen N.M., AB 1997, 181.

⁽⁴⁾ Rechtssache C-308/93, Slg. 1996, S. I-2097.

⁽⁵⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

⁽⁶⁾ Randnummer 30 des Urteils vom 30. April 1996, Cabanis-Issarte.

⁽¹⁾ Slg. 1987, S. 4199.

⁽²⁾ Slg. 1991, S. I-534.

ergebe sich für einen Verdächtigen die Verpflichtung, sich einer solchen Kontrolle zu unterziehen, unmittelbar aus der niederländischen Straßenverkehrsordnung (¹).

In einer Rechtssache zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und im weiteren Sinne zu den Vertragsbestimmungen über die Freizügigkeit hat der österreichische Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 15. April 1997 (²) den Antrag auf Zahlung einer Invaliditätspension in Österreich abgelehnt, den ein Arbeitnehmer gestellt hatte, der österreichischer Staatsbürger ist und wegen eines in Deutschland 1968 erlittenen Arbeitsunfalls eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus Deutschland bezieht. Der Oberste Gerichtshof stellte zunächst fest, daß die Verordnung der Gemeinschaft in Österreich am 1. Januar 1994 ohne rückwirkende Geltung in Kraft getreten sei, und entschied, daß ihre Anwendung auf vor diesem Zeitpunkt eingetretene Sachverhalte ebenso ausgeschlossen sei wie die Anwendung der Vertragsbestimmungen über die Freizügigkeit. Daraus folgend urteilte der Oberste Gerichtshof, das Gemeinschaftsrecht sei nicht auf die Situation des Antragstellers anzuwenden, und wies den Antrag auf Vorlage einer Vorabentscheidungsfrage ab, weil die Auslegung des Gemeinschaftsrechts für die Lösung des Rechtsstreits unerheblich sei.

In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 13. Juni 1997 (³) die Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm nicht zur Entscheidung angenommen, mit dem dieses die Kündigungsschutzklage des Beschwerdeführers abgewiesen hatte.

Das Bundesverfassungsgericht führt aus, daß es das Landesarbeitsgericht bewußt abgelehnt hatte, die Auslegung des Begriffs des Übergangs von Unternehmen aus Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 77/187/EWG (⁴) durch das Urteil des Gerichtshofs vom 14. April 1994, Christel Schmidt (⁵), anzuwenden, auf die sich der Beschwerdeführer berufen hatte. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts war die Begründung des Landesarbeitsgerichts nicht haltbar, es sei nicht verpflichtet, der Auslegung durch das Urteil des Gerichtshofs zu folgen, weil dieser seine Auslegung nicht begründet habe. Das Bundesverfassungsgericht war der Ansicht, ein nationales Gericht könne, wenn es letztinstanzlich entscheidet, von der Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch den Gerichtshof nicht abweichen und müsse im Zweifel dem Gerichtshof eine neue Vorabentscheidungsfrage vorlegen.

Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde jedoch nicht zur Entscheidung an, denn der Beschwerdeführer könne nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 11. März 1997, Ayse Süzen (⁶), mit dem die in dem genannten Urteil vom 14. April 1994 gegebene Auslegung des Begriffs des Übergangs von Unternehmen geklärt wird, im Ergebnis keinen Erfolg mehr haben. Würde das Verfahren an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, müsse dieses in Anwendung der neuen Rechtsprechung des Gerichtshofs die Klage des Beschwerdeführers abweisen.

Bemerkenswert ist, daß das Urteil des Gerichtshofs vom 11. März 1997 in der Rechtssache Ayse Süzen auch die Entscheidung des Court of Appeal in der Rechtssache Betts gegen Brintel Helicopters Ltd beeinflusst hat, die nachstehend zu Frage Nr. 3 behandelt wird.

Weiter erging in Deutschland am 28. Januar 1997 ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (⁷) zu der Frage, in welchem Stadium des Verfahrens vor einem nationalen Gericht ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu richten sei. Beim Bundesverwaltungsgericht wurde Revision gegen ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Hamburg eingelegt, in dem dieses OVG einen Beschluß über die Ausweisung eines türkischen Staatsbürgers aufgehoben hatte. Nach Auffassung des BVG waren jedoch im vorliegenden Fall die im innerstaatlichen Recht geforderten Voraussetzungen für eine Ausweisung erfüllt, denn die Verstöße des Antragstellers gegen das Betäubungsmittelgesetz rechtfertigten seine Ausweisung aus generalpräventiven Gründen. Mit Bezug auf die Frage, ob Artikel 6 Absätze 1 und 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei einer Ausweisung aus generalpräventiven Gründen entgegensteht, erklärte das Bundesverwaltungsgericht, diese Frage nicht entscheiden zu können, ohne dem Gerichtshof zuvor eine Frage zur Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 vorgelegt zu haben. Da aber eine Vorlage nur möglich sei, wenn feststehe, daß die Vorabentscheidungsfrage für das von dem nationalen Gericht zu fällende Urteil rechtserheblich ist, und im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen sei, daß der Beschwerdeführer dem regulären Arbeitsmarkt im Sinne des Beschlusses Nr. 1/80 angehörte, hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Hamburg kassiert und das Verfahren an dieses Gericht zurückverwiesen, damit es die für die Entscheidung notwendigen Sachverhalte ermitteln und dem Gerichtshof gegebenenfalls ein Vorabentscheidungsersuchen vorlegen kann (⁸).

Der französische Conseil d'État mußte sich zur Vereinbarkeit der in Frankreich geltenden Vorschriften über die Wählbarkeit und die Bedingungen für die Aberkennung des Mandats von Abgeordneten im Europäischen Parlament mit den Bestimmungen des „Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung“ äußern, der dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 beigefügt ist. Der Conseil d'État hielt es für nicht zweckdienlich, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu richten, womit er den Schlußfolgerungen des Kommissars der französischen Regierung folgte (⁹). Nach Auffassung des Conseil d'État geht aus der Akte von 1976 „klar hervor“, daß das Wahlverfahren für die Vertreter im Europäischen Parlament für alle in der Akte nicht geregelten Fragen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt und es diesen obliegt, festzustellen, ob bei ihren Vertretern im Europäischen Parlament ein Ausschußgrund vorliegt und sie deshalb ihr Mandat niederlegen müssen.

In Finnland hat der „korkein hallinto-oikeus“ (oberster Verwaltungsgerichtshof) ohne Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof in einem Verfahren betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Ausfertigungen der Dokumente, die der Europäi-

(¹) Urteil vom 15. November 1997, AB Rechtspraak Bestuursrecht 1998, Nr. 49, S. 237.

(²) 10 Ob S2334/96z.

(³) Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 13. Juni 1997, 1 BvR 2102/95, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1997, S. 575, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1997, S. 1801.

(⁴) Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen, ABl. 1977 L 61, S. 26.

(⁵) Rechtssache C-392/92, Christel Schmidt, Slg. 1994, S. I-1311.

(⁶) Rechtssache C-13/95, Ayse Süzen, Slg. 1997, S. I-1259.

(⁷) Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. Januar 1997, 1 C 17/94, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1997, S. 1119.

(⁸) Das Verwaltungsgericht Ansbach ersuchte am 1. Oktober 1997 den Gerichtshof um Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei in Bezug auf die Ausweisung aus generalpräventiven Gründen; anhängige Rechtssache C-340/97, ABl. C 357, 1997, S. 19.

(⁹) Conseil d'État, Urteil vom 8. Januar 1997, Tapie; Actualité Juridique Droit Administratif 1997, 259, conc. J-H Stahl; Europe 1997 Act. Nr. 100; Recueil Dalloz 1997, Jur. S. 295; Revue française de droit administratif 1997, S. 438; Droit administratif 1997 Nr. 58; Gazette du Palais 1997 Nr. 271-273 II pan., S. 135-136.

schen Kommission in einem Verfahren zur Kontrolle der Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsvorschriften übermittelt wurden, mit Urteil vom 7. November 1997 (2942/1/96) entschieden, daß das finnische Recht auch für einen Antrag auf Zugang zu diesen Dokumenten gelte, wenn die nationalen Behörden (die finnische Wettbewerbsbehörde) über diese Dokumente verfügen. Gemäß Artikel 10 der Verfassung sind Dokumente im Besitz der staatlichen Stellen öffentlich zugänglich, es sei denn, der Zugang zu ihnen wurde aus zwingenden Gründen ausdrücklich beschränkt. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 des „laki yleisen asiakirjojen julkisuudesta“ (Gesetz über den Zugang zu amtlichen Dokumenten) und Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 2a des Gesetzesdekrets über Ausnahmeregelungen für den Zugang zu amtlichen Dokumenten hat der oberste Verwaltungsgerichtshof jedoch den Zugang zu diesen Dokumenten mit der Begründung verweigert, er würde einer guten internationalen Zusammenarbeit entgegenstehen. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs erging mit einem Mehrheitsbeschluß der Kammer. Eine Minderheit der Richter wollte Artikel 20 der Verordnung des Rates Nr. 17/62 unmittelbar anwenden, der vorsieht, daß die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Kenntnisse nicht preiszugeben, die sie bei der Anwendung dieser Verordnung erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen.

Zweite Frage

Hier ist der Beschluß des Verwaltungsgerichts Frankfurt vom 24. Oktober 1996 (*) zu erwähnen. Mit diesem Beschluß legte das Verwaltungsgericht Frankfurt dem Bundesverfassungsgericht im Wege der Vorabentscheidung die Frage vor, ob die Artikel 17 bis 19 und Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung EWG Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 (2) über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen mit bestimmten Grundgesetzartikeln vereinbar ist, wenngleich der Gerichtshof in seinem Urteil vom 9. November 1995 (3) auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Frankfurt zum selben Verfahren die Gültigkeit der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen bestätigt hatte.

Das Verwaltungsgericht ist der Ansicht, die Bestimmungen seien in Deutschland nicht anzuwenden, da sie die Klägerinnen in ihren von Artikel 3 Absatz 1 (Gleichheitsgrundsatz), Artikel 12 Absatz 1 (Recht der Berufsfreiheit) und Artikel 14 Absatz 1 (Eigentumsrecht) des Grundgesetzes verbrieften Grundrechten verletzen. Zur Begründung der Zulässigkeit seiner Vorlage bezieht sich das Verwaltungsgericht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, u. a. auf sein Urteil vom 12. Oktober 1993 (4), in dem dieses sich die Prüfungskompetenz für die Anwendbarkeit des sekundären Gemeinschaftsrechts in Deutschland in einem „Kooperationsverhältnis zum Gerichtshof“ sowie die Gewährleistung des sich aus dem Grundgesetz ergebenden

unabdingbaren nationalen Grundrechtsstandards auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland vorbehalten hat.

Das Verwaltungsgericht ist der Ansicht, daß die genannten Bestimmungen der Verordnung Nr. 404/93 den unabdingbaren Standard bestimmter Grundrechte verletzen, und daß der Gerichtshof in dem Vorabentscheidungsverfahren die Grundrechte der Klägerinnen nicht geschützt habe; daher obliege es dem Bundesverfassungsgericht, für die Gewährleistung dieses Standards zu sorgen und festzustellen, daß diese Bestimmungen in Deutschland nicht anwendbar seien.

Dritte Frage

Mit Urteil vom 26. Juni 1997 (5) hat der österreichische Verfassungsgerichtshof für Recht erkannt, daß das Bundesvergabeamt (die auf Bundesebene für Rechtsmittel gegen Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge zuständige Behörde) unter Verletzung der Verpflichtung aus Artikel 177 Absatz 3 EG-Vertrag, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage vorzulegen, den Grundsatz mißachtet hat, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Der Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, daß das Bundesvergabeamt die Frage der Auslegung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Absatz 6 der Richtlinie 89/665/EWG (6) im Rahmen des Antrags einer Partei auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung hätte vorlegen müssen, um Klarheit darüber zu erlangen, ob die Zuschlagserteilung und der Abschluß des Vertrags zur Erbringung der Leistung auseinanderfallen müssen und somit gesondert angefochten werden könnten. Im Rahmen des dualen Rechtsschutzsystems des Gemeinschaftsrechts wäre es allein Sache des Gerichtshofs gewesen — der aber bisher noch keine Gelegenheit dazu gehabt habe — diese Frage in einer Entscheidung zu klären.

Am 9. Dezember 1996 (7) erging ein Beschluß des österreichischen Obersten Gerichtshofs in einem Verfahren zu der Frage, ob ein von einem erstinstanzlichen Gericht gefaßter Beschluß auf Einholung einer Vorabentscheidung beim Europäischen Gerichtshof durch ein Instanzgericht überprüft werden kann. Nach Prüfung der Rechtsprechung des Gerichtshofs (8), der österreichischen und deutschen Lehre sowie der Rechtsprechung in Deutschland hat der Oberste Gerichtshof festgestellt, daß eine Vorlageentscheidung nicht im innerstaatlichen Instanzenzug anfechtbar sei. Dafür spreche einerseits die alleinige Kompetenz des Europäischen Gerichtshofs, über die Vorlageberechtigung zu entscheiden, und andererseits die Parallelität zum Normenkontrollverfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof, in dem Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen ein Verfahren zwecks Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof unterbrochen wird, unzulässig sind. Darüber hinaus hätten die Parteien nicht die Befugnis,

(*) Verwaltungsgericht Frankfurt/Main, Beschluß vom 24. Oktober 1996, 1E 798/95 (V) und 1E 2949/93 (V), Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1997, S. 182.

(2) ABl. L 47, 1993, S. 1.

(3) Urteil des Gerichtshofs vom 9. November 1995, Rechtssache C-466/93, Atlanta Fruchthandelsgesellschaft u. a., Slg. 1995, S. I-3799. Der Gerichtshof hatte bereits eine Klage der Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtigerklärung der betroffenen Verordnung mit Urteil vom 5. Oktober 1994 abgewiesen (Rechtssache C-280/93, Deutschland/Rat, Slg. 1994, S. I-4973).

(4) In diesem Urteil vom 12. Oktober 1993, 2 BvR 2134/92 und 2 BvR 2159/92, dem sogenannten „Maastricht-Urteil“, hatte das Bundesverfassungsgericht die Vereinbarkeit des Zustimmungsgesetzes zum Vertrag über die Europäische Union mit dem Grundgesetz festgestellt, gleichzeitig aber bestimmte Bedingungen an die Gültigkeit der Rechtsakte der Europäischen Union in Deutschland geknüpft. Neue Juristische Wochenschrift 1993, S. 3047-3058.

(5) Rechtssache B 3486/96.

(6) Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, ABl. 1989 L 395, S. 33.

(7) Rechtssache 16 Ok 9/96. Siehe zu dieser Rechtssache auch den Beschluß des Oberlandesgerichts Wien vom 1. Juli 1996 über die Vorlage von Vorabentscheidungsfragen im Hauptsacheverfahren, 26b Kt 630/95/82, anhängige Rechtssache C-7/97, ABl. 1997 C 74, S. 15.

(8) Urteil des Gerichtshofs vom 12. Februar 1974, Rheinmühlen II, Rechtssache 146/73, Slg. 1974, S. 139.

eine Vorabentscheidung zu beantragen und daher auch nicht die Möglichkeit, eine Vorlageentscheidung auf dem nationalen Rechtsweg anzufechten.

In seinem Urteil vom 26. Juni 1997 ⁽¹⁾ befaßte sich der österreichische Verfassungsgerichtshof mit der Frage, unter welchen Bedingungen österreichische Staatsangehörige, die den Nachweis der Hochschulreife in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, Zugang zum Studium in Österreich haben können. Die Klägerin, eine österreichische Staatsbürgerin, wurde nicht zum Studium an der Universität Wien, Studienrichtung Veterinärmedizin, zugelassen, obwohl sie ein 1995 in Deutschland ausgestelltes Diplom über die allgemeine Hochschulreife vorweisen konnte. Gemäß Paragraph 7 Absatz 1 Buchstabe b) des österreichischen „Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes“ (AHStG) hätte sie nämlich über eine von der zuständigen deutschen Behörde ausgestellte Zulassungsbestätigung verfügen müssen, die ihr das Studium in Deutschland ermöglicht hätte. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs steht diese Regelung dem Gleichheitssatz des österreichischen Verfassungsrechts nicht entgegen. Die im AHStG vorgesehenen Beschränkungen der Zulassung zum Studium entsprächen dem Willen des Gesetzgebers, einen unverhältnismäßigen Zustrom von Studienanwärtern, die zwar die allgemeine Hochschulreife in einem anderen Mitgliedstaat erlangt hätten, aber die besonderen Voraussetzungen für die gewählte Studienrichtung in diesem Mitgliedstaat nicht erfüllten, und die in Österreich um Zulassung zur Universität ersuchten, zu verhindern oder zu beschränken. Der Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, daß Paragraph 7 Absatz 1 Buchstabe b) AHStG das Diskriminierungsverbot des Gemeinschaftsrechts nicht verletzt, da darin nicht nach der Staatsbürgerschaft unterschieden, sondern darauf abgestellt werde, daß Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Diplomen gleich wie im Ausstellungsstaat ohne Rücksichtnahme auf die Staatsangehörigkeit behandelt werden. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß sich für nur vorübergehend auswärts lebende Österreicher Härten ergeben könnten.

Wie der österreichische Oberste Gerichtshof ferner erkannt hat, ist es im Provisorialverfahren, bei dem sich eine Frage der Auslegung des Gemeinschaftsrechts stellt, die in einem anderen Fall dem Europäischen Gerichtshof bereits zur Vorabentscheidung vorgelegt wurde, nicht möglich, das Verfahren bis zum Erlaß des Urteils des Gerichtshofs auszusetzen. Eine Unterbrechung des Verfahrens wegen Präjudizialität eines anderen Rechtsstreits sei einerseits mit dem Zweck des Provisorialverfahrens unvereinbar und könne andererseits auch deswegen nicht durchgeführt werden, da die Wirkung erga omnes des Vorabentscheidungsurteils nicht hinreichend geklärt sei ⁽²⁾.

Obwohl Österreich die Richtlinie 77/187/EWG ⁽³⁾ erst teilweise umgesetzt und der österreichische Gesetzgeber noch keine konkreten Vorschriften für die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Betriebsübergang erlassen hat, hat der Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 23. Mai 1997 ⁽⁴⁾ unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs vom 16. Dezember 1992 in der Rechtssache Katsikas ⁽⁵⁾ einem Arbeitnehmer (Mitglied des Betriebsrats) das Recht zugebilligt, dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den Erwerber des Unternehmens zu widersprechen.

In seinem Urteil vom 11. Februar 1997 ⁽⁶⁾ hat sich der österreichische Oberste Gerichtshof mit der Frage befaßt, ob eine Arbeitnehmerin, die arbeitsunfähig wurde und nach fünfzehnjähriger Berufstätigkeit in Deutschland eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in diesem Mitgliedstaat zuerkannt bekommen hatte, auch in Österreich Anspruch auf Gewährung einer Invaliditätspension habe. Die Klägerin machte geltend, daß nach dem bilateralen Abkommen zwischen Österreich und Deutschland und der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates die Frage des Leistungsanspruchs nicht nach nationalem Recht, sondern nach dem für die Klägerin günstigeren Recht zu beurteilen sei. Dies bedeute, daß sie aufgrund ihrer Berufstätigkeit in Deutschland einen Leistungsanspruch auch in Österreich erworben habe. Der Oberste Gerichtshof hat für Recht erkannt, daß weder aus dem bilateralen Abkommen noch aus der Verordnung des Rates eine derartige Verpflichtung abzuleiten sei. Da das Gemeinschaftsrecht das sozialrechtliche Sachenrecht der Mitgliedstaaten unberührt lasse, könne im vorliegenden Fall österreichisches Recht angewandt werden.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 25. September 1997 ⁽⁷⁾ die unmittelbare Wirkung von Artikel 10 der Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital ⁽⁸⁾ anerkannt. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs ⁽⁹⁾ hat der Verwaltungsgerichtshof festgestellt, daß für die Eintragung einer Kapitalerhöhung von Kapitalgesellschaften in das Firmenbuch keine Gebühren erhoben werden dürfen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs bestand im vorliegenden Fall keinerlei Zweifel über die korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts ⁽¹⁰⁾ und daher auch keine Pflicht zur Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens.

Im Vereinigten Königreich wird nur zwei Wochen nach der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs vom 11. März 1997 in der Rechtssache Süzen ⁽¹¹⁾ der Einfluß dieser Entscheidung auf ein Urteil des Court of Appeal in der Rechtssache Betts v Brintel Helicopters Ltd ⁽¹²⁾ erkennbar. Die Kläger waren Beschäftigte der Firma Brintel, die für Shell Helikopterdienste erbrachte. Bei Auslaufen des Dienstvertrags zwischen den beiden Unternehmen wurden die neuen Verträge für den Bereich, in dem die Kläger arbeiteten, an KLM vergeben, die die bisher eingesetzten Personen und Ausrüstungen nicht übernommen hat und von einer anderen Hubschrauberbasis aus operiert. Der High Court hatte in einem Feststellungsurteil (declaration) entschieden, daß die Kläger Beschäftigte der KLM geworden waren, da die Tätigkeit von Brintel auf der von ihr genutzten Basis ein Unternehmen im Sinne der Transfer of Undertakings (Protection of Employment) Regulations 1981 sei und insofern ein Übergang dieses Unternehmens vorliege, als KLM dieselbe Dienstleistung erbrachte bzw. dieselbe Tätigkeit fortsetzte. Der Court of Appeal gab nach der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache Süzen der Revision der KLM statt. Der Court of Appeal führte aus, daß das Urteil Süzen eine Neuorientierung (shift of emphasis) der Rechtsprechung, zu-

⁽¹⁾ Rechtssache B 877/96.

⁽²⁾ OGH 14. Januar 1997, 4 Ob 2386/96b und 4 Ob 2391/96p.

⁽³⁾ Rechtssache C-308/93, Slg. 1996, S. I-2097.

⁽⁴⁾ 8 Ob A 105/97t.

⁽⁵⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 16. Dezember 1992, verbundene Rechtssachen C-132/91, C-138/91 und C-139/91, Slg. 1992, S. I-6577.

⁽⁶⁾ 10 Obs 19/97k.

⁽⁷⁾ Rechtssache 97/16/0050, 0061.

⁽⁸⁾ Richtlinie 69/335/EWG vom 17. Juli 1969, ABl. 1969 L 249, in der geänderten Fassung der Richtlinie 85/303/EWG vom 10. Juni 1985, ABl. L 156, 1985, S. 23.

⁽⁹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 20. April 1993, verbundene Rechtssachen C-71/91 und C-178/91, Ponente Carni, Slg. 1993, S. I-1915.

⁽¹⁰⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 1982, Rechtssache C-283/81, CILFIT, Slg. 1982, S. 3415.

⁽¹¹⁾ Rechtssache C-13/95, Slg. 1997, S. I-1259.

⁽¹²⁾ Court of Appeal (Civil Division), Urteil vom 26. März 1997, Betts and others v Brintel Helicopters Ltd and another; [1997] ICR 792.

mindest aber eine genauere Bestimmung des Rechts sei, und entschied, der strittige Geschäftszweig sei zwar ein Unternehmen oder eine wirtschaftliche Einheit, es sei jedoch nicht von einem Übergang des Unternehmens auszugehen, bei dem dieses seine Identität in den Händen des Erwerbers wahrte, weil das Personal nicht das einzige Betriebsmittel sei und die Betriebsmittel größtenteils beim Veräußerer verblieben seien.

In einem weiteren Rechtsstreit zum Übergang von Unternehmen, *National Union of Teachers u. a. gegen Governing Body of St Mary's Church of England (Aided) Junior School u. a.*, hatte der Court of Appeal⁽¹⁾ Gelegenheit, die Rechtsprechung zur unmittelbaren Geltung der Richtlinien zu prüfen. Im vorliegenden Fall waren drei Lehrer aus wirtschaftlichen Gründen entlassen worden, nachdem die Schule mit dem Status einer *voluntary aided school*, an der sie unterrichteten, geschlossen worden war. Die Lehrer waren von der Leitung der neuen Schule — ebenfalls mit dem Status einer *voluntary aided school* — nicht übernommen worden. Auf Klage der Gewerkschaft der Lehrer wegen Verletzung der Verpflichtung zur Anhörung bei Unternehmensübergang und der drei Lehrer wegen ungerechtfertigter Entlassung hat ein Arbeitsgericht entschieden, daß die Schulen zum einen keine Unternehmen mit gewerblichem Risiko (in the nature of a commercial venture) im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der *Transfer of Undertakings (Protection of Employment) Regulations 1981* seien, so daß diese Bestimmungen nicht anzuwenden seien, und daß sich die Kläger zu Unrecht auf die unmittelbare Wirkung der Richtlinie 77/187/EWG⁽²⁾ gegenüber dem Verwaltungsrat (governors) einer Schule mit dem Status einer *voluntary aided school* beriefen, weil dieser keine staatliche Behörde sei. Das *Employment Appeal Tribunal* hat die Berufung der Kläger abgewiesen. Der Court of Appeal gab der Berufung der Kläger statt und entschied, der Verwaltungsrat (governors) sei als staatliche Stelle im Sinne der Richtlinie 77/187/EWG anzusehen, weil die Schulen den Status einer *voluntary aided school* erhielten und Teil des staatlichen Bildungssystems seien, und weil der Verwaltungsrat als staatliche Einrichtung Verantwortung trage für die Erbringung von Leistungen des öffentlichen Dienstes und der Aufsicht von für das Bildungswesen zuständigen Kommunalbehörden unterstehe.

In einem weiteren Verfahren im Vereinigten Königreich, *Kleinwort Benson Ltd c/ Glasgow City Council*, entschied das House of Lords in Anlehnung an die Rechtsprechung des Gerichtshofs. Eine Bank⁽³⁾ hatte in England Klage auf Erstattung der Beträge erhoben, die sie an die Stadt Glasgow in Erfüllung eines Vertrags gezahlt hatte, der in der Folge für nichtig erklärt wurde. Kompetenzstreitigkeiten zwischen englischen und schottischen Gerichten sind in einem Gesetz geregelt, das im wesentlichen die Lösungen aus dem Brüsseler Übereinkommen übernimmt. Die Stadt Glasgow war der Ansicht, zuständig seien die schottischen Gerichte, und der Court of Appeal reichte ein Vorabentscheidungsersuchen ein zur Auslegung dieses Gesetzes in der Rechtssache C-346/93, mit der die Zuständigkeit für eine Erstattungsklage anhand des Brüsseler Übereinkommens bestimmt werden sollte. Der Gerichtshof wies das Vorabentscheidungsersuchen als unzulässig ab, weil das Brüsseler Übereinkommen auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, wenn-

gleich sich die Vorschriften für Kompetenzstreitigkeiten zwischen England und Schottland an dieses Übereinkommen anlehnten. So mußten die englischen Gerichte über die gerichtliche Zuständigkeit entscheiden, ohne daß ein Urteil des Gerichtshofs in einem Vorabentscheidungsverfahren vorlag. Das House of Lords hat entschieden, die Urteile des Gerichtshofs zur Auslegung des Übereinkommens seien für die Auslegung von Gesetzen durch englische Gerichte in vollem Umfang auch dann zu berücksichtigen, wenn der Gerichtshof es abgelehnt habe, auf Vorabentscheidungsfragen zu antworten.

In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 22. Januar 1997⁽⁴⁾ eine Verfassungsbeschwerde gegen die Rechtsvorschrift zur Umsetzung zweier Gemeinschaftsrichtlinien abgelehnt, ohne die von den Parteien vorgebrachten gemeinschaftsrechtlichen Punkte zu würdigen. Es kam zu der Feststellung, daß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen, mit der Artikel 4 der Richtlinie 89/622/EWG in der geänderten Fassung der Richtlinie 92/41/EWG⁽⁵⁾ in deutsches Recht umgesetzt wird, weder die Grundsätze der Meinungsfreiheit und der Berufsfreiheit noch andere, vom Grundgesetz geschützte Grundrechte verletze. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts habe diese Verordnung eine vom Gemeinschaftsrecht unabhängige Rechtsgrundlage in Artikel 21 Absatz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes und sei somit Teil des Wettbewerbsrechts in Deutschland. Deshalb seien für seine Entscheidung gemeinschaftsrechtliche Fragen, insbesondere die Frage der innerstaatlichen Verbindlichkeit der Richtlinien und der Möglichkeit für die Beschwerdeführerinnen, deren Gültigkeit durch den Gerichtshof nachprüfen zu lassen, nicht von Belang.

Mit Urteil vom 20. November 1996⁽⁶⁾ hat das Bundesarbeitsgericht der Klage eines Berufs-Eishockeyspielers stattgegeben und ihm Anspruch auf Ersatz des Schadens zugesprochen, der dem Spieler daraus entstanden ist, daß sein früherer Arbeitgeber gemäß der Spielordnung des deutschen Eishockey-Bundes eine Transferentschädigung beansprucht hatte. Da es sich um einen Wechsel zwischen zwei deutschen Vereinen handelte, hat das Bundesarbeitsgericht allein auf der Grundlage des deutschen Rechts entschieden, daß die betreffende Regelung über die Transferentschädigung wegen Verstoßes gegen das in Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes gewährleistete Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes nichtig sei. Darüber hinaus hat das Bundesarbeitsgericht unter Bezug auf das „Bosman“-Urteil des Gerichtshofs vom 15. Dezember 1995⁽⁷⁾, wonach Artikel 48 des Vertrages der Anwendung von Regeln entgegensteht, nach denen ein Berufssportler nur dann von einem Verein eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt werden kann, wenn dieser dem bisherigen Verein eine Transferentschädigung gezahlt hat, festgestellt, daß sich die Auslegung von Artikel 48 durch den Gerichtshof auf dieselben Werte stütze, die auch für die Interpretation von Artikel 12 des Grundgesetzes gälten.

⁽¹⁾ Court of Appeal (Civil Division), Urteil vom 12. Dezember 1996, *National Union of Teachers and others v Governing Body of St Mary's Church of England (Aided) Junior School and others*; [1997] ICR 334.

⁽²⁾ Rechtssache C-308/93, Slg. 1996, S. I-2097.

⁽³⁾ 30. Oktober 1997 [1997] 3 WLR 923.

⁽⁴⁾ Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 22. Januar 1997, 2 BvR 1915/91, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 95, S. 173, *Europarecht* 1997, S. 162, *Europäische Grundrechte-Zeitschrift* 1997, S. 205, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 1997, S. 734.

⁽⁵⁾ Richtlinie 92/41/EWG des Rates vom 15. Mai 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen, ABl. L 158, S. 30.

⁽⁶⁾ Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20. November 1996, 5 AZR 518/95, *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht* 1997, S. 647.

⁽⁷⁾ Rechtssache C-415/93, *Bosman*, Slg. 1995, S. I-4921.

In Spanien hat die Sala Primera de lo Civil des Tribunal Supremo mit Urteil vom 5. Juli 1997⁽¹⁾ die unmittelbare Querschnittswirkung der Richtlinie des Rates 93/13/EWG⁽²⁾ über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen anerkannt, die sie in ihrer früheren Rechtsprechung bereits implizit zugrundegelegt hatte. Streitgegenstand in den betroffenen Rechtssachen war die Gerichtsstandsklausel in Adhäsionsverträgen.

In Dänemark hatte der Oberste Gerichtshof am 12. August 1996 ein Revisionsbegehren von elf dänischen Staatsbürgern, die von 777 Streithelfern unterstützt wurden, gegen den dänischen Premierminister wegen des Maastrichter Vertrags⁽³⁾ für zulässig erklärt. Das Østre Landsret hat nunmehr als erstinstanzliches Gericht mit einem Urteil vom 27. Juni 1997⁽⁴⁾ die Klage in der Hauptsache abgewiesen. Die Kläger hatten die Vereinbarkeit der Ratifizierung des Maastrichter Vertrags durch Dänemark mit dessen Verfassung bestritten. Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung können die den Behörden des Königreichs aufgrund der Verfassung übertragenen Zuständigkeiten durch Gesetz und in einem festgelegten Umfang aufgrund eines gegenseitigen Vertrags mit anderen Staaten zur Förderung der Zusammenarbeit und im Interesse der internationalen Rechtsordnung an internationale Behörden übertragen werden. Dem Vorbringen der Kläger zufolge wäre die Übertragung von Zuständigkeiten, wie sie sich aus dem Maastrichter Vertrag ergibt, unbestimmt. Daher hätte diese Übertragung nicht gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung erfolgen dürfen. Die Kläger haben vor dem Obersten Gerichtshof die Kassation des Urteils beantragt. Das Urteil wird für das Frühjahr 1998 erwartet.

Das Urteil des Regeringsrätten, des obersten Verwaltungsgerichts in Schweden, vom 25. November 1997⁽⁵⁾ hat bestimmte Zweifel hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem innerstaatlichen und dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts, ausgeräumt⁽⁶⁾. Mit dem Urteil wurde den Bürgern die Möglichkeit zuerkannt, vor den Verwaltungsgerichten Klage gegen Verwaltungsentscheidungen über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu erheben⁽⁷⁾. Die Firma Lassagård hatte in dieser Rechtssache die Entscheidung der nationalen Behörden angefochten, eine in der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92⁽⁸⁾ vorgesehene landwirtschaftliche Beihilfe nicht zu gewähren. Die zuständige Behörde Jordbruksverket hat den Antrag der Firma abgewiesen und ausgeführt, gegen ihre Entscheidung über die Ablehnung sei keine Einrede möglich, denn in den schwedischen Verwaltungsvorschriften oder Geset-

zen seien keine Rechtsmittel vorgesehen⁽⁹⁾. Nach mehrfacher Berufung wurde die Rechtssache vor das oberste Verwaltungsgericht gebracht. Unter Bezug auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs⁽¹⁰⁾ sowie auf Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten — der Schutz dieser Rechte ist im Gemeinschaftsrecht verankert — hat das oberste Verwaltungsgericht geurteilt, daß das Gemeinschaftsrecht Vorrang vor einzelstaatlichem Recht habe und dieses einen Kläger nicht darin hindern dürfe, vor einem nationalen Gericht Einrede gegen einen Verwaltungsakt zu erheben, denn dieses Recht erbege sich unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht.

In einem Urteil der Assemblée des französischen Conseil d'État⁽¹¹⁾, hat dieser anerkannt, daß Behörden nach Ablauf der Frist für die Umsetzung einer Richtlinie verpflichtet sind, der Richtlinie zuwiderlaufende innerstaatliche Bestimmungen unberücksichtigt zu lassen, gleich welcher Art die Bestimmungen und die Unvereinbarkeit seien.

In dieser Rechtssache geht es um die steuerrechtliche Behandlung der Geschäftstätigkeit des als Kläger auftretenden Unternehmens, die in den Anwendungsbereich von Artikel 256 des Code général des impôts (allgemeines Steuergesetz) fällt, welcher mit der sechsten Richtlinie 77/388/EWG⁽¹²⁾ übereinstimmt. Die Richtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten, die betreffende Tätigkeit von der Umsatzsteuer zu befreien, der Code enthielt jedoch keine einschlägige Bestimmung. Die Besonderheit dieser Rechtssache liegt somit darin, daß in den einzelstaatlichen Gesetzen die in der Richtlinie geforderten Bestimmungen fehlten, sie jedoch keine mit der Richtlinie unvereinbaren Bestimmungen enthielten. Der Conseil d'État entschied, daß die Artikel des Code général des impôts, indem sie die Umsatzsteuerpflicht auf Leistungen der Versicherungsmakler aufrechterhielten, mit den Zielen der sechsten Richtlinie nicht übereinstimmten, und daß folglich die Anwendung des Code auf den Rechtsstreit auszusetzen und wegen fehlender Rechtsgrundlage Steuerbefreiung anzuordnen und nicht zu fordern sei, daß der Kläger den Einwand der Unvereinbarkeit der allgemein geltenden einzelstaatlichen Maßnahme mit der Richtlinie geltend mache, die als Bindeglied zwischen der individuellen Entscheidung und der Richtlinie diene⁽¹³⁾.

⁽¹⁾ Tribunal Supremo, Sala Primera, de lo Civil, Urteil vom 05/07/97, Ediciones Océano Exito, SA/Antonia C. S.; Repertorio Aranzadi de Jurisprudencia 1997 Nr. 6151.

⁽²⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. L 95, S. 29.

⁽³⁾ Ugeskrift for Retsvæsen, 1996, S. 1302, siehe Vierzehnter Jahresbericht — 1996.

⁽⁴⁾ 3. afd. Nr. B-2131-96.

⁽⁵⁾ Rechtssache Nr. 219/97, Lassagård.

⁽⁶⁾ Die Ungewißheit rührte von der Weigerung der schwedischen Gerichte her, Rechtsmittel gegen Verwaltungsentscheidungen zuzulassen, wenn diese nicht per Gesetz oder innerstaatlicher Verordnung vorgesehen seien.

⁽⁷⁾ Siehe Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

⁽⁸⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln, ABl. L 391, 1992, S. 36.

⁽⁹⁾ Vgl. Artikel 14, Abschnitt 1 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichte (lagen om allmänna förvaltningsdomstolar, 1971:289).

⁽¹⁰⁾ Insbesondere auf das Urteil des Gerichtshofs vom 3. Dezember 1992, Rechtssache C-97/91, Oleificio Borelli SpA gegen Europäische Kommission, Slg. 1992, S. I-6313.

⁽¹¹⁾ Conseil d'État, Assemblée, 30. Oktober 1996, SA Cabinet Revêt et Badelon; AJDA 1996, S. 1044.

⁽¹²⁾ Richtlinie 77/388/CEE des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern, ABl. L 145, S. 1.

⁽¹³⁾ Einige Kommentatoren werteten diese Entscheidung als Anerkennung der „unmittelbaren Substitutionswirkung“ der Richtlinien, d. h. als Möglichkeit für den einzelnen, nach Ablauf der Umsetzungsfrist die Inanspruchnahme der Rechte einzufordern, die von einer nicht oder nicht richtig umgesetzten Richtlinie eingeräumt werden, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie vorliegen. Die Berufung auf die Substitutionswirkung wurde abgelehnt im Fall Verwaltungsgericht Dijon, 26. November 1996, SARL Sté nouvelle des Laboratoires Eurotonic; DF 1997 Nr. 26, Comm. 746; Europe 1997, Nr. 223, S. 14.; die unmittelbare Substitutionswirkung wurde anerkannt im Fall Verwaltungsgericht Straßburg, Référé, 23. Mai 1997, Soc. Lyonnaise des Eaux c/ communauté de communes du Piémont-du-Barr et SDEA du Bas-Rhin, Req. Nr. 97348; Europe 1997, Nr. 222, S. 13; AJDA 1997, S. 719.

Der französische Conseil d'État wurde zudem mit einem Antrag des französischen Vogelschutzverbandes (Ligue Française pour la protection des oiseaux) auf Nichtigerklärung eines Erlasses des zuständigen Staatssekretärs befaßt, durch den die Zeiten für die Eröffnung der Jagd auf bestimmte Arten festgelegt wurde. Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie des Rates Nr. 79/409 über den Schutz der wildlebenden Vogelarten müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, „daß die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden.“ Der Conseil d'État stellte fest, daß diese Vorschrift für bestimmte Arten nicht beachtet worden war. In der Erwägung, die einzelstaatlichen Behörden könnten keine gesetzlichen Bestimmungen erlassen, die den in den gemeinschaftlichen Richtlinien festgelegten Zielen zuwiderlaufen, hat der Conseil d'État den Erlaß für nichtig erklärt.

Mit einem Urteil vom 12. Dezember 1996 ⁽¹⁾ hat sich der französische Cour de Cassation zum Geltungsbereich des Grundsatzes der Rückwirkung in mitius geäußert, dem gemäß ein neues Strafgesetz mit mildernden Bestimmungen mangels anderslautender ausdrücklicher Bestimmungen auf vor seinem Inkrafttreten begangene, noch nicht rechtskräftig abgeurteilte Taten anzuwenden ist, und den Geltungsbereich dieses Grundsatzes auf Verordnungen der Gemeinschaft ausgedehnt, die vom einzelstaatlichen Gesetzgeber zur Begründung des Tatvorwurfs herangezogen wurden.

In Italien, nahm der Staatsrat ⁽²⁾ Bezug auf das Kalanke-Urteil des Gerichtshofs vom 17. Oktober 1995 ⁽³⁾ und bestätigte, daß die Berücksichtigung des weiblichen Geschlechts als diskriminierendes Element im Rahmen des Zugangs zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst bei weitem keine Anwendung der Grundsätze der Chancengleichheit darstelle und vielmehr den Bestimmungen zuwiderlaufe, die in der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsordnung die Einhaltung des Verbots einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gewährleisten und nur solche Diskriminierungen zuließen, die materielle Hindernisse für den Zugang zur Beschäftigung und für die berufliche Entwicklung von Frauen ausräumen. Er hat folglich ausgeschlossen, daß das Erfordernis der Mutterschaft im Rahmen eines Verfahrens zur Auswahl eines beigeordneten Professors für die Bewertung der Fähigkeit der Bewerber berücksichtigt werden könne; diese Bewertung müsse auf objektive Kriterien gestützt sein, die persönlichen Umstände müßten dabei unberücksichtigt bleiben.

Zu erwähnen ist noch das Urteil der italienischen Corte costituzionale vom 11. April 1997 ⁽⁴⁾ in einem Zuständigkeitsstreit der Regionen Umbrien und Marken mit dem Zentralstaat über Rundschriften des Arbeitsministers betreffend Zuschüsse zu Maßnahmen der beruflichen Bildung, die über den Europäischen Sozialfonds finanziert werden. Die Regionen machten vor allem geltend, daß die Rundschriften ihre Zuständigkeit auf dem Gebiet der beruflichen Bildung und der Umsetzung gemeinschaftlicher Verordnungen verletzten. Der Corte costituzionale bestätigt zunächst, daß gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen grundsätzlich von verfassungsrechtlichen Bestimmungen

über die Verteilung der Kompetenzen zwischen dem Staat und seinen Regionen abweichen könnten, insofern die abweichende Regelung den Zielen der Europäischen Union entspreche. Er stellt dann fest, daß die strittigen Rundschriften die Rechtsakte der Gemeinschaft lediglich umsetzten, welche als solche auf ihre Verfassungsmäßigkeit nur dann geprüft werden könnten, wenn sie mit den unabdingbaren Grundsätzen der Verfassung unvereinbar seien. Der Corte costituzionale erklärt sich daher für nicht zuständig für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Rundschriften, denn diese genössen einen echten „Gemeinschaftsschutz“ aufgrund ihres Ursprungs. Abschließend empfiehlt der Corte costituzionale den Regionen, dem Entzug ihrer Zuständigkeit dadurch vorzubeugen, daß sie auf Ebene des Mitgliedstaats unmittelbar an der „Vorbereitungsphase“ bei der Erstellung der Rechtsakte der Gemeinschaft mitwirkten.

Eine weitere italienische Entscheidung sei noch angeführt: das Urteil des Corte di cassazione ⁽⁵⁾ in einer Rechtssache, aufgrund derer am 10. Dezember 1991 ⁽⁶⁾ ein Urteil des Gerichtshofs ergangen war, in dem dieser das den Hafenunternehmen eingeräumte ausschließliche Recht zur Durchführung von Hafenarbeiten für unvereinbar mit den Artikeln 86 und 90 des Vertrags erklärte. Der Corte di cassazione äußerte sich zur Wirkung der auslegenden Urteile des Gerichtshofs in der innerstaatlichen Rechtsordnung, wobei er die Rechtsprechung des Corte costituzionale bestätigte. Er erklärte insbesondere, die Grundsätze, die der Gerichtshof in seinen auslegenden Urteilen im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens aufgestellt hat, seien unmittelbar anzuwenden und hätten zur Folge, daß die mit der gemeinschaftlichen Rechtsordnung für unvereinbar erklärte einzelstaatliche Regelung vorbehaltlich der Wahrung der unabdingbaren Grundsätze der verfassungsmäßigen Ordnung Italiens und der Menschenrechte nicht mehr anzuwenden sei. Wegen des genannten Urteils des Gerichtshofs dürfe der italienische Richter die Artikel 110 letzter Absatz und 112 des Schiffahrtsgesetzes nicht anwenden und müsse das Postulat der vollen Wirksamkeit der betroffenen Bestimmungen verwerfen.

In Belgien wurde der Raad van State mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung gegen eine Entscheidung eines sogenannten Begleitausschusses befaßt, der aufgrund der Gemeinschaftsvorschriften über die Strukturfonds tätig ist ⁽⁷⁾. Die Einsetzung des fraglichen Ausschusses erfolgte aufgrund eines von der flämischen Regierung der Kommission vorgelegten und von dieser mit einem Beschluß genehmigten „einheitlichen Programmplanungsdokuments“. Der Ausschuß hatte mit der Ausführung eines vom EFRE kofinanzierten Vorhabens ein anderes als das antragstellende Unternehmen beauftragt.

Der Raad van State führte aus, der Begleitausschuß sei nicht von einer staatlichen belgischen Behörde eingesetzt worden und unterstehe somit nicht der Kontrolle durch eine solche Behörde. Der Raad van State war der Auffassung, der Ausschuß trage zur Ausübung der öffentlichen Gewalt durch die Organe der Europäischen Union bei, und gelangte zu dem Schluß, er sei offenkundig nicht zuständig für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der

⁽¹⁾ Cass. crim., Paul Giusti und Soc. ILS, 12. Dezember 1996; Bull. crim. 1996 Nr. 466, S. 360; Europe 1997, Act. Nr. 215, S. 10.

⁽²⁾ Consiglio di Stato, Abschnitt VI, 26. Februar 1997, Nr. 325, Pompili Pagliari/Ministero della pubblica istruzione, Il Consiglio di Stato, 1997, I, S. 290 s.

⁽³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 17. Oktober 1995, Rechtssache C-450/93, Slg. 1995, S. I-3051.

⁽⁴⁾ Corte costituzionale, Urteil vom 11. April 1997, Nr. 93, Giur. cost., 1997, S. 923.

⁽⁵⁾ Corte di cassazione, Urteil vom 28. März 1997, Compagnia unica lavoratori merci varie del porto di Genova gegen Società merci convenzionali porto di Genova, Nr. 2787, Foro it., I, 3275, 3277.

⁽⁶⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 10. Dezember 1991, Rechtssache C-179/90, Merci convenzionali porto di Genova SpA gegen Siderurgica Gabrielli SpA, Slg. 1991, S. I-5889.

⁽⁷⁾ Siehe auch Artikel 25 der Verordnung 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988, ABl. L 374/1, 1988, zuletzt geändert durch die Verordnung 3193/94 des Rates vom 19. Dezember 1994, ABl. 1994, L 337/11.

von diesen Stellen getroffenen Entscheidungen. Die Tatsache, daß bestimmte belgische Behörden in den Beratungen des Ausschusses Sitz und Stimme hätten, rechtfertige nicht die Auffassung, die Entscheidungen dieses Ausschusses seien als Entscheidungen belgischer Verwaltungsbehörden anzusehen⁽¹⁾.

In den Niederlanden hat die nationale Vereinigung für die Erhaltung des Wattenmeers vor dem Raad van State gegen die Erteilung bestimmter Genehmigungen geklagt, die u. a. vom Umweltministerium erteilt worden waren, und als Klagegrund das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung angeführt. Der Raad van State stellte fest, daß der Ausschluß von der Auflage, eine Prüfung dieser Art vorzunehmen, der durch die innerstaatliche Regelung den Erdölraffinerien mit einer Jahresförderleistung von unter einer Million Tonnen eingeräumt worden war, der Richtlinie 85/337/EWG zuwiderläuft⁽²⁾. Der Raad van State verwies darauf, daß er bereits mehrfach die unmittelbare Wirkung der Artikel der Richtlinie anerkannt hat, die diese Auflage enthalten, und annullierte die erteilten Genehmigungen⁽³⁾.

Ebenfalls in den Niederlanden stellten mehrere Kreditkartenunternehmen beim College van Beroep voor het Bedrijfsleven („CBB“) den Antrag, eine Entscheidung des Wirtschaftsministers für nichtig zu erklären. Der Minister hatte es abgelehnt, zu erklären, eine Vorschrift des niederländischen Wettbewerbsrechts gelte nicht für die Antragstellerinnen. Das CBB hat zunächst das Argument der Antragstellerinnen verworfen, der Minister sei nicht mehr zuständig, weil die Kommission den Fall prüfe. Das CBB verwies darauf, daß nach dem „Walt Wilhelm“-Urteil die staatlichen Behörden gegen ein Kartell auch dann vorgehen können, wenn die Kommission den Fall prüft, sofern diese Anwendung des nationalen Rechts die uneingeschränkte und einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts und die Wirksamkeit der zu seinem Vollzug ergangenen oder zu treffenden Maßnahmen nicht beeinträchtigen⁽⁴⁾. In der Sache merkte das CBB an, in Anwendung dieser Grundsätze seien die staatlichen Behörden verpflichtet zu prüfen, ob ihre Entscheidungen mit den auf Gemeinschaftsebene zu erwartenden Entscheidungen konform gingen. Da aus den Schreiben der GD IV der Kommission hervorgehe, daß die Kommission voraussichtlich das fragliche Kartell als unvereinbar mit Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags ansehen und eine Ausnahmeregelung aufgrund Artikel 85 Absatz 3 ausschließen werde, wies das CBB den Antrag ab.

Vierte Frage

Im Vereinigten Königreich hatten die Kläger in der Rechtssache *R v Secretary of State for Transport, ex parte Factortame Ltd and others* (No 5)⁽⁵⁾, die Eigner und Reeder spanischer Staatsangehörigkeit von Fischereifahrzeugen sind, vor den englischen Gerichten und dem Gerichtshof nachgewiesen, daß der Merchant Shipping Act 1988 das Gemeinschaftsrecht verletzt, weil er Erfordernisse der Staatsangehörigkeit, des Aufenthaltsortes und des Wohnsitzes der Eigner, Reeder und Betreiber von Fi-

schereifahrzeugen für die Zulassung der Fischereifahrzeuge im Vereinigten Königreich enthält. In dem Verfahren wurde eingeräumt, daß die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften dem einzelnen Rechte verleihen. Der High Court hat entschieden, die Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht seien hinreichend qualifiziert, um eine Haftung des Secretary of State for Transport zu begründen und diesen zu verpflichten, den Schaden zu ersetzen, wenn die Kläger in der Folge nachweisen würden, daß ihnen dieser Schaden entstanden ist. Zusätzlich zu den vom Gerichtshof festgestellten Faktoren hat der High Court vier weitere Faktoren ermittelt, die ihn neben der grundlegenden Bedeutung des verletzten Grundsatzes zu der Schlußfolgerung kommen ließen, das Vereinigte Königreich habe die Grenzen seines Ermessensspielraums offenkundig und in erheblichem Maße überschritten:

- die Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit war die angestrebte Wirkung der Erfordernisse des Aufenthaltsortes und des Wohnsitzes;
- der Secretary of State war sich darüber im klaren, daß durch diese Erfordernisse den Klägern ein Schaden entstehen würde, denn mit ihnen sollte erreicht werden, daß sie nicht im Rahmen der Quote des Vereinigten Königreichs fischen könnten;
- die Regierung des Vereinigten Königreichs hat als Mittel zur Erreichung ihres Ziels ein Gesetz gewählt, denn so konnte die Durchführung nicht durch Klagen bei Gericht verzögert werden, und es war den Klägern unmöglich, einstweilige Maßnahmen zu erwirken, ohne den Gerichtshof einzuschalten;
- die Haltung der Europäischen Kommission, die sich gegen die vorgeschlagene gesetzliche Regelung ausgesprochen hatte.

Der High Court entschied zudem, die Kläger hätten keinen Anspruch auf den im englischen Recht vorgesehenen „exemplarischen“ Schadenersatz (exemplary damages), denn zum einen sei ihre Klage zwar als Klage sui generis anzusehen, sie habe jedoch den Charakter einer Haftungsklage wegen Verletzung einer rechtlichen Verpflichtung (breach of statutory duty), und „exemplarischer“ Schadenersatz könne mangels einer anderslautenden rechtlichen Bestimmung in einem solchen Verfahren nicht gewährt werden, zum anderen sei eine Klage auf Schadenersatz wegen Machtmißbrauchs in Ausübung eines öffentlichen Amtes (misfeasance in public office) in keiner Weise mit einer Klage wegen Verletzung gemeinschaftlicher Verpflichtungen vergleichbar sei.

Abschließend sei noch ein Urteil vom 9. Januar 1997⁽⁶⁾ erwähnt, mit dem sich der italienische Corte di cassazione zur Haftung des Staates für Schäden geäußert hat, die wegen ausstehender Umsetzung einer Gemeinschaftsrichtlinie entstanden sind. Das Gesetzesdekret Nr. 80/1992 zur Umsetzung der Richtlinie 80/987/EWG⁽⁷⁾ über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers enthält ein Schutz-

⁽¹⁾ Raad van State, Abteilung Verwaltungsfragen, Urteil Nr. 66.661 vom 10. Juni 1997, Rechtssache A. 73.283/IV — 16.524.

⁽²⁾ ABl. 1985 L 175, S. 40.

⁽³⁾ 7. August 1997, Nederlands Juristenblad 3.10.1997, S. 1641-2.

⁽⁴⁾ Urteil vom 13. Februar 1969, Wilhelm/Bundeskartellamt, Rechtssache 14/68, Slg. 1969, S. 1.

⁽⁵⁾ High Court of Justice, Queen's Bench Division, Divisional Court, Urteil vom 31. Juli 1997; *The Times Law Reports* 1997, S. 482-484.

⁽⁶⁾ Corte di cassazione, Sezione lavoro, Urteil vom 9. Januar 1997, Nr. 133, INPS/Veronica Campanelli, *Foro it.*, Mass., 1997, 14.

⁽⁷⁾ Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, ABl. L 283, S. 23.

system für den Fall, daß der Konkurs des Arbeitgebers vor Umsetzung der Richtlinie und ein anderes, wenn der Konkurs danach eingetreten ist. Für den ersten Fall sieht das Dekret vor, daß die Klage auf Ersatzleistung für den wegen ausstehender Umsetzung einer Gemeinschaftsrichtlinie entstandenen Schaden spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Dekrets eingereicht werden muß. Der Corte di cassazione äußerte sich zu den Problemen bei der rechtlichen Beurteilung der Ersatzleistung und den für die Schadenersatzklage anzuwendenden Vorschriften⁽¹⁾ und bestätigte seine Ansicht, wonach der wegen ausstehender Umsetzung einer Gemeinschaftsrichtlinie entstandene Schaden seinen Ursprung nicht in einer vom Staat zu verantwortenden rechtswidrigen Handlung habe. Diese Schlußfolgerung stützt

sich auf die Auffassung, daß wegen des autonomen Charakters der beiden Rechtsordnungen (gemeinschaftliche und innerstaatliche Rechtsordnung) Handlungen des Gesetzgebers als „rechtswidrig“ nur im Rahmen der gemeinschaftlichen, nicht jedoch im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung gelten könnten, wie aus den unabdingbaren Grundsätzen der Verfassung eindeutig hervorgehe. Der Corte di cassazione verwies auf die Grundsätze, die der Gerichtshof in bezug auf die Haftung der Mitgliedstaaten für wegen verspäteter Umsetzung von Gemeinschaftsrichtlinien entstandene Schäden aufgestellt hat, und erklärte, daß die Zinsen auf von der Klägerin nicht erhaltene Lohnzahlungen ab dem Zeitpunkt fällig sind, zu dem der Schaden eingetreten ist. Die Zinsen sind demnach fällig ab dem Zeitpunkt des Unternehmenskonkurses und nicht ab dem (späteren) Zeitpunkt der Umsetzung der einschlägigen Richtlinie in das italienische Recht.

⁽¹⁾ Siehe Vorjahresbericht (ABl. C 332/205, 1997, Urteil vom 19. Januar 1996).